Paderbornische

Geschichte.

Nach Schatens Annalen.

Herausgegeben

von

Peter Florens Weddigen,

Doctor der Philosophie, Prediger zu Kleinbremen im F. Minden, der Hallischen naturforschenden und der Westphälischen patriotischen Gesellschaft Mitgliede.

Erster Theil zweyte Abtheilung.

Lemgo

in der Meyerschen Buchhandlung 1801.

Bischöfe.

XXIX. Balduin, Dynast von Steinfurt, † 1361.

Balduin, aus dem damals reichsedlen und nachher reichsgräflichen Hause Steinfurt, war des vorigen Bischofs Bernard V Nachfolger. Nach Gobelins Meynung hatte er sein Bisthum dem Pabste Benedict dem Zwölften zu verdanken; es ist aber nicht bekannt, ob ihm der Pabst etwa bey einer streitigen Wahl das Bisthum gradezu verliehen, oder ob das Domcapitel auf eine päbstliche Recommendation Rücksicht genommen. Er war wohl vorher Domherr zu Münster gewesen, denn in einer Schenkungsurkunde an das Collegiatstift St Moritz vor der Stadt Münster vom Jahre 1335 kommt Balduinus de Steinfordia unter den Domherrn vor.

Schon 1341 belebte dieser Paderbornische Fürstbischof von Churcöllnischer Seite her unangenehme Vorgänge im geistlichen Departement. Das Stift Herforden hatte Churcölln zum Tutor und Vogt erwählt,

und ließ seine gewählte Abtissin von hieraus gegen Erlegung dreyer Goldgulden (aureos) bestätigen; auch im weltlichen Departement hatte Hervorden an Churcölln das Sographia-Gericht verkauft. Osnabrück beschwerte sich hierüber, da dieses doch ehender die Sache des Hochstiftes Paderborn gewesen wäre, dessen Diöcesangerichtsbarkeit diese ganze Gegend unterworfen war. Auch das vom berühmten Westphälischen Heerführer Widekind gegen Carl den Großen in Engern gestiftet seyn sollende Collegiatstift wurde 1341, unter Auctorität des Erzbischofes von Cölln, nach Hervorden versetzet. Cölln führte sich aber dabey wohl als Metropolitan auf, da dieser Theil der Paderbornischen Diöces zur Cöllnischen, nicht aber zur Mainzischen Erzdiöces gehörte.

Die Paderbornische Benedictinerabtey Marienmünster sank aber immer mehr von einer Reichsabtey zum landsäßigen Kloster herunter, da sie 1341 auch die auf ihrem vom Hochstifte an sie übergegangenen Grund und Boden angelegte Burgstadt Bredenborn, gegen Vorbehalt gewisser Güter und Rechtsame, an den Fürstbischof abtrat. Dafür wurde besagtes Kloster, mit Ausnahme seiner Patronatpfarreyen, von allen (damaligen) Abgaben der übrigen Kirchen, Stifter und Klöster der Paderbornischen Diöces, nur nicht von päbstlichen und Mainzischen metropolitanischen Abgaben befreyet. (Dummodo ipsum subsidium non auctoritate Sanctarum Apostolicae & Moguntinae Sedium, sed ordinaria (id est episcopali) fuerit institutum). (Man kennet die Erpressungen der Avignonischen Päbste, die in Teutschland suchten, was sie in Frankreich nicht fanden).

Der

Der Fürstbischof nennet sich in dieser Urkunde: Nos Dei Gratia Baldewinus *Electus* & Confirmatus. Er war also wohl nur auf päbstliche Recommendation erwählet, und sogleich vom Pabste confirmirt worden; oder die päbstliche, für das mal ohne Präjudiz für ähnliche Fälle durchgegangene, Ernennung wurde zum Zeichen ihrer Abweichung von der Regel in eine Confirmation eingekleidet, wobey es merkwürdig ist, daß die Courtoisie der Paderbornischen Fürstbischöfe Dei & *Apostolicae Sedis Gratia* selbst nicht von diesem Fürstbischofe, wie noch von keinem seiner Vorfahren in allen bisherigen vom Jesuiten Schaten angeführten Urkunden, gebraucht wurde. Es ist aber mehr als eine Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß dieser Fürstbischof, ohngeachtet des päbstlichen für ihn etwa geäußerten guten Willens, um in diesen Trubeln mit dem Kaiser, dem päbstlichen französischen Systeme geneigte teutsche Fürstbischöfe zu bekommen, dennoch, wenigstens dem Ceremoniel nach, frey gewählet worden seyn muß. Denn er bedienet sich jenes Siegels, das er auch zur Zeit seiner Wahl, da er noch kein Anderes hatte, gebraucht hätte. (In quorum omnium & singulorum Testimonium Sigillum Nostri Electi & Confirmati, quo *tempore Electionis* usi fuimus cum adhuc alio careamus — praesentibus est appensum). Merkwürdige Vorfälle, woran, zur Zeit der Errichtung der Concordate, nicht mehr gedacht wurde, da in denselben dem Römischen Stuhle die Ernennung der Reichsprälaten eingeräumet werden konnte, wenn die darin bestimmten, freylich in unsern Tagen seltenern Fälle, eintreten würden.

Bald nach der Zeit der Errichtung dieser Bredenborn, welches der Fürstbischof Ferdinand von Bayern, der von 1618 bis 1650 regierte, dem Domcapitel schenkte, betreffenden Urkunde, wurde der Fürst noch im nämlichen Jahre 1341 zum Bischofe geweihet, und bediente sich also den gewöhnlichen bischöflichen Siegels. Denn in einer Urkunde, worin er dem gedachten Kloster Marienmünster den Ankauf gewisser vom Hochstifte lehnrühriger Zehnten, von einem gewissen Edlen, verstattete, schrieb er sich: Nos Baldewinus Dei Gratia Paderbornensis Ecclesiae Episcopus. Zeugen waren: Herrn von Kalenberg, von Papenheim, von Herise, von Ecklen (vielleicht Ettelen) und andere Ministerialen.

Noch im nämlichen Jahre 1341 bestätigte er der Stadt Brakel ihre bisherigen Rechte, und verlieh in einer zweyten Urkunde dem Magistrate dieser Stadt die Befugniß, insolente Bürger bestrafen zu können, wie sich Schaten ausdrückt, ohne diese im Brakelschen Stadtarchive vorhandenen Urkunden anzuführen.

Das Kloster Marienmünster kaufte 1342 das vom Hochstifte lehnrührige Gut Blechten mit Consens des Fürstbischofes, des Domprobsten, Grafen Otto von Benthelm und des Domdechanten, Grafen Friedrich von Rittberg, wie sämtlicher Domherrn. Zeugen waren die Ritter Conrad von Schonenberg, Werner von Brakel, Hermann von Kalenberg, und viele famuli und Ministerialen.

Der Domherr Conrad von Elmeringhausen und der Waffenträger Godschalk von Elmeringhausen stifteten in diesem Jahre 1342 die Maltheser- oder Johanniter-Commende zu Bendeslo, welches jetzt von der

Patronin Marienlo genannt wurde. Die Stiftung wurde durch den Landcommendeur Gerhard Urgemersheim genehmiget, bis sie durch den Johanniterordensmeister in Teutschland, Grafen Hugo von Montfort, bestätiget seyn würde.

Der Fürstbischof von Paderborn erneuerte 1343 mit Zuziehung des Domcapitels die Verordnung seines Vorfahren von 1331 wegen der Unzulässigkeit unannehmlicher Subjecte zu Dompräbenden.

Dann erließen Fürstbischof und Domcapitel im nämlichen Jahre 1343 einen Hirtenbrief an die Pfarrer, Aebte, Pröbste, Dechanten der Paderbornischen Diöces, worin ihnen befohlen wurde, in ihren Kirchen allen denen Ablaß zu verkündigen, welche zur Reparatur der Domkirche beytragen würden. Zu Ende dieses Hirtenbriefes werden die bisherigen päbstlichen, erz- und bischöflichen Ablässe für die Wohlthäter der Paderbornischen Domkirche angeführt.

Pabst Alexander II (regierte von 1059 bis 1061) hatte gegeben ein Jahr und vierzig Tage.

Honor II (von 1119 bis 1124) ein Jahr und eilf Tage.

Gregor VIII (von 1185 bis 1187) zehn Tage und eine Carene.

Alexander III (von 1154 bis 1159) sechszig Tage.

Alexander IV (von 1243 bis 1254) hundert Tage und eine Carene.

Gregor IX (von 1216 bis 1227) sechszig Tage und eine Carene.

Clemens VI (der jetzige Avignonische Pabst) zehn Tage und eine Carene.

Der Erzbischof Werner von Mainz, der 1277, um von seinen Steinschmerzen geheilet zu werden, das Grab Libors besuchet hatte, hatte vierzig Tage, andere Erzbischöfe und Bischöfe bis zu vierhundert Tagen Ablaß gegeben.

Der jetzige Fürstbischof und das Domcapitel zu Paderborn gaben vierzig Tage Indulgenz oder Ablaß in gegenwärtigem Falle; machten auch alle jetzige Wohlthäter der Domkirche der guten Werke theilhaftig, die darin verrichtet werden würden.

So gaben also Bischof und Capitel dreyßig Tage Indulgenz mehr, als der jetzige Pabst. Nach der neuen Kirchendisciplin kann nur der Pabst einen vollkommenen, ein Bischof aber blos einen unvollkommenen Ablaß geben. Diese Urkunde könnte folglich wohl zum Beweise dienen, daß wenigstens in diesen Gegenden die Lehre des zu den Adiaphorn gehörigen Ablasses 1343 die neuere Verunstaltung der Scholastic noch nicht erduldet hatte. Man dachte sich nämlich um diese Zeit bey allen diesen päbstlichen und bischöflichen insgesamt noch unvollkommenen Ablässen nichts Anders, als eine Veränderung der ehemaligen Kirchenbußen in ein für die Kirche und für den Staat nützliches Werk. Der Bischof und das bischöfliche Capitel zu Paderborn sagen zu Anfange des obigen Indulgenzenverzeichnisses: Alexander Papa II *relaxat* benefactoribus Ecclesiae nostrae annum & quadraginta dies.

Das war der ursprüngliche bischöfliche und presbyteriale Ablaß. (Quid est Episcopus praeter Presbyterum nisi Presbyterum quod faciat?) Aber die Päbste waren mit den Ablässen ex plenitudine potestatis

statis Episcopalis freygebiger, als die Bischöfe. Sie gaben Ablässe nicht auf Tage, sondern auf Jahre, auf mehrere, bis auf hundert Jahre, die eine Ewigkeit genannt wurden. Ursprünglich waren diese ewige oder vollkommene Ablässe eine Abänderung aller Kirchenbußen, die Jemand in der ersten Christenheit für sein ganzes Leben hätte verrichten müssen. Einen scholastischen Sprung weiter, und man dachte sich unter Kirchenbußen eines ganzen Lebens die zeitlichen Strafen (Folgen der Sünde), womit Gott den Menschen in dieser und jener Welt (im Fegfeuer) belegte. Diese Strafen Gottes konnten aber die menschlichen Päbste nicht aufheben, sie schöpften also, als Statthalter Gottes, aus der Fülle der göttlichen Barmherzigkeit, und hielten sich mittelbar für Statthalter Gottes. —

Sie theilten ewige oder sogenannte vollkommene Ablässe, als Dispensatoren der ihnen, als Peters Nachfolgern, anvertraueten göttlichen Barmherzigkeit, mit desto anscheinlichern Grunde, als die Heiligen selbst ihre Seligkeit, oder wie man diese Seligkeit nannte, ihre Verdienste aus der Fülle der Verdienste Christi geschöpfet hätten. —

Die Ablaßkrämerey, diese Veranlassung der Reformation, hat aufgehöret, aber die Rechthaberey gegen die Protestanten hat das Andenken an den Ablaß erhalten, da man seinen Namen wohl nicht mehr gebrauchen würde, hätte es niemals eine Reformation gegeben. Auffallend aber ist es, daß der Bau, oder die Reparatur der Kirchen, selbst der Bau der heutigen Peterskirche zu Rom zur Zeit des Pabstes Leo des Zehnten und luthers, Ablässe hervorbrachte. Ohne Ablässe wären dergleichen kostbare Bauten wohl nicht,

wenigstens nicht so geschwinde, zu Stande gekommen.

Bey dieser traurigen Ablaßmaterie wurde der Fürst von Paderborn als Bischof betrachtet, da der wesentlichste Endzweck dieser Paderbornischen und Corveyischen Geschichte, nach Schatens Paderbornischen Annalen, der ist, den hierarchischen Zustand des catholischen Westphalen darzustellen.

Nach diesem Schaten also setzte der Graf Henrich von Schwalenberg, der letzte seines Stammes, 1345 den Abt und die Abtey zu Corvey schon zum voraus in Besitz der Burg und Stadt Schwalenberg, wenn er mit Tode abgehen würde, weil sowohl die Burg als die Stadt Schwalenberg Corveyische Lehne wären.

Der Inhalt der von dem Paderbornischen Jesuiten hierüber angeführten Urkunde, worin sich der Graf von Schwalenberg von Gottes Gnaden nennet, ist folgender: Gedachter Graf verpflichtet sich mit Consens seiner (weiblichen) Erben, gegen den Abt und das Capitel zu Corvey, auf seine und des gedachten Fürstabtes Lebenszeit, zum Eröffnungsrecht der Stadt und Burg Schwalenberg, welche er, der Graf, und seine Vorältern, nebst allen seinen übrigen Burgfesten, von der Kirche zu Corvey zu lehne gehabt hätten, noch hätten, und haben müßten, um davon dem Abte und der Kirche zu Corvey gegen einen Jeden, außer gegen den Grafen Hermann von Everstein und den Grafen von Rietberg, beyzustehn, und mit dem fernern Bedinge, daß, wenn die Burgstadt Schwalenberg von denen Lehnträgern veräußert werden wollte oder müßte, solche zuerst dem Abte und der Kirche zu Corvey für den nämlichen Preis angeboten werden sollte, den ein Anderer dafür geben wollte. Wenn aber Corvey solcher

chen Kauf nicht wollte, so könnte ein jeder Anderer, jedoch unter fortdauernder Lehnsverbindlichkeit gegen Corvey, selbigen übernehmen. Einem geistlichen Abte zu Corvey müßte auch das Oefnungsrecht verstattet werden; und wenn der jetzige Graf von Schwalenberg ohne rechtmäßige Erben verstürbe, so sollte sowohl die Burg und Stadt Schwalenberg, als alle seine übrige Lehne an Corvey zurück fallen.

Der Fürstbischof von Paderborn ließ 1347 das Bustorfische Kirchspiel der Hauptstadt Paderborn verschönern und gleichförmiger mit der Stadt machen, zu dem Endzwecke auch Curien für die Canoniken dieses Collegiatstiftes bauen, da dieses alte Stift wohl schon die Gemeinschaft der Güter, aber noch nicht der Wohnung aufgehoben hatte.

1348 kaufte er von Corvey den dritten Theil von Beverungen für dreyhundert Marken Silbers, jedoch mit dem Bedinge, daß ein Wiederkauf für den nämlichen Preis statt haben könnte.

Gedachte fürstliche Abtey Corvey bekam 1349, wie der Unsinn der Flagellanten oder Geißeler, wozu sich vorzüglich die Bettelmönche geselleten, auch in diese Gegenden gedrungen war, aber durch den Pabst Clemens den Sechsten, der statt dieser Büßungen wegen der entstandenen Pest zur rechten Zeit das Jubiläum des Jahres 1350 ausschrieb, und durch die weltliche Macht unterdrückt wurde, vom Kaiser Carl dem Vierten das Recht, Freygrafschaften oder Freystühle wider die Plackereyen weltlicher Herrn, und selbst jene geheime (Westphällische Fehmgerichte) Gerichte einzuführen, welche im Münsterischen und Paderbornischen unter Kaiserlicher Auctorität bereits statt fanden.

Aus der darüber errichteten Urkunde erhellet beyläufig, daß der damalige Fürstabt von Corvey Dieterich von Dalwig vom Vater des Kaisers, Johann, König von Böhmen, zu dieser Abtey und zum Fürstenthume Corvey befördert worden war.

Er erhielt für sich und seine Nachfolger übrigens die Befugniß, Comites liberos, die Freygeding in der Landessprache genannt würden, anzusetzen, zu Horhüsen (Haarhausen) bey der Stadt — — (Stadtberge im Herzogthume Westphalen), zu Twisne, Dorpede (im Niederstifte Münster), bey der Burg Blankenau (im Corveyischen), bey der Burg Tonenburg (im Corveyischen) und in allen Burgen, Städten, Dörfern des Corveyischen Landes und Gebietes, in deren Besitz oder einstweiligen Genusse das Kloster Corvey wäre, oder woran es auch einige Rechtsame hätte. Diese Freye Stühle oder Fehmedinge sollten den Befehlen und der Willkühr (man ergriff gegen die Stöhrer der öffentlichen Sicherheit summarische Rechtsmittel, die in tumultuarische ausarteten) eines geistlichen Fürstaben zu Corvey unterworfen seyn, der den Vorsitz dabey haben, und nur seine Discretion dabey gelten lassen sollte, auch diese Gerichte, wenn das Wohl des Stiftes solches erforderte, wieder abschaffen und andere dafür anordnen könnte. (Es ist bekannt, wie späterhin die Westphälischen Fehmgerichte Kaiserliche Reichsgesetze gegen sich reizten, des tumultuarischen Verfahrens, dabey hier nicht zu gedenken, wodurch so mancher Unschuldige auf den geringsten Verdacht heimlich aus der Welt geschaft wurde. Was mußten für Händel aus den verschiedenen Sprüchen dieser Fehm- und Freygerichte entstehen, da sich jeder Landesherr gegen den Andern selbst Recht sprach?) Das kaiserliche Mandat fügte hin-

hinzu, daß ein zeitlicher Fürstabt zu Corvey, so wie die Fürstbischöfe zu Münster und Paderborn, Schöpfe oder Scheffe, Beysitzer der Westphälischen Gerichte seyn, und den Scheffeneid (dem Kaiser) schwören sollte. Er sollte um alle Geheimnisse und Verborgenheiten (secreta & occulta) dieses Gerichtes wissen, alle Rechte, Gewohnheiten, kaiserliche Gnaden und Freyheiten dabey genießen, deren sich die Fürstbischöfe von Münster und Paderborn und die übrigen Scheffen der Provinz Westphalen (jedes Land eines teutschen Hauptvolkes war vor der Eintheilung des teutschen Reichs in Kreise, eine Provinz des Römischen Reichs) zu erfreuen hätten. Die Liberi Comites oder Freygreven, die Scabini oder Scheffen der Provinz Westphalen sollten den Fürstäbten zu Corvey, bey Ansetzung der Freygrafen, bey der Execution der Urtheile, zur Handhabung des Eigenthumes des Stiftes, bey der Ausübung des Scheffenamtes der Westphälischen Provinz (die Landesherren waren wohl kaiserliche Assessoren aller Westphälischen Frey- und Fehmgerichte, sie mogten in einem auswärtigen oder in eines jeden eigenem Grundgebiete errichtet seyn), bey der Ausschwörung der dabey gewöhnlichen Eide, bey der Kenntniß der Gerichtsgeheimnisse, und bey persönlicher Ausübung anderer (landes-) Scheffenstellen, unter Vermeidung der kaiserlichen Reichsacht, nicht hinderlich seyn.

Im nämlichen Jahre 1349 wurde auf einer Versammlung Westphälischer Großen zwischen der gedachten fürstlichen Reichsabtey Corvey und dem Grafen Otto von Waldeck eine Uebereinkunft dahin getroffen, daß der Graf von Waldeck diesem Stifte dreyhundert Marken für allen demselben durch ihn und seine Vorfahren

fahren verursachten Schaden erlegen, in der Stiftskirche hingegen ein jährliches Leichenbegängniß für die verstorbenen Grafen von Waldeck gehalten werden sollte. Ein jeder leser dieser Uebereinkunft, der dabey billig von der in der Griechischen und lateinischen Kirche, wie in der Jüdischen, angenommenen lehre von der Fürbitte für die Verstorbenen denkt, ohne auch darauf zu halten, wird sich hiebey zugleich erinnern, daß geistliche Herrn in Fehden mit weltlichen gewöhnlich den Kürzern zogen, und daß Leichenbegängnisse, wie Begräbnisse, mit Kosten und Mühewaltungen verknüpft sind. Diese Convention trafen übrigens unter Andern die Gebrüder des Grafen, Dieterich, Domprobst zu Münster, und Hermann, Domprobst zu Minden, die damals von einer fürstlichen Abtey wie von Hochstiftern dachten, worin abgefundene Sprossen des hohen und niedern Adels ihre Versorgung finden konnten.

Schaten erwähnt übrigens 1349 in Rücksicht des Bisthumes Paderborn zum erstenmale einer eigentlichen Processien, oder Umtragung des heil. Abendmales in einem Gefolge durch die Stadtpfarre der Domkirche, als einer schon hergebrachten jährlichen Feyerlichkeit, wobey sich die mit im Gefolge erscheinenden Canonikern der Stifts- und Pfarrkirche zum Busdorf vom Bischofe ausbegehret hätten, den Sonntag nach Fronleichnam (Corporis christi festum) auch in ihrer Pfarre eine solche Procession halten zu mögen, welches ihnen derselbe zugestanden, und dabey Jedem, der derselben mit beywohnen würde, eine Indulgenz oder Ablassung von 40 Tagen verliehen wäre. Glaube an die Gegenwart im heil. Brodte bezieht sich übrigens freylich auf den würklichen Genuß. Die ersten Christen nahmen die consecrirte Hostie oft mit sich nach Haus, und em-

empfiengen sie, weil es gefährlich war, den Versamm-lungen stets beyzuwohnen, aus ihren eigenen Händen, theilten sie den Kranken ihrer Familie mit. Wie das Christenthum keinen Verfolgungen mehr ausgesetzet war, wurden die heiligen Hostien für die Kranken in den Kirchen aufbewahret. Wenn sie zu den Kranken getragen wurden, gaben sich die Nachbarn ins Gefol-ge, über und für den Kranken mit dem Priester zu beten. — Dies ist der erste Ursprung der Processio-nen, wie der Entziehung des Kelches für die Laien. Processionen oder Umgänge sind bloße Feyerlichkeiten, wie Entziehung des Kelches oder Nießung desselben für die Laien ein Kirchengebrauch ist.

Für eine andere Kirchenfeyerlichkeit, für das Jubiläum, war das Jahr 1350 merkwürdig. Das Jubiläum sollte ursprünglich Rom und Pabst, wie Je-rusalem und Salomon in seiner Herrlichkeit darstellen. Jetzt sahen Schaaren von Narren Rom und seinen Pabst, da Clemens VI den Jubelablaß von Avignon her ausgeschrieben hatte. So wurde auch der große Haufe durch seine eigene Augen davon beleh-ret, daß der päbstliche Sitz nicht an Rom gebunden wäre.

Der Paderbornische Metropolitan, der Erzbischof und Churfürst von Mainz, verlohr in diesem Jahre 1350 sein Suffraganbisthum Prag, welches zu einem eigenen Erzbisthume erhoben wurde, wie Prag im nämlichen Jahre die erste Universität für ganz Teutsch-land erhielt.

Für die Geschichte der teutschen Erz- und Hoch-stifter ists merkwürdig, daß zwar der Pabst Clemens VI beym Tode des Erzbischofes Grafen Otto von Ol-denburg von Bremen den Bischof Graf Godfried von

Arensberg zu Osnabrück zum Erzbischof von Bremen beförderte, da doch das Bremische Domcapitel aus seinem gremio den Domherrn und Domdechant Grafen Moritz von Oldenburg, Vaterbruder des vorigen Erzbischofes, gewählet hatte, daß aber darüber eine heftige Fehde zwischen dem päbstlichen Erzbischofe und den Städten an einem, und dem freygewählten Erzbischofe, samt dem Domcapitel, dem sogenannten zweyten Clero und der Ritterschaft am andern Theile, darüber im Erzstifte Bremen entstand.

Noch übler erging es dem päbstlichen neuen Bischofe zu Osnabrück, dem Doctor des canonischen Rechts, Johann von Hoet, einem Unadlichen, den das Domcapitel und die Ritterschaft des Hochstiftes Osnabrück dazu zwangen, einen Coadjutor in der Person des Grafen Dieterichs von der Mark, Bruder des Grafen Engelbert, zu ernennen.

Ehemals hatten die Päbste das ausschließliche Wahlrecht der Domcapitel durchgesetzt; so bald sie aber, von Frankreich aus, Teutschland chicaniren konnten, zeigte sich ihre dabey gehegte Absicht, die Wahlen dieser wenigen Wahlherrn, nach ihren Planen, lenken zu können. Die Eifersucht zwischen dem Adel und den Städten kam dabey dem Alles benutzenden Rom gut zu statten.

Der geistliche Fürst des Paderbornischen Kirchenstaates bekam 1350 durch Kauf von den Witwen der verstorbenen Grafen Burchard und Henrich von Schwalenberg einen großen Theil dieser Grafschaft.

Die in der Landessprache verfaßten, aber von Schaten ins lateinische übersetzten Kaufbriefe enthalten im Wesentlichen:

1) Die verwitwete Frau Gräfin Agnes, Gemahlin des seligen Grafen Burchard, hat ihr Recht an der Dynastie Schwalenberg, und Allem, was auf sie von dem Antheile ihres seligen Gemahls Burchard verfallen, nämlich tausend sechshundert Marken, wofür der Herr von Lippe seinen Anthell an der Burg und Stadt Schwalenberg versetzet hätte, wie auch Stoppelberg mit allem Zubehöre, so wie ihr ehemaliger Gemahl Solches vom Grafen Günther erworben und besessen hätte, dem Fürsten und Hochstifte zu Paderborn verkauft. Zu ihrem Siegel fügte ihr Verwandter, der Domicellus Johann von Büren, auf ihr Begehren das seinige.

2) Die Gräfin Mechtild, nachgelassene Gemahlin des verstorbenen Grafen Henrich von Schwalenberg, als rechtmäßige Vormünderin ihrer Tochter Jutta (Judit), habe die ganze Grafschaft Schwalenberg, samt deren Burgfesten, Grund- und Gerichtsgebieten und allem Zubehöre, wie Solches der gedachte verstorbene Graf Henrich seiner Erbtochter Jutta hinterlassen hätte, für vierhundert Marken Paderbornischer Denarien verkauft. Zu dem Ende renuntiirte sie Namens ihrer Tochter auf die Dynastie Schwalenberg mit Mund und Hand.

3) Desgleichen versprachen die Brüder, Conrad, Graf von Rittberg, und Otto, Domherr zu Paderborn: daß ihre Schwester Mechtild diese Renuntiation und Resignation vor denen Herrn wiederholen sollte, wovon die Dynastie Schwalenberg zu lehn rührte, so bald ein zeitlicher Fürstbischof und ein Domcapitel zu Paderborn Solches verlangen würden. Eben so sollte ihre Schwestertochter Jutta, so bald sie zu reiferm Alter gekommen wäre, und das Hochstift darauf bestünde,

diese Resignation und Renuntiation vor denen Lehnherrn der gedachten Grafschaft mit Mund und Hand zu wiederholen, von ihnen angehalten werden.

Schaten erwähnt noch einer andern Urkunde, ohne sie anzuführen, worin der Fürst von Paderborn dem Fürst Dieterich zu Corvey und dem Grafen Henrich, des gedachten Grafen Henrich von Schwalenberg Sohne, eidlich verspricht, daß Er Alles heilig halten und leisten wollte, was zwischen dem Fürsten von Corvey und dem verstorbenen Grafen Henrich von Schwalenberg verabredet worden wäre.

Dieses betraf, angeführter maßen, die Lehnrührigkeit der Grafschaft Schwalenberg vom Stifte Corvey und das letzterem gebührende Vorkaufsrecht, wenn diese Grafschaft verkauft werden sollte. Im gedachten Vertrage wurden die Grafen von Everstein und Rittberg ausgenommen, als gegen welche der Graf von Schwalenberg zum Besten des Stiftes Corvey keine Fehden zu unternehmen gehalten seyn sollte. Da es sich nun aus dem letztern Kaufbriefe ergiebt, daß die verwitwete Gräfin Mechtild eine gebohrne Gräfin von Rittberg gewesen, so war die Gräfin Agnes wohl aus dem gräflichen Hause Everstein. Des jüngern Grafen Henrich von Schwalenberg geschieht übrigens keiner Erwähnung im Kaufbriefe der gedachten verwitweten Gräfinnen. Wahrscheinlich war er an der damals wieder heftig wüthenden Pest, welche in diesen Zeiten nur allein in der Stadt Münster zehntausend Menschen forderte, indessen verstorben.

Schaten hält die Grafschaft Oldenburg, ein Bestandtheil der Grafschaft Schwalenbergs, für eine alte Carolingische Grafschaft, welche jetzt zu einer Dynastie empor gestiegen war, da in ältern Urkunden keine hie-

hiesigen Grafen von Oldenburg vorkommen, wiewohl eine Vermuthung eintritt, daß der, unter den Fundatoren des Hochstifts Münsterischen Klosters Marienfeld mit dem Grafen von Schwalenberg, aufgezeichnete Graf von Waldenburg ein Graf dieser Grafschaft oder Dynastie Oldenburg gewesen seyn müsse. Die Hälfte der Feste Oldenburg verkaufte jetzt 1350 der Edle Herr Conrad von Schönenberg dem Hochstifte Paderborn für dreyhundert Marken in Paderbornischen Denarien oder Zehnpfenningsstücken. Zeugen dieses Kaufbriefes waren: Raveno von Canstein, Arnold von (ehemals ohne von) Portenhagen, und Henrich (von) Spiegel. Bald darauf verkaufte der Herr von Schönenberg die ganze Feste Oldenburg mit dem damaligen Burgrechte an den Fürstbischof und das Domcapitel zu Paderborn.

Die Trümmer der Thürme und Mauern dieser Oldenburg oder alten Burg sind auf dem Gipfel eines Berges, unweit des Paderbornischen Klosters Marienmünster, noch vorhanden.

Noch bezieht sich Schaten auf eine anderweitige Urkunde dieses Jahres 1350, worin gedachter Conrad von Schönenberg den achten Theil der Burg Schwalenberg und die Precarey in der Stadt für hundert Marken Silbers an Paderborn verkaufte.

Die Grafschaft Schwalenberg, Oldenburg war also wohl Sammtherrschaftlich, wie sie jetzt Sammtherrschaftlich zwischen Paderborn und Lippe ist, wovon zu seiner Zeit.

Die im Erzstifte Bremen entstandene Fehde, woran auch der Fürstbischof von Paderborn zum Besten des vom Bremischen Domcapitel gewählten Erzbischofes, Grafen Moritz von Oldenburg, gegen den

vom Pabste ernannten Erzbischof, Grafen Godfried von Arensberg, thätigen Antheil genommen hatte, wurde 1351 dadurch beygelegt, daß die weltliche Regierung vom freygewählten, das bischöfliche Amt aber von dem vom Pabste ernannten Erzbischofe ausgeübet werden sollte. Eine endliche ganz dem Geiste des Zeitalters gemäße Auskunft, da der Satz, der Pabst habe im Weltlichen Nichts zu befehlen, im Geistlichen aber sey er Oberhaupt der Kirche, wie der Kaiser Oberhaupt der Reichsstände, deren Verhältniß zum Kaiser noch so wenig bestimmt war, als jenes der Erz- und Bischöfe zum Pabste, die endliche Schlußregel noch zur Zeit abgeben mußte.

Der Fürstbischof von Paderborn beendigte im nämlichen Jahre eine Streitigkeit zwischen dem Collegiatstifte zu Höxter im Corveyischen und dem Geistlichen des Hauses zur heil. Jungfrau an der Weser, so wohl eine milde Stiftung, etwa ein Hospital, wenn nicht das jetzt im Dorfe Brenkhausen befindliche Nonnenkloster, war, aus bischöflicher Macht, wie sich Schaten ausdrückt, ohne hierüber etwas Näheres anzuführen.

1352 erlangte der Fürstbischof auch die weltliche Gerichtsbarkeit in der Stadt Hervorden durch einen Kauf mit dem Erzbischofe und Churfürsten Wilhelm zu Cölln für vierzig Marken Goldes Soestischer Währung.

Die Hälfte der Burg Kruckenberg und der Stadt Helmershausen hingegen, die dem Hochstifte vom Erzstifte Cölln verpfändet waren, versetzte Er wieder mit dem Bedinge ans Kloster Helmershausen für fünfhundert und neunzig Marken Silbers, daß, wenn Churcölln diesen Werth wieder erlegen würde, es auch

zu

zu dieser Hälfte der Burg und Stadt wieder gelangen könnte.

Schaten erzählt fürs Jahr 1353 aus Knichtons Geschichte von England, und Henrichs von Hervorden Chronik, einen sonderbaren Vorfall zwischen dem Englischen Herzog Henrich von Lancaster und dem Herzoge Otto von Braunschweig, zu Lippspringe im Paderbornischen. Nach Knichton wollte gedachter Herzog von Lancaster einen Zug wider die heidnischen Preußen unternehmen, erfuhr aber bey seiner Ankunft zu Cölln, daß der König von Frankreich dem Herzoge von Braunschweig den Auftrag gegeben hätte, ihn aufzuheben. Der Herzog von Lancaster achtete dieses aber nicht, und gieng über den Rhein in Oberteutschland (in altam Germaniam, ober den Rhein), wurde dennoch von Braunschweigischen Bevollmächtigten mit seinem ganzen Gefolge aufgehoben und gefänglich eingezogen, auch nicht ehender auf freyen Fuß gesetzet, als bis er dem Herzoge von Braunschweig dreytausend goldene Schilde zur Lösung entrichtet hatte. Darauf setzte der Herzog seinen Zug gegen Preußen zwar fort, erfuhr aber bey seiner Ankunft daselbst, daß mit den Preußen ein vieljähriger Waffenstillstand geschlossen worden wäre, welches ihn zum Rückzuge nach England über Cölln bewog. Zu Cölln beschwerte er sich aber auf der Reichsversammlung über den Herzog von Braunschweig, der sich aber dadurch beleidiget fand, und den Herzog von Lancaster auf einen Zweykampf herausforderte. Zum Orte des Zweykampfes wurde Paris bestimmet, wohin auch beyde Herzoge reiseten. Der Herzog von Lancaster wollte sich, aller Ermahnungen zum Vertrage des Königes und der Großen von Frankreich ohngeachtet, mit dem Sachsen, wie

er sich ausdrückte, platterdings schlagen. Beyde Herzoge stiegen also zu Pferde, der von Lancaster mit einem fröhlichen, der von Braunschweig hingegen mit einem entfärbten Gesichte. Und nun sollte der Zweykampf beginnen, als selbst der König von Frankreich sich zwischen sie stellete, worüber der Herzog von Braunschweig erfreuet wurde, und seine Sache der Entscheidung des Königs anheim stellete, der Herzog von Lancaster hingegen sich nicht damit befriedigen wollte, bis der König beyde Herrn an seine Tafel zog, und mit den Großen Frankreichs Friede zwischen ihnen stiftete. So erzählt gedachter englischer Geschichtschreiber diesen Vorfall mit einer Englischen gegen Frankreich erbitterten Feder, wobey der König von Frankreich in ein desto ärgerlicheres Licht gestellet wird, da im vorigen Jahre 1352 Friede zwischen Frankreich und England geschlossen worden war.

Zu Folge der Chronik Henrichs von Hervorden hingegen, der doch dieses in seiner Nachbarschaft vorgefallene Unglück des Herzoges von Lancaster anführt, ist keine Spur des Verdachtes so wenig gegen den König von Frankreich, als gegen den Herzog von Braunschweig dabey vorhanden.

Nach diesem war der Herzog Henrich von Lancaster auf seinem Zuge gegen die heidnischen Preußen mit vierhundert Mann bis Lippspringe, im Hochstifte Paderborn, vorgerücket, als sie von den Westphälischen Herrn, vom Grafen von Rittberg, von Hunold von Plettenberg, und Johann von Padberg, nach damaliger Rittersitte, blos alles ihres Goldes und Silbers, ihrer Waffen und Kleidungen, wie aller ihrer Habseligkeiten entblößet wurden und weiter reisen konnten.

Und so kann hier die Englische Geschichte aus der Paderbornischen berichtiget werden, und Schaten hätte seine Meynung beweisen sollen, daß gedachte Westphälische Herrn vom Herzoge von Braunschweig zu ihrem Unfuge gedungen (inducti) worden wären. Der dabey gar nicht genannte Fürstbischof von Paderborn bestätigte in diesem Jahre 1353 die Statuten des Collegiatstiftes zum Bustorf, wegen der Aufnahme neuer Canoniken, welche etliche Marken zum Baue der Kirche, dem Bischofe aber eine Fahne und hundert Pfund Wachs entrichten sollten; auch wurden die zu entrichtenden Gebühren, wegen der Emancipation oder Beförderung zu höhern Graden, in diesem Jahre aufs Reine gebracht.

Schaten bedauert dabey mit Grund, daß dergleichen Entrichtungen, deren Festsetzung auf ein Gewisses doch immer seinen Nutzen hätte, den Weg dazu gebahnet haben, daß nur Bemittelte zu Präbenden gelangen könnten.

Hatten aber die Avignonischen Päbste bisher die freyen Wahlen der teutschen Erz- und Bischöfe hin und wieder zerrüttet, so ernannte auch mal der Kaiser, oder jetzt noch König, Carl IV, nach dem Absterben des Bischofes zu Minden, Grafen Gerhard von Schauenburg, einen gewissen Dieterich zum Bischofe zu Minden, nachdem er ihn vorher zum Bisthume Ebrodon (Yverdon im Schweizerischen Canton Bern), dann zum Bisthume Schleswig verholfen hatte. Der Bischof zu Minden erhielt vom Kaiser eine Bestätigung aller Rechtsame voriger Fürstbischöfe zu Minden, besonders der Mindenschen Freyen- oder Fehmgerichte, so wie solche im Herzogthume Engern und Westphalen errichtet wären. Einer kaiserlichen,

sonst nicht mehr gewöhnlichen eigenen Bestätigung der Vorrechte der Stiftslande, bedurfte dieser Bischof, um sich als Bischof und Fürst rechtfertigen zu können.

1355, wie sich Carl der Vierte zu Rom, wo kein Haupt der Kirche anzutreffen war, zum Kaiser hatte krönen lassen, bestätigte er zu Mailand dem Erzbischofe und Churfürsten Wilhelm zu Cölln die bisherigen herzoglichen Rechtsame im Herzogthume Westphalen, mit dem besondern Zusatze, daß kein Graf oder Scheffe ohne Erlaubniß des Herzoges dorten Freystühle errichten, oder auch nur in den freyen und geheimen Gerichten Recht sprechen sollte, es wäre dann, daß sie solche vom Erzbischofe und Churfürsten zu lehne hätten, widrigenfalls sollte der Churfürst befugt seyn, alle Rechtssprüche umzuändern, und alle von diesen geheimen Gerichten unrechtmäßig Verurtheilte von der Rechtskraft solcher Urtheile zu entbinden. Außerordentliche Mittel gegen außerordentliche Uebel, wobey sich doch selbst ein Churfürst in diesen Zeiten nicht getrauete, ins Innere der Justiz eigenmächtig zu greifen.

Der Fürst von Paderborn verkaufte im nämlichen Jahre 1355 mit Consens des Domcapitels dem Landgrafen Hermann von Hessen und seinen Nachfolgern den Paderbornischen Antheil am Reiners- oder Reinhartswald, mit allen Forst-, Jagd-, Fischerey- und andern Gerechtsamen, für hundert Marken reinen Silbers Geismarischen Gewichtes und Werthes, mit dem Bedinge, daß das Hochstift Paderborn nach Verlauf eines Jahres, vom nächsten Michael (der Kauf wurde auf Jacobi den 25ten Julii geschlossen) an, nachdem die Loskündigung sechs Monate vorher

geschehen wäre, diesen Antheil am Reinhartswald gegen Erlegung obigen Geldes wieder einlösen könnte.

Dem Paderbornischen Ritter Hermann (von) Brencken verpfändete der Fürst zwey Theile der Burg Fürstenberg für zweyhundert Marken, nach Burgmanns-Recht, nach welchem sich der Burgmann zur Huldigung des Fürstbischofes und des Domcapitels, zum Schutze der Burg wider alle Feinde des Hochstiftes, und zur Eröfnung derselben für den Fürsten anheischig machen mußte. Die Paderbornischen Ritter: Johann Schorlemmer, Johann und Friedrich Padberg, Johann von Horhaus (Harhausen bey Stadtberge, eine ausgestorbene Familie) und Widekind Valkenberg verbürgten sich für den neuen Burgmann.

Das Jahr 1356, welches dem teutschen Reiche die berühmte goldene Bulle gab, worin die Kaiserwahl und Alles, was damit in Verbindung stand, für die Zukunft auf festem Fuße gesetzt, in den Churfürstenthümern weltlicher Herrn das vom übrigen hohen und niedern Adel nachher nachgeahmte Recht der Erstgeburt eingeführt, die Reichsverwesung aber, bey unbesetztem Kaiserthrone, nach Abtheilung des Reichs in Länder Sächsischen und Fränkischen oder Schwäbischen Rechtes, Churfachsen und Churpfalz übertragen, und damit den päbstlichen Einmischungen in die Regierung des teutschen Reichs ein Ende gemacht wurde, war vorzüglich für die Verfassung der teutschen Stiftslande und das Wahlrecht der Domcapitel merkwürdig.

Alle Gesetze gegen das Faustrecht blieben aber noch ohne Würkung, so lange die einem Jeden das

Seinige schützende Gerichtsverfassung keine bessere Einrichtung erhielt.

Die Stadt Höxter suchte sich dagegen 1356 durch eine dreyfache Schanze oder sogenannte Landwehre, wodurch dem Fürstabte Dieterich von Corvey ein freyer Gang verstattet wurde, zu schützen. Westphalen ist voll von solchen aufgeworfenen Wällen oder Landwehren, wie von Erkern und Wartthürmen auf Bergen und Anhöhen, wovon den anliegenden Städten und Dörfern ein Zeichen zur Wehre, zur Zeit eines Angriffes, gegeben wurde.

Eben dieser Fürst von Corvey erhielt 1358 vom Kaiser Carl IV in einer zu Prag datirten Urkunde die Bestätigung des von ihm zu Mars- oder Stadtberge angesetzten Freygrafen Johann Rochke, den der Kaiser zugleich mit der peinlichen Gerichtsbarkeit in Fällen, worin es auf Leben und Verstümmelung der Glieder gienge, belehnte. (Quia tamen — (honorabilis Joannes dictus Rochke) non potest in causis criminalibus, quae Capitis & membrorum plexionem exigunt, exercere Judicia, nisi jurisdictione hujusmodi a Romana Imperatoria Potestate sucipiatur, quoque sibi dignemur de auctoritate *Baila*, (vielleicht Beilrecht statt Schwerdtrecht, wovon vielleicht das Fränkische und jetzt Französische Wort Bailli, das Holländische Bailliu, Beilrichter oder Criminalrichter, da ehemals, wie noch in England, die weit sichrere Art, mit dem Beil dem hingestreckten Missethäter den Kopf abzuhacken, statt ihm im Knien denselben mit dem Schwerdte abzuhauen, in Gebrauch seyn mogte) quae ad hoc prosequendum exigitur, Imperatoriae Majestatis Clementia providere. Nos — meritis probitatis & *circumspectionis* industriam

striam antedicti Joannis (Rochke) signanter inspectis, (welches bey einem damaligen Frengrafen und Fehmrichter wohl nothwedig war) recepto prius ab eodem per discretum Joannem Glantz, Notarium & Secretarium nostrum de officio Judicatus exercendo & prosequendo *legaliter*, corporaliter & solito *juramento*, ipsum de praefato Comitatu libero — auctoritate romana Imperatoria praesentibus investimus &c).

Im Hochstifte Paderborn, worin in eben diesem Jahre 1358 der Geschichtschreiber Gobelinus Person gebohren wurde, wie eben der Geschichtschreiber der wichtigen Grafschaft Mark, Lewold, starb, errichtete der Fürst einen merkwürdigen Vergleich mit Lippe wegen der Grafschaft Schwalenberg.

Den Paderbornischen Ankauf dieser Grafschaft wollten nämlich die Grafen und Gebrüder Otto und Bernard von Lippe, deren Großmutter Adelheid, oder, wie Piderit sie nennet, Cunigund, eine Tochter des Grafen von Schwalenberg, eine Schwester des ehemaligen Paderbornischen Fürstbischofes Günter von Schwalenberg, und Mutter des letzten Fürstbischofes Bernard von Lippe gewesen war, aus behauptetem Erbrechte nicht gelten lassen.

Jetzt verglichen sich dennoch beyde Theile dahin: die Hälfte jener Grafschaft, welche ehemals der Graf Henrich von Schwalenberg besessen hätte, sollte mit den Burgfesten, Gütern, Zehnten, Burgmännern, Vasallen, an Paderborn übergehen, die andere Hälfte aber und der ehemalige Antheil des Grafen Günter (muß, nach den 1350 angeführten Kaufbriefen der nachgelassenen Witwen Henrichs Mechtild und Burchards, Agnes, Burchard heißen) von Schwalenberg

sollten an Lippe dergestalt verfallen, daß in Allem Paderborn ein Viertel, Lippe aber zwey Drittel (drey Viertel) der gesamten dermaligen Grafschaft Schwalenberg erhielte; wobey ferner ausbedungen wurde: daß, wenn eine Fehde zwischen dem Hochstifte Paderborn und der Grafschaft Lippe entstehen würde, die Grafschaft Schwalenberg ein neutrales Gebiet seyn sollte. Kein Theil sollte ohne Einwilligung des Andern Etwas von dieser Grafschaft veräußern. Eines Jeden Lehne sollten dem Andern ungestöhrt gelassen werden. Die Thore, Mauern und Thürme der Burg Schwalenberg sollten gemeinschaftlich seyn. Die Burgmänner und Burghüter sollten nach eines jeden Theiles Willkühr an- und abgesetzt werden können. Sowohl Paderborn als Lippe sollten dort ihre Amtmänner (Praefectos, Drosten), Richter und Rentmeister (bonorum Ministros) halten.

Die darüber errichtete Urkunde ist, nach Schatens Erzählung, im Domarchive zu Paderborn vorhanden, von ihm aber nicht abgedruckt worden.

Im Gegentheile hat er eine Urkunde des Kaisers Carls des Vierten zu Gunsten des geistlichen Standes vom Jahre 1359 abdrucken lassen.

Eben dieser Carl IV, der auf einer Reichsversammlung zu Mainz desselbigen Jahres einem Legaten des Avignonischen Pabstes Innocenz des Sechsten, der gerne eine milde Beysteuer aus Teutschland zur apostolischen Cammer haben wollte, antworten konnte: der Pabst sollte vielmehr die Sitten der Geistlichkeit verbessern, widrigenfalls würde er ihre Güter zu milden Stiftungen verwenden oder confisciren (dafür auch vom leer ausgegangenen Pabste zwar ein

Be-

Belobungsbreve seines heiligen Eifers, zugleich aber auch einen Verweis darüber erhielt, daß er sich diese Auctorität in geistlichen Sachen genommen hätte), eben dieser Carl IV konnte auf die Klagen der Geistlichkeit der Erzstifter Magdeburg und Bremen und der benachbarten Gegenden die Verordnungen der Herzoge, Grafen, Baronen, und der Bürgermeister der Städte, gegen die Vermächtnisse an die todte Hand u. s. w. aus kaiserlicher Macht, von Prag aus, cassiren.

Diese weltlichen Herrn, um doch eine Probe zu haben, wie weit die Zeiten schon gekommen waren, und wozu es, ohne Reformation, noch weiter gekommen seyn würde, hatten verordnet: „Keine Güter sollten weiter an die Geistlichkeit übergehen; kein Geistlicher sollte sich mit weltlichen Rechts- und Gerichtssachen abgeben; die Excommunicirten sollten nicht von den Gerichten ausgeschlossen werden; die Güter der Geistlichen sollten von weltlichen Gerichten mit Arrest belegt werden können; die sogenannten Oblationen oder Opfer sollten vermindert und eingeschränkt werden; Geistliche sollten von ihren Gütern und Habseligkeiten, wie andere, Zoll und Abgaben entrichten; Contracte der Weltlichen zum Besten der Geistlichen sollten nicht in die Lagerbücher eingetragen werden; Legaten zum Baue der Kirchen sollten nicht gelten; Missethäter sollten in Kirchen und auf Kirchhöfen kein Asyl haben u. s. w." Das war zum Theile verordnet, zum Theile von den Gerichten so gehalten worden. Mit Augen des achtzehnten Jahrhunderts muß man aber dieses nicht betrachten, wenn es dem Kaiser fremd vorkam, dem zugleich schreckliche Gewaltthätigkeiten wider die Geistlichen und ihre Güter gemeldet wurden. Man hatte

sie

sie nämlich, schuldig oder unschuldig, getödtet, verstümmelt, in Kerker gerissen u. s. w., so daß der Kaiser mit Reichsacht und Ehrlosigkeit drohete.

Im Paderbornischen, wo der Fürst den vierten Theil der jetzt Hessischen Stadt und Burg Lewenowe oder Liebenau, samt dem dortigen Gerichte, Zehnten, Aeckern, Wiesen, Fischereyen und sonstigen Zubehörungen des Stadtfeldes, von den Rittern Herbold Westerburg und den Gebrüdern Werner und Erbrach Raven kaufte, mußte er dem Fürsten Dieterich von Corvey mit der bischöflichen Auctorität in Bestrafung der (Höxterischen) Minoriten beystehen, welche das Kloster verlassen und zügellos umherstreiften. —

Der Fürst Dieterich von Corvey starb 1359. Es wurde Henrich von Spiegel, der bisherige Probst zu Rhode, zu seinem Nachfolger erwählet.

Dieser mußte zu Folge einer zu Höxter befindlichen von Schaten eingesehenen Nachricht folgende Puncte bey seiner Wahl beschwören:

„Die Rechte, Gewohnheiten, Verordnungen, Satzungen und Statute des Stiftes ungekränkt beobachten; die Briefschaften der vorigen Fürstäbte dem Convente überliefern zu wollen; das Stift und dessen Untergebene nach allen Kräften zu schützen; die Besitzungen, Güter, Zehnten der Kirchen ohne Consens des Conventes nicht zu veräußern; die Güter des Convents nicht zu den Gütern des Abtes schlagen zu wollen; die Bürge und Festen des Stiftes, so versetzet wären, wieder einzulösen; die päbstliche Confirmation und kaiserliche Belehnung aus eignen Mitteln bekästigen zu wollen."

Zur Versicherung alles dieses mußte er die Ritter: Henrich von Wende, Dieterich Schawe, Wer-

ner

ner von Suntike und Friedrich von Amelungessen zu Bürgen stellen.

Die päbstliche Avignonische Confirmationsbulle ist von Schaten zum Drucke befördert worden. Der Pabst verbessert zugleich den Fehler darin, daß ohne vorhergehende Anfrage an ihn zur Wahl geschritten worden wäre, fand es daher nothwendig, diesesmal noch eigene Breven an die Corbeyischen Capitularen und Vasallen des Stiftes zur willigen Annahme des Fürstabtes zu erlassen, confirmirte aber noch zum Ueberflusse die kaiserlichen und königlichen Rechtsame dieser fürstlichen Abtey in einer eigenen Bulle.

Aber im Erzstifte Bremen gieng es dem päbstlichen Erzbischofe Grafen Godfried von Arensberg übel, vorher hatte ihm der freygewählte Erzbischof, Graf Moritz von Oldenburg, als Administrator der weltlichen Regierung, und jetzt dessen Nachfolger in der sogenannten Weltlichkeit, Graf Gerhard von Hoja, so viel zu schaffen gemacht, daß er auf den Magdeburgischen Domherrn, Herzog Albert von Braunschweig, des Herzoges Magnus Sohn, mit Vorbehalt einer kleinen Pension, resigniren, und der Bischof der Bischöfe Innocenz VI zu Avignon dazu einwilligen mußte.

Der betagte und kränkliche Fürstbischof von Paderborn, Graf Balduin von Steinfurt, ernannte mit Consens des Domcapitels 1360 seinen Freund und Paderbornischen Ritter, den im vorigen Jahre noch als Subdiacon zum Fürstabte zu Corvey erwählten Freyherrn Henrich Spiegel zum Desenberg, auch zum Coadjutor des Hochstiftes Paderborn, worauf er im folgenden Jahre 1361 den letzten März oder, wie andere wollen, den achten April verstarb, und in der

Dom-

Domkirche in einer Grube beerdiget wurde, die er sich selbst gegraben und eingesegnet, auch Jedem, der dabey für die Ruhe seiner Seele bäten würde, vierzig Tage Ablaß verliehen hatte.

Es wird Etwas, so seine Nachfolger unterlassen hätten, von ihm gerühmet, wovon man aber einen teutschen Fürstbischof gerne dispensiret, daß er nämlich die Amtsgeschäfte der bischöflichen Weihe stets selbst ausgeübet, und noch keinen Weihbischof, oder sogenannten Suffragan, gehalten hätte.

XXX. Henrich von Spiegel † 1380.

Der vorige Fürstbischof hatte noch bey seiner Lebenszeit seinem Coadjutor und jetzigen Nachfolger Henrich von Spiegel, Fürstabte zu Corvey, mit Consens des Domcapitels auch die Regierung abgetreten.

Die päbstliche Confirmationsbulle hat sich zwar verloren; Schaten führet aber das Schreiben des Pabstes Innocenz des Sechsten an die Paderbornische Ritterschaft an, worin er ihr Ihren neuen Fürstbischof zur Huldigung und Treue empfielt. Die Ausdrücke darin sind, wie in allen päbstlichen Aufsätzen, sehr schwankend. — Die Wahl des neuen Bischofes wird auch in diesem Falle einer Coadjutorie deutlich anerkannt. Allein der verstorbene Bischof hat durch seinen Anwald, den Bustorfischen Dechant Dieterich von Gronlo, sein Bisthum doch in die Hände des Pabstes resignirt, und so der Pabst das vacante Bisthum dem

neuen

neuen Bischofe conferirt. Auch wird darin gesagt: die Provisionen der beym apostolischen Stuhle erledigt werdenden Bisthümer gehörten seines Ermessens zu den Reservaten des Pabstes. Welche wurden aber beym päbstlichen Stuhle erlediget, und, was einerley ist, von diesem besetzet? das suchten eben jetzt erst die Avignonischen Päbste in ihrer französischen Gefangenschaft in Teutschland auf so viele Fälle zu erstrecken, als sich in möglichster Kürze nur Usurpationen erdenken und in Präscriptionen unbemerkt einkleiden ließen.

Eben so führt Schaten den Schluß eines in gleicher Absicht an den Magistrat und die Bürgerschaft der Stadt Paderborn erlassenen päbstlichen Breves an, welches Bitten, Ermahnungen und Aufträge enthält, den neuen Fürstbischof gehörig anzuerkennen, das gewöhnliche Wortspiel mit dem Worte: mandare, welches befehlen und auftragen heißen kann, ist nicht darin vergessen. (Quocirca universitatem vestram *rogamus*, & *hortamur* attente, per apostolica vobis scripta & *mandantes*, quatenus praefatum *electum* tanquam patrem & pastorem animarum vestrarum devote recipientes &c.)

Die Päbste hatten die Ritterschaft und Städte um die Wahlen gebracht, bis sie dieses vergessen hatten, mußten sie durch Bitten, die in Befehle immer mehr eingekleidet werden konnten, angehalten werden, sich bey den Wahlen der Domcapitel zu beruhigen.

So wie aber die Päbste sich von den Erzbischöfen huldigen ließen, wenn sie ihnen die Pallien ertheilten, so führten sie solche Lehnseide auch bey den Confirmationen

tionen der Bischöfe ein, so bald sie in die Metropolitanrechte der Erzbischöfe getreten waren.

Es ist also wohl der Mühe werth, in einer Geschichte des Hochstiftes Paderborn die Eidesformel eines Bischofes gegen den Pabst wörtlich herzusetzen:

Ego Henricus Episcopus Paderburnensis ab hac hora in antea fidelis & obediens ero Beato Petro, sanctaeque apostolicae Ecclesiae Romanae, & Domino meo, Domino Innocentio Papae VI suisque successoribus canonice intrantibus: non ero in Consilio, aut consensu, vel facto, ut vitam perdant, aut membrum, seu capiantur mala captione; *Consilium* vero, quod mihi exedituri sunt, per se aut nuntium aut litteras, ad eorum damnum nemini me sciente pandam (ein päbstlicher guter Rath ist um diese Zeit noch kein Befehl, keine Einmischung durch die heutigen Nuntien in die bischöfliche Gerichtsbarkeit. Die Bischöfe wurden hier übrigens geheime Räthe, wie Cölln u. s. w. gebohrne legaten des Pabstes, ohne Gehalt. So konnten sie aber in den Augen der Römer als Beamte des Römischen Hofes Manches ausüben, was sie als Bischöfe aus eigener bischöflichen Macht ausüben zu können behaupteten). Papatum Romanum, & Regalia Sancti Petri, (die Regalien Peters, worin bestanden sie?) — adjutor eis ero ad retinendum & defendendum, *salvo meo ordine*, contra omnem hominem. Legatum sedis Apostolicae in eundo & *redeundo* (es gab noch keine gerichtshaltende Nuntien) honorifice tractabo, & in suis necessitatibus adjuvabo (salvo meo ordine). Vocatus ad Synodum veniam, nisi impeditus fuero canonica praepeditione. Apostolorum limina, *Romana curia existente citra*

citra vel ultra montes, singulis biennüis visitabo aut per me aut per nuntium meum, nisi apostolica absolvar licentia. (Das Besuchen der Römischen Synoden, des Römischen Hofes, ist außer Gang gekommen. Die Bischöfe bleiben in ihren Bisthümern, und halten fürs geistliche Departement Agenten in Rom, wie fürs weltliche in Wien und Wetzlar, und die Zeit wird doch kommen, daß das Gehalt der Römischen Agenten den Stiftslanden erspart wird.) Possessiones vero ad mensam mei episcopatus pertinentes non vendam, neque donabo, neque impignorabo, neque *de novo* infeudabo, (bona in feudum dari solita dürfen nicht eingezogen, sondern müssen wieder verliehen werden) vel aliquo modo alienabo, *inconsulto romano Pontifice*. (Wie oft wurde dieser Punct dieses Eides gebrochen, da er ein Gegenstand der weltlichen Gerichtsbarkeit ist? —) Sic me Deus adjuvet, & hæc|Sancta ejus Evangelia.

So schwankend aber sich der Pabst gegen die Paderbornische Ritterschaft über die Wahl dieses Fürstbischofes oder päbstliche Ernennung desselben ausgedrückt hatte, so schwankend empfahl er denselben dem Kaiser zur Belehnung, da er ihn einen Erwählten in diesem Empfehlungsschreiben nennet, und zugleich zu verstehen giebt, die Wiederbesetzung des Paderbornischen bischöflichen Stuhles hätte ihm, dem Pabste, für diesesmal (wovon zu seiner Zeit, bey Errichtung der Concordaten) gebühret.

Uebrigens fuhr die Wahlfreyheit der teutschen Stiftslande wohl dabey, daß die Kaiser einem freygewählten, vom Pabste bestätigten Reichsprälaten, schon nicht mehr die Belehnung versagen durften. Diese Nothwendigkeit der kaiserlichen Belehnung geistlicher

Reichsstände ist das, was die durch willkührliche Achterklärung, Standeserhöhung u. d. gl. nicht zu hemmende Belehnung rechtmäßiger Erben der weltlichen Lande ist, und passet eben so sehr ins teutsche Reichssystem.

Der solchergestalt durch Wahl, päbstliche Confirmation und kaiserliche Belehnung seines Bisthumes und Fürstenthumes gewisse Paderbornische Bischof und Fürst wurde 1361 den 15ten August vom Hochstifte gehuldiget, wobey er den Hochstiftischen Vasallen ihre Lehngüter, und den Städten ihre Rechtsame versicherte; wie hievon unter Andern die Stadt Warburg eine Urkunde aufzuweisen hat, ohne daß Schaten sie anführet.

Die fürstliche Abtey Corvey mit dem Stiftslande derselben behielt er noch einige Jahre als Provisor und Tutor bey, nachdem das Domcapitel und die übrigen Landesstände des Hochstiftes Paderborn darin um desto geneigter gewilliget hatten, da schon vorher verschiedene Fürsten zu Paderborn geistliche Defensoren des Stiftes Corvey gewesen waren, und beyde geistliche Länder gemeinschaftliche Vertheidigungsanstalten getroffen hatten.

Der Familie dieses Fürsten und selbst des Hochstiftes Paderborn wegen kann hier noch beyläufig bemerket werden, daß Conrad Spiegel zum Desenberg um diese Zeit mit denen von Hatzfeld eine Fehde gegen den Landgrafen Hermann von Hessen, wiewohl mit unglücklichem Erfolge, unternehmen konnte. Denn der Landgraf bekam ihn gefangen und seine Burg Desenberg in seine Gewalt, welche er jetzt befestigte, und von dieser auf Paderbornischem Boden gelegenen Bergfeste aus das Hochstift feindselig behandelte.

Durch

Durch welchen Zufall das Nonnenkloster Holthusen bey Büren gelitten hatte, ist nicht bekannt, es suchte wenigstens beym Pabste nach damaliger Sitte Schutz, und der Pabst erließ auch ein Breve an den Dechant einer gewissen Martinskirche und das Mandat, dieses Kloster wieder zum Besitze seiner verlohrnen Güter zu verhelfen.

Der Fürstbischof von Hildesheim hingegen nahm in den Bedrängnissen, die dieses Hochstift vom Unfuge des Faustrechtes zu erdulden hatte, seine Zuflucht zum Kaiser, der 1362 nebst dem Erzbischofe von Magdeburg und dem Churfürsten von Sachsen den Fürstbischof von Paderborn zum Defensor des Hochstiftes Hildesheim ernannte, welche durch alle zweckmäßige gerichtliche und außergerichtliche Zwangmittel die Stöhrer der öffentlichen Sicherheit zur Ruhe bringen sollten.

Dann erhielt der Fürst von Paderborn, als Administrator des Stiftes Corvey, 1364 eine kaiserliche Bestätigung des Freystuhles zu Stadtberge.

Der Bund oder die sogenannte Hanse, wozu schon im vorigen Jahrhundert verschiedene deswegen sogenannte Hansestädte mit mehrerem oder wenigerem Bestande zur Vertheidigung ihres Commerzes den Grund gelegt hatten, erstreckte sich jetzt 1364 auch auf die westphälischen Städte: Cölln, Münster, Osnabrück, Dortmund, Soest, Hervorden, Paderborn, Unna, Hamm, Lemgo, Lippstadt, Bielefeld, Koesfeld (im Münsterischen), Warburg, Brakel, Wesel, Duisburg, Emrich, (Nimwegen, Zütphen, Rüremund, Arnheim, Elburg, Harderwik, Venlo, Deventer, Zwolle, Kampen). Diese schickten in diesem Jahre Deputirte nach Cölln, wo sich auch die Deputirten

der sogenannten Slawischen oder Wendischen Städte im Norden einfanden, die diese Westphälischen Städte in ihre Hanse aufnahmen, welche jetzt aus sieben und siebzig Städten bestand. Diese gesamten Hansestädte wagten es 1364 schon, dem Könige Waldemar dem Dritten von Dänemark durch einen Herold die Fehde anzukündigen, weil er ihre Schifffarth und Handlung hemmete, weswegen die Westphälischen Hansestädte, von Kampen aus, eine Flotte wider Dänemark in die See schickten, die, in Vereinigung mit einer andern Flotte der nordischen Hansestädte, Dänemark so in Schrecken setzten, daß der dänische König den Hansestädten große Vorrechte einräumen mußte, wie solches Schaten aus dem geldrischen Geschichtschreiber Pontanus und aus der hansischen Chronik des Werdenhagen erzählet.

Der Fürst von Paderborn unternahm 1365 in Gemeinschaft mit dem landgrafen Henrich von Hessen eine Fehde wider die Edlen Herrn Heinrich, Conrad und Burchard von Schonenberg, welche aber, ohne daß die nähern Umstände davon bekannt worden sind, durch Schiedesrichter unter andern damit beendiget wurde, daß die Herrn von Schonenberg mit ihren bisherigen Rechten in Besitz der Drendenburg (im Hessischen) wieder hergestellet werden sollten.

Dann verlohr der Fürstbischof von Paderborn in gedachtem Jahre die Administration des fürstlichen Stiftes Corvey, welches seinen eigenen Fürstabt erwählte, der folgenden Revers, den man noch wohl keine Wahlcapitulation nennen kann, von sich stellete: Reinerus Dei gratia Abbas Monasterii Corbeiensis *Paderbornensis Dioecesis*. Praesentibus hisce publice protestamur, nos, *ut conventum est*, omnes bonas

&

& laudabiles consuetudines non immutaturos, neque commissuros, ut Praepositi, Prioris, & alia dignitatum munia per alios quam per Coenobii religiosos homines administrantur. Literae & instrumenta Antecessorum bonae fidei servabuntur. Bona Coenobii, in quibus Monachi vivunt, relinquemus intacta; neque quae Abbatis sunt, sine Consensu Monachorum ullo modo dabimus in feudum. Acta haec Anno 1365 ipso divi Dionysii Episcopi & Martyris die (den 9ten October).

Der Fürstbischof von Paderborn wurde dadurch außer aller Verbindung mit dem Kloster Corvey und dem ganzen sogenannten religiösen oder ordensgeistlichen Stande gesetzet, da man um diese Zeit noch von keinen päbstlichen Secularisationen einzelner, aus dem Ordensgeistlichen zum Weltgeistlichen Stande übertretender, Glieder weiß.

Schaten erzählt fürs Jahr 1366: der Erzbischof und Churfürst Engelbert von Cölln hätte dem Grafen Engelbert von der Mark und dessen Bruders Sohne für dreytausend oder achttausend Goldgulden Lippstadt und die Burg Lipperode, alte Bestandtheile des Erzstiftes Cölln, versetzet. Diese Verpfändung wäre zwar mit dem Beding geschehen, daß sie wieder eingelöset werden könnte, allein die nachherigen Churfürsten von Cölln hätten diese Einlösung vernachläßiget, und so wäre Lippstadt dem Grafen Adolph von Cleve zu Theile geworden.

Nach eben diesem Schaten aber versetzten in eben diesem Jahre 1366 der Graf Otto von Tecklenburg, dessen Gemahlin Adelheid und dessen Sohn Nicolaus, die Burg Lipperode nebst den Vogteyen zu Geseke und

Cappelen dem Fürsten von Paderborn für siebenhundert Marken reinen Silbers Paderbornischer Münze, mit dem Bedinge, daß innerhalb vier Jahren keine Wiedereinlösung statt finden, und nach deren Verlauf solche Einlösung ein Jahr zuvor angekündiget werden, auch der Graf Otto von Tecklenburg und sein Sohn Nicolaus mit Simon von der Lippe keine Verbindungen eingehen sollte, ehe dem Fürsten von Paderborn Sicherheit wegen dieser siebenhundert Marken gewähret worden wäre.

Der Pabst Urban V verlegte zwar 1367 den päbstlichen Sitz von Avignon nach Rom, mußte ihn aber schon im dritten Jahre wieder nach Avignon versetzen.

Die fürstliche Reichsabtey Corvey kam so durch die Trubeln dieser Fehdezeiten ins Gedränge, daß sie den Fürstbischof von Paderborn, wie schon ehemals bey weltgeistlichen Fürstbischöfen geschehen war, zum zweytenmale 1367 zum Administrator, mit Beybehaltung ihres Abtes, ernannte.

Dadurch mögten wohl die sogenannten Abbés Commendataires in Frankreich entstanden seyn, da die weltlichen Herrn die Abteyen am besten mit dem Degen vertheidigen konnten.

So wie aber 1356 in der goldenen Bulle das Recht der Erstgeburt in den weltlichen Churländern festgesetzet worden war, so wurde solches schon 1368 in dem gräflichen und edlen Hause Lippe gewissermaßen errichtet. Denn es machte das Familiengesetz, daß, wenn hinführo mehrere Söhne vorhanden wären, nur derjenige in Land und Leuten succediren sollte, den die Städte Lippstadt und Lemgo zu ihrem Herrn annehmen

nehmen würden, deren Beyspiele die Städte Horn, Blomberg, Detmold, Vornholte, Braken und Falkenberg folgen sollten; wie hierüber die vom Grafen Simon dem Dritten errichtete Urkunde vorhanden ist.

Wie weit aber die Zeiten gekommen waren, davon gab die seit der Reformation ganz anders denkende Stadt Cölln 1369 durch ein Gesetz ihres Magistrats ein Beyspiel: daß keine Korn- Wein- oder andere Lieferungen an die Geistlichkeit von Abgaben befreyet seyn, daß kein Wein, außer in Häusern, die vom Magistrate dazu privilegirt wären, verkauft werden sollte, Geistliche keinen Handel treiben, und Schatzungen, wie Andere, entrichten sollten. Darüber belegte der Erzbischof die Stadt zwar mit dem Interdicte oder Verbote alles Gottesdienstes, gerieth hingegen dafür mit derselben und der Ritterschaft des Erzstiftes in eine hartnäckige Fehde.

Dieses bewog den Erzbischof Cuno von Trier und päbstlichen Administrator von Cölln, auf Abdankung des Cöllnischen Erzstiftes und Ansetzung eines Marschalls (Statthalters) von Westphalen zu denken. Letzteres Vorhaben führte er schon 1370 aus, da er das Marschallamt in gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen über das Herzogthum Westphalen, die Grafschaft Arensberg und das feste Recklinghausen, mit Consens des Cöllnischen Domcapitels, dem Fürstbischofe von Paderborn übertrug.

Unter die zu diesem Marschallamte gehörigen Städte werden Soest und Hervorden namentlich genannt.

Besagtes Marschallamt war aber dem letzten Grafen Godfried von Arensberg, für seinen Abstand

von dieser Grafschaft, versatzweise untergegeben worden. Diese Verpfändung lösete nun der Fürst wieder ein, wie eine Quitung des Cölnischen Domherrn Joswin von Dübberg, und des Cölnischen Erzstiftischen Pfarrers zu Holtheim Burchards von Westerholte, zu erkennen giebt, welche darin bezeugen, daß der Domherr und Domcämmerer zu Paderborn, Johann von Wintzingerode, der Paderbornische Ritter Friedrich von Brencken, und der Warburgische Stadtedle (Opidanus) Bertold von Geismar, Namens des Fürsten von Paderborn, in ihrer, als Anwälden des Erzbischofes von Cölln, Gegenwart, dem Grafen Godfried von Arensberg fünftausend vollwichtige Goldgulden zur Wiedereinlösung des demselben verpfändeten Marschallamtes in Westphalen baar ausbezahlt hätten, womit dieser Graf wohl zufrieden gewesen wäre.

Hingegen wurden von Cölnischer Seite Hofestadt, Rüden, Nordenar, Kugelnberg, (dieser Fürstbischof von Paderborn war zugleich Administrator von Corvey) Alme, Lüden nebst den Einkünften des gesamten Herzogthumes Westphalen an Paderborn versetzet.

Die Resignation des Erzstiftes Cölln gieng auch noch vor Ablauf dieses Jahres, zu Gunsten des Cölnischen Domherren Grafen Friedrichs von Sarwerden, vor sich, der ein Schwester Sohn des resignirenden Churfürsten von Trier, als Administratorn des Erzstiftes Cölln, Cunos von Falkenstein, eines Verwandten des jetzigen Fürsten von Paderborn, Henrichs von Spiegel, war, und damals zu Bononien studierte, als er auf Empfehlung des Administrators zum Erzbischofe vom Cölnischen Domcapitel erwählet wurde.

Während dessen aber, daß obige Verträge zwischen dem Erzstifte Cölln und dem Hochstifte Paderborn geschlossen wurden, waren die Ritter, Arnold von Brenken im Paderbornischen, und Wenneinar von Fürstenberg zu Waterlap, im Herzogthume Westphalen, aus unbekannten Ursachen mit einander in eine Fehde gerathen. Brenken zog dabey den Kürzern, und flüchtete sich mit den Seinigen ins damalige Chanoinessenstift und jetzige Mannskloster Bödecken, welches von der Fürstenbergischen Parthie in Brand gesteckt wurde. Fürstenberg entschädigte das Stift, und schloß mit dem Fürsten von Paderborn den Vertrag, daß er alle seine bisherige Ansprüche an ihn und dessen Unterthanen, so lange dieser Fürst lebte, ruhen lassen wollte, wenn aber eine neue Zwistigkeit zwischen dem Fürsten oder dessen Unterthanen an einem, und ihm am andern Theile, in Zukunft entstehen würde, so wollte er solche innerhalb vier Wochen vor dem Fürsten in Rechten ausmachen. Wenn innerhalb dieser Frist aber kein Recht gesprochen würde, so sollte er ihm, dieses Vertrages ohngeachtet, unbenommen bleiben, denjenigen anzugehen, der ihm sein Recht gewähren müßte; er, Fürstenberg, für seinen Theil, würde dasjenige leisten, wozu er in diesen vier Wochen verurtheilet werden würde. Im Falle aber, daß der Fürst von Paderborn das Marschallamt des Herzogthumes Westphalen nicht mehr vertreten, und in eine Fehde mit dem Erzstifte Cölln gerathen würde, so wäre es seine Pflicht, ohne Rücksicht auf diesen Vertrag, dem Erzbischofe von Cölln beyzustehen. Wenn endlich der Fürst von Paderborn, oder dessen Unterthanen, ihn feindlich behandelten, so dürfte er auch ohne Verletzung dieses Vertrages wider sie Feindseligkeiten

keiten begehen. Dieses versprachen Wenzemar von Fürstenberg und sein Sohn, der nachherige Cölnische Held, Friederich, zur guten Treue (bona fide, auf Cavaliers Parole) an Eides statt.

Dergleichen heillose Fehden bewogen aber den Fürsten von Paderborn, vermöge seines Marschallamtes, ein Bündniß der benachbarten Bischöfe, Grafen, Herrn und Städte wider die öffentlichen Räuber und Ruhestöhrer zu bewürken, wozu der neue Erzbischof und Churfürst Friedrich von Cölln, die Herzoge von Brabant und Jülich, der Graf Adolph von Cleve, die Städte Cölln, Achen und Dortmund namentlich traten; Wie er auch, als oberster Schiedesrichter zwischen dem Fürstbischofe Florenz von Münster und der Ritterschaft dieses Hochstiftes, letztere zu Soest zu einer Strafe von viertausend Schilden verurtheilte.

In eben diesem Jahre 1370 starb der aus Hervorden gebürtige Geschichtschreiber und Dominicaner, Henrich von Hervorden, in seinem Kloster zu Minden, wo er auch begraben wurde. Seine Leiche hatte nach sieben Jahren, bey Anwesenheit des Kaisers Carls des Vierten in Minden, die Ehre, aus ihrem bisherigen Ruheorte im Schiffe der Kirche ausgegraben, und vorm hohen Altare abermals beerdiget zu werden. Er hat nach damaligem Geschmacke eine Geschichte von Erschaffung der Welt bis auf seine Zeiten in dreyen Bänden geschrieben, wovon zu Schatens Zeit noch keins gedruckt war. Der Paderbornische Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg besaß damals die beyden ersten Bände in Manuscripten.

So wie aber der Fürst von Paderborn das Marschallamt des Herzogthumes Westphalen, das um diese Zeit ein wichtiges Amt gewesen seyn muß, erhalten hatte, so erhielt er 1371 die Landdrostenstelle der Grafschaft Arensberg, worin ihm, wie im Herzogthume Westphalen, wegen welcher er dem Churfürsten von Cölln noch die übrigen dreytausend Gulden Versatzgelder entrichtete, der vorgedachte Ritter Wennemar von Fürstenberg als Drost und Commendant untergeordnet wurde.

Dieses Marschallamt war wohl die Ursache, weswegen die Burgmänner der Münsterischen Burggrafschaft Stromberg, Adolph und Lambert von Bartenhorst, Balcke, Johann (ohne weiterm Familiennamen) Burggraf von Stromberg, einen ewigen vom Fürstbischofe Florenz und vom Domcapitel zu Münster genehmigten Burgfrieden mit dem Fürsten von Paderborn errichteten. Gemäß dieses Friedens wollten diese Burgmänner (Burggrafen, weil zu ihrer, ihnen vom Hochstifte Münster verliehenen Burg ein beträchtliches Gebiet oder Burggrafschaft gehörte) auf die Strecke Weges die öffentliche Ruhe nicht stöhre (Burgfriede halten), so weit das wunderthätige Kreuz zu Stromberg herum getragen würde.

Wegen des Versatzes von Lippstadt erzählt Schaten blos aus Chroniken, ohne eine Urkunde anzuführen, daß der Graf Simon von der Lippe in einer Fehde mit dem Grafen Otto von Tecklenburg über die Burgstadt und Dynastie Rheda den Kürzern gezogen hätte, und in Gefangenschaft gerathen wäre, worauf der Graf Engelbert von der Mark sich zum Schiedesrichter angeboten und den Ausspruch dahin gethan hätte, daß der Graf von Lippe seine Tochter Elica dem Grafen

von

von Tecklenburg zur Braut, und die Herrschaft Rheda zum Brautschatze mitgeben, sich selbst aber mit achttausend silbernen Marken aus der Kriegsgefangenschaft lösen sollte. Dieses Geld hätte aber der Graf von Lippe jetzt, 1371, nicht anschaffen können, und der Graf von der Mark daher vorgeschossen, wofür ihm 1376 Lippstadt und die Burg Lipperode versetzet worden wären.

(Gedachte Gräfin Ellica von der Lippe heyrathete auch den Grafen Otto von Tecklenburg, starb aber bald darauf, ohne Kinder zu hinterlassen, weswegen noch zu Schatens Zeiten, nämlich zu Ende des 17ten Jahrhunderts, das gräfliche Haus Lippe Prätensionen an die Herrschaft Rheda machte).

Wegen dieser kriegerischen Vorfälle in der benachbarten Grafschaft Ravensberg, worin der Graf von Lippe, vermöge des Bündnisses des Grafen von Ravensberg mit Tecklenburg, gefangen genommen war, suchte sich der Fürst von Paderborn, der sonst an dieser Fehde keinen Antheil genommen hatte, durch Hülfe des Adels zu schützen. Daher trug er dem Ritter Bernard von Hörde auf, zu Beck an der Lippe eine Burgfeste zu errichten, welche derselbe, so bald sie fertig war, dem Hochstifte Paderborn zu lehn auftrug und von demselben zurück empfieng.

Dieser Familie von Hörde, nämlich dem Temmo von Hörde, und dessen Söhnen, Friedrich, Theodor, Bernard und Engelbert, versetzte der Fürst mit Consens des Domcapitels 1376 den königlichen Hof (Villam regiam) zu Erwitte für hundert und funfzig Marken, mit dem Bedinge jedoch, daß er zu jederzeit wieder eingelöset werden könnte, ohne

daß

daß Schaten von Einem oder Anderm Urkunden anführet.

1372 trat der Fürstbischof von Paderborn dem Bündnisse der Erz- und Bischöfe von Cölln, Münster und Osnabrück bey, das in Nachahmung des im Braunschweigischen errichteten Bündnisses der Sternträger, das sich weit durch Sachsen, Thüringen und Hessen bis in Westphalen erstreckte, und zweytausend Ritter und dreyhundert funfzig Schlösser unter sich zählte, aber wider seinen Endzweck, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Hessen hart mitgenommen hatte, nicht nur die öffentliche Ruhe besonders für reisende Kaufleute und Fremde, sondern auch die Erhaltung der Immunität oder Freyheit des welt- und ordensgeistlichen Standes zur Absicht hatte. Dieses Bündniß, welches jeden auf heißer That ertappten Straßenräuber ohne Unterschied seines Standes mit dem Strange aufzuknüpfen verordnete, wurde hernach vom Kaiser bestätiget.

Dem Fürstbischofe von Paderborn wurde vom Churfürsten von Cölln 1373 das Marschallamt des Herzogthumes Westphalen noch auf drey Jahre verlängert, binnen welcher Zeit es nicht sollte aufgekündiget werden können.

Dem von den vier geistlichen Chur- und Fürsten zu Cölln, Münster, Paderborn und Osnabrück vor zwey Jahren errichteten Bündnisse, zur Aufrechthaltung des Landfriedens, traten 1374 der Graf Engelbert von der Mark und die Städte Münster, Dortmund, Soest, Osnabrück nebst den übrigen vorzüglichen Städten Westphalens bey.

Vermöge dieses Bundes stand der Fürstbischof von Paderborn dem von Münster in Bezwingung Münsterischer Ritter und benachbarter Grafen bey, wodurch aber nur desto mehrere Befehdungen veranlasset wurden, da alle dergleichen Bündnisse dieser Zeit, dem Namen nach, zwar zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, in der That aber, zum Beystande der Bundesverwandten, geschlossen wurden. Sollten solche Bündnisse ihren vorgeschützten Endzweck erreichen, so mußte es wohl zum Grundgesetze derselben gemacht werden, daß kein Verbündeter einen nicht Verbündeten nicht nur nicht befehden, sondern auch ihm keine Veranlassung geben sollte, daß er von ihm befehdet würde. Allein Kreuzzüge und Turnire hatten einmal den Geschmack für Waffenübungen erzeugt. Der hohe und niedere Adel fühlte bey der Ohnmacht der Kaiser seine Stärke, die Rechte waren ungewiß, und mußten durch körperliche Kraft, durch Zweykampf, zuweilen entschieden werden. Zudem fehlte es dem Adel an Beschäftigung, so lange er nicht in heutige Kriegsdienste eines großen, gegen den niedern Adel jetzt größern, Herrn, als damals, gehen, und sich, auch ohne geistlich zu werden, den Wissenschaften widmen konnte.

Die geistlichen Gebiete zogen sich auch manche Fehde der Weltlichen wegen ihrer Errungenschaften durch geistliche Waffen zu, die der weltliche Adel nicht verschmerzen konnte. So erwarb das Hochstift Paderborn 1374 durch Ankauf die bisher von demselben nur lehnrührige Herrschaft Büren, welche die Gebrüder Bernard, Simon, Johann und Henrich, Edle von Büren, wovon Einige Paderbornische Domherrn waren, dem Hochstifte für sich und ihre Erben überliessen, zugleich dabey die Bürgermeister, den Magistrat

und

und die ganze Bürgerschaft der Stadt Büren, wie die Burgmänner dieser Herrschaft, von dem Huldigungseide, so sie ihren Vorfahren und ihnen bisher geschworen hätten, lossprachen, und sie zur Huldigung eines zeitlichen Fürsten zu Paderborn und des Domcapitels verwiesen; woraus sich schließen läßt, daß das Paderbornische Domcapitel während einer Sedisvacanz schon die fürstbischöflichen Rechte als Stellvertreter handhabte, und ihm alsdann in dieser Eigenschaft die Landes- (nicht blos lehns-) Huldigung geleistet wurde. Zeugen waren vom Domcapitel: der Domprobst Otto von Brencken, der Domdechant Simon (Graf) von Sternberg (nachheriger Fürst), der Domcantor Alard von Busche, der Probst zum Bustorf (und wohl auch Domherr), Johann (von) Westphalen, Diederich von Oeseke und Conrad von Benfeld; von der weltlichen Ritterschaft: der Sohn des Herrn Bertold, dann die edlen gestrengen (strenui nobiles, gestrenge Herrn sind wohl nur diejenigen, die wenigstens eine der landeshoheit untergeworfene Unterherrlichkeit, Gerichtsbarkeit, besonders peinliche Gerichtsbarkeit haben) Friedrich von Brencken, Crato von Haersfels, Widekind von Falckenrig, Friedrich von Hörde, der Sohn des Herrn Helmemann, der Richter Ludewig von Mollen, Johann von Schorlemer, Dieterich von Wenkegerode.

Einer der Gebrüder von Büren, Namens Bertold, war geistlich in der Reichsabtey Werden, und trat seinen Antheil an der Herrschaft, der sonst wohl an diese Abtey verfallen wäre, in einer eigenen Urkunde ans Hochstift Paderborn gleichfalls ab. Es consirt hiebey Nichts von einem päbstlichen oder auch nur einem Consens der gedachten Abtey zu dieser freyen

Dispo-

Disposition dieses Benedictiners über seine Erbgüter, nach abgelegter Profession, da er doch Pförtner des Klosters Werden war; man mögte denn annehmen, daß dieser Bertold von Büren nur Benedictiner-Laienbruder ohne Weihung gewesen wäre. Dergleichen sogenannte Laienbrüder, welche gewöhnlich nur die Bettelmönche beybehalten haben, erhielten das Andenken an den ursprünglichen Zustand der ersten Benedictiner und Mönche. Benedict verpflichtete seine Mönche nur zum Gelübde des Gehorsames gegen die Aebte, damit sie nicht, wie die verdorbenen Mönche seiner Zeit, unanständig herumschweiften, wie aus dem Eingange seiner Regel abzunehmen ist. Diese Angelobung des Gehorsames sollte zugleich die unstete Lebensart der Mönche, die aus ihren einzelnen Wohnungen in Einöden in die Ortschaften, und aus diesen wieder in ihre Zellen wanderten, abstellen, die Mönche selbst zur geselligen gemeinschaftlichen Wohnung verpflichten, sie sollten kurzum entweder Mönche seyn, oder in der sogenannten Welt bleiben. So lange der Mönch Benedicts in seinem Kloster lebte, war er zum Cölibat verpflichtet, den Benedict wie Paulus anpries, ohne dazu zu zwingen. — Wollte er aus dem Kloster für beständig wieder heraus treten, so benahm ihm die Regel Benedicts diese Befugniß nicht, da sie den Abt als ein Muster der Bescheidenheit darstellet. Die Entlassung eines Mönches, die Aufnahme eines Neulings oder Novitzen hieng also von keinem Bischofe, sondern vom Abte ab; und in diesem Verstande befreyeten die ersten Kaiser die ersten Benedictinerklöster von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe. Das Gelübde der Armuth kannte kein Benedict, der sein älterliches Fürstenthum Nursia nicht seinem Bergkloster Cassin, sondern seiner

Familie

Familie überließ. Der Mönch war arm, so bald er Mönch wurde, und blieb es, so lange er Mönch blieb, da er sich mit seiner Hände Arbeit, wie das ganze Kloster mit geschenkten, und nicht gebettelten, gewöhnlich uncultivirten Ländereyen ernährte. Die drey sogenannten Ordensgelübde des Gehorsames, der ewigen Keuschheit und der Armuth hat also kein Benedict im sechsten Jahrhundert in unserm Occident eingeführet. Sein einziges sogenanntes Gelübde des Gehorsames war nur eine feyerliche Zusage eines subordinirten ordentlichen Betragens gegen den Abt oder Vater, und gegen die Mitbrüder des nämlichen Klosters.

Nichts wird weniger gehalten, als das Gelübde des Gehorsames und der Armuth, da in unsern Tagen kein verdrießlicheres Amt existiren kann, als jenes eines Klosterobern, und der sogenannte bloße Mißbrauch eines Ordensgeistlichen weit beträchtlicher ist, als das Eigenthum unzähliger Weltlichen, wodurch wohl das französische Sprüchwort entstand: die Mönche schwören die Armuth, und die Weltlichen halten sie.

Das sogenannte Gelübde der Armuth, da doch nur jenes des Gehorsames ausdrücklich bey der Profession ausgeschworen wird, ist in eine Finanzoperation der Klöster umgeschaffen worden, nach welcher kein Mönch nach abgelegter Profession über seine Erbgüter mehr disponiren kann sondern solche, und Alles, was er erwirbt, seinem Kloster überlassen muß. Die Klöster waren hiezu, als eine todte Hand, nicht befugt, und erhielten päbstliche Dispensen darüber, die ihnen in einer weltlichen Staatssache nicht verleihen konnten, was sie nicht hatten.

Daher die Verordnungen der weltlichen Macht gegen die Schenkungen an die Klöster, besonders bey unbeweglichen Gütern, fast in allen heutigen catholischen Staaten und Ländern, die aber freylich nur den Brunnen zudeckten, wie das Kind bereits darin ertrunken war.

Der solchergestalt mit einer wichtigen Herrschaft, woraus das heutige Amt Büren entstand, worin das fruchtbare Sundfeld liegt, bereicherte Fürst von Paderborn, wurde, als Marschall von Westphalen und Bundesgenosse des Churfürsten von Cölln, auch aus kaiserlichem Auftrage, 1375 in eine Fehde des gedachten Churfürsten gegen die Stadt Cölln mit verwickelt. Diese Fehde entbrannte im folgenden Jahr 1376 aufs neue, und die einzige Stadt Cölln konnte damals den vereinigten Angriff Churtrierischer, Churcöllnischer, Brabändischer, Oesterreichischer, Paderbornischer und gräflich Zähringischer Truppen, unter Anführung des Grafen Engelbert von der Mark, der doch ein Bundesverwandter des Churfürsten von Cölln war, nicht nur überstehen, sondern auch die jenseits des Rheins gelegene erzstiftische Stadt Deutz in einen Aschenhaufen verwandeln, und durch den Grafen von der Mark selbst Bonn in Schrecken setzen.

Ohne Erfindung des Pulvers, die um diese Zeit zwar schon existirte, aber in Westphalen noch nicht in Uebung gekommen war, wären dergleichen mit solchen tüchtigen Mauern versehene Städte unüberwindlich geblieben.

Desto glücklicher war hingegen der Fürst von Paderborn in einer andern zum Besten seines Bundesgenossen, des Fürstbischofes von Münster, unternommenen

nen Fehde gegen die Burggrafschaft Stromberg, da dieselbe erobert und von diesem Hochstifte eingezogen wurde, wiewohl die Fehde gegen den Burggrafen Johann noch fortdauerte.

1377 hörte zwar die bisherige babylonische Gefangenschaft der Päbste auf, da Pabst Gregor XI seinen Sitz von Avignon nach Rom verlegte, wo er den siebzehnten Jänner dieses Jahres seinen feyerlichen Einzug hielt. Allein schon im folgenden Jahre 1378 fieng die babylonische Verwirrung beym Tode dieses Pabstes an, da die ganze lateinische Christenheit unter mehrere geistliche Häupter zerstreuet wurde.

Den Pabst begleitete übrigens von Avignon nach Rom, unter Andern, der Paderbornische Ritter Dieterich von Nieheim, ein Gelehrter und Schriftsteller dieser Zeit, der sieben und dreyßig Jahre lang, unter fünf Päbsten, Gregor dem Eilften, Urban dem Sechsten, Bonifaz dem Neunten, Innocenz dem Siebenten und Gregor dem Zwölften, am Römischen Hofe die Secretärstelle bekleidete, bis er das Bisthum Verden erhielt.

Der Fürst von Paderborn verlor in diesem Jahre 1377 sein Marschallamt des Herzogthumes Westphalen, welches der Churfürst von Cölln wieder einlöfete. Und da dieses für fünftausend sechshundert Gulden versetzet worden war, und der Churfürst erst zweytausend vierhundert, dann fünfhundert Gulden auf diese Einlösung schuldig blieb, und er diese letztere Summe sogleich nicht erlegen konnte, so versetzte er dafür dem Fürsten von Paderborn die Hälfte der Stadt Lüde, der Burg Kugelnberg und Alme. Wie sich Schaten dieserwegen auf eine nicht angeführte Urkunde beziehe.

Hatte aber Rom sein geistliches Haupt der Christenheit mal wieder gesehen, so hatte Westphalen 1377 mal wieder das Glück, das weltliche vor Augen zu haben. Der Kaiser Carl der Vierte wollte seinen Vetter, den König von Frankreich, und seinen Bruder, den Herzog Wenzel von Brabant, besuchen, und reisete mit seiner Gemahlin und seinem Sohne, dem Römischen Könige Wenzel, auf dem Wege dahin durch Westphalen.

Der Fürstbischof von Paderborn besuchte den Kaiser zu Minden, wo er ein kaiserliches Mandat wider die Gewaltthätigkeiten gegen den geistlichen Stand, worunter aber auch die bekannten heilsamsten Verfügungen wegen Einschränkung der Vermächtnisse an die todte Hand, wegen der auch von den Geistlichen zu entrichtenden Abgaben u. s. w. mitbegriffen wurden, als Zeuge mit unterschrieb. Unter andern klagt der Kaiser darüber, daß die Geistlichkeit von den damaligen Freygerichten belanget würden, welche auf unsere heutigen Gerichte nicht passen.

Von Minden reisete der Kaiser über Herforden, Bielefeld und Engern, wo er das Grabmal Widekinds, des Westphälischen Heerführers wider Carl den Großen, besuchte und erneuern ließ, nach Paderborn, von wo er des andern Tages über Soest nach Dortmund zog, bis wohin ihn der Fürst von Paderborn begleitete.

Der Kaiser starb im folgenden Jahre 1378, nach seiner Zurückkunft aus Frankreich, zu Prag; und im Frühjahre dieses Jahres der Pabst Gregor XI zu Rom.

Die damals zu Rom anwesenden sechszehn Cardinäle, worunter ein Spanier, vier Italiäner und eilf Franzosen waren, wurden von der Römischen Bürgerschaft genöthiget, einen Italiäner zum Pabste zu wählen, da dann ihre Wahl auf den Erzbischof von Bari Bartholomäus Prignani fiel, der den Namen Urban der Sechste annahm. Kaum hatten jedoch die Cardinäle Mittel gefunden, sich von Rom zu entfernen, so erklärten sie zu Fondi, unter dem Schutze der Königin Johanna von Neapel, jene Wahl für erzwungen und nichtig, und wählten, da Urban VI auch ihre Sitten angegriffen hatte, von neuem den Cardinal Robert, einen Sohn des Grafen Amadeus von Genf, unterm Namen Clemens des Siebenten, der hierauf den päbstlichen Sitz nach Avignon wieder verlegte, wo der vorige Pabst noch sechs Cardinäle zurückgelassen hatte, und das ganze Cardinals-Collegium sich wieder einfand.

Urban VI blieb hingegen zu Rom, ernannte auf einmal neun und zwanzig neue Cardinäle, und behielt den Beyfall des Kaisers, der meisten teutschen und italiänischen Stände, wie auch der übrigen nordischen Reiche, und der Kronen England, Ungarn, und Portugall.

Allein Frankreich, Spanien, Neapel und einige teutschen Fürsten traten auf Clemens des Siebenten Seite, wodurch auf einmal ein weit aussehendes, vierzigjähriges päbstliches Schisma entstand, worüber Europa in zweyerley sogenannte Obedienzen abgetheilet wurde.

Und welcher war auch wohl der rechtmäßige Pabst? — Seit dem eilften Jahrhundert beruhete die

die Pabstwahl durch ein Wahlgrundgesetz ausschließlich beym Cardinalscollegio oder römischen Domcapitel. Auch war die Wahl Urbans erzwungen. Zwar hatte Clemens seinen päbstlichen Sitz außer Rom, aber die Welt war doch schon daran gewohnt, eine regelmäßige Reihe der Päbste zu Avignon zu sehen.

In Bischümern waren mehrere Competenten um den nämlichen bischöflichen Sprengel nichts neues. Die Beschränkung der bischöflichen und pfarrenlichen Sprengel ist auch ja nur eine Einrichtung der mit dem Staate gebildeten Kirchendisciplin des vierten Jahrhunderts. Die Religion verbietet keine Weihung eines Presbyters durch einen fremden Bischof, keine Seelsorge eines fremden Presbyters. Wenn also in der päbstlichen Würde eine nothwendige, überbischöfliche, durch göttliche Auctorität festgesetzte Obermacht eines einzigen Oberbischofes liegt, wenn sich die göttliche Vorsehung, oder der heilige Geist, zur nothwendigen Erhaltung der Religion, nur für ein einziges Oberhaupt der Kirche interessirt, wie konnte dann die gütige und weise Vorsehung Gottes die Kirche durch den Mißwachs und die Mißgeburt mehrerer Häupter, als eines einzigen Hauptes, verunstalten lassen, wenn diese Kirche auf dem einzigen Felsen der Päbste beruhen sollte? — —

Das fühlte der Engländer Wiclef um diese Zeit so sehr, daß er den Rath gab, daß auf den Todesfall Urbans des Sechsten, den England mal als rechtmäßigen Pabst anerkannt hatte, überall kein Pabst mehr angenommen, sondern nach dem Beyspiele der griechischen Kirche eine eigene Kirchenverfassung errichtet werden mögte.

Der

Der Anfang dieses sogenannten päbstlichen Schisma ist übrigens durch zwey gleichzeitige Paderbornische bereits genannte Historiker, nämlich Gobelin und Dieterich von Nieheim, die beyde am Römischen Hofe lebten, unter andern beschrieben worden. Gobelin lobet Urban den Sechsten, der Secretär des Römischen Hofes, Dieterich von Nieheim, hingegen schildert diesen Pabst als einen Mann voll Laster, und schreibet überhaupt bitter gegen die Römischen Päbste seiner Zeit, so daß sich Schaten daran ärgert, daß die Protestanten diesen römischen Secretär so sehr schätzten, da er doch so partheyisch geschrieben hätte.

Der Fürstbischof von Paderborn, dessen Bruder Otto um diese Zeit Probst zu Höxter, welche Probstey von Churcölln zu lehne rührte, war, gab sich mit dem Fürstabte Bodo von Corvey, dem Nachfolger Reiners seit 1373, in diesem Jahre 1378 viele Mühe, die Raubschlösser beyder Stiftslande, nach dem Beyspiele anderer Westphällischer Herrn, zu zerstören.

Da aber selbst ein Herzog Leopold von Oesterreich, außer andern Fürsten und Grafen, dem Pabste Clemens dem Siebenten gegen den Pabst Urban den Sechsten anhieng, so erschienen die drey geistlichen Churfürsten und Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cölln, mit denen ihre Suffraganbischöfe (außer Lüttich, so noch unentschlossen war, und deswegen einen erzbischöflichen Hirtenbrief von Cölln erhielt) 1379 auf dem Reichstage zu Frankfurt, wo dann Urban VI als rechtmäßiger Pabst (für Teutschland, aufm Papiere) anerkannt wurde.

So zerfiel das künstliche Fabricat des Pabstes Hildebrands oder Gregors des Siebenten, die von ihm,

noch als Archidiacon, veranstaltete Verordnung von der Pabstwahl des Jahres 1059 die den Weg dazu bahnte, die Pabstwahl nicht mehr, wie bisher, der gesamten römischen Clerisey und Bürgerschaft zu überlassen, sondern blos in die Hände einer bestimmten Anzahl Cardinäle zu spielen, und von aller fremden Macht unabhängig zu machen. Nicht etwa eine allgemeine Kirchenversammlung, sondern weltliche Mächte erkannten jetzt darüber, wie eine rechtmäßige Wahl eines nur allein Gott verantwortlich seyn wollenden Pabstes beschaffen seyn müßte. Und in unsern Zeiten kann es noch eine Frage geben, ob die päbstliche Macht, die Nuntiaturangelegenheit, ein Gegenstand der weltlichen Reichsversammlung zu Regensburg, der kaiserlichen Wahlcapitulation, seyn könne, da die Praxis düsterer und hellerer Zeiten diese Frage längstens entschieden hat? —

Die Anerkennung des Pabstes Urbans befriedigte aber die Anhänger des Pabstes Clemens so wenig, daß Ersterer, mit Verwerfung des letztern, auf dem Reichstage zu Achen 1380, auf Betrieb seines Legaten, da es nun einmal so weit gekommen war, daß die Päbste um die Gunst der Nationen, wie stets um ihr Geld, buhlen mußten, nochmals als einzig rechtmäßiges Oberhaupt der Kirche anerkannt wurde.

Die Zeiten waren nämlich so beschaffen, daß, aller Hülfsmittel der Vorsehung ohngeachtet, nicht etwa nur die weltlichen Herrn sich nicht über ihre Befugnisse belehren konnten, sondern selbst Bischöfe nur den Fehden nachgiengen.

Der Fürstbisch[illegible] von Paderborn belagerte 1379 mit seinem Bundsverwandten, dem Fürstbischofe von Mün-

Münster, und einigen Andern die Burg Rheda des Grafen Otto von Teckienburg, des Schutzpatronen des Münsterischen Burggrafen Johann von Stromberg, mit dem besten Erfolge. Der Burggraf von Stromberg flüchtete sich nach Grubenhagen ins Braunschweigische, fand sich aber nachher wohl wieder im Münsterischen ein, denn in einer Urkunde des Jahres 1393 kömmt noch sein Name vor.

Solche Fehden hatten übrigens auch noch das Nachtheilige, daß sie, so lange die Kriegskosten aus den Cammergefällen, und nicht von den Schatzungen entrichtet werden mußten, erstere in Schulden setzten. Daher so viele Versetzungen und Verlehnungen der Zehnten, Städte, Dörfer, Schlösser, Güter, Gerichtssprengeln u. s. w., deren Wiedereinlösung dann nicht selten neue Fehden veranlaßte.

So soll der Fürst von Paderborn in diesem Jahre 1379 die halbe Civilgerichtsbarkeit (die Hälfte der Gefälle derselben) in der Stadt Brakel dem Magistrate derselben verpfändet haben; etwas Gewisses läßt sich nämlich hiervon nicht sagen, da Schaten keiner deswegen errichteten Urkunde erwähnt. Eben diese Bewandtniß hat es mit dem Versatze der Burg und Stadt Wünnenberg und dieser ganzen Dynastie, samt dem dortigen Freygerichte, an Lubert und Johann (von) Westphalen, für zweyhundert silberne Marken, welche Versatzung von denen von Westphalen, ohngeachtet Johann von Spiegel, ein Verwandter dieses Fürsten, sie wieder eingelöset hätte, innebehalten worden wäre, bis der Fürstbischof Theodor Adolph (von Reck, regierte von 1650 bis 1660) solche zu Schatens Zeit wieder von denen von Westphalen redimirt hätte.

Der Paderbornische Fürstbischof Henrich von Spiegel, der die Residenz Neuhaus nach damaliger Art verschönerte und befestigte, und zuerst unter den Paderbornischen Bischöfen einen Weihbischof gehalten haben soll, versetzte noch zwey Güter im Amte Lichtenau an die Edlen Herbold und Friedrich zu Flechten für achtzig Marken, und starb den 21ten März des nämlichen Jahres 1380.

In der Nachbarschaft des Hochstiftes Paderborn war um diese Zeit der Graf Wilhelm von Berge und Ravensberg, zwar nur als Besitzer der Grafschaft Berge, zum Herzoge erhoben worden; das hatte aber seinen Einfluß auf dieses, wie auf alle Hochstifter, denen die benachbarten Grafen schon zu mächtig waren. Uebrigens war dieser nach Jülich und Geldern schon der dritte zum Herzoge durch den Kaiser, der als die Quelle aller Standeserhöhungen und alles Adels von den Römischen Rechtslehrern betrachtet ward, erhobene Graf, wobey es merkwürdig ist, daß die so wichtige Grafschaft Mark nie zur Stuffe eines Herzogthumes oder Fürstenthumes emporstieg.

XXXI. Simon II, Graf von Sternberg, † 1388.

Noch im nämlichen Jahre 1380 erscheint der bisherige Dombechant Graf Simon von Sternberg als Fürstbischof.

Wie er zum Bisthume gelangte, das beschreibt Gobelin mit folgenden Worten: Simon de Sterne-

berg

berg impetravit Episcopatum Paderbornensem a Domino Urbano Sexto, & praefuit Ecclesiae Annis octo, mensibus sex, diebus decem. Hic Simon Friderico Archiepiscopo Colonienſi, ut eum apud Sedem Apostolicam promoveret, & postea in possessionem Episcopatus *potenter* introduceret, pro ut & fecit, *maximam summam pecuniae*, in qua ratione officii Mareschalciatus, quod Henricus Episcopus exercuerat, Ecclesiae Paderbornensi obligabatur, Capitulo non consentiente remisit. (Nach der alten Kirchendisciplin hätte das Domcapitel seine Zuflucht zum benachbarten Metropolitan zu Mainz nehmen sollen.) Ipse munere Consecrationis in Curia Romana suscepto, reversus Paderbornam XV die mensis Julii solenniter admissus est, nec tamen officium Pontificale exercuit, & vix duas Missas in Pontificalibus toto tempore regiminis sui celebravit.

Der vorige Fürst hatte sich gar nicht zum Bischofe weihen lassen, andere Erz- und Bischöfe blieben Zeit lebens nur Diaconen, die Verrichtungen der bischöflichen Ordnung wurden den Weihebischöfen, die geistliche Gerichtsbarkeit aber, die also auch dieser Verfügung wegen kein nothwendiges Accessorium der bischöflichen Macht ist (auch nicht der englischen, auch nicht der teutschen protestantischen Kirche), wurde eigenen sogenannten Generalvicarien übertragen.

Der neue durch Gewalt eingedrungene Fürstbischof mußte sich die Gemüther gewinnen, bestätigte wohl auch zu dem Ende die Privilegien von Warburg, Brakel und der übrigen Städte.

Nur die Hauptstadt Paderborn war wohl nicht in der besten Harmonie mit ihrem Fürstbischofe, weil

er,

er, nach dem Genie seines Zeitalters, mehr bischöflich als landesherrlich dachte, als der Magistrat dieser Stadt bey einer Mark Strafe das Verbot ergehen ließ, bey den Leichenbegängnissen und Seelenmessen nicht mehr als unter einer Messe ein Opfer zu entrichten, da bisher gewöhnlich unter dreyen Messen ein Opfer gegeben worden war. — Unter dem vierten Nachfolger dieses Fürstbischofes, Wilhelm, Herzoge von Bergen, der von 1400 bis 1416 regierte, fand der löbliche Magistrat der Stadt Paderborn es sogar für gut, die Seelenmessen selbst einzuschränken, und solche nur auf Sonntagen zu gestatten. Das konnte ein Schnitzer gegen die Kirchendisciplin seyn, nach welcher auf Sonntagen keine Todtenämter verrichtet werden dürfen. Es ist aber nach Schatens Erzählung noch nicht ausgemacht, ob die Verordnung nicht auf Seelenmessen bey Begräbnissen (Exequiae), die auf Sonntagen geschehen können, und mit den Seelenmessen praesente funere geschehen, zielte, und ob der Geist dieser Verordnung nicht war: man sollte die Todten nicht zu frühe begraben, und nur auf Sonntagen nicht arbeiten. Der Paderbornische Jesuit Schaten, der Rebell gegen den Reichsfiscal, hätte wenigstens auf keinen Fall die Obrigkeit seiner Stadt noch zu seiner Zeit mit: Eo Vesaniae abitur, cum *Populus* rerum sacrarum sibi Judicium & Imperium sumit, cyathorum evacuandorum, quam Sacrorum Canonum magis gnarus, injurüren sollen.

Obige Verordnung wollten aber die Geistlichen von der Canzel nicht verkündigen, der Magistrat ließ sie daher durch alle Gassen ausrufen.

Eben so war die Bürgerschaft der Stadt Osnabrück mit der dortigen Geistlichkeit entzweyet, weil

letztere

letztere zu den schweren Kosten beytragen sollte, die Erstere hatte verwenden müssen, dem dortigen Hochstifte seine veräußerte Pertinenzien wieder zu verschaffen.

Nach dem Beyspiele des vorigen Fürsten von Paderborn erhielt auch der jetzige 1381 das Marschallamt des Herzogthumes Westphalen von Churcölln, nachdem er dem Statthalter des Fest Recklinghausen, Heinrich von Ore, sechstausend Gulden, wofür diesem besagtes Marschallamt versetzet war, ausbezahlt hatte.

Als Marschall des Herzogthumes Westphalen versetzte der Fürst von Paderborn, mit Consens des Paderbornischen Domcapitels, die Präfectur (Drostamt) Werl genanntem Heinrich von Ore für tausend Gulden, welche zum Besten des Erzstiftes Cölln, das der Fürst von Paderborn, als Marschall von Westphalen, zu vertheidigen hätte, verwendet werden sollten.

Ein gleichmäßiges Bündniß schloß der Fürst von Paderborn in diesem Jahre 1381 mit dem Fürstbischofe Dieterich und dem Domcapitel zu Osnabrück, wie mit dem Herzoge von Jülich und Berge und Grafen Wilhelm von Ravensberg, über die Burg Radekenberg oder Reckenberg und das Drostamt Wiedenbrück, unter folgenden Bedingnissen:

Gedachter Herzog sollte ein Viertel, der Fürst von Paderborn zwey Theile davon, als eine Pfandschaft des Hochstiftes Osnabrück, besitzen; die Burg und Güter dieses Amtes sollten von diesen dreyen Herrn gemeinschaftlich vertheidiget werden; keiner sollte ohne Einwilligung des andern sein Antheil verkaufen oder sonst veräußern, oder eigenmächtig, ohne gemeinschaftliche Berathung, dorten Burgmänner oder Burghüter an

ansetzen; keiner sollte, wenn unter ihnen selbst eine Fehde entstünde, von dieser Burg aus Feindseligkeiten begehen. Zeugen waren unter andern: die Ritter Friederich von Brencken, Henrich (von) Westphalen, Henrich von Wienhorst, und der Waffenträger Ulard von Busch.

Und da der Fürst von Paderborn auch im Bunde mit den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg stand, so schickte er dem Herzoge Albert von Braunschweig und Grubenhagen in seiner Fehde gegen den Markgrafen von Thüringen 1381 seine Paderbornischen Hülfstruppen, unter Anführung Friederichs von Brencken und Cratos Hohenfels.

1382 den 16ten November stellete der Fürst von Paderborn, als Marschall von Westphalen, auf einem Landtage (in Conventu Procerum) eine Urkunde dahin aus: daß ihm von der Summe, wofür dieses Marschallamt von Churcölln versetzt wäre (sechstausend Gulden), noch dreytausend siebenhundert Gulden (Florenen, Florentinische oder Toscanische Münze) gebührten, wofür die Burg Calenberg, Lüde und Alme dem Hochstifte Paderborn verpfändet verblieben.

In eben diesem Jahre soll der Fürst den Zoll zu Nieheim dem edlen Friedrich Flechten, und die Gerichtsbarkeit zu Warburg dem Magistrate dieser Stadt versetzet haben.

Aus einer Urkunde des Fürstbischofes Theodor Adolph (von Reck) erhellet, daß der jetzige Fürst um diese Zeit die Hälfte der Burg und Stadt Büren denen gleichnamigen Dynasten, welche diese Dynastie dem Hochstifte bereits theils verkauft, theils verschenkt hatten, wieder versetzte.

Eine

Eine hierüber verfügende Urkunde ist nicht vorhanden, wohl aber eine andere von diesem Jahre 1382, worin Bertold, Herr von Büren, Hermann, dessen Bruder, wie auch Bertold, Wilhelm und Henrich, Söhne des Herrn Bertold, für sich und für den noch nicht fünfjährigen Sohn Bertolds bekennen, daß sie mit dem Fürstbischofe und Domcapitel zu Paderborn, welche die Hälfte der Herrschaft Büren von ihren Verwandten, Simon von Büren und dessen Brüdern, gekaufet hätten, über ihre Hälfte dieser Herrschaft und deren Pertinenzien dahin übereingekommen wären, daß sie sothane Hälfte mit den Go- und Burggrafschaften, Münzstätten, Zöllen, Mühlen, Höfen und andern herrschaftlichen Bestandtheilen, so wie sie solche besäßen, vom Hochstifte Paderborn nach Art und Weise ihrer Vorfahren zu lehne empfangen hätten, für sich und für ihre männliche und weibliche Erben, und zwar so, daß, wenn kein männlicher Erbe verhanden wäre, die weiblichen mit dieser Herrschaft vom Hochstifte Paderborn belehnet werden sollten. (Eine bey der Art, wie nachher die Jesuiten zu dieser Herrschaft Büren gelangten, merkwürdige Clausel). Dafür sollte sie und ihre Erben das Hochstift beym Besitze dieser Herrschaft und aller Pertinenzien, nach allen seinen Kräften, schützen. Dagegen sollte ihnen, von Büren, alle Veräußerung ihrer Hälfte dieser Herrschaft untersagt seyn, wenn sie aber solche dennoch verkaufen wollten, so sollten sie solches einem zeitlichen Fürsten und dem Domcapitel zu Paderborn ein Jahr vorher anzeigen, und nach Verlauf dieses Jahres für tausend Marken Silbers Paderbornischen Gewichtes und Werthes anbieten, welche ihnen alsdann in der Stadt Büren, ohne Aufenthalt und Arrest, in einer Summe aus-

ausbezahlet, und auf zwey Meilen von Büren an einem Orte versichert werden müßten, den sie, von Büren, oder ihre Erben, dazu ausersehen würden. Wenn ihnen aber obige Summe für ihren Antheil an dieser Herrschaft nicht geboten würde, so könnten sie oder ihre Erben denselben einem jeden Dritten, jedoch nur unter Vorbehalt des oberherrlichen Lehnrechtes und der bischöflichen Rechte eines Fürstbischofes von Paderborn, käuflich überlassen. Dann erklärten sie noch in dieser Urkunde, daß sie und ihre Erben niemals Etwas gegen den Verkauf von Wünnenberg ihres Verwandten Waltad von Büren ans Hochstift Paderborn einwenden würden, wie sie endlich auf ihr Wiederkaufsrecht an die andere Hälfte der durch ihren Verwandten Simon von Büren und seine Brüder ans Hochstift verkauften Herrschaft Büren verzichteten, und die dieses wegen ausgestellten Reverse für unverbindlich und nichtig erklärten. Welches Alles auch die Consuln, der Senat und die Communität der Stadt Büren für ihren Theil mit versicherten.

Hierauf schloß der Fürst von Paderborn mit den Dynasten von Büren einen Burgverein zur wechselseitigen gemeinschaftlichen Vertheidigung, dem Hermann und Albert von Brakel, Widekind von Falkenberg, Simon von Went, Friedrich von Driburg, Friedrich von Flechten, Gyrius von Calenberg, Hermann Krevet und andere noch beypflichteten.

Schaten findet das Schreiben des Pabstes Urban des Sechsten an den Fürstbischof von Paderborn dieses Jahres 1382 um deswegen merkwürdig, weil Raynald in seiner Historia Ecclesiastica nur eines päbstlichen Schreibens an die Lütticher, die nicht wußten, welchen Pabst, ob diesen Urban, oder Cle-

mens

mens den Siebenten, sie anerkennen sollten, erwähnet. Es ist aber auch um deswegen merkwürdig, doch mal zu sehen, wie sich ein Pabst ausdrücket, der in Verlegenheit ist: Urbanus Episcopus Servus Servorum Dei Venerabili Fratri Episcopo (weder Dei noch Apostolicae sedis gratia) Paderbornensi salutem & apostolicam benedictionem. Ex multorum fide dignorum relatibus percepimus, quod magnum geris ad nos & *Romanam* Ecclesiam *devotionis* fervorem (von Obedientia ist keine Rede) & contra Schismaticos, & Dei ac praedictae Ecclesiae inimicos viriliter restitisti, atque resistis. Unde merito tuam prudentiam commendantes, tibi *gratiarum* referimus actiones, te *attentius rogantes* & *exhortantes*, ac in remissionem tibi peccaminum *injungentes*, ut a praedictorum Scismaticorum nequitiis & astutiis prudenter praecavens, ipsos vel eorum persequaces ad terras vel loca tua nullatenus accedere permittas, sed ipsos *capi* facias, & efficaciter *persequaris*. Super his autem ex parte nostra loquetur tecum venerabilis frater noster Johannes Episcopus Sleswicensis lator praesentium, cui circa ea, quae tibi super praemissis ex parte nostra referet, fidem *velis* credulam adhibere. Datum Romae apud Sanctum Petrum VII. Idus Maji Pontificatus nostri anno quinto.

Aber der geistliche Fürst von Paderborn gieng nur seinen Fehden nach, und wurde 1383 als Churcöllnischer Marschall von Westphalen in jene Fehde mit verwickelt, die der geistliche Churfürst von Cölln mit den Gebrüdern Herzog Adolph von Cleve und Graf Engelbert von der Mark zu führen hatte.

An der Fehde, welche die Churfürsten von Mainz und Cölln nebst dem Fürstbischofe von Osnabrück, Herzoge von Braunschweig und dem Landgrafen von Thüringen 1385 wider den Landgrafen Hermann von Hessen mit so glücklichem Erfolge unternahmen, daß Cassel belagert wurde, und der Landgraf von Hessen zwanzigtausend Florenen erlegen, und da er diese Geldsumme nicht anschaffen konnte, an Chur-Mainz Wolfhagen, Grebenstein und Zierenberg versetzen, auch als Churmainzischer Vasall und Marschall auf einer Versammlung gedachter Sieger zu Fritzlar mit eigner Hand Hafer in die Kribben der Pferde messen mußte, wobey der Jesuit Schaten ausruft: Ubi nunc illa Archiepiscoporum auctoritas? — nahm der Fürst von Paderborn zwar keinen Antheil, bewürkte aber eine Clausel der Friedensbedingnisse, daß der Landgrof von Hessen die Paderbornischen und Corveyischen Gebiete hinführo nicht mehr befehden sollte.

Die einzige ins geistliche Fach mit einschlagende, aber für dieses Zeitalter ganz seltene, bischöflich-landesherrliche Handlung dieses Fürstbischofes war übrigens, daß er den Augustinern von Lippstadt in der Stadt Paderborn landesherrlichen Schutz und Gemeinschaft mit dem Paderbornischen Clero verlieh. Er verkaufte ihnen zu dem Endzwecke einen Grundplatz an dem Paderflusse und bey der bischöflichen Burg für dreyßig Florenen, eine Wohnung darauf zu bauen, welche Gelder aber wieder zurück gegeben werden sollten, wenn der Bau eines neuen fürstlichen Schlosses vor sich gienge, und also die Augustiner diese Wohnung räumen müßten. Da zur Zeit der Reformation das Augustiner Mannskloster zu Lippstadt übrigens ein-

ge-

gegangen ist, so existirt auch diese Wohnung desselben in der Stadt Paderborn nicht mehr.

Noch in diesem nämlichen Jahre 1385 erhielt der Fürstbischof durch den Mindenschen Domherrn und päbstlichen Hofcaplan Echard (von) Oldendorp ein Schreiben des Pabstes Urban des Sechsten, aber nicht von Rom, sondern von Genua her. Dieser jetzt nicht mehr Römische, sondern Genuesische Pabst gegen den Avignonischen Pabst Clemens VII, meldet unserm Fürstbischofe darin, wie er der ihm drohenden Gefahr in Rom entkommen, und durch Hülfe der ihm getreuen Genueser, denen er dafür indulgentiam *omnimodam* verliehen hätte, glücklich nach Genua geflüchtet wäre.

Die Geschichte der Römischen Trübsale dieses Pabstes, deren Abwendung er mit Anwendung vieler biblischen Stellen der von Gott geretteten Auserwählten auf sich, als einen Beweis seiner rechtmäßigen Sendung, anführt, ist von den Augenzeugen Gobelin und Dieterich von Nieheim, diesen Paderbornischen Historikern, folgendergestalt beschrieben worden: Einmal hatten sich einige Cardinäle in eine Verschwörung wider das Leben dieses Pabstes eingelassen, sie wurde aber durch einige getreue Anhänger desselben entdecket, worauf der Pabst diese Cardinäle in Kerker einsperren ließ, und ihre erledigte Stellen mit andern, worunter die drey geistlichen Churfürsten, von Mainz, Trier und Cölln, nebst dem Fürstbischofe von Lüttich waren, wieder besetzte. Die geistlichen Churfürsten schlugen aber damals schon, nach einer langen Berathung, die Cardinalswürde aus; es irren daher Ciaconius, Andreas Victorellus und Ferdinandus Ugellus, welche sie unter den Cardinälen dieser Zeit mitzählen.

Ein Churfürst des heiligen Römischen Reichs konnte auch, nach Errichtung der goldenen Bulle, worin die Churfürsten als Bestandtheile der kaiserlichen Majestät, gegen welche in dem Grade, wie gegen den Kaiser und andere gekrönte Häupter, das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen werden kann, der ganzen Christenheit grundgesetzlich aufgestellet sind, (merke dir das Feller!) eine chimärische königliche Cardinalswürde unmöglich annehmen, da kein Cardinal auch nur über einen Handbreit großen Flecken landes gebietet.

Ein anderer Unfall dieses Pabstes Urbans VI war dieser: Der König Carl von Neapel, ein Anhänger des Pabstes Clemens VII, belagerte Urbanen zu Rom in der Burg Lucerla schon bis in den fünften Monat. Schon waren die Außenwerke der Burg erobert, und das Innere derselben, worin dieser Pabst sich eingeschlossen hatte, wurde mit einem Regen von Steinen begrüßet, als auf einmal eine Genuesische Flotte vor Rom erschien, deren Mannschaft die Neapolitaner verjagte und diesen Pabst nach Genua in Sicherheit führte, wodurch sich dieses päbstliche Schisma auch noch, nach Absterben dieser beyden Gegenpäbste, erhielt, da es ohne diesen seltsamen Vorfall sich wahrscheinlich jetzt schon zerschlagen haben würde. Die Augenzeugen und Beschreiber dieser Ereignisse, die beyden Paderbornischen Historiker Niebeim und Gobelin, woraus Raynald hernach in seiner Historia Ecclesiastica dieselben gezogen, folgten dem Pabste nach Genua.

So eine trübselige Rolle Urban VI als vom größten Theile des teutschen Reichs anerkannter Pabst aber spielte, so eine unthätige Rolle spielte der Römische König

König Wenzel, der sich übrigens von keinem Pabste zum Kaiser krönen ließ.

Die Großen des teutschen Reichs suchten sich also selbst in diesen wüsten Zeiten des Faustrechtes so gut zu retten, wie sie konnten.

So wurde 1385, nach dem Beyspiele anderer Provinzen, auch in Westphalen ein Bündniß zur Aufrechthaltung des landfriedens von Churcölln, von den Hochstiftern Münster, Osnabrück, Paderborn, Corvey, von den Grafschaften Mark, Waldeck, lippe, dann von den Städten Münster, Osnabrück und Dortmund errichtet, worin das Hochstift Minden, die Grafschaften Schauenburg, Tecklenburg, Rittberg, Bentheim, Diepholz, Eberstein, und die damaligen Herrschaften Steinfurt und Berge als Bundesverwandte aufgenommen wurden.

Der noch immer auch in Italien bedrückte Gegenpabst Urban VI schickte zwar 1386, wie an andere teutsche Bischöfe, so auch an den Fürstbischof von Paderborn, Sendschreiben, worin sie der Pabst ersuchte, den Römischen König Wenzel zu einem Römerzuge zu bewegen, allein dieses fruchtete auf den König so wenig, als die Absendung eines Legaten nach Teutschland.

Die teutschen Fürsten selbst, und namentlich der Fürst von Paderborn, scheinen sich auch nur mit einer Anerkennung Urbans VI gegen Clemens VII begnüget zu haben, da unter andern Fürsten auch der Fürst von Paderborn als Marschall von Westphalen an der Fehde Antheil nahm, den der Herzog Wilhelm von Geldern und Jülich und Graf von Ravensberg wider die Brabänder führte, worin ihm unter andern Churcölln beystand.

Eben dieser Herzog Wilhelm von Gelbern und Jülich and Graf von Ravensberg errichtete um diese Zeit 1386 mit dem Fürsten von Paderborn abermals zu Sparenberg im Ravensbergischen einen Vertrag über die Burg Reckenberg und die Stadt Wiedenbrück, welche der Herzog und der Fürstbischof als eine Pfandschaft des Hochstiftes Osnabrück besaßen, und worüber der Herzog den Ritter Henrich von Ore zum Drosten angesetzt hatte.

Das Kloster Bredelar im Herzogthume Westphalen, aber in der Paderbornischen Diöces, hatte in diesen trüben Zeiten so viel gelitten, daß es seine Bernardinermönche, vorzüglich die neu aufgenommenen, nicht alle ernähren konnte, und verschiedene davon entlassen mußte. Es hatte deswegen bey ihrem Diöcesanbischofe, dem Fürsten von Paderborn, um eine Collecte im Paderbornischen angehalten, welche ihnen derselbe jetzt auch in einem Hirtenbriefe an die Vorgesetzten der Kirchen seiner Diöces, aber nur auf ein Jahr, verstattete, zugleich allen Wohlthätern dieses Klosters quadraginta dierum indulgentiam *de injunctis sibi poenitentiis* dabey verlieh.

Uebrigens war der Fürst von Paderborn bis an sein Ende Krieger, und wohnte der schweren Fehde des Churfürsten von Cölln wider die Stadt Dortmund, wobey sich Mainzische, Trierische, Bambergische, Münsterische, Paderbornische, Jülichsche, Bergische, Brabändische, Holländische, Braunschweigische, Pfälzische, Tecklenburgische, Rittbergische, Schauenburgische, Steinfurtische, Solmische und andere Westphälische Hülfstruppen auf Churcöllnischer Seite einfanden, mit der, ohne daß die einzige Stadt Dortmund von dieser für sie fürchterlichen Macht damals, nach

einer

einer Belagerung von einem Jahre und neun Monaten, eingenommen werden konnte, und die ganze Streitsache zwischen Churcölln und der Stadt Dortmund zuletzt noch durch einen Vergleich geschlichtet werden mußte, zu dessen Nachlebung von Seiten der Stadt Dortmund sich die Städte Soest, Hamm und Unna verbürgten.

Bey diesem Kriege thaten übrigens Friederich von Fürstenberg, ein Sohn Wenemars von Fürstenberg, welcher der erste Churcöllnische Droste von Arensberg war, dann des Erstern Vaterbruder Wenemar und Wilhelm von Fürstenberg, ihrem Churfürsten tapfere Dienste.

Der Fürst von Paderborn starb aber, wie er gelebt hatte, als ein zum geistlichen Stande unberufener abgefundener Sprosse eines gräflichen Hauses, und als Kriegsheld seines Zeitalters, so daß ihn sein Paderbornischer Landsmann und gleichzeitiger Biograph Gobelin, von diesem Gesichtspuncte aus, wohl billiger hätte beurtheilen mögen.

Man legt ihm zur Last, und selbst Schaten, dieser Feind des hohen Adels, wovon die Stiftslande um diese Zeit ohne und mit ihrem Verschulden so viel zu erdulden hatten, ist dieser Meynung, daß er aus Abneigung gegen die benachbarten weltlichen Herrn, mit denen er doch schon von seiner Geburt in gleichem Range war, seinem Stiftsadel zu viel gefröhnet, und sich zu sehr gegen denselben vergessen hätte.

Darüber setzte dieser niedere Adel, seiner Meynung nach, die ihm schuldige Achtung zu sehr aus den Augen, bis er in eine öffentliche Fehde gegen ihn unter Anführung des Churcöllnisch-Westphälischen Herrn Herbold von Brobeck oder Brabeck losbrach. Dieses

Raubschloß Brabeck belagerte daher der Fürst von Paderborn noch 1388, bis daß ihm ein vom Schlosse her auf ihn geworfener Pfeil, so ihm durch die Schaam gegangen war, den 25ten Jänner 1389 nach einem Monate den Tod verursachte. Seine Leiche wurde im Paderbornischen Dom beerdiget.

Die vielen Fehden, die er aber wohl meistens als Churcöllnischer Marschall des Herzogthumes Westphalen, und als Bundesverwandter des Westphälischen Bundes, zur Aufrechthaltung des Landfriedens in dieser Provinz Teutschlandes, wie andere Bundesgenossen in dieser und jeder andern Provinz, hatte führen müssen, da er auch zur Hessischen Fehde Geldbeyträge geliefert hatte, hatten seine Domänen in Schulden gesetzet, zu deren Bezahlung Versatzungen geschehen mußten.

So war unter andern noch 1388 die Burg und Stadt Börden dem Ritter Bernard von Holthusen und dessen Erben verpfändet worden.

Eine Handlung dieses Fürstbischofes, deren Grausamkeit sich nur durch das Wüste dieses Zeitalters um ein vieles entschuldigen läßt, beweiset seine eben nicht große Anhänglichkeit an den Pabst Urban VI, dem er doch nächst dem Churfürsten von Cölln sein Bisthum verdankte. Er ließ nämlich den Priester und Herrn Ludwig von Büren, den der Pabst wider seinen Willen zum Probste an der Gokirche in Paderborn ernannt hatte, in der Domkirche in Fesseln werfen, und auf das Schloß Driburg setzen, wo er Hungers sterben mußte. Selbst der Jesuit Schaten muß hiebey gestehen, daß die Bischöfe und die Clerisey sonst Recht hatten, über die päbstlichen Besetzungen der Kirchenpfründen dieser Zeit mit unwürdigen, und man muß hin-

hinzusetzen, mit auswärtigen Candidaten, die oft nicht einmal der Landessprache kundig waren, aufgebracht zu seyn. Und doch hatten diese päbstlichen Eingriffe in die alte Kirchenverfassung nur zu vielen Einfluß auf die Concordaten. Schatens Worte sind hier aber: Quanquam non sine Causa indigne tulerint Episcopus & Clerus, tot Sacerdotia Romae (Avinione) tam facile (erga condignum) impetrari, & *contra patria fura* conferri immeritis.

Noch 1388 war auch der regierende Graf Johann von Sterneberg in einer Fehde, so wie sein Namens- und Blutsverwandter, der Fürstbischof Simon II von Paderborn, gestorben, und damit die Grafschaft Sterneberg erloschen, welche fürerst an die Grafschaft Schauenburg fiel, welches hier um deswillen bemerket wird, weil das Hochstift Paderborn eine Lehnrührigkeit dieser Grafschaft Sterneberg von diesem Hochstifte gegen das Haus Lippe behauptete; wovon zu seiner Zeit.

Für ganz Westphalen war es übrigens eine Wohlthat, daß, so wie nebst Prag auch Wien 1365, und Heidelberg 1385 Universitäten bekommen hatten, jetzt der Magistrat und die Bürgerschaft der Stadt Cölln 1388 vom Pabste Urban VI eine Universität erhielt, welche der Magistrat dem Cöllnischen Domcapitel und der übrigen Clerisey wieder abtrat.

XXXII. Rupert, Herzog von Jülich und Berg. † 1394.

Das Domcapitel postullrte den Cöllnischen Domherrn Robert, Herzog von Jülich und Berg und Graf

von Ravensberg, dessen Mutter Anna eine Pfalzgrä-fin und Schwester des Pfalzgrafen und Herzogs von Bayern, des nachherigen Römischen Königes Ruprecht, war. Es blieb aber noch vorher ein wichtiges Hinderniß zu heben übrig.

Er war nämlich seit dem Absterben des Fürstbischofes Johann von Passau, der den 4 Febr. 1387 verschieden war, von den meisten Passauischen Domherren zu dessen Nachfolger erwählet worden, da hingegen die Wahl der übrigen auf den Grafen Georg von Hohenlohe gefallen war, wobey sich der Pfalzgraf Robert für diesen seinen Vetter, der Herzog Albert von Oesterreich hingegen für den Grafen von Hohenlohe bey dem Pabste Urban VI, wegen der Bestätigung beyder Competenten um das Bisthum Passau, verwendete.

Dieser der Gunst der teutschen Fürsten gegen seinen Nebenpabst Clemens VII so dürftige Pabst kam zwar in die Versuchung, mit Verwerfung beyder Competenten, einem Dritten das Bisthum Passau, aus päbstlicher Machtvollkommenheit, zu conferiren, fand es aber doch bald für dienlicher, dem von der Stimmenmehrheit gewählten Herzoge von Jülich und Berg die Confirmation zu ertheilen.

Wie also das Domcapitel zu Paderborn ihn zu Anfange dieses Jahres 1389 zum Fürstbischofe dieses Hochstiftes einstimmig erwählet hatte, war es noch erst zu erwarten, wie er sich in Betref des Hochstiftes Passau benehmen würde.

Rupert nahm zwar die hiesige Wahl an, hielt aber erst 1390 als Fürstbischof seinen Einzug in Paderborn.

In

In dieser Zwischenzeit setzte der Paderbornische Adel seine unterm vorigen Fürsten angefangene Feindseligkeiten, und jetzt zwar unter Anführung Friedrichs von Padberg fort. Die Domherren, die wegen ihres Zutrauens auf den heiligen Bischof Libor noch oben drein von diesen Rittern verspottet wurden, zogen in aller Eile die Hochstiftische Mannschaft unter Anführung Bertolds von Nathesungen, wie Ludolphs und Hermanns von Herse, unter dem Obercommando Gerhards zusammen. Die Hochstiftischen wurden aber von den Ritterschaftlichen, bis auf den Herrn von Nathesungen, theils getödtet, theils gefangen genommen. Letztere wieder zu lösen, mußte die Burg Dringenberg versetzet, und damit das ganze Hochstift nicht verloren gienge, aus einem Feinde ein Freund gemacht, und eben der Herr von Padberg zum Commandanten der Landmiliz und zum Tutor des Hochstiftes ernannt werden.

Ein ähnliches trauriges Schicksal hatte die Stadt Warburg von den Leuten des Herrn von Falkenberg zu erdulden, welche bis vor die Thore dieser Stadt raubten und plünderten, und die Bürger in einem unglücklichen Ausfalle theils erschlugen, theils zu Gefangenen machten, und in Kerker schleppeten, aus denen sie sich nur gegen Erlegung von siebentausend Florenen, ausser den erbeuteten Waffen und Pferden, befreyen konnten.

Das bekam 1390 eine bessere Gestalt, wie der neue Fürstbischof den 6 April mit einem großen Gefolge mit ihm verwandter Herzogen und Grafen seinen Einzug ins Hochstift Paderborn hielt.

Der Fürst ließ sich, wie gewöhnlich, huldigen, wobey er den Städten Warburg und Brakel, wie den

übri-

übrigen Städten und Burgflecken, ihre bisherigen Privilegien bestätigte.

Im folgenden Jahre 1391. wendete der Fürstbischof seine Aufmerksamkeit auf die Kirchenangelegenheiten seines Bisthumes. Da er aber so wenig die bischöfliche als presbyteriale Weihe empfangen hatte, wie er auch wohl niemals vom Pabste confirmirt worden ist, so trug er die Visitatiot: seiner Diöces seinem Weihbischofe auf, der unter andern die verdächtigen sogenannten Reliquien untersuchen mußte, worüber derselbe das erste Document eines Paderbornischen Weihbischofes ausstellte, welches also wohl eine Anführung verdient. Nos Conradus Dei Gratia Episcopus Ecclesiae Albicastrensis, ac venerabilis in Christo Patris Domini Domini Ruberti *electi* Ecclesiae Paderbornensis in Pontificalibus Vicarius Generalis, protestamur in his scriptis sub propria manu, quod nos anno Domini 1391 ad rogatum & piam instantiam religiosorum Virorum D. Conradi provisoris Monasterii Montis Martis (Stadtberge), ac Domini Johannis Cesar Custodis Ecclesiae & Monasterii ejusdem reliquias examinavimus, & praeter Caput *unius* Sancti supra 87 reliquiarum partes reperimus, quas & cum digna devotione reposuimus.

Hier schreibt sich also so gar ein Weihbischof nur Dei, nicht Dei & *Apostolicae Sedis* Gratia. — Allein kein Bischof, kein Presbyter konnte in der alten Kirche ordinirt werden, wenn er nicht zugleich einen Titel oder Kirche hatte, worin er dieses bischöfliche oder presbyteriale Amt zugleich ausübte, zum Beweise, daß die älteste Kirche keine weitere Clericos gestattete, als welche zur Seelsorge nothwendig waren. Wolken und

muß-

mußten also die teutschen Fürstbischöfe Weihbischöfe halten, so mußten diese nach diesen alten canonischen Gesetzen ein Bisthum haben, welches sie ihnen nicht geben konnten. So bald aber die Päbste sich immer mehr die Besetzungen vacanter Bisthümer reservirten, so konnte bey diesen Zerstöhrern aller Kirchenordnungen, aus päbstlicher Macht-Vollkommenheit, auch wohl der Gedanke entstehen, Expectanzen auf noch zu erledigende Bisthümer, leere Titel auf bereits besetzte, oder in der Türkey u. s. w. verlohrne Bisthümer, die keinen Bischof der Bischöfe zu Rom gekannt hatten, zu ertheilen. Ein solcher Dei & Apostolicae Sedis Gratia Episcopus war dann in den Augen der Römer nicht viel weniger, als ein teutscher Erzbischof, Churfürst und Fürst-Erz-und Bischof. — Alle schienen kurzum in Partem Sollicitudinis Papalis Vocati zu seyn.

Als Landesherrn und Bischöfe hätten sie nur eine anständige Pfründe zum Bisthume erheben, und den damit zu präbendirenden Geistlichen zum Bischofe ohne weiters weihen können.

Sobald aber die geistlichen Fürsten die Verrichtungen der bischöflichen Ordination ihren Weihbischöfen oder sogenannten Suffraganen, wie die bischöfliche Gerichtsbarkeit ihren Generalvicarien und Officialen, übertrugen, konnten sie sich der Landesregierung desto aufmerksamer widmen.

Der Fürst von Paderborn versetzte in diesem Jahre 1391 auf Antrieb des Domcapitels den vom Fürsten Henrich von Spiegel angekauften Theil der Herrschaft Büren, welcher den gleichnamigen Herrn wieder versetzt worden war, an Wolmar von Brencken. Dann verpflichtete er wegen des andern Theiles die Herrn

Ber-

Bertold von Büren, dessen Sohn Bertold, dessen Brüder Henrich und Wilhelm, und seinen Verwandten, Herman von Büren, für sich und alle ihre rechtmäßige Erben, mit gutem Rathe ihrer Freunde, zu folgenden Puncten: gedachte Herrn zernichteten erstlich alle Urkunden, die ihnen einige Ansprüche gegen das Hochstift gewähren könnten. Namentlich räumten sie dem Hochstifte diese ihre Hälfte der Burg und des Gebietes Büren, welche sie bisher unterm Namen einer Satrapie (Dorfamtes) besessen hätten, wieder ein, ohne sich für sich oder ihre Erben gegen das Hochstift, oder dessen Beamte, jemals darüber beschweren zu wollen. Sie wollten vielmehr gegen den Fürsten und das Hochstift Burgfriede und getreue Burgwache halten. (So waren die von Büren von regierenden Herrn zu ansehnlichen Beamten, und jetzt von diesen zu bloßen Gutsbesitzern herabgesunken.) Endlich sollten die Kaufbriefe über diesen Antheil der Herrschaft Büren ihren Theiles in voller Kraft bestehen. (Diese Kaufbriefe waren aber eben von Seiten des Hochstiftes, oder vielmehr des Fürsten und Domcapitels, verletzet worden.)

Eben jenen erstgedachten Theil der Herrlichkeit Büren und zwey Meyerstätten (Villas) zu Großen-Eder verpfändete der Fürst aber, den Conrad von Spiegel und andere Gefangene wieder zu lösen, auch bestrebete er sich, die Pfandschaft der Burg Dringenberg wieder aufheben zu können.

Sobald er hiemit fertig war, grif er den Friedrich von Padberg und seine Helfer: Wolf, Scharteberg, Hinderhaus, Spiegel, Falkenberg und Andere vom Adel, die sich von ihren silbernen an der Brust hangenden Prügeln (Bengeln) Bengeler, nannten,

in

in der Burg Fürstenberg, welche sie bey der Nacht überrumpelt hatten, an. Darüber zerstreuete sich die Padbergische in der Burg nicht mit eingeschlossene Leibcompagnie übers Land, und plünderte, so weit wie sie konnte, bis sie den 18 Junius dieses Jahres 1391 unter andern Kirchen auch jene zu Berne ihrer Schätze entledigte. Wie sie diese Beute nach Padberg in Sicherheit bringen wollte, stieß sie bey Büren auf ein Detachement der bischöflichen Leute, von denen sie, wiewohl sie sich gerühmet hatte, ihrer sechszehn Paderbörner könnten keinen zwölfen von den Ihrigen stehen, in die Flucht geschlagen wurde. Dadurch wurden die in der Burg Fürstenberg eingeschlossenen Padbergischen Freunde so muthlos, daß sie sich den bischöflichen ergaben.

Im folgenden Jahre 1392 befolgten die bischöflichen Leute daher ihren Sieg, rückten selbst in die Herrschaft Padberg, plünderten und brannten in sechszehn Höfen derselben, legten auch im Dorfe Emmerode, worin sich die Padbergischen geflüchtet hatten, die am Kirchhofe gebaueten Häuser in die Asche, damit sie sich hier nicht länger halten könnten. Die dadurch erbitterten Padberger thaten einen wiederholten Streifzug ins Paderbornische, wurden aber so geschlagen, daß drey Gebrüder, Friedrich, Johann und Hermann von Padberg in Gefangenschaft geriethen, welche nur um deswillen mit dem Leben davon kamen, damit sich der übrige Adel aus Verzweifelung nicht ferner empören mögte. Hierauf grif der Fürst die übrigen Bengeler mit eben so glücklichem Erfolge auf offenem Felde an, einige derselben wurden getödtet, andere nach Paderborn in Gefangenschaft geschleppet. Herbold von Brabeck, der seine eigene Parthie gemacht hatte, wendete eine Belagerung seines Schlosses nur mit einer schwe-

ren

ren Geldsumme ab. Conrad von Spiegel erwarb nur eine zweydeutige Aussöhnung mit einer warnenden Ermahnung, hinführo die dem Fürstbischofe und dem Hochstifte schuldige Treue nicht mehr hindan zu setzen.

Der Churfürst von Cölln würde, um das benachbarte Herzogthum Westphalen zu retten, an dieser Paderbornischen Fehde Antheil genommen haben, hätte er nicht um diese Zeit seine eigene Fehde zu führen gehabt. Die Veranlassung dazu war folgende: der Herzog Adolph von Cleve fuhr 1391 in einem kleinen Nachen mit wenigem Gefolge auf dem Rhein nach dem Stift Elten, wurde aber von Cöllnischen, in Fischerkleidung dort auf Raub lauernden, Leuten ergriffen, und nach Rees geführet. Auf das Gerücht hievon sprengte der Bruder des Herzoges, Graf Engelbert von der Mark, mit seinen Leuten, woran sich die Clevischen schlossen, ins Erzstift Cölln, welches hart mitgenommen wurde. Dieses zu retten, bemühete sich zwar der Churfürst, konnte aber gegen die vereinigte Clevisch-Märkische Macht nicht aufkommen, bis Trierische, Münsterische und Osnabrückische Hülfstruppen zu den Cöllnischen stießen, worauf sich der Graf von der Mark mit seiner Beute über den Rhein zurückziehen mußte. Gedachter Graf Engelbert von der Mark, dieser Held seines Zeitalters, beschloß den 24 December dieses Jahres 1391 in einem Alter von sechzig Jahren mit Hinterlassung einer einzigen an den Grafen Philip von Falkenstein vermählten Tochter, Margaretha, und eines geistlichen Bruders, des Cöllnischen Domprobsten und vormaligen Administrators des Hochstiftes Osnabrück, sein Leben, und zugleich in so weit den bisherigen Stamm der Grafen von der Mark. Denn gedachter Domprobst zu Cölln, Graf Dieterich von der

Mark,

Mark, übernahm die Regierung dieser Grafschaft nur auf Lebenszeit, bis auf seinen 1395 erfolgten Tod, da denn diese wichtige, mit jedem Herzogthum wetteifernde, den Stiftslanden, besonders Münster, bisher so gefährliche Grafschaft Mark auf den anderweiten Bruder, den Herzog Grafen Adolph von Cleve vererbte. So hatten sich jetzt zwey Häuser gebildet, wogegen ganz Westphalen zittern mußte, nämlich Jülich, Berg, Ravensberg eines, und Cleve, Mark andern Theiles, bis die Erlöschung dieser beyden Häuser, und die Succession in die Länder derselben zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, einen so großen Einfluß auf den dreyßigjährigen Krieg hatten.

Chur-Cölln machte übrigens um diese Zeit 1392 Friede mit Cleve und Mark, worin die Befreyung des Herzoges von Cleve, und die von der Stadt Lippstadt dem Churfürsten von Cölln, wie dem Herzoge von Cleve und Grafen Adolph von der Mark (sein geistlicher Bruder, der Cöllnische Domprobst Dieterich, Graf von der Mark, war also wohl nur sein Statthalter dieser Grafschaft) so lange zu leistende Huldigung, bis der Graf Simon von der Lippe, oder dessen Erben, diese der Grafschaft Mark verpfändete Stadt wieder einlösen würde, unter andern zu Bedingnissen festgesetzt wurden. So erzählt wenigstens Schaten aus den Berichten der Chronikenschreiber, ohne Urkunden anzuführen.

Zu diesem Frieden hatte der Churfürst seine guten Ursachen, da er dadurch freye Hände gegen die Stadt Cölln bekam, welche aber einem ihr drohenden Angriffe durch Einäscherung der Stadt Deutz, aus deren Benedictiner-Abtey sie eine Festung machte, zuvor kam. Und nun mußte der Graf von der Mark

(Herzog von Cleve) seine guten Dienste anwenden, zwischen der Stadt und dem Churfürsten einen Frieden zu vermitteln.

Da indessen auch die Hochstifter Münster und Osnabrück ihre Fehden mit der Grafschaft Tecklenburg hatten, und vorzüglich Münster mit den benachbarten Grafen und mit der Landes-Ritterschaft übern Haufen lag, so wurde noch 1392 zu Hamm in der Grafschaft Mark ein allgemeiner Landfriede für Westphalen durch Churcölln, Paderborn, Münster, Osnabrück, Cleve, Mark und andere geschlossen.

Dieser westphälische Landfriede ist, was man kaum erwarten sollte, auch noch für einen Kirchengebrauch merkwürdig, indem er die erste Spur einer sogenannten Brüderschaft enthält, man möchte denn die schon lange vorher unter den Geistlichen errichteten Confraternitäten, für einander, im Leben und nach dem Tode, beten zu wollen, unter die eigentlichen Brüderschaften rechnen, welche aber nur eine bestimmte Gebetsformel bey einem bestimmten Gegenstande der Andacht bezielen. Die im vorigen Jahre in einem weltlichen Bunde vereinigten geistlichen und weltlichen westphällischen Herrn bestätigten jetzt 1393 denselben, zu desto mehrerer Verpflichtung des Gewissens zur Nachlebung desselben, durch die Religion. Der sogenannte durch den Dominicus, den Stifter des Dominicaner-Ordens seit 1206, mithin jetzt 187 Jahre eingeführte Rosenkranz, war vor der Erfindung der Buchdruckerkunst, wie die wenigsten Weltlichen eine Schrift lesen konnten, wenigstens ein besseres Gebet als jetzt. Er enthielt doch das sogenannte apostolische Glaubensbekenntniß, wie auch das Gebet des Herrn oder Vaterunser, aber auch eine kurze Anrufung der Mutter

un-

unsers Heilandes. Wer diese nun anrufen wollte, tändelte noch nicht, wenn er sich dabey großen Theils der Worte des Engels und der Elisabeth bediente:

„Gegrüßet seyst du (Maria), voll an Gnaden (Gottes), (Holdselige luc. I, 28.), der Herr ist mit dir, du bist gebenedeyet unter den Weibern, und gebenedeyet ist die Frucht deines Leibes! heilige Maria, bitte für uns Sünder jetzt und zur Zeit unsers Todes!"

Dieses ist der ganze sogenannte Rosenkranz. Ein tändelhafter Ausdruck einer nicht tändelhaften Sache. Gemählde und sonstige sinnliche Vorstellungen vertraten damals die Stelle der Schrift; ohne Christenthum wäre Europa, außer Italien, wohl um Jahrhunderte später mit der Mahlerey, Bildhauer- und Baukunst u. s. w. bekannt geworden. Gebetbücher hatte der rohe Weltliche vor Erfindung der Buchdruckerkunst nicht. Er wäre wohl also in eine gänzliche Vergessenheit des Christenthums ohne Glockengeläute zur Kirche, ohne symbolische Zeichen zu Hause, ohne Rosenkranz, oder die Schnur mit Eckfteinen, zurückgesunken, ohne ein geschriebenes Brevire hätte auch der Geistliche wohl alles Christenthum vergessen, ohne einen täglichen Heiligen wäre wohl die ganze Zeitrechnung in Verwirrung gerathen u. s. w. — —

Die Rosenkranz-Brüderschaft war es, welche 1393 eben jene westphälische Herrn unter sich errichteten, die das Jahr zuvor sich zu Hamm vertragen hatten. Statt daß sie sich sonst geprügelt hätten, wollten sie jetzt täglich für einander den Rosenkranz beten, und zum äußerlichen Zeichen davon einen goldenen oder silbernen Rosenkranz am Halse tragen. In diese Brüderschaft traten übrigens der Churfürst von Cölln, die Fürstbischöfe von Münster und Paderborn, der Herzog

Adolph von Cleve und Graf von der Mark, dessen Bruder Diederich, Dynast (Freyherr) von Dingslaken, des erstern Söhne Adolph und Dieterich, Friederich, Graf von Mörs, und andere niederrheinische und westphälische Grafen.

Dann wurde auch noch ein politisches Bündniß in eben diesem Jahre 1393 zwischen den Churfürsten von Mainz und Cölln, dem Fürstbischofe von Paderborn, dem Herzoge von Braunschweig, dem Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen, wie zwischen dem Landgrafen von Hessen, und andern, zu Dortmund auf zwölf Jahre geschlossen, zugleich wurden Strafen für den Uebertreter der Gesetze dieses Bundes festgesetzet.

In seinen eigenen Landes-Angelegenheiten bestätigte der Fürst von Paderborn in einer eigenen Urkunde vom 13 December dieses Jahres 1393 (Festo divae Luciae) die Bewilligung des Domcapitels während der letzten Sedisvacanz und Zwischenregierung, vermöge welcher dem Hochstifte Corvey freygestellet worden war, die von der Stadt Brakel dem vorigen Fürsten von Paderborn versetzte Burg Beverungen für seine Hälfte, gegen Erlegung von zweyhundert funfzig Marken, wieder einzulösen. Also bedurfte jede von den Domcapiteln in den sogenannten Interregnis unternommenen Neuerung, wodurch der Status quo der Hochstifter während des Abganges des letzten Fürsten nur im mindesten abgeändert worden war, auch vor dem westphälischen Frieden einer aus bewegenden Ursachen auch zu verweigernden Bestätigung, wie vielmehr dann nach dem westphälischen Frieden, worin den Domcapiteln sede vacante vel impedita nur ein *Vicarium regimen* eingestanden worden, mithin die

Dom-

Domcapitel alsdann nur wie Vormünder reichsgesetzmäßig zu betrachten sind? — Dann setzte der Fürst von Paderborn den Henrich von Ore zum Drosten der Burg Redekenberg oder Reckenberg und der Stadt Wiedenbrück an, es sey nun, daß das Hochstift Paderborn diese Pertinenzien allein, oder mit dem Hochstifte Paderborn und dem Herzogthume Berg und respective mit der Grafschaft Ravensberg zugleich damals besitzen mogte, da jetzt das Amt Reckenberg ein Osnabrückisches von diesem Hochstifte abgesondertes Amt ist.

So sehr aber dieser Fürst von Paderborn durch Bündnisse und Ansehn das Hochstift Paderborn von Fehden zu befreyen wuste, so hatte er doch mit den Dynasten oder freyen (von der Landeshoheit eines benachbarten Fürsten oder Grafen unabhängige Cavaliere) Herrn von Padberg immer noch zu kämpfen. Diese beunruhigten die Grafschaft Waldeck, wie das Hochstift Paderborn, und hatten den Ritter Wilhelm Hochvorkor aufgehängt. Das veranlaßte den Fürsten von Paderborn, mit eigenen und Churcölnischen, wie Waldeckischen und sonstigen Truppen der Bundesverwandten, einen Zug ins Padbergische Gebiet zu unternehmen, und den 5 Junii 1394 die im Thale gelegene Stadt Padberg zu belagern, welche auch erobert und großen Theiles eingeäschert wurde. Worauf zur Belagerung des auf dem Berge der Stadt gegenüber gelegenen Schlosses Padberg, worinn sich die Gebrüder Friedrich, Johann, Hermann und Godschalk von Padberg mit den Ihrigen geflüchtet hatten, geschritten wurde. Und schon waren die Leitern angelegt, als die Pest unter den Belagerern zu wüthen anfieng, welche auch den Fürsten von Paderborn in der Blüte seines

Lebens, ohne noch zum Priester, geschweige zum Bischofe, geweihet zu seyn, den 28 Junii dieses Jahres 1394 wegraffete. Die Leiche dieses den Paderbörnern stets unvergeßlichen Fürsten wurde von dem Kriegsheere, das alle weitere Belagerung des Schlosses Padberg jetzt hindansetzte, nach Paderborn zur Beerdigung in der Domkirche begleitet, da indessen das Hochstift Paderborn und die Grafschaft Waldeck die Rache der Padberger, deren Herrschaft, nach Schatens Meynung, ein Geschenk des Kaisers Heinrichs des Zweyten an das Bisthum Paderborn unterm Bischofe Meinwerk war, empfinden mußten.

XXXIII. Johann, Graf von Hoja. † 1399.

Das Paderbornische Domcapitel beschleunigte daher die Wahl eines neuen Fürstbischofes, welche noch im nämlichen Jahre 1394 auf den Grafen Johann von Hoja fiel, der ein Bruder des Münsterischen Fürstbischofes Otto, und wahrscheinlich ein Paderbornischer Domherr war, wiewohl dieses letztere so wenig gewiß ist, als der Grad des Clericats, den er bekleidete.

Eins seiner ersten Geschäfte war, die Padberger, welche in Gemeinschaft mit den Märkischen das Hochstift brandschatzten, wie insonderheit die Stadt Borgentreich eine schwere Brandschatzung erlegen mußte, anzugreifen. Dazu war ihm die Tapferkeit der Bürger der Stadt Lichtenau sehr behülflich. Diese hatten nämlich dem Feind, nachdem er Feuerpfeile in diese Stadt geworfen hatte, mit Verlüste von ihren Ringmauern geschlagen. Wie nun Friederich von Padberg

die

die Truppen der stiftischen Vasallen und anderer Edeln, unter Anführung des neu gewählten Fürsten, anrücken sah, und der von ihm erwartete Succurs der Seinigen zu lange ausblieb, flüchtete er sich abermals in sein Schloß.

Dieses veranlaßte den Fürstbischof, zur Kriegeslist seine Zuflucht zu nehmen, welche ihm auch so gut gelang, daß die drey Gebrüder Friedrich, Johann und Godschalk aufgehoben und in Gefangenschaft geschleppet wurden. Godschalk löfete sich nach langer Zeit mit schwerem Gelde. Die beyden andern entkamen zwar durch die Flucht, weil aber Friedrich, der Anführer der übrigen, nicht so geschwind auf den Beinen war, als Johann, so wurde er wieder erwischt und abermals eingekerkert, worauf er nicht ehender in Freyheit gesetzt wurde, als bis alle seine Verwandte und Freunde für ihn gebeten und sich dafür verbürgt hatten, daß Friedrich und Johann, nach erlegter schwerer Ranzion, die dem Hochstifte angelobte Treue nicht brechen würden. Seit dieser Padbergischen Fehde hatte das Hochstift Paderborn, so viel man weiß, während dieser Regierung Ruhe.

Der Fürst konnte also desto ungestöhrter den Landes-Angelegenheiten damaliger Zeit obliegen. Daher erneuerte er schon den letzten October seines ersten Regierungsjahres 1394, worin auch der Avignonische Pabst Clemens VII verstarb, und Benedict den Dreyzehnten zum Nachfolger hatte, der sich, wie sein Vorfahrer, von seiner Obedienz unterstützt, gegen den Römischen Pabst Bonifaz IX zu schützen wußte, die mit dem Stifte Corvey über die Burg Blankenau bisher getroffenen Verträge. 1395 kaufte er die Hälfte der jetzt Hessischen Stadt Uebenau von Burchard von Pappenheim und

dessen Söhnen für siebentausend und hundert Rheinischen Florenen (nicht Florentinische), und ein Viertel derselben vom Grafen Henrich von Waldeck und dessen Söhnen Adolph und Henrich.

War aber das Hochstift Paderborn jetzt ohne Fehden, so konnte es doch dessen Fürstbischof 1396 nicht seyn. Denn sein Bruder, der Fürstbischof Otto von Münster, war in einer Fehde mit dem Dynasten von Steinfurt in Gefangenschaft gerathen, worauf der Fürst von Paderborn, wie dessen Bruder, der regierende Graf Erich von Hoja, und der Graf Simon von Lippe nebst andern Westphälischen Herrn, zur Befreyung des Fürsten von Münster und Belagerung der Stadt Steinfurt herbey eileten, wiewohl die Sache am Ende noch gütlich verglichen und der Fürstbischof von Münster wieder gelöset wurde.

Die Kosten zu diesem Steinfurtischen Zuge zu bestreiten, hatte der Fürst von Paderborn die im vorigen Jahre von Burchard von Pappenheim gekaufte Burg Liebenau für fünftausend Goldgulden eben demselben, jedoch mit dem Bedinge, daß die Burghude zum Schutze des Hochstiftes Paderborn dienen, und eine Wiedereinlösung Statt finden sollte, wieder versetzen müssen.

Das Jahr 1397 war wieder in Kirchensachen merkwürdig, da der Römische Pabst Bonifaz IX sich alle Mühe bey den Mächten Europens gab, den Avignonischen Pabst Benedict XIII zu verdrängen, welches jene aber nur reizte, auf die Absetzung beyder Päbste und auf die Wahl eines dritten zu dringen. Für dieses Concept war selbst der König Carl VI von Frankreich, deren Könige, bey der Avignonischen Staats-

ge-

gefangenschaft und dem Schisma der Päbste; doch die Rolle eines zweyten weltlichen Hauptes der Christenheit gespielet hatten, wenigstens dem Scheine nach schon gewonnen worden, weil er das erste weltliche Haupt der Christenheit, den Römischen König Wenzel, in dieser Absicht zu sich nach Frankreich eingeladen hatte.

Darüber wurden die dem Pabste Bonifaz dem Neunten ergebenen teutschen Reichsstände noch mehr über den ihnen auch aus andern Rücksichten nicht anständigen Römischen König Wenzel erbittert, bis er 1400 von den meisten Churfürsten gar abgesetzet, und der Pfalzgraf Ruprecht an seine Stelle gewählt wurde, wodurch die Christenheit zwey bis drey Sonnen und zwey Monden, zwey bis drey Päbste und zwey Römische Könige, zugleich erblickte, und doch noch nicht erleuchtet wurde.

Das Geld aber, was durch diese Trennung dem Pabste Bonifaz aus Frankreich, Spanien, Portugal und aus der südlichen Hälfte Italiens entgieng, suchte er in Teutschland wieder zu erhalten. Er schrieb daher Ablaß in Teutschland und so auch im Paderbornischen 1397 aus, — indulgentiam & *remissionem peccatorum*, welche er auf Ansuchen des Bischofes und des Domcapitels zu Paderborn allen denen verlieh, die nach abgelegter Beichte und empfangener Communion auf Maria Heimsuchung in der Domkirche beten würden. Ein Ablaß, welchen die berühmte Marcuskirche in Venedig auf Christi Himmelfahrt bereits hatte.

Hieraus folget zwar noch nicht, daß dieses, außer den Expeditionsgebühren für die Ablaßbulle, ein Er-

werbungsmittel gewesen wäre. Allein der Jesuit Schaten gesteht selbst, daß man um diese Zeit Ablaß für Geld erkaufte, welches Geld für Ausbesserung des Rathhauses oder Capitols, der Engelsburg und der unter den Trubeln während der Abwesenheit der Päbste in Avignon verfallenen Kirchen in Rom, wie auch zum Behufe des Türkenkrieges (worüber keine Rechnung abgelegt wurde) verwendet worden wäre.

Welche Erwerbungsmittel Rom damals überhaupt hatte, beweiset eine Urkunde des Bischofes von Paderborn eben dieses Jahres 1397, worin dem Corveyischen damaligen Filialkloster und der jetzigen Probstey Stadtberg im Herzogthume Westphalen das Patronatrecht über die Pfarrey Tülen mit dem Bedinge conferirt wird, daß der Pfarrer von Tülen das gewöhnliche Verhältniß zum Paderbornischen Archidiacone zu Halbenkhausen beobachten, und die Procurationes seu Contributiones *Sedis Apostolicae* vel nostras secundum antiquam Quantitatem prout est hactenus registrata, (ista Parochia) wie andere Pfarrer, entrichten sollte.

Dieses Patronatrecht wurde aber dem damaligen Benedictinerkloster zu Stadtberg um deswillen verliehen, weil es durch Fehden und andere Unfälle so herunter gekommen war, daß die dortigen Benedictiner zum Theil betteln, zum Theil verlaufen mußten.

Uebrigens ist diese Urkunde die erste, worin sich der erste Bischof von Paderborn in Nachahmung der Weihbischöfe 1397 den 23 Julii (ipsa die beati Liborii Episcopi) Joannes Dei & *Apostolicae Sedis* Gratia electus & confirmatus Ecclesiae Paderbornensis schreibt.

Der Fürst von Paderborn hatte auch 1398, wie der letzte Graf Dieterich von Mörse ohne Erben verstorben, und diese Grafschaft (jetzt ein Fürstenthum) seinem Bruder, dem Herzoge Adolph von Cleve und Grafen von der Mark, anheim gefallen war, die Absicht, dem Hochstifte die Niedersächsische ans Corveyische und lippische grenzende Grafschaft Eberstein zuzuwenden. Mit dem damals noch unbeerbten Grafen Hermann von Eberstein war schon, mit Consens des Domcapitels und der Paderbornischen Ministerialen, die Uebereinkunft getroffen worden, daß derselbe die Burg Dringenberg mit den Städten und Dörfern, wie auch die Burgstadt Steinheim mit ihren Gütern lebenslänglich in Nießbrauch haben, nach seinem Tode aber diese Paderbornischen Pertinenzien ans Hochstift zurück, und die Grafschaft Eberstein, warum es eigentlich zu thun war, heimfallen sollte. Allein der Graf bekam Erben, und die Vorsehung hatte die Grafschaft Eberstein dem königlichen Churhause Hannover unterm heutigen Namen des Amtes Polle zugedacht.

Der solchergestalt mit zeitlichen Sachen so sehr beschäftigte Fürst und ungewelhete Bischof von Paderborn konnte dem Ewigen (Geistlichen) unmöglich selbst nachleben, dazu hatte er seinen Generalvicar Gerhard, der zu Höxter im Corveyischen zwey Pfründen mit einander zu einer vereinigte, welches in unsern theuern Zeiten zur Verminderung der überflüssigen Geistlichkeit und zu einem anständigen Unterhalte verschiedener zu schlecht salarirter Beneficiaten doch noch wohl nothwendiger wäre.

1399 dankte unser Fürstbischof von Paderborn ab, und trat die Regierung des Hochstiftes Hildesheim an,

an, indem er noch unserm vorigen Hildesheimischen Fürstbischofe, dem am 14 November des vergangenen Jahres 1398 verstorbenen Gerhard von Berge, zu dessen Coadjutor erwählet worden war.

Dessen Verwandter Otto von Berge im Mindenschen war als Fürstbischof dieses Hochstiftes, nachdem er seine ausgestorbene Familienvogtey Berge zu den bischöflichen Tafelgütern gezogen hatte, den 1 Jänner 1398 ebenfalls gestorben.

Nach dessen Tode wählte das Mindensche Domcapitel seinen Domprobst Wilhelm von Busch einmüthig zu dessen Nachfolger, obgleich der Pabst Bonifaz der Neunte den Schwäbischen Herrn, Marquard von Randegge, dem Hochstifte Minden aufzudringen es wagte. Allein das Domcapitel, die Ritterschaft und die Städte liessen ihren päbstlichen Bischof bey nächtlicher Weile aufheben und über die Grenze des Hochstiftes bringen. Der Pabst mußte diesen Schmerz verbeißen, und den Herrn von Randegge mit dem Bisthume Constanz befriedigen, Herr von Busch aber blieb Fürstbischof von Minden. Und dieses mögte der Fürstbischof von Minden seyn, der von seinem Metropolitane, dem Erzbischofe und Churfürsten von Cölln, statt vom Pabste, die Confirmation erhalten hätte, da ein kundiger Diplomatiker, dessen Namen hier zu nennen der Verfasser dieses keinen Auftrag hat, eine Urkunde besitzet, worin der Erzbischof und Churfürst von Cölln noch im 14ten Jahrhundert einen Fürstbischof von Minden bestätiget hat.

XXXIV. Bertrand. † 1399.

Das damals stolze Rom konnte aber zur Zeit der Noth vieles verschmerzen und auf ein günstigeres Ungefähr oder gewöhnliches Ereigniß warten. Was also im Hochstifte Minden mißlungen war, das sollte im Hochstifte Paderborn besser von Statten gehen. Hier wählte das Domcapitel, nach Abgange des vorigen Fürstbischofes, für das Hochstift Hildesheim, den Bruder des vorvorigen Fürsten, den eben achtzehnjährigen Herzog Wilhelm von Jülich und Berg und Grafen von Ravensberg, einstimmig zu dessen Nachfolger, dem also niemand seine Würde streitig machen konnte.

Doch wie zu Rom die Versetzungsbulle des Grafen Johann von Hoja zum Hochstifte Hildesheim ausgefertiget werden sollte, erfuhr man dorten zugleich, daß das von ihm verlassene Bisthum das Hochstift Paderborn wäre. Und da sich noch niemand um dieses Hochstift beworben hatte, so wollte ein Domherr oder Canonicus zu Ravenna, ein Doctor des canonischen Rechts und Auditor zu Rom, Namens Bertrand von Arvassanis im Ferrarischen, der erste Supplicant seyn, und erhielt zu Rom leicht die Gewährung seiner Bitte. Auch in der That zum Besitze dieses Bisthums zu gelangen schien nun diesem italienischen Signore ein leichtes zu seyn, da er nicht wuste, daß zwischen einem teutschen und italienischen Bisthume ein großer Unterschied wäre. Facileque Romae, ut tum infulae istic dispensabantur, Episcopatum Paderbornensem impetravit, nescius quam dispari, & longe alio Episcopatus munere in Saxonia, quam in Italia susciperentur sagt hier der teutsche Jesuit Schaten. Er reisete also voll hoher Gedanken an die Paderborni-

sche

sche Bischofsmütze nach Teutschland (Magna spe amplissimi honoris potiundi impletus in Germaniam properat). Gleich nach seiner Ankunft zu Paderborn wurde das päbstliche Diplom dem Domcapitel und den übrigen Ständen vorgezeigt. Und dieser geistliche Reichsfürst der neuesten Art hielt würklich seinen Einzug in die Residenzstadt den acht und zwanzigsten October. Ein für einen Italiener gewöhnlich schon zu kalter Tag. Würklich überfiel ihn auch ein teutsches Schaudern, als ihm der Einzug in die bischöfliche Burg nicht nur nicht verstattet wurde, sondern er auch bey keinem einzigen Bürger der Stadt Paderborn Obdach finden konnte; wiewohl ihm am Ende noch der Domherr Volcmar von Brencken in seine Curie aufnahm. Die darüber erbitterten Ministerialen und übrigen stiftischen Edeln kamen in die Domkirche zusammen, und beschlossen nach einer gemeinschaftlichen Berathung, keinen andern Fürsten, als den Herzog Wilhelm von Berg, den das Domcapitel erwählt hätte, und dem sie bereits gehuldiget hätten, anerkennen zu wollen; denn sie sähen nicht ein, wie ein fremder Mann, der ihre Sprache nicht verstände, ihr Fürst seyn könnte. Wie gesagt, so gethan! Und da zum Glücke auch noch ein Mann zu finden war, der die Sprache des fremden Prälaten redete, so ließen sie diesem durch denselben ihren reiflich überdachten Entschluß bekannt machen. Doch nun wüthete der fremde Prälat wie ein Italiener, appellirte an seinen Vicegott in Rom, wovon er zum Statthalter in diesem groben Lande ernannt wäre, und that als päbstlicher Legat, wofür er sich ausgab, das Domcapitel in den Bann.

Vom Magistrate der Stadt Paderborn forderte er den Huldigungseid. Der hochweise Rath aber ver-

zögerte seine Antwort von Tage zu Tage, befrug endlich das Domcapitel, was in dieser seltsamen Sache zu thun wäre? und erhielt zur Antwort: das Domcapitel hätte seine Pflicht gethan, der Magistrat sollte nun die seinige erfüllen. Welches nach Schatens Meynung auf die bisherige Art der Hulbigung der Stadt zielte, nach welcher diese dieselbe einem neu erwählten Fürsten, ohne Consens des Domcapitels, nicht geleistet hätte. Der italienische Canonicus merkte indessen, daß er angeführet wäre, bat sich vom Magistrate Geleitsbriefe aus, mit welchen er den vier und zwanzigsten November sich heimlich aus der Stadt entfernte.

Im Lande selbst fand er aber noch Freunde an einigen Rittern, denen mit einem kleinen Herrn gedienet war, und die den pensionirten Grafen Hermann von Eberstein zu ihrem Chef hatten, durch dessen Veranstaltung der italienische Geistliche auf die Burg Dringenberg gebracht, und daselbst vom gedachten Grafen anständig unterhalten wurde. Von dieser Burg aus bedrohete nun dieser Schattenfürst durch Briefe das Hochstift. Doch alles vergeblich! die Stände des Hochstiftes berathschlagten sich mit ihrem bereits zu Neuhaus anwesenden Fürsten, wo dann beschlossen wurde, den fremden Afterfürsten beym Kopfe zu nehmen. Zu diesem Endzwecke wurde der Graf von Eberstein für das Interesse des Fürsten gewonnen, ihm die von Bertrand zugesagte Statthalterschaft versichert, und der Signore Bertrand, ohne daß sich auch nur ein einziger Bürger zu Dringenberg zu seiner Rettung regte, aufgehoben und nach Neuhaus in Gefangenschaft geschleppet, woraus er 1400 doch wieder befreyet wurde.

Noch während dieser Gefangenschaft überschickte er seine Appellation wider den Fürstbischof und das Domcapitel an den Pabst Bonifaz IX nach Rom, da hingegen die Domherrn ihre Wahlfreyheit dorten eben so sehr betrieben.

Nach seiner Befreyung mußte er sich gefallen lassen, mit der Behausung des Herrn Officials Conrad Thus in Paderborn fürlieb zu nehmen, und den letzten Jänner 1400 die wider die Domherrn erkannte Suspension und das wider das ganze Hochstift erlassene Interdict wieder aufzuheben. Von den wieder absolvirten Domherrn werden namentlich genannt: der Domdechant Roland von Lustringen, der Domkämmerer Johann von Wintzingerode, der Domthesaurar Bertold Beseelini, der Domscholaster Rudolp von Wintzingerode, Hildebrand von Uffelen, Henrich (von) Westphal, Dieterich Junge, Johann von Immminghausen, Widekind (von) Speigel (Spiegel). Das Domcapitel war aber um deswillen mit den kalten Schlägen des geistlichen Bliţes betroffen worden, weil es den Procensuln und Consuln zu Paderborn keine gewöhnliche Frist von sechs Tagen zur Huldigung des italienischen Signore bestimmt hatte, und weil ihm Neuhaus und die übrigen Pertinenzien des Hochstiftes, welche der herzogliche Prinz Wilhelm von Berg inne hatte, nebst den Urkunden, innerhalb zwölf Tagen nicht überliefert worden waren.

Wozu nimmt aber selbst die entlarvte italienische Charlatanerie nicht ihre Zuflucht? Unser Italiener spricht in diesem an die Paderbornische Geistlichkeit gerichteten Widerruf wie ein Bischof von Paderborn, da man ihn doch nur als päbstlichen Legaten gelten las-

sen

sen wollte, schreibt sich zu Eingange derselben: Bertrandus Dei & Apostolicae Sedis Gratia Electus Ecclesiae Paderbornensis; die Inschrift seines Siegels ist: Signum Bertrandi Episcopi *a Bonifacio nono Electi* Paderbornensis, wodurch er den Teutschen nur zu sehr merken ließ, wie man in Rom das Dei & Apostolicae Sedis Gratia Episcopus verstände. —

Zeugen dieses Widerrufes waren der Official Conrad Thus, der Marienmünsterische Benedictiner Johann von Herne, und der Paderbornische Weltgeistliche Conrad Berbom (Bierbaum). Drey Paderbornische geistliche Notarien, Bertold Coyc, Johann Pistoris und Johann Himdal, fügten ihre Namensunterschrift hinzu.

Zum Beschlusse seiner Reise in die Fremde ließ er sich von seinen teutschen Lehrmeistern zwey Pferde und zwanzig Florenen zum Zehrpfenninge auf seinem Rückwege in seine Heimath zum Geschenke machen, und um sich ja eine schöne Mine zu geben, schrieb er noch oben drein an den Pabst mit der Bitte, doch die Wahl des Fürstbischofes von Paderborn bestätigen, und ihm erlauben zu wollen, abdanken zu mögen.

Das war alles geschehen, wie der zu Rom erhobene Proceß pour la Rareté du fait noch im scheinbaren Gange gehalten wurde, bis der Mutterbruder des Fürsten von Paderborn, der Römische König Ruprecht, zu Rom eine förmliche Confirmation des Fürstbischofes und eine Zurückrufung Betrands bewürkte, welche den 14 März 1401 zu Paderborn bekannt gemacht wurde, wie dieses alles der Augenzeuge Gobelin meldet.

XXXV. Wilhelm, Herzog von Berge.
† 1416.

Die Ungelegenheiten, welche der Afterbischof Bertrand dem Hochstifte, wie dem Fürstbischofe, gemacht hatte, verhinderten wohl diesen jugendlichen Herrn, die Regierung bis 1402 nicht thätig führen zu können, und da er auch jetzt noch seines Alters wegen den Geschäften nicht allein gewachsen war, so wurde ihm eine Deputation aus dem Domcapitel und der übrigen Landesstandschaft zugeordnet, mit deren Berathung er jetzt 1402 einen Landtag hielt, worauf ihm gehuldiget wurde, er hingegen, wie den übrigen Städten, so auch Warburg und Brakel, ihre Privilegien bestätigte.

Noch in diesem Jahre wurde er auf einer Reise nach dem Rhein zu in der Grafschaft Ravensberg den 27 October von dem dortigen Drosten Henrich von Oer angehalten und gefangen genommen. Dieser Drost hatte aber hiezu vom leiblichen Bruder des Fürstbischofes, dem Herzoge Adolph von Berge und Grafen von Ravensberg, den Auftrag erhalten, weil er im Streite seines Bruders mit seinem Vater, dem Herzoge Wilhelm, über die Theilung der Länder noch bey Lebzeiten des Vaters, die Parthey des letztern gehalten, und ihm im Nothfalle den Beystand seines Hochstiftes versprochen hatte. Die Paderbornischen Landesstände befreyeten aber, aus kaiserlichem und päbstlichem Auftrage, ihren Fürstbischof, worauf der gedachte junge Herzog seinen eigenen Vater gefangen nehmen ließ, zu dessen Befreyung er jedoch durch eine kaiserliche Reichsacht bewogen ward.

An

An der Fehde des Grafen Bernard von Lippe mit den Herzögen Henrich von Lüneburg und dessen Bruder Bernard von Braunschweig, nahmen auf Lippischer Seite der Graf Hermann von Eberstein, Paderbornischer General (Praefectus militaris), Gerhard von Ense, Dieterich (von) Ketteler, Johann (von) Droste, Friedrich Brencken Antheil. In einem Gefechte in der Ebene, bey Oterberg, unweit der Weser (Otterbergen im Corveyischen), verlohren die Lüneburger und Braunschweiger. Der Herzog Henrich von Lüneburg wurde den 19 November vom Grafen von der Lippe gefangen genommen und auf das Lippische Schloß Falkenberg gesetzet, wo er sich ein Jahr lang in Fußblöcken geschlossen gedulden mußte, bis er hundert tausend Goldgulden zu erlegen eidlich versprach und zur Versicherung seines Versprechens Bürgen stellte. Der befreyete Herzog von Lüneburg zog aber sogleich zum Römischen König Ruprecht, wobey er sich über die ihm vom Grafen von der Lippe zugefügte, durch das damalige Zeitalter und die Streifereyen der Braunschweiger und Lüneburger in diese Gegend Westphalens nur zu entschuldigende, Unbilde und Grausamkeit beschwerte. Der König entband den Herzog nicht nur in durch Sachsen, Westphalen und Hessen erlassenen Patenten von seiner dem Grafen von Lippe geschwornen Zusage, sondern belegte auch den Vater dieses Grafen, den Grafen selbst, und den Grafen Hermann von Everstein mit der Reichs-Acht, und bewog den Pabst, den Grafen von der Lippe zu excommuniciren. Allein der Herzog mußte diesem funfzehn tausend Goldgulden baar entrichten, die übrigen fünf und achtzig tausend wußte sich Lippische Tapferkeit von den Bürgen des Herzoges großen Theiles zu erwerben.

Da es abermal so weit gekommen war, daß die weltliche Macht von Eiden lossprach, und ein päbstlicher Bann in Staatssachen nicht mehr geachtet wurde; so gab es auch immerhin noch Verordnungen der weltlichen Regenten und der Magistrate in den Städten gegen die Freyheit des geistlichen Standes von Abgaben, von der weltlichen Gerichtsbarkeit, gegen die Opfer für Geistliche u. s. w. Das bewog das Paderbornische Domcapitel unter andern darüber beym Pabste Klage zu erheben, der das alles, und also gewiß auch die damaligen Gewaltthätigkeiten, gegen die Personen und Güter der Geistlichen, unter geistlichen Strafen verbot.

In dieses Jahr 1403 fiel eben auch die Verordnung des Magistrats der Stadt Paderborn, daß nur an Sonntagen Seelenmessen sollten gehalten, und nur unter einer Messe Opfer entrichtet werden. Dagegen eiferte der Pfarrer und Prediger der Marktkirche, der Historiker Gobelin, zwar, mußte jedoch aus Furcht vor einem Aufruhr abdanken, wie er selbst schreibt. Dieser Gobelinus Persona hatte sonst nebst dem Paderbornischen Dieterich von Nieheim auch seine vorzügliche Verdienste um die Geschichte der Päbste dieser Zeit, und des päbstlichen Schisma.

Der Fürst von Paderborn wurde 1405 in die Bergische Fehde seines Vaters gegen seinen Sohn verwickelt, da dieser jenen, zu Folge des kaiserlichen Mandats, zwar seiner Gefangenschaft entlassen, aber noch nicht in den Besitz seiner Länder wieder eingesetzet hatte. Dazu wurde nun zwar noch der Sohn durch Churcöllnische, Städtischcöllnische und Paderbornische Execution gezwungen, kam aber doch bald wieder in gute Freundschaft mit seinem Bruder, wie mit dem

Chur-

Churfürsten Friedrich von Cölln, wovon er 1406 das Marschallamt von Westphalen erhielt.

Nach wiederhergestellter Ruhe in seiner Familie machte Wilhelmus Dei & Apostolicae Sedis Gratia Electus Confirmatus Ecclesiae Paderbornensis mit dem Domprobst und dem Domcapitel 1405 eine wichtige Verordnung über die sogenannten Obedienzen. Obedienzen waren zwar ursprünglich die Präbenden selbst, zu deren Genuß erst ein aus der Schule vom Scholaster emancipirter Domherr (Canonicus) in praemium praestitae Scholastico *Obedientiae* gelangte. Jetzt aber waren es Verbesserungen oder sogenannte Supplementa einiger Präbenden, welche bey Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens und bey der Theilung der Güter den Präbenden der ältern verdienten Domherrn oder Canoniken aus der gemeinschaftlichen Masse zugelegt wurden. —

Da auch ehemals die Domherrn, ganz wider den Endzweck des den Studien gewidmeten canonischen Standes, und wider jenen mit der Landesstandschaft vorzüglich beschäftigten Endzweck der Domcapitel, mehr als jetzt die Priesterweihe empfingen, und nicht selten Pfarrer von Pfarreyen waren, so mögen aus einigen Pfarrgütern, vorzüglich aus den Zehnten, leider wohl Obedienzen errichtet worden seyn. Uebrigens schmecket die Klage über die ungeweiheten Domherrn und andere Canoniken nach Aberglauben. In Rücksicht der erstern ist es ein Vortheil für den Bürgerstand, daß ihm die Pfarreyen, wie die, in Vergleichung mit den wenigen Domcapiteln, vielen Collegiatstifter fast ausschließlich reservirt sind. Gegründet mögten aber wohl die Klagen über die Ausschließung der Collegiatstifter von der Landesstandschaft, wie die

Besetzung ihrer Probsteyen mit Domherrn, seyn, in Ländern und Stiftern, worin diese Beschwerden des Bürgerstandes Statt finden.

Ehe wir zu den Verordnungen über diese Obedienzen selbst schreiten, verdient von dieser Urkunde bemerket zu werden, daß der Tag ihrer Expedition nicht wie bisher nach einem Heiligen oder einer Heilige, sondern die Zahl des Tages selbst genannt ist. Mensis Martii Die nona, *hora sexta vel quasi*, um die sechste Stunde; (des Morgens oder des Abends? —) diese Bestimmung so gar der Stunde ist so seltsam nicht, da dieses Capitels Statut, wie es ausdrücklich genennet wird, auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Capitelstage (in domo Capitulari, tractatu Capitulari) gemacht wurde. (Jetzt sind die fünf Generalcapitelstage: 1. auf Maria Reinigung oder den zweyten Februar, 2. Ostern, 3. Frohnleichnam oder den Donnerstag nach Dreyfaltigkeit-Sonntag, 4. Kreuzerhöhung oder den vierzehnten September, 5. Barbara oder den vierten December. Kreuzerhöhung und Barbara mögen wohl Feyertage gewesen seyn, sind es aber nicht mehr.)

Dann werden außer dem Notar Bertold (Domsecretär), der dabey die Feder zu führen und die Publication dieses Statuts zu besorgen hatte, drey Beneficiaten der Domkirche als Zeugen genannt, Gobelin Oertson, Johann Brüggemann, Johann Victoris.

Was nun den Gegenstand dieser Urkunde betrift, so wurde darin statuirt: daß, wenn eine Obedienz erledigt würde, so sollte jeder Domherr, der emancipirt (die Carenz-Jahre belebt hätte) und mit einer größern Präbende versehen wäre, vom Domprobste an auf den Domdechant, von diesem auf die übrigen Priorem oder

oder Prälaten, und so weiter bis auf jeden Domherrn, seinem Grade nach, dieselbe vor der Capitels-Versammlung in Person empfangen. Wenn derjenige, woran die Reihe wäre, dieses aber versäumte, so sollte der auf ihn Folgende in sein Recht treten. Wenn jedoch mehrere Obedienzen zugleich vacirten, so sollte der Turnarius nur eine derselben bekommen, und nicht ehender noch eine erhalten können, als bis der Turnus durch alle zu Obedienzen berechtigte Domcapitularen gegangen wäre. Eben so sollte es mit der dritten Obedienz gehalten werden. Man könnte auch wohl seine Obedienz dimittiren (resigniren), und solche, wie jede andere, wenn einen die Ordnung träfe, wieder empfangen oder adoptiren, mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß, wenn jemand die ihm vacirende Obedienz nicht annähme, derselbe ein vorzügliches Recht oder Jus prioritatis auf die nächst vacante haben sollte. Wenn endlich eine erledigte Obedienz so schlecht wäre, daß sie niemand haben wollte, so sollten die Einkünfte derselben, wie es sonst in ähnlichen Fällen gebräuchlich wäre, vom ganzen Capitel so lange genossen (und die darauf haftenden Lasten abgetragen) werden, bis daß ein Domherr sie annehmen und die Beschwerden derselben auf sich nehmen wollte. Wobey der Fürstbischof für sich und seine Nachfolger auf die Collation und sonstige Disposition dieser Obedienzen oder Supplementen der Präbenden ausdrücklich verzichtete. Und damit kein Streit darüber entstehen könnte, was Obedienzen oder gewöhnliche Präbenden wären, so wurden erstere endlich noch namentlich genannt, sie waren: Schonenbergh, Remynguse, Noringen, Sallo; der Zehnte in Sinede (aus dem fruchtbaren Sindfelde bey Büren), Wever, Hildehusen, Selinghuson, Eschbechtinghusen, Brock-

huse, Hymelhus, Thanehus, Makenlo, Bruchne, Dale, Vylese, Elren, Selcehem, Brenke, Schoteme, Rode, Luthe, Daseborch, Ossendorp, Lemego, Ultesen; der Zehnte zu Queden, Hoyeringhus, Belmynghus, Wetter, Nortborchnen, Brakle, Eysnen, Gokesbergh, Bokenevorde, Hengeldere, Sumersile, Kleykampe, Vessinghusen, Corbeke, Rathesungen und Barkhusen.

Dieses Statut, welches Rom nicht die geringste Verfügung über die Obedienzen verstattete, und deren Ertrag verheimlichte, wurde vom Nachfolger Gregors des Zwölften, Alexander dem Fünften und dessen Successor Johann dem Drey und Zwanzigsten 1410 abermals bestätiget.

Allein dem uralten Canonissinnen-Stifte Bödecken stunden schon 1406 trübe Schicksale bevor, die 1409 sich mit seiner gänzlichen Zernichtung endigten. Dieses Stift lag schon einige Jahre verwüstet, und von seinen Canonissinnen und Geistlichen, bis auf die einzige in einer kleinen Hütte wohnende Äbtissin, verlassen da. Aus seiner Kirche war ein Viehstall geworden. Der Fürstbischof ließ also 1406 den Körper des Fundators dieses Stiftes, des heiligen Meinulph, in den Dom zu Paderborn entführen. Allein die Äbtissin ließ ihn bey nächtlicher Weile durch dazu bestellte Bauerweiber wieder wegnehmen, und in einem Pferdestalle zu Bödecken verstecken, ohne daß er ehender, als bis bey der Aufhebung des Stiftes 1409 entdecket werden konnte.

In gedachtem Jahre 1406 findet man im Paderbornischen die erste Spur einer sogenannten Einsiedelerey oder Eremitage, die, wie andere Einsiedeleyen, ächte Nachahmung der Egyptischen Asceterien war.

Ein

Ein Einsiedler, Namens Conrad, hatte sich 1406 im Paderbornischen, im Kirchspiele Dorenhegen, auf dem Grunde Ludolphs von Elmeringhaus, mit dessen Consens und auf dessen Kosten, eine einzelne Wohnung und privates Bethaus an einem einzelnen Orte erbauet, der zur heiligen Seele (ad sanctam animam, to der hiligen Sele) genannt wurde. Dieser Eremit erhielt nun vom Fürstbischofe, vom Domprobste Henrich von Büren und vom Dorenhagischen Pfarrer Johann Töninges (Anton) von Sassenhusen die Verstattung eines Privatgottesdienstes in seinem Bethause, und die Erlaubniß, von dem ihm dorten geopferten Wachse, Petina und sonstigen kleinen Gaben leben zu können, doch sollte der Pfarrer von Dorenhagen, so oft derselbe oder dessen Caplan dorten die Messe verrichtete, die während derselben geopferten Gaben genießen. Auch sollte die Familie von Elmerinkhausen, bey Abgange oder Absterben dieses Einsiedlers, in dieser Capelle einen Welt- oder Ordensgeistlichen oder auch einen weltlichen Einsiedler ansetzen. Wenn diese Familie aber alsdann dieses Recht binnen dreyen Monaten nicht ausübete, oder ausstürbe, so solle die Collation ein Recht eines zeitlichen Domprobsten seyn. Diese Einsiedeley ist, wie so viele andere, eingegangen. — Zu der dortigen Capelle und dem darin befindlichen wunderthätigen Kreuze geschehen noch jährliche Walfahrten.

Der Fürstbischof von Paderborn führte 1407 eine Fehde, wie ein Spielwerk, mit dem Grafen von Spiegelberg und der Stadt Hameln, da man die Veranlassung dazu gar nicht weiß. Von den Spiegelbergischen und Hamelischen kamen zwar nur sechszehn um, aber sehr viele in Gefangenschaft, von den Paderbornern wurden wohl viele verwundet, es blieb aber keiner.

Der Herzog Henrich von Lüneburg suchte sich um diese Zeit mit dem Herzoge Bernard von Braunschweig an den Grafen von Lippe zu rächen, und zog deswegen unter andern Herrn auch den Fürsten von Paderborn in seine Sache. Die vereinigte Macht der Lüneburger, Braunschweiger, Hessen, Geldrischen, Bergischen, Paderbornischen, Hojaer und Schauenburger überfiel daher das Lippische, und lagerte sich vor der Stadt Horn. Weil diese Stadt aber fester war, als die Belagerer vermuthet hatten, so gaben sie die Belagerung auf, und verwüsteten dagegen die sämmtlichen offenen Orte der Grafschaft mit Feuer und Schwerdt, indessen die Grafen von Lippe, der Graf Simon und sein Sohn Bernard, sich auf der festen Burg Blomberg eingeschlossen hatten, worauf die Feinde das gewöhnliche Ende der Fehden dieser Zeit machten, und mit Beute beladen zurückkehrten. Der Fürst von Paderborn hatte übrigens Antheil an diesen Händeln genommen, weil die Grafen von der Lippe ihre Paderbornischen Lehne, wie es heißt, zu empfangen verweigerten. Aber vielleicht war ein Streit darüber, wie weit sich diese Lehne erstreckten? —

Der Fürst von Paderborn suchte indessen im folgenden Jahre 1408 seine Sache mit den Grafen von der Lippe abermals mit den Waffen auszumachen. Er überfiel daher diese Grafschaft mit seinen Paderbörnern, und zeigte sich mit fünfhundert Lanzenträgern und sonstigen Kriegern vor der Stadt Lemgo, und drohete das Aeußerste, wenn die Grafen Simon und Bernard von der Lippe sich nicht, wie ihre Vorfahren, mit der Stadt Horn, der Burgstätte Falkenberg, mit Lemgo und Detmold und deren Pertinenzien von ihm und vom Hochstifte Paderborn belehnen ließen. Die durch diese

Standhaftigkeit des Fürsten (eines herzoglichen mit dem Kaiser nahe verwandten Prinzen) erschrockenen Grafen leisteten ihm auch, aus Furcht, er mögte die Herzoge von Lüneburg oder Braunschweig, oder sonst einen mächtigern Herrn (seinen eigenen Bruder, den Herzog von Berge und benachbarten Grafen von Ravensberg) damit belehnen, die Lehnshuldigung. So erzählt Schaten aus dem Paderbornischen Historiker dieser Zeit, Gobelin, und einigermaßen aus dem Lippischen Piderit; die weiteren Erzählungen und Gedanken Schatens werden am besten wörtlich nur angeführet: Quae postquam Wilhelmus Episcopus ad Rupertum Imperatorem avunculum suum retulit, collaudavit Imperator Wilhelmi constantiam, fidemque ecclesiae suae praestitam; ac mox etiam insigni diplomate, secundum Henrici Sancti, a quo Comitatus ille Haholtinus Meinwerco Episcopo donatus est, (was befaßte die damalige Grafschaft Haholt? —) & caeterorum Caesarum diplomata, nobilissimum illud Ecclesiae Paderbornensis feudum novis tabulis confirmavit; (warum führt Schaten diese novas Tabulas nicht an? —) iisque, ut Gobelinus refert, praeter caetera loc. complexus est Hornam, Valckenbergam, Detmoldiam & Lemgoviam inter feuda Paderbornensis Ecclesiae. Ex quo primum constat, non a Simone eo nomine III. Comite Lippiensi, qui Wilhelmum & Theodoricum (Episcopos Paderbornenses) consequitur (war der letzte Fürst von Paderborn aus dem Hause Lippe von 1463 bis 1499) sed vel a Simone I, vel Bernardo IV, vel Bernardo V, Episcopis nostris ex familia Comitum Lippiensium, vel certe ab alio aliquo Episcopo Paderbornensi

haec

haec in feudum eſſe data. Falli proinde neceſſe eſt Pideritium, quod ſcribat, hos Lippienſes Comites Simonem & Bernardum a Wilhelmo Epiſcopo armis adactos, ut has Urbes & Caſtra in feudum *traderent* Paderbornenſi Eccleſiae; cum Wilhelmus Epiſcopus nihil aliud egerit, quam ut has Urbes & bona, quae majores in feudum acceperant ab Eccleſia Paderbornenſi, & illi dicto Juramento fidei feuda recognoſcerent. Qua in re priſca Eccleſiae ſuae Jura aſſeruit. Poterat hoc Pideritius ex Gobellino, a quo haec tam diſerte aſſeruntur, diſcere; ſed hunc ille auctorem vel non legit, vel more quorundam, veri non ſatis ſtudioſorum, diſſimulavit. Sane cum nos in Meinwerco produxerimus diploma D. Henrici Imperatoris, quo Comitatum Haholti Comitis cum his *Urbibus* & *Caſtris* Paderbornenſi Eccleſiae dedit, neque deinde ullis tabulis probari poſſit, aut venditione, aut commutatione, aut donatione ad Comites Lippienſes tranſiiſſe, ſupereſt feudi titulo (Kloppenburg und Bevergerne ſind 1400 durch das Hochſtift Münſter von der Grafſchaft Tecklenburg abgepfändet, poſſideo quia poſſideo, und kannte Schaten keine Präſcription?) quod & ipſi Comites *bodiedu* agnoſcunt, ad Lippienſes perveniſſe; idque ſanta prodigalitate aut conſanguineorum (Epiſcoporum Paderbornenſium) aut aliorum factum tradunt, ut tertiam Eccleſiae noſtrae partem his feudis abalienatam ſemper queſti ſint poſteriores Epiſcopi. (Ohne mächtige Vaſallen hätte ſich das ganze Hochſtift wohl nicht erhalten können.) Lippienſibus Comitibus ad obſequium deductis Wilhelmus Epiſcopus noſter Lemgovienſes aggreſſus

eſt,

eſt, quos ex intentatis armis adegit ad arcem Lage funditus evertendam; id quod datis in pervigilio natalis Joannis Baptiſtae litteris ad Epiſcopum extemplo ſe facturos Magiſtratus & Cives reſcripſere. Arx enim Lage cum oppido in Comitatu Lippienſi haud ſecus quam Horne, Detmoldia & caetera loca feudum erat Paderbornenſe, quo in caſtro ſuo nullum hoſtile praeſidium pati voluit.

Nach dieſer Expedition reiſete der Fürſt von Paderborn zur Begräbniß ſeines indeſſen verſtorbenen Vaters, des Herzoges Wilhelm von Berge und Grafen von Ravensberg, des Fundators des Collegiatſtiftes zu Düſſeldorf, im Kloſter Altenberge im Bergiſchen. Darauf wendete er noch im nämlichen Jahre 1408 ſeine Aufmerkſamkeit auf das jetzt erlöſchende Stift Bödecken, deſſen Gebäude nebſt der Kirche außer einem Theile des Chores in Aſche lagen, wie ſeine Güter theils durch Fehden entkommen, theils verſchuldet waren.

Er trat daher, wegen der Uebergabe dieſes Stiftes an die Auguſtiner-Regular-Canoniken, mit dem Prior Johann Well aus Zwolle im Oberyſſelſchen, in Unterhandlung, worauf den 1 September dieſes Jahres mit der einzigen noch anweſenden Abtiſſin Walburg von Walde, die alſo ſich vergeblich in einer elenden Hütte beholfen hatte, die Poſſeſſion zu behaupten, eine Vereinbarung wegen einer ihr jährlich zu verleihenden Penſion getroffen wurde, die von Seiten des Fürſtbiſchofes der Domtheſaurar Bertold Beſſelin, und der Domcantor Widekind Spiegel; von Seiten der Äbtiſſin aber die weltlichen Ritter Ravenno Brencken und Hermann Herte bewürkten. Worauf dieſe gute

Abtissin ihr Amt und ihr Stift in die Hände des Bischofes niederlegte.

Diese Metamorphose des Stiftes Böbecken in ein Augustiner-Mannskloster fand aber noch zur Zeit zu viele Hindernisse, und der Fürstbischof wurde zudem durch die Angelegenheiten des Pisaner Concils fürerst mit dem päbstlichen Schisma beschäftiget.

Die Cardinäle beyder Obedienzen fingen nämlich 1409 an, einen Ueberdruß am bisherigen für sie und ihre Obedienzen (die Präbenden oder Einkünfte der päbstlichen Domherrn oder Cardinäle) so gefährlichen Schisma öffentlich merken zu lassen. Die Römischen Cardinäle drangen daher selbst in ihren Pabst Gregor XII, daß er sich zur Abdankung verstehen mögte, erinnerten ihn deswegen an sein bey seiner Wahl beschwornes Versprechen, abdanken zu wollen, so bald das Heil der Kirche dieses erfordern würde. Einige Cardinäle beyder Obedienzen schrieben deswegen, in eignen Einladungsschreiben, an die Europäischen weltlichen Mächte und Erzbischöfe, eine Kirchenversammlung zu Pisa, auf den 25 März 1409, aus.

Der Erzbischof und Churfürst von Mainz schickte daher an alle seine Suffragan-Bischöfe Exemplare von diesem Ausschreiben, und lud sie auf eine präbelliberirende Metropolitanversammlung, nach Dreykönigen (den 6 Jänner), 1409 zu Mainz ein.

Der Römische König Ruprecht aber schrieb eine Reichsversammlung nach Frankfurt, in der Dreykönigen-Woche, in dieser Kirchen Angelegenheit aus, alle Absichten wider seinen Liebling, den Pabst Gregor XII zu vereiteln. Der Vetter des Königes, der Fürstbischof von Paderborn, versäumte nicht, diesem Reichstage

tage beyzuwohnen, und pflichtete der schwächern kaiserlichen oder königlichen Parthey des Pabstes Gregor XII bey, da hingegen der größte Theil der geistlichen und weltlichen Fürsten eine Absetzung beyder Päbste verlangte.

Die Pisaner Kirchenversammlung gieng also würklich den 25 März 1409 vor sich, und beyde Päbste, sowohl Gregor XII als Benedict XIII, wurden abgedankt, und an deren Stelle ward Alexander V, ein neunzigjähriger Mann, erwählet, der schon im folgenden Jahre 1410 starb, und Johann XXIII zum Nachfolger hatte.

Weil aber die Gesandten des Römischen Königes Ruprecht wider die Absetzung Gregors protestirt, da hingegen jene des abgesetzten Königes Wenzel sich mit der Kirchenversammlung conformirt hatten, so zerschlug sich das Pisanische Concil damit, daß es der lateinischen Christenheit, statt zweyer Päbste, drey gab. —

Der Fürstbischof von Paderborn war vom Frankfurter Reichstage in sein Hochstift zurück gekehrt, worin er jetzt mit Protestationen nicht nur der Canonissinnen des Stiftes Böbecken, sondern auch der meisten Geistlichen aus dem Domcapitel und der zweyten Clerisey (das Collegiatstift zum Busdorf und die Abteyen), vorzüglich aber der Ritterschaft, wider die Erlöschung dieses Stiftes zu kämpfen hatte. Sie behaupteten, dieses uralte vom heiligen Meinulph vor mehr als sechshundert Jahren fundirte Stift, das so viele Abtissinnen und Chanoinessen aus den ersten Familien gehabt hätte, dürfte nicht in Hände unadlicher Ausländer gerathen; die Unglücksfälle dieses Stiftes und die verfallene Disciplin desselben könnten auch verbessert werden, wenn die Meynung des Fundators (die man in

uns-

unsern Tagen bey einer Vereinbarung dieser Meynung mit dem Geiste unsers Zeitalters und dessen Bedürfnissen nicht so deutlich versteht, wenn ein Kloster zum Besten der Kirche secularisirt werden soll) gehalten würde. Was halfen aber damals landständische Protestationen gegen einen herzoglichen, mit dem Kaiser verwandten, Prinzen, so lange man ihn bey den Reichsgerichten nicht belangen und den Proceß in unsern Tagen gewinnen konnte? Das ehemalige Münsterische Nonnenkloster und vormalige Stift Ueberwasser hat hievon durch seine Praxin die nachher secularisirten und noch zu secularisirenden Klöster überzeugt.

Selbst damals mußte dieser Fürstbischof von Paderborn doch noch so viele Rücksicht auf diese weisen landständischen Protestationen nehmen, daß er für gut fand, die Sache in ein gerichtliches Verfahren, aber vor einer von ihm niedergesetzten und von ihm abhangenden Commission einzuleiten.

Diese Commission wurde dem ehemaligen Pfarrer der Marktkirche zu Paderborn, und jetzigen Hofcaplan, dem Historiker Gobelinus Persona, der am Römischen Hofe die ultramontanischen klösterlichen Grundsätze eingesogen hatte, aufgetragen. Dieser citirte daher die Abtissin und die fünf nur noch übrigen Chanoinessen dieses Stiftes, sammt der stiftischen Geistlichkeit, nach Neuhaus, ihre Beschwerden wider die Erlöschung dieses Stiftes vorzubringen. Diese aber konnten den Ausgang eines solchen gerichtlichen Scheinverfahrens voraussehen, fanden es überflüssig, unnöthige Kosten anzuwenden, und erschienen daher nicht.

Und nun wurde den 18 Julii 1409 die Contumacial-Urtheil gegen sie erlassen. Diese fängt damit an:

an: Wilhelmus Electus Ecclesiae Paderbornensis & Confirmatus ad perpetuam rei memoriam. Bald darauf heißt es: Regnum Dei auferetur a Vobis & dabitur genti facienti fructus ejus. (Die Canonissinnen waren also wohl die Concubinen des Königes Balthasar.) Dann mal wieder: Canonicarum Saecularium Statum *Sedes Apostolica* approbare non dignatur. Ferner: die Canonissinnen hätten sich nicht zu Nonnen umschaffen lassen wollen. (Super reformatione Monasterii praedicti & ejus translatione ad Statum Observantiae *regularis*.) Auch wird deutlich gesagt, daß, wenn die Chanoinessen sich auch vor diesem sogenannten Gerichte gestellet hätten, dennoch mit der Uebergabe dieses Stiftes an Mönche vorgeschritten worden wäre (ipsarum contumacia *seu contradictione frivola non obstante* nos in reformationis & *translationis* negotio essemus utique processuri). Dann verstößt sich der gelehrte Gobelin gewaltig gegen die Kirchengeschichte: Praesertim cum S. Meinulphus ejusdem Monasterii fundator *religionis* ejusdem (der Augustiner-Orden entstand im dreyzehnten Jahrhundert, und Meinulph war Diacon der Paderbornischen bischöflichen Kirche in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts. Aber es geht mit den Alterthums-Prätensionen des Augustiner-Ordens, wie mit jenen des mit ihnen entstandenen Carmeliter-Ordens. Jene, sowohl Augustiner-Regular-Canoniken als Augustiner sogenannte Eremiten, wovon Luther war, leiten sich von Augustin, diese sogar vom Propheten Elias aufm Berge Carmel her) *creditur* fuisse professor. Endlich wird noch gesagt, daß das neue Augustiner-Kloster Bödecken dem Bischofe und Domcapitel zu Paderborn unterworfen, also nicht exemt, seyn sollte. Das durch

das Ansehen des Gobelin gewonnene Domcapitel, welches sich, nach seiner Meynung, vom Alterthume der Augustiner-Regular-Canoniken wieder zur klösterlichen Lebensart hätte bequemen sollen, gab endlich auch seinen Consens zu dieser Veränderung des freyweltlichen Chanoinessen-Stiftes Bödecken in ein Augustiner Mannskloster.

Diese von Zwolle hieher versetzten, dem Augustiner-Kloster zu Neus im Cöllnischen, und dem dorten zu haltenden Ordenscapitel untergebenen Augustiner, hatten aber sieben Jahre lang in ihrem ungerechten Besitze der Bödeckischen Güter, zu nicht geringem Aufenthalte, mit den Feinden dieser, dem ehemaligen Stifte aufgedrungenen, Verwandlung zu kämpfen, bis diese Verwandlung allmählig in Vergessenheit gerieth, da der immer mehr aussterbende Adel doch das Chanoinessenstift zu Neuenheerse im Paderbornischen behielt.

Mehr gedachter Gobelin erhielt daher vom Fürstbischofe den Auftrag, diejenigen, welche die Bödeckischen Güter inne hätten, und solche nicht wieder herausgeben wollten, mit Kirchenstrafen (per censuram ecclesiasticam) dazu anzuhalten. Dieser fürstbischöfliche Auftrag fängt mit folgendem Eingange an: Wilhelmus Electus Ecclesiae Paderbornensis. Discreto viro Domino Gobelino Persoen Rectori (Paracho) Ecclesiae S. Andreae sito in Castro Warberch (Warburg) nostro Capellano Salutem in Domino. Die Fürstbischöfe hatten also um diese Zeit noch keine bestimmte Curtoisie, außer daß sie das Wort: Episcopus, ausließen, wenn sie noch keine bischöfliche Weihe empfangen hatten. Gobelinus Persona hatte aber die fürstliche Pfarrey auf dem Schlosse zu Warburg erhalten, nachdem er die städtische Pfarrey der Marktkirche

zu

zu Paderborn, wegen seines canonistischen Schwindels von der sogenannten geistlichen Immunität, hatte fahren lassen müssen. In andern Urkunden wird er Official des Hofgerichtes, auch Procurator der apostolischen Kammer (der päbstlichen Kammer) genannt. Unter dem folgenden Fürsten wurde er Dechant des Collegiatstiftes zu Bielefeld.

Man kann übrigens bey der Verwandelung des Bödeckischen Stiftes in ein Kloster, wie so vieler anderer, zum Beyspiele Leesborn im Münsterischen, wie bey der Uebertragung der Klöster von einem Orden zum andern, die Anmerkung nicht verschweigen, daß die Bischöfe eigenmächtig (potestate ordinaria) dabey so verfuhren, wie sie es den Bedürfnissen ihrer Zeit und ihrer Bisthümer angemessen fanden, ohne päbstliche Erlaubniß-Bullen dazu zu erkaufen. Schaten schreibt zwar, der zu Rom so bekannte Gobelin hätte zu dieser Verwandlung des Stiftes Bödecken leicht die päbstliche Genehmigung erhalten können, allein eine päbstliche Bulle hierüber existirt von einer Zeit nicht, worin keine Urkunden aus Domarchiven mehr verloren gingen.

Solche Metamorphosen der geistlichen Stiftungen banden sich auch nicht in ihren Zeiten an die Meynung ihrer Stifter ihrer Zeiten. Wenn diese Meynung so strenge gelten soll, wie sieht es dann schon aus dieser Rücksicht mit der Existenz fast aller ältern Nonnenklöster aus, die aus Rittergütern für Rittertöchter errichtet wurden, jetzt aber mit Bürgertöchtern besetzet sind, da der Bürgerstand keine Stifter hat? Es kömmt also nicht auf die Meynung der Fundatoren, sondern auf den besten Nutzen des Zeitalters an, worüber der Staat vermöge des Juris eminentis zu urtheilen hat, da öffentliche Stiftungen dem öffentlichen Wohle gänz-

lich, das Privateigenthum aber nur wegen der dem Staate zu leistenden Abgaben, unterworfen sind.

Die Augustiner-Regular-Canoniken, diese Mittelding zwischen Ordens- und Weltgeistlichen, wie die nachherigen Jesuiten, fanden also jetzt Aufnahme im Paderbornischen, wie sie auch noch das benachbarte Kloster Dalheim darin erhielten. In diesen wüsten Zeiten des Verfalles aller Zucht bey Geistlichen und Weltlichen nahm man wieder seine Zuflucht zu dem gemeinschaftlichen Leben der ehemaligen Canoniken, die sich nicht mehr dazu verstehen wollten, und da das Wort Mönch zu verhaßt war, so mußten sie Regular-Canoniken heißen. Stille Geistliche opferten ihre Prä-benden auf, und wählten eine gemeinschaftliche Lebensart nach der sogenannten Regel Augustins. So entstand 1394 das Augustinerkloster Frenswegen in der Grafschaft Bentheim. Andere Weltgeistliche wohnten zusammen, ohne sich zu Ordensgelübden zu verpflichten, und so entstanden die in ruhigern Zeiten fast verschwundenen Frater- oder Brüderherrn. Da auch die Canonissinnenstifter, wie die Nonnenklöster, der Zerrichtung der Fehden unterworfen waren, so errichteten verschiedene Beschwestern Congregationen von Augustinerinnen, aber nicht auf dem Lande, sondern an oder in den Städten, wie 1490 auf der sogenannten Brede an der Stadt Brakel. Etwas eigenes dieser Augustiner-Nonnenklöster ist es, daß sie ein ehemals plattteutsches, jetzt teutsches Chor, statt eines von den übrigen Nonnen nicht verstandenen lateinischen, halten.

Vom Verfalle der Disciplin der damaligen Klöster zeugte unter andern 1409 das Benedictinerkloster Abdinghof in Paderborn. Von diesem verlangte der Fürstbischof, daß es seine innerlichen Streitigkeiten auf-

aufgeben sollte, extraque Claustri Septa mulieres repelleret. Allein Kloster und Stadt geriethen darüber in Aufruhr gegen ihn, und wie er sie dafür mit dem Banne belegt hatte, wuste der Abt vom Pabste Alexander V, wofür sich das Domcapitel jetzt erklärte, da der Fürstbischof es mit dem Pabste Gregor XII hielt, eine Absolution zu erhalten.

Diese Erbitterung der Geistlichkeit gegen den Fürstbischof rührte wohl aus einer Furcht gegen eine auch mit derselben, wie mit dem Stifte Böbecken, vorzunehmende Reformation her, weil die Weltlichen die Zernichtung dieses Stiftes nicht verschmerzen konnten.

Dem geistlichen Richter (Gobelin), dem man diese Gesinnungen des Fürsten zur Last legte, wurde mit Gift nach dem Leben getrachtet, so daß er nach Bielefeld flüchten mußte, wohin er auch das geistliche Gericht verlegte, ohne daß alle Einladungen des Domcapitels ihn zur Rückkehr vermögen konnten.

Der Fürst selbst wurde durch den bald darauf erfolgten Tod seines Oheims, des Königes Ruprecht, wie durch eine Fehde mit dem Churfürsten von Cölln verhindert, eine Fehde wider die Stadt Paderborn von Neuhaus her, wo er sich hin flüchten mußte, zu unternehmen.

Ehe es aber noch 1410 zu dieser Fehde kam, starb zu Bononien der Pisanische Concillums-Pabst Alexander V nach einem zehnmonatlichen Pontificate. So wenig Glück dieser Pabst aber gemacht hatte, da er von sich selbst zu sagen pflegte, er wäre ein reicher Bischof, ein armer Cardinal und ein bettelnder Pabst gewesen, desto mehr Glück machte fürerst sein durch die französischen Cardinäle, auf Betrieb des französischen Königes,

der nach Sicilien trachtete, erwählter Nachfolger Johann XXIII, da dieser durch Hülfe der französischen Parthey, die, Siciliens wegen, ihren Avignonischen Pabst Benedict XIII vergaß, zum Besitze der Stadt Rom gelangte, woraus Gregor XII sich nach Rimini im Neapolitanischen, unterm Schutze des dortigen Königes, Ladislaus, zurückziehen mußte. Der bisherige Avignonische Pabst Benedict XIII hingegen lebte jetzt zu Perpignan, zwar noch in Frankreich, aber an der Spanischen Grenze, nur noch von Spanien und Schottland unterstützt, so daß die päbstliche Dreyfaltigkeit immerhin noch fortdauerte.

Der Paderbornische Hofcaplan und Historiker Gobelin befand sich 1410 am Hofe des Pabstes Johannes XXIII, den er als einen lasterhaften Mann schildert, wiewohl ihn der Fürstbischof von Paderborn wahrscheinlich nach Italien geschickt hatte, seine Klage wider das Domcapitel und die übrige Geistlichkeit, wie gegen die Stadt Paderborn, bey diesem Pabste anzubringen.

Was nun jene Paderbornische Fehde mit den Churcöllnischen betrift, so brachen letztere von Soest über Lippstadt her, den 18 December 1410, ohne daß man die Ursache weiß, ins Paderbornische, und zwar ins Delbrückische ein. Die vom Lärme in der Nachbarschaft in Bewegung gesetzten Delbrücker griffen nach ihren Pfeilen und Spießen, zogen aus ihrem Flecken, und hielten die hereindringenden Cöllnischen noch einige Stunden in engen Wegen auf, bis sie der Menge der Feinde weichen und in die nächsten sumpfigten Heiden flüchten mußten. Nun drangen die Cöllnischen in Delbrück ein, welches sie, wie die benachbarten Dörfer, mit Feuer und Schwerdt verheereten. Der

Fürst-

Fürstbischof sah von seiner Residenz Neuhaus die Flammen und den Rauch der brennenden Häuser, und erfuhr erst durch ausgesendete Boten, daß der Churfürst Friedrich von Cölln und der Graf Adolph von Cleve und Mark mit zahlreichen Truppen diese Paderbornische Gegend verwüsteten. Der erschrockene Fürst konnte so bald die Leute des Hochstiftes gegen diese Menge nicht aufbieten, mußte also die Delbrücker diesen Tag noch ohne Hülfe lassen. Zum Glücke für diesen Paderbornischen District verhinderte aber die Kälte der folgenden Nacht den Feind, sein Vorhaben, ganz Delbrück am folgenden Tage in Brand zu stecken, und das Hochstift ferner heimzusuchen, wenn die auf vielen Wagen nachfolgenden Pfeile, Ballisten (Mauerbrecher) und sonstige kriegerische Instrumente dieser Zeit erst angekommen seyn würden. Diese Nacht wurde also so lange unter den Bechern zugebracht, bis der Schlaftrunk eine Stille durch ganz Delbrück verbreitete. Wie dieses die in den benachbarten Morästen sich aufhaltenden Delbrücker bemerkten, drangen sie auf den Feind in Delbrück los, der endlich, nachdem mehr als viertausend Pfeile auf ihn verschossen waren, aus Furcht, der Fürstbischof mögte von Neuhaus her auch anrücken, endlich die Flucht in zerstreuten Haufen, wovon noch viele erlegt wurden, nehmen mußte.

Das Gewetzel währete indessen noch bis am Morgen, und nun erschien auch der Fürst von Paderborn mit seinen Leuten, worunter sich auch viele aus der Stadt Paderborn, die über diese gemeinschaftliche Gefahr alle Streitigkeiten mit dem Fürsten vergessen hatten, als Freywillige befanden, in der Delbrückischen Ebene. Diese griffen jetzt, in Gemeinschaft mit den Delbrückern, den theils auf offenem Felde stehenden,

theils in den Sümpfen steckenden Feind aufs neue mit so gutem Erfolge an, daß dreyhundert und sechs und sechszig Mann davon, großentheils Cöllnische Edele und Soestische Bürger, gefangen genommen, achthundert Pferde, nebst vielem aus den Gefangenen gelöseten und vorgefundenem Gelde, erbeutet wurden, der Churfürst von Cöln und der Graf von Cleve aber, mit Zurücklassung der kriegerischen Ehrenzeichen, kaum für ihre Personen aus den Morästen entkommen konnten. Die Delbrücker verfolgten ihrer Seite die Fliehenden bis über die Grenze ihres sogenannten Delbrücker Landes. Von der Cöllnischen Seite zeigte sich der seit 1388 bey allen vorfallenden Fehden tapfere Friedrich von Fürstenberg aus.

Der Streit fieng aber 1411 aufs neue wieder an. Denn da die Churcöllnischen und Clevisch-Märkischen die im vorigen Jahre erlittene Niederlage nicht vergessen konnten, so besetzten sie Brilon, Rüden, Geseke, Lippstadt und andere Grenzörter im Hochstifte Paderborn mit ihren Truppen, die dasselbe mit Streifereyen beunruhigten. Der Fürstbischof führte daher auch seine Truppen an diese Grenze des Hochstiftes, worauf beyderseitige Streiter es nur zu wechselseitigen Streifereyen in die feindlichen Gebiete kommen ließen, und sich mit der indessen gemachten Beute begnügten. Indeß verstärkte sich der Fürst von Paderborn mit Truppen von mehr als zwanzig benachbarten Herzogen, Grafen und freyen Herrn, worauf er ins Herzogthum Westphalen zog, die Stadt Kaltenhart eroberte und verbrannte. Der Churfürst von Cöln und der Herzog Graf von Cleve und Mark riefen jetzt den berühmtesten Helden dieser Zeit in diesen Gegenden, den lüttichschen Fürstbischof Johann, gebornen Herzog von Baiern und

Pfalz-

Pfalzgrafen am Rhein, Bruder des Grafen Wilhelm von Holland, Seeland und Friesland, zu Hülfe. Sobald dieser mit seinen Truppen zu den Cöllnischen und Clevischen in Westphalen gestoßen war, ließ er den Fürstbischof von Paderborn durch einen Herold auffordern, der nur darauf antworten ließ, er würde die Ankunft der Feinde schon erwarten. Und nun rückten die beyderseitigen Corps im Felde vor Brilon, Rüden und Gefeke gegen einander, ohne daß ein Theil den Anfang des Streites verlangte. Denn der Fürstbischof von Lüttich trauete seinen Augen nicht, daß der Fürstbischof von Paderborn seine Herausforderung angenommen hätte, und daß er, in Meynung, nur Paderbornische Landtruppen vor sich zu haben, ein Heer von Fußgängern und Reutern, wobey über tausend, grossentheils fremde, Lanzenträger waren, vor sich sähe. Bey diesem Zaudern beyder Theile wurde unter folgenden Bedingungen Frieden geschlossen: Die im Delbrückischen Treffen Gefangenen sollten beyderseits mit Gelde ausgelöset werden, und hiemit alle weitere Feindseligkeiten aufhören. Der Fürstbischof solle aus diesem Lösegelde zehntausend Florenen erhalten, die er zum Theile zu Wiedereinlösung verpfändeter Paderbornischer Schlösser, zum Theile zum Behufe der Kirchen, zum Theile auch zur Belohnung seiner Kriegesleute verwendete. Und so giengen beyde Theile nach neuen Streiferenen in die wechselseitigen Gebiete den 6 September 1411 friedlich aus einander. Der Fürst von Paderborn machte sich durch seine gegen den Fürstbischof von Lüttich bewiesene Standhaftigkeit einen so großen Namen, daß unter seiner Regierung dieses Hochstift von allen Fehden fremder Herrn verschonet blieb. Den Tapfersten seiner und seiner Bundesgenossenen Krieger wurde,

außer mehr als zweyhundert Pferden, die ganze Beute geschenket.

Desto verhaßter war er hingegen bey vielen Geistlichen und bey der Stadt Paderborn, welche ihren Groll auch gegen die fürstlichen Beamten, wie gegen die fürstlich gesinnten Geistlichen, ausließen. Da aber das nach Bielefeld versetzte geistliche Gericht noch nicht sicher genug nach Paderborn zurück verlegt werden konnte, so schlug der Fürst ein Compromiß, zur Schlichtung aller Irrungen, auf die benachbarten Bischöfe, weltlichen Fürsten und Grafen vor, ohne daß das Domcapitel und die Stadt solches annehmen wollten.

Der Antrag, ein Gericht aufm freyen Felde außer der Stadt in dieser Absicht niederzusetzen, war eben so fruchtlos, obschon der Fürst, allen Verdacht zu entfernen, seine Leibwache von fünfhundert Lanzenträgern entlassen hatte. Denn kein Paderbornischer Bürger erschien vor diesem Gerichte. Hierdurch wurden einige Ministerialen des Fürstbischofes so erbittert, daß sie Gewaltthätigkeiten gegen die Personen und Güter der Paderbornischen Bürger und der domcapitularischen Beamten anfiengen. Dieses reizte aber die Stadt und einige Domherrn, den Fürsten förmlich abzudanken, und dem Grafen Bernard von Lippe, als ihrem Administrator, zu huldigen, welches den Fürsten um desto mehr kränkte, da er diesen Grafen als seinen Vasallen betrachtete, und seinen Sohn noch unlängst aus der Taufe gehoben hatte. Indessen pflichteten die Städte Warburg, Brakel und Borgentreich der Stadt Paderborn (vier Hauptstädte) und dem mit derselben haltenden Theile des Domcapitels, nebst fünf Vasallen, bey. Die übrigen Edlen und Städte hingegen huldigten dem Fürsten aufs neue, so daß es bis zum

inner-

innerlichen Kriege in diesem Hochstifte kam, der durch Schriftwechsel und Waffen anfänglich geführet wurde, wobey der Fürst sich vergeblich auf das damals in Westphalen bestehende ansehnliche königliche oder kaiserliche landgericht berief, wie Gobelin schreibt.

Jetzt hörte also aller Federkrieg auf, und der Fürst zeigte sich schon mit tausend dreyhundert Lanzenträgern (Lancearii, Reuteren, Reisiger) und einem großen Truppe Fußvolkes (Peditatus, Landsknechte), theils eigener, theils von den benachbarten Herzogen, Grafen und Baronen, wie von seinen hochstiftischen Edeln, geworbener Leuten vor der Stadt Paderborn, ließ sie jedoch noch zur Zeit an einer Seite vor der Stadt ihr lager beziehen, da er an einer andern ein Gericht niedersetzte, vor welches er das Domcapitel und die Stadt laden ließ. Da nun abermals niemand erschien, wandte er seine Heereskraft gegen Brakel, Warburg und Borgentreich (die Stadt Paderborn war feste, und der Fürst hatte keine Canonen), deren Felder verwüstet wurden. Dieses veranlaßte den Herzog Bernard von Braunschweig, einige Großen Westphalens mit in seine für das benachbarte Hochstift Paderborn wohlthätiger Absichten zu ziehen, und mit denselben zu Lüde (in der damaligen Grafschaft Pyrmont) eine Auskunft zum Vergleiche beyder Partheyen, unter folgenden Bedingnissen, zu treffen: Die Stadt Paderborn sollte zur Strafe ihres Aufstandes innerhalb sechs Monathen eine gewisse Geldsumme erlegen, ihre Streitigkeit mit dem Fürsten aber sollte durch Urtheil und Recht entschieden werden.

Damit hörten zwar die Feindseligkeiten für dieses mal auf; nachher schlossen aber das Domcapitel und die vier Hauptstädte einen neuen Vertrag mit dem

Gra-

Grafen von Lippe, und der innerliche Krieg entzündete sich aufs neue.

Das alles war 1412 geschehen, wie der Fürst, der sich wohl nicht vor dem städtischen, wie die Stadt Paderborn vorm fürstbischöflichen, oder einem Gerichte anderer Fürsten und regierender Herrn belangen lassen wollte, es nöthig fand, höhern Ortes 1413 Recht zu suchen. Und wo sollte dieses zwischen Regenten und Unterthanen, bey der damaligen verwirreten Justizverfassung, gesucht werden, so lange es noch keine blos vom Kaiser und Reiche abhangende Reichsgerichte gab? Der Römische König Sigismund war zudem mit den Hussitischen religiösen und politischen Händeln, die sich von Böhmen aus durch Mähren, Schlesien, bis in Polen erstreckten, wozu in Sachsen noch die Bewegungen über ähnliche Meynungen mit den Hussitischen Peters von Dresden und des kleinen Jacobs von Meissen kamen, (die unter andern auf die Wiederherstellung des Gebrauches des Kelches im heiligen Abendmahle für die Laien drangen) so beschäftiget, daß er sich mit keinen Reichs-Angelegenheiten befassen konnte. Und hätte der König auch ein Urtheil gesprochen, so hätte es doch wohl an einer Execution derselben in diesen verwirreten Zeiten gefehlet.

Der Fürst von Paderborn suchte also seinen Proceß vor dem einzigen damaligen Gerichte zu führen, das noch einigen Eindruck auf die Gewissen der Menschen machen konnte. Sein Proceß mit dem Domcapitel, oder einem Theile desselben, war ja ohnehin eine geistliche Sache, und da das Weltliche dem Geistlichen nachstehen muß, so konnte die Stadt Paderborn da zugleich belanget werden, wo das Domcapitel belanget würde.

Die

Die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Suffragan-Bischöfen und ihrer Clerisey durch die Erzbischöfe war in Vergessenheit gerathen. Der Fürstbischof brachte also seine Klage beym Pabste, und zwar beym Pabste Johann XXIII an. Das durch Gobelin dem Pabste überreichte Klagllibell ist von Schaten aus dem Tabulario Ravensbergensi, da Gobelin sich eine Zeitlang zu Bielefeld aufhielt, abgedruckt worden, und folgenden Inhaltes: Der Magistrat der Stadt Paderborn hätte wider den ihm geleisteten Huldigungs-Eid, wie gegen die libertatem ecclesiasticam, (nicht Kirchenfreyheit, sondern Freyheit der Geistlichen) Statuten gemacht, daß keine Exequien der Verstorbenen außer am Sonntage gehalten, und die Glocken zu diesen Exequien nur am Sonnabend geläutet werden sollten. Auch hätte dieser Magistrat wider die jährlich am grünen Donnerstage zu Rom abgekündiget werdende Bulle vom Abendmahle des Herrn oder *in Coena Domini*, (contra prohibitionem Apostolicam die Jovis Sancta pronuntiari & singulis Annis renovari consuetam, seit Ganganellis oder Clemens des Vierzehnten Zeit, wird diese famöse Bulle nicht mehr abgekündiget) und zum Nachtheile der ecclesiasticae libertatis eine Abgabe auf den Verkauf eines vaterländischen Getränkes, Namens Bier, gelegt. Auch andere Sachen, wie Getraide & blada, zu belästigen sich unterstanden, und zur Ursache davon angeführet, daß kein Geistlicher oder Weltlicher, der in Paderborn wohnte, dergleichen Sachen außerhalb der Stadt verkaufen dürfte, welches nur darauf abzielte, den Einheimischen in der Stadt Geld abzuzwicken (extorquere), da diese die Waaren desto theurer bezahlen müßten. Die Paderbornischen Bürger hätten die Thore der Dom-

frey-

freyheit, welche alle Mächte zur Sicherheit des Consistoriums oder geistlichen Gerichtes geschlossen würden, wie die Thore anderer Kirchenfreyheiten, losgesprenget, und den Gang über diese Freyheiten zu einer allgemeinen Straße gemacht. Die Stadt hätte aus einem bischöflichen Tafelgute ihre Festungswerke zum Widerstande gegen ihren Bischof und Herrn verbessert. Sogar hätten die Consuln, Preconsuln und Bürger der Stadt Paderborn mit einigen Domherrn, besonders mit Otto Spegel, Henrich Westphal und Hildebrand von Usler, und andern Unterthanen ihres Herrn und Bischofes, wider ihren geschwornen Eid, eine Verschwörung wider ihn mit dem edlen Herrn Domicellus von Lippe errichtet. Doch würde dafür gehalten, obige Domherrn hielten nur aus Furcht mit der Stadt zu (ut creditur non *amore* sed *timore* adhaerentibus). Item, damit sie bey ihrer hartnäckigen Rebellion verharren könnten, weigerten sie sich, vor einem ordinären oder delegirten Gerichte außerhalb der Stadt Paderborn zu stellen. Item, vor sieben Jahren hätten sie sacrilegische Eingriffe in die Rechtsame der Dombedienten gewagt, und an einem Domherrn, der sich dagegen gesetzet hätte, gewaltthätige Hände gelegt, andere Domherrn in die Flucht gejaget. Endlich wird der letzte Vorfall mit dem Kloster Abdinghof erzählet, wobey der Fürstbischof an der Visitation und Correction dieses verdorbenen, ihm unmittelbar unterworfenen, und keinesweges exemten, Klosters verhindert worden wäre. Alles das könnte er nun zwar wohl mit gewafneter Hand ahnden, allein er wollte die Geistlichen in der Stadt verschonen, die mit darunter leiden würden. Er müßte daher seine demüthige Supplic zu den Füßen Seiner Seligkeit legen, die Sache einem der

Car-

Cardinäle zur summarischen Erörterung und Entscheidung überttragen zu wollen (von Fußeküssen enthält dieser merkwürdige Aufsatz keine Spur). Der vom Pabste delegirte Richter, der Cardinal Franz von Venedig, citirte darauf in den 12 May 1413 datirten Citationen, die auch zu Herforden und Bielefeld publicirt wurden, die Stadt Paderborn nach Rom, ohne daß aus dem ganzen gerichtlichen Verfahren etwas wurde, da hingegen der Fürst von Paderborn in immer verwickeltere Händel gerieth.

Denn der Erzbischof und Churfürst von Cölln, Graf Friedrich von Saarwerden, war den 6 April 1414 gestorben, und nun wählte ein Theil des Cölnischen Domcapitels den Fürstbischof von Paderborn, ein anderer den Bonnischen Probst Graf Dieterich von Mörs zu dessen Nachfolger. Für den Fürsten von Paderborn interessirten sich dessen Bruder, der Herzog Adolph von Berg und Graf von Ravensberg, und der Herzog Reinald von Jülich und Geldern, nebst andern Verwandten unseres Fürsten aus dem Churpfälzischen Hause. Gobelin und Dieterich von Niehelm, zwey Paderbornische Geschichtschreiber dieser Zeit und Augenzeugen der Lebensart der damaligen Päbste, melden, daß, so wie diese beyde Competenten um das Erzstift und die Chur Cölln ihre Partheyen durch Geschenke gewonnen hätten, so hätte auch der Pabst Johann XXIII sich vom Grafen Dieterich von Mörs den größten Theil des vom verstorbenen Churfürsten von Cölln hinterlassenen Schatzes zu erwerben gewust, und dieses hätte ihn bewogen, gedachten Grafen von Mörse, den diesem Pabste auch der Römische König Sigismund und der Churfürst von Mainz empfohlen hätten, um desto mehr als Erzbischof und Churfürst von Cölln an-

zu

zuerkennen, als derselbe schon verschiedene Städte und Schlösser des Erzstiftes in Besitz gehabt hätte.

Der Fürstbischof von Paderborn hingegen hätte sich auf den Pabst Gregor XII und auf das Constanzer Concilium berufen, und dem Grafen von Mörs vorgeworfen, daß er seine Wahlstimmen durch Bestechungen erworben, und sich mit gewafneter Hand das Erzstift errungen hätte. Und diese Berufung oder Appellation hätte der Fürst von Paderborn an alle Kirchenthüren der Stadt Cölln affigiren lassen. Dieses letztere schreibt der seinem Fürsten so ergebene Gobelin, der zugleich Gregor XII, wie hingegen Nieheim Johann XXIII für den rechtmäßigen Pabst hält, da indessen der Fürst von Paderborn, angeführter maßen, sich jedesmal an denjenigen Pabst wandte, von dem er sich in seinen Angelegenheiten, nach Zeit und Umständen, etwas Gutes versprach.

Diesesmal nahm sich der Pabst Gregor XII, der für ein rechtschaffenerer Mann als Johann XXIII gehalten wird, des Bischofes von Paderborn an, wie dessen Bruder, der Herzog Adolph von Berg und Graf von Ravensberg, ersterm Pabste eine feyerliche Gesandtschaft nach Rom schickte, diese Sache zu betreiben.

Letzterer Pabst Johann XXIII hingegen schützte die Abdinghofischen Mönche, die der Fürstbischof doch nur zu einer bessern Lebensart hatte zurückführen wollen, in ihrer Widersetzlichkeit gegen ihren Bischof und Herrn, den er förmlich mit der Kirchencensur belegte.

Dieser Federkrieg der beyden Päbste zu Rom entzündete nun Bürgerkriege im Erzstifte Cölln, wie im Hochstifte, da in beyden ein Theil für den Grafen von

Mörs,

Mörs, ein anderer für den bisherigen Fürstbischof von Paderborn, der zuletzt auch dieses Hochstift aufgab, zu den Waffen grif.

Im Paderbornischen war es so bald nicht bekannt geworden, daß der Pabst Johann XXIII dem Grafen Dieterich von Mörs das Erzstift Cölln zuerkannt hätte, als die Stadt Paderborn, sammt dem mit ihr haltenden Theile des Domcapitels, eben diesen Erzbischof und Churfürsten von Cölln auch zum Fürstbischofe von Paderborn erwählte.

Der bisherige Fürst hatte vor seiner Abreise nach Cölln einen General-Vicar in geistlichen Sachen, wie den Herzog Bernard von Braunschweig zum Statthalter des Oberstiftes (des Oberwaldischen Districts) mit Anweisung der Burg Driburg, und den Herrn Bernard von Hörde zum Statthalter des Niederstiftes (des Unterwaldischen Districts) mit Anweisung der Residenz Neuhaus, im Weltlichen, ernannt; zu Lichtenau und Kleinenberge den Friedrich von Driburg, und zu Steinheim den Reiner von Lippe (eine noch blühende Paderbornische Familie) zu Burgmännern angesetzet. Alle diese Ober- und Unterbeamte entsetzten nun die dem Fürsten feindseligen Domherrn und die Stadt Paderborn mit Gewalt, obschon sie nicht einmal bey einer rechtmäßigen Sedis-Vacanz dazu berechtiget gewesen wären. Dann entbanden sie alle Vasallen und Ministerialen von der dem bisherigen Fürsten geleisteten Huldigung, und zogen dieselben, durch Versprechungen und Drohungen, in ihre Conspiration. Und um das Maas ihres Unfuges voll zu machen, griffen sie auch in die Befugnisse selbst des von ihnen neu erwählten Fürsten, und ernannten einseitig den Grafen Bernard von Lippe zum Statthalter des Hochstiftes Paderborn.

In diesen Trubeln eroberten die Dringenberger Bevelungen mit List, nachdem sie den Herzog Bernard von Braunschweig mit Gewalt vertrieben hatten.

Weitere Nachrichten von diesem durch das ganze Paderbornische Gebiet verbreiteten innerlichen Kriege sind nicht vorhanden, außer daß noch zwey übrig gebliebene Schriften zum Beweise dienen, daß die Stadt Paderborn, der Domprobst, der Domdechant und das Domcapitel, wie sich die dem Fürsten feindseligen Domherrn nannten, Bernard von Lippe, Henrich Spiegel, dessen Sohn Johann, Johann Westphalen, Bernard von Ascheburg (Aschеberg jetzt im Münsterischen, oder Assеburg), dessen Sohn Johann, Albert von Harthausen, Henrich Stapel, und die Städte Warburg und Brakel, sich gegen den Fürsten, wie Wilhelm von Büren (diese damalige vom Hochstifte so unterdrückte Familie), und Hermann von Hörde, außer andern Edeln, für den Fürsten 1414; jene den 16 Februar (die Julianae Virginis), diese den 24 Februar (Festo Matthiae) vereinigten.

Die Parthey des Churfürsten von Cölln erhielt aber 1415 vollends die Oberhand, wie derselbe seinen Anhängern militärischen Beystand aus dem Herzogthume Westphalen zukommen ließ, und eine Bulle des Pabstes Johann XXIII im Paderbornischen bekannt wurde, worinn dieser Pabst den Erzbischof und Churfürsten von Cölln zum Administrator des Hochstifts Paderborn ernannt hatte.

Diese päbstliche Bulle ist zu Freyburg datirt, wohin sich dieser Pabst vom Constanzer Concil geflüchtet hatte, woher er aber nach Constanz zurückgeholet und zur Abdankung genöthiget wurde. Eben so wurde der

Pabst

Pabst Benedict XIII abgesetzt, ohne darein zu willigen; nur der Pabst Gregor XII hatte gutwillig seine Würde niedergelegt, worauf das Constanzer Concil 1417 den 12 November einen neuen Pabst, Martin V, wählte, und dadurch endlich einmal das nun fünf und dreyßig Jahr bestandene päbstliche Schisma beendigte. Dieses fünf und dreyßig Jahre lang gewährte päbstliche Schisma war auf eine fünf und siebzigjährige Babylonische Gefangenschaft der Päbste zu Avignon gefolget, mithin war der päbstliche Sitz in einem Zeitraume von hundert und zehn Jahren theils nicht zu Rom, theils die päbstliche Würde nicht bey einem einzigen Oberhaupte der Kirche gewesen. — Millionen Menschen und Glieder der lateinischen Kirche waren indessen verstorben, eine große Menge Erz- und Bisthümer war indessen besetzet worden. Was sagen die Vertheidiger der durch göttliche Auctorität nothwendigen päbstlichen Macht, was die Vertheidiger jener das Schicksal der Stadt Rom vorhersagenden Meynung dazu, daß der päbstliche Sitz nothwendig zu Rom seyn müsse? —

Wiewohl also der neue Erzbischof und Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn seine Bestätigung von einem von den Repräsentanten der gesammten Kirche zu Constanz nicht anerkannten, und bald darauf verworfenen Pabste erhalten hatte, wurde er doch in beyden Diöcesen als Erz- und Bischof angesehen.

Ehe er aber zum ruhigen Besitze des Hochstiftes Paderborn gelangte, gab es noch einige innerliche Fehden. Die Bürger der Stadt Paderborn wagten noch 1415 bey nächtlicher Weile einen Ueberfall der Residenz Neuhaus, wurden aber durch die vom Herrn von Hörde

angeführte Besatzung, den 26 Junii, mit einem Verluste von acht Todten und mehr als vierzig Verwundeten zurück geschlagen.

Der gewaltsam entsetzte Fürstbischof stand schon im Begriffe, sich das Hochstift und dessen Hauptstadt mit Gewalt wieder zu erobern, als er dieses Vorhaben aufgeben mußte, weil der Succurs seines Bruders, des Herzogs von Berge und Grafen von Ravensberg, wie des Landgrafen von Hessen, und des Herzoges von Braunschweig, noch nicht angekommen war.

Und so hielt der neue Fürst, Graf Dieterich von Mörs, schon den 2 October dieses Jahres 1415 seinen Einzug in Paderborn, empfieng die Huldigung des Domcapitels und der Hauptstadt, wogegen er Folgendes eidlich versprach:

Redditus Episcopi Paderbornensis & Episcopalis Mensae non alienabo, sed integraliter conservabo, alienatos pro posse recuperabo, nec recuperatos alienabo.

Item Praepositum, Decanum & Capitulum, ac singulos de Capitulo & ecclesiam Paderbornensem in jure suo, libertatibus & consuetudinibus *licitis & honestis* conservabo, & universa bona ad Capitulum & singulos Canonicos pertinentia sicut mea conservabo & defensabo.

Item *advocatiam* Ecclesiae non infeudabo, nec alienabo, sed liberam Ecclesiae conservabo, quam advocatiam Capitulum *thesauro Ecclesiae* comparavit. (Passet nur auf die damalige Zeiten.)

Item Castra, munitiones & Oppida, & omnes possessiones ecclesiae (ecclesia heißt Domcapitel und

auch

auch das ganze Hochstift) meae Paderbornensis non alienabo, sed integraliter conservabo, & alienata pro posse recuperabo.

Omnia & singula supradicta *ego* Theodoricus Archiepiscopus Colonienſis Administrator & *Pastor* Ecclesiae Paderbornensis libenter servabo, & Capitulo meo Paderbornensi servare promitto. Sic me Deus adjuvet & Sancta Dei Evangelia. Datum sub Sigillo meo Secreto, Anno a Nativitate Domini milleſimo quadringenteſimo quinto decimo, craſtino Beati Remigii Epiſcopi. (Den 1sten October, Tages vor der Huldigung, wo er noch als aufzunehmender Fürst in der einzelnen Zahl: Ego, redete. Fürsten und Bischöfe, ehemals auch Pfarrer und Vorgesetzte der Stifter und Klöster, reden in der mehreren Zahl: nos, als Repräsentanten ihrer Untergebenen. Der Erzbischof und Churfürst von Cölln war zwar nur Administrator von Paderborn, weil er das Erzstift Cölln bereits hatte, wie er das Hochstift Paderborn erhielt; allein als Administrator zugleich auch Pastor oder Episcopus. Die Administration bahnte den Weg zum Besitze mehrerer Erz- und Hochstifter und Pfründen. — Seit der Avignonischen Periode bestätigten die Päbste den nämlichen Subjecten mehrere Würden und simple Pfründen, nach der neuern Praxi muß in solchem Falle auch noch ein eigenes Breve elegibilitatis bezahlet werden, wenn nach den Concordaten die Erhebung von einer Würde zur andern mit Resignation auf die erstere ein sogenanntes Reservat des Pabstes ist.)

Der neue Fürst unterwarf sich jetzt den Oberwaldischen District des Hochstiftes mit Gewalt der Waffen, und brachte auch den Unterwaldischen bald so weit,

daß ihm der Herr von Hörde letztern mit der Residenz Neuhaus übergeben mußte, indessen der Bruder des abgesetzten Fürsten, der Herzog von Berg und Graf von Ravensberg, nur das Erzstift Cölln und das Cölnische Herzogthum Westphalen feindlich behandelte.

Es war aber dem dethronisirten Fürstbischofe von Paderborn, Herzoge Wilhelm von Berge und Grafen von Ravensberg, selbst nicht Ernst, beym geistlichen Stande zu bleiben. Schon besaß er jetzt 1416 das Hochstift Paderborn sechszehn Jahre, und hätte auch noch wohl gerne das churfürstliche Erzstift Cölln benutzet, ohne sich zum Priester und Bischofe weihen zu lassen. Durch eine seltsame Wendung der Politik wurde er daher jetzt ein inniger Freund seines Nebenbuhlers, des jetzigen Churfürsten von Cölln und Fürstbischofes von Paderborn, des Grafen Dieterich von Mörse. Er heyrathete obendrein seine Schwester-Tochter, die schöne Adelheid, Tochter des Grafen Nicolas von Tecklenburg, den 19 Februar 1416, in Gegenwart des Churfürsten von Cölln und Fürstbischofes von Paderborn, zu Arensberg, erhielt, nach Ertwins Bericht, seine väterliche Grafschaft Ravensberg, worin er seitdem mit seiner Gemahlin lebte, zum Kindes-Theil.

Nach seinem Beyspiele heyrathete zwey Jahre nachher, mit päbstlicher Dispensens, der Herzog Johann von Bayern die Tochter des Herzoges Anton von Limburg, nachdem er über zwanzig Jahre Fürstbischof von Lüttich gewesen war. Was doch die Großen und Vermögenden beym Statthalter Gottes für vorzügliche Rechte der Menschheit haben! Doch sagte nicht schon Sallust: Romae omnia venalia? — und schrieb nicht noch neulich ein gewisser Agent zu Rom: Sine pecunia nihil hic haberi potest? —

Der

Der Geschichtforscher kann übrigens diesen Fürsten von Paderborn nicht verlassen, ohne ihn als ein Opfer einer unvorsichtigen Reformation der verdorbenen Sitten der damaligen Geistlichen, und des damaligen canonistischen Schwindels der geistlichen Immunität, in seinen Händeln mit den Städten, zu betrachten, weil er den Adel durch die unglückliche Verwandlung des Chanoinessen-Stiftes Bödecken in ein Augustiner-Kloster gegen sich empörte. —

Dieser Fürst ist auch wegen der berühmten Cleve-Bergischen Succession merkwürdig. Denn er zeugte mit seiner Gemahlin, Gräfin Adelheid von Tecklenburg, den Sohn Gerhard, der seinem unbeerbten Vaterbruder, Adolph, wie in der Grafschaft Ravensberg, so im Herzogthume Berge 1434 succedirte, und die Herzogthümer Jülich und Geldern durch seinen Sohn Wilhelm bekam, dessen einzige Tochter, Maria, mit dem Herzoge Johann III von Cleve vermählt wurde, wodurch alle diese Landschaften ans Haus Cleve, fürerst, kamen.

Um eben diese Zeit war aber auch eine Fehde der Herzoge Bernard und Henrich von Braunschweig und Lüneburg, die darüber den Fürsten von Paderborn vergessen hatten, mit dem Grafen von Eberstein entstanden, dessen Schloß sie gemeinschaftlich angegriffen hatten. Da dieses aber dem Hochstifte Corvey zum Nachtheile seyn konnte, so versprachen gedachte Herzoge dem Fürstabte Dieterich von Corvey den 23 Julii 1416 die Stadt Beverungen (so jetzt ganz Paderbornisch), die Burg Sülbeck, Leuteringen (diese Orte muß man jetzt wol im Hannöverischen suchen, Sülbeck liegt unweit Einbeck, wenn Leuteringen nicht das noch Corveyische Lüchterin-

gen ist?), den Sollinger Wald, und die übrigen Güter und Rechtsame verschonen, wie auch das Corveyische Gebiet und die Stadt Höxter gegen die übrigen mit ihnen verwandten Herzoge von Braunschweig schützen zu wollen. Schaten erinnert hiebey, er wüste nicht, ob um diese Zeit schon das Schloß Eberstein erobert und der Graf daraus vertrieben wäre. Das Geschlecht der Grafen von Eberstein hätte wenigstens bis auf seine Zeit (im siebzehnten Jahrhundert) bestanden, jetzt aber wäre es schon, wie jenes der Grafen von Hoja, Sternenberg, Schwalenberg, Pyrmont, Oldenburg (Schwalenberg-Oldenburg, und man kann hinzusetzen: Oldenburg, Delmenhorst, Schauenburg, Ostfriesland, Diepholz, Tecklenburg u. s. w. außer den wichtigen Clevisch-Bergischen Landschaften) erloschen.

XXXVI. Dieterich, Graf von Mörs, auch Erzbischof und Churfürst von Cölln.

† 1463.

Die Fehde, die der neue Fürst, als Churfürst von Cölln, mit der Stadt Cölln unter andern auch über den Judenschutz, welche also damals noch in Cölln wohnen mußten, seit 1417 zu führen hatte, wurde auch vom Hochstifte Paderborn begünstiget, und deswegen unter andern die Burg Kalenberg, mit Consens des Domcapitels, an Raven von Pappenheim versetzet.

Dann besuchte der Fürst den Corveyischen District der Paderbornischen Diöces, wie er mit dem

Fürst-

Fürstabte Dieterich von Corvey den Ansiedlern der Burg Beverungen verstattete, ihr Dorf zu einer Stadt zu befestigen, weswegen er diesem Orte zugleich Stadtgerechtigkeit und zehnjährige Freyheit von Abgaben verlieh.

Für gedachte fürstliche Reichsabtey Corvey, wie für den ganzen Benedictiner-Orden, war es wichtig, daß einige Obern dieses Ordens, aus der Mainzischen Erzdiöces, beym Constanzischen, den 22 April des folgenden Jahres 1418 geendigtem, Concil, den Klagen über den Verfall seiner Disciplin Einhalt zu machen, um eine Reformation derselben anhielten, bey welcher Gelegenheit die Anzahl aller Benedictinerklöster (der ersten des Occidents) in Europa auf mehr als funfzehntausend und hundert Mannsklöster, worin mehr als hundert und zwanzigtausend Mönche lebten, befunden wurde. (Seit der Reformation reducire man diese Summe etwa auf achttausend. Und wie groß ist die Zahl, seit der Kloster-Reduction, in den Oesterreichischen Staaten, und Extinction in Frankreich?—) Dieses veranlaßte aber wohl eine Vereinigung der Benedictinerklöster hiesiger Gegenden zur Disciplin der damaligen Abtey Bursfeld im Hannöverischen, oder zur sogenannten Bursfeldischen Congregation.

Die erste Folge davon war, daß die Aebte von Fulde, Kempten uno Augsburg unter andern vom Concilio ernannten Visitatoren des Benedictiner-Ordens in Teutschland 1418 zu Mainz zusammen kamen (Fulde und Corvey sind heut zu Tage nicht mehr als Abteyen, sondern als Bisthümer zu betrachten. Außer diesen beyden haben die Benedictiner-Abteyen Kempten und Stablo, da das Prümische Votum von Churtrier geführt wird, nebst der Augustiner-Probstey Berch-

tolegaden, nur noch Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath. Die Secularisation wird aber sowohl an diese, als wie an die jetzt weltgeistlichen fürstlichen Probsteyen Elwangen und Weißenburg, kommen. Ungeführter Abt von S. Ulrich und Afra in Augsburg hingegen, wie S. Emeran zu Regensburg, die Westphällischen Aebte zu Werden und Cornelii Münster, die Schwäbischen von Ochsenhausen, Elchingen, Weingarten, Irrsee, Petershausen, Zwiefalten, Gengenbach, Neresheim, Söflingen und Isny; dann die Prämonstratenser: Ursperg, Roggenburg, Roth, Weissenau, Schussenried, Marchthal; die Cisterzienser: Salmansweiler und Kaisersheim; endlich die Augustiner von Wettenhausen, alle in Schwaben, haben, nebst den Nonnenklöstern Cisterzienser-Ordens Hegbach, Gutenzell, Rothenmünster, Baind in Schwaben, und Burscheid in Westphalen, sich nur zweyer Stimmen auf der Schwäbischen und Rheinischen Prälatenbank zu erfreuen. An diesen beyden Stimmen sind die Reichs-Canonissinnenstifter Quedlinburg, Hervorden, Gernrode, Gandersheim, evangelischen, Essen in Westphalen, Obermünster zu Regensburg, Niedermünster zu Regensburg, Thorn im Westphälischen Kreise, Buchau und Lindau in Schwaben, catholischen Antheils, nebst dem adlichen Collegiatstifte zu Bruchsal und zweyen Balleyen des teutschen fast weltgeistlichen Ordens zu Coblenz nebst Elsaß und Burgund mit betheiliget.)

Gedachte Visitatoren des Benedictiner-Ordens schickten auch zwey Cluniacenser Benedictiner-Mönche nach Abdinghof in Paderborn, wo sie den 4 Februar 1418 mit Vollmachten des Pabstes, des Kaisers Sigismund und des Abtes von Clügni ankamen (Clügni, dieses Mutterkloster so vieler Benedictinerklöster der ri-

gorö-

gorösen Cluniacenser-Disciplin, Cisterz, das Mutterkloster des aus dem Benedictiner-Orden entstandenen Bernardinischen oder Cisterzienserischen, La Trappe, ein Mutterkloster eines äußerst strengen Zweiges des Bernardiner-Ordens, so nur zwey Töchter gebahr, und jetzt nur noch eine Waise hat, seitdem Düsseldthal bey Düsseldorf zur laxern Disciplin der übrigen Bernardiner getreten ist, Chartreus, das Mutterkloster des fast ausgestorbenen und zernichteten Cartheuser-Ordens, Premontré, das Mutterkloster des Prämonstratenser-Ordens u. s. w. lagen alle in Frankreich, da die Mütter aber gestorben sind, was wird aus den Töchtern werden? — Das und Aehnliches, was aus der Tochter der Mutter Corbie geworden ist.)

Abdinghof war aber bekanntlich eine durch den Bischof Meinwerk hieher versetzte entartete Tochter der strengen sauertöpfischen Mutter Clügni. Jetzt wurde sie von dieser aufgebrachten Mutter dafür, und auch für ihre gegen ihren vorigen Fürstbischof bewiesene Widersetzlichkeit gezüchtiget: Vitam cumprimis ad tria ordinis solemnia Vota paupertatis, Castitatis & obedientiae quam sanctissime conforment, neque ullo fas sit quicquam proprii habere; (ein Pfarrer, ein Beneficiat hat auch nur den Genuß der jährlichen Einkünfte seiner Pfründe, wie jeder Beamter seiner Bedienung) omnes in uno triclinio cibum capiant; (Triclinium, Triclinarium, Tafelsaal oder Gemach bey den Alten, worin sie speiseten, in welchem eine niedrige Tafel mit drey Lagerstätten war, auf welchen ihrer drene lagen) nulli permissum sit carnibus vesci, praeterquam infirmis; (ist nicht mehr in Praxi, ein teutscher Mage muß teutsche Speisen haben.) silentio singuli vacent, (je zu Zeiten) cellae fenestras vimineis

neis cratibus intextas habeant; Vestitus sine linea tela sit; (ist nur bey den eigentlichen sogenannten Franciskanern und Capuzinern mehr Sitte. Die Minderbrüder, oder Minoriten der Franciskaner, haben wie Eigenthum, so auch Hemder errungen. Vor Erfindung des zur Sauberkeit so viel beytragenden Leinwandes trugen auch die Weltlichen wollene Hemder, wie statt der Hüthe Kappen, weite, mit einem Gürtel zugebundene, Kleider, so lange der französische kurze Zuschnitt nicht bekannt war. Die Italienischen, Spanischen, Portugiesischen ungehemdeten Mönche tragen feines Stof, und verlachen das grobe, worin ihrer, oft falschen Meynung nach, grobe Körper und Seelen stecken sollen) nulla deinceps mulier intra septa claustri admittatur. (Vota solennia sind solche, die öffentlich in der Klosterkirche, in facie Ecclesiae, abgelegt werden, minus solennia hingegen sind jene, die jemand bey sich ablegt. Von erstern soll nur der Pabst entbinden können, von letztern können auch die Bischöfe absolviren, zum Beyspiele weltgeistliche Jungfern. Wie konnte es aber Solennia Vota geben, so lange es noch keine öffentliche Klosterkirchen gab, so lange die Mönche noch laien waren, so lange sie kein Jus privatorum sacrorum hatten, und dem öffentlichen Gottesdienste in den Pfarrkirchen mit den übrigen laien beywohnen mußten? Wie ist also das in facie Ecclesiae zu verstehen? Nach der Verordnung des Tridentinischen Concils müssen die Ehen in facie Ecclesiae, id est: *coram Parrocho & duobus testibus* geschlossen werden. Die ersten sogenannten Gelübde (des Gehorsams) wurden coram abbate & Testibus confratribus Benedictinis in privato oratorio Benedictinorum abgelegt. Die Emancipatio des Causae

cogni-

cognitione wieder zu entlassenden Mönches war ein Actus solennis oder vielmehr legitimus des Abtes und der Mönche des nämlichen Klosters. Paulus verwarf dergleichen sogenannte Gelübde der jungen Witwen Timotheus V, 11. u. s. w., so sehr er auch die Enthaltsamkeit, wiewohl meistens in Rücksicht auf die damaligen Umstände, empfahl.)

Die Abdinghofischen Benedictiner bezeugten zwar ihr Mißfallen hierüber, mußten sich jedoch in die veränderten Umstände schicken, und fanden in einer blos klösterlichen Angelegenheit keinen weitern Beystand an der Stadt Paderborn oder an der Ritterschaft.

Der Fürst von Paderborn hatte um diese Zeit, als Churfürst von Cölln, wieder Händel mit der Stadt Cölln, welche durch Pfähle im Rheinstrome die Schiffahrt hemmete, und dadurch die benachbarten drey geistlichen Churfürsten unter andern zu ihren Feinden bekam, welche die Rheinpfähle wieder heraus warfen.

Da aber dieser Streit mit der Stadt Cölln, welche über ein Jahr lang durch Verwüstung ihrer Feldmarken leiden mußte, den Fürsten von Paderborn aus diesem Hochstifte entfernt hielt, und dasselbe daher sich gegen die Streifereyen der Nachbarn nicht schützen konnte, so wurden die Stände über den Fürsten mißvergnügt, der nur das Hochstift als eine Nebenprovinz betrachtete, die sich fürs Churfürstenthum Cölln aufopfern mußte. Dazu kam jetzt die Reue über die tumultuarische Absetzung des vorigen Fürsten, der jetzt wider die auswärtigen Feinde zu Hülfe gerufen werden mußte.

Darüber entstanden große Verdrießlichkeiten und bürgerliche Händel, die Sobelinen, wie er von sich selbst schreibt,

schreibt, jetzt 1418 bewogen, alle Geschäfte aufzugeben, und die Feder eines Historikers zu ergreifen. Dieser *Gobelinus Persona* war in Westphalen 1358 geboren, widmete sich von erster Jugend an den Wissenschaften, reisete darauf nach Italien, sich auf die schönen Wissenschaften und auf das nicht schöne Jus Canonicum zu legen, hatte hier vielen Umgang mit dem Paderbornischen Gelehrten Dietrich von Nieheim, und war angenehm bey Päbsten, Cardinälen und Bischöfen, durch deren Gunst, wie sich Schaten ausdrückt, er 1386, mithin im 28sten Jahre seines Alters, ein Sacerdotium erhielt, welches wohl von einer Priesterpräbende zu verstehen ist. Nach seiner Zurückkunft wurde er erst bey der Dreyfaltigkeitscapelle in Paderborn angesetzet, darauf Pfarrer und Prediger in der Marktkirche, wobey er es bekanntlich wegen seines canonistischen Schwindels von der sogenannten geistlichen Immunität nicht aushalten konnte, und vom vorigen Fürstbischofe zum geistlichen Richter ernannt wurde, und in dieser Eigenschaft wegen seiner Reformationsplane der Sitten der Geistlichen seiner Zeit, besonders der Abdinghofischen Mönche, den Haß derselben gegen ihren Fürstbischof theilen mußte, welches ihn zur Flucht nach Bielefeld bewog, wohin ihm alle Beysitzer des geistlichen Gerichtes nachfolgten. Er lebte daselbst noch mit seinem Fürstbischofe, als Dechant des dortigen Collegiatstiftes, bis 1416, in welchem Jahre er aus Ueberdruß gegen alle öffentliche Geschäfte, nach Meiboms Bericht, im Kloster Bödecken sich zur Ruhe begab, und 1418 als ein 60jähriger Greis verstarb. Sein historisches Werk, Cosmodromium (Weltlauf) — fängt nach damaliger Sitte mit der Schöpfung der Welt an, ist aber hauptsächlich nur eine Westphälische

Ge-

Geschichte, in sechs aetates oder Alter abgetheilet, bis auf das Jahr 1418. Er fieng unterm Pabste Bonifaz IX an zu schreiben, und hörte mit Martin V auf.

Bis auf dieses Jahr 1418 lebte auch der Paderbornische wichtige Gelehrte Dieterich von Nieheim, der nicht, wie Fabritius meynt, ein Magdeburger oder Osnabrücker von Geburt, sondern ein Paderbörner von Haus aus war. Dieser Cavalier reisete auch, nachdem er sich zu Hause so weit gebildet hatte, nach Italien, wo er sich über sieben und vierzig Jahre am Römischen Hofe unter fünf Päbsten: Gregor XI, Urban VI, Bonifaz IX, Innocenz VII und Gregor XII aufhielt. Hier wurde er zuerst ins Collegium Abbreviatorum oder der päbstlichen Secretärs aufgenommen.

Aus einem päbstlichen Secretär wurde Nieheim päbstlicher Legat nach Griechenland, und dann mit einer Pfründe zu Lucca versorgt. Nach Cranzens Bericht erhielt er auch das Bisthum Verden, von wo der Herzog Otto von Braunschweig nach dem Erzbisthum Bremen versetzt ward. Mit diesem bekam er aber zu Rom einen Proceß, weil er unter andern das Schloß Rodenburg noch immer inne behielt, wodurch er sich bey den Verdischen so sehr verhaßt machte, daß ihn der Pabst Bonifaz IX nach Cambrai versetzen mußte. Im Verdischen Bisthume erhielt er Conraden von Vechte, einen Westphälinger (Münsterländer), zum Nachfolger, bis daß dieser Münsterische Doctor des canonischen Rechts Erzbischof von Prag, und, ganz wider sein Vermuthen, ein Hussitischer Ketzer wurde. Diese Erzählung Cranzens und Bruschii bestreitet Schaten, so weit sie den Nieheim betrift, mit folgenden Gründen: Wenn Nieheim auch Fürstbischof von

Ver-

Verden gewesen wäre, so wäre er wohl dazu nur gewählet worden, hätte aber wohl keine päbstliche Bestätigung, und niemals den Besitz dieses Hochstiftes erhalten (wahrscheinlicher ist es, daß die Verdischen die päbstliche Ernennung nicht gelten lassen wollten). In einem Belobungsschreiben der Paderbörner dieses ihres Landsmannes an den Pabst Martin V (den jetzigen Einzigen) wurde er zwar unter die großen Männer des Hochstiftes gezählet, aber ohne alle Erwähnung seiner bischöflichen Würde (eine Paderbornische Politic gegen den prostituirten Pabst); und er, Schaten, würde noch Urkunden anführen, worin er sich unter den Privatpersonen unterschrieben hätte (kann wahr seyn, wenn es nicht noch einen anderen Dieterich von Nieheim im Paderbornischen gegeben hat). Im Verzeichnisse der Bischöfe von Cambrai wäre er endlich gar nicht vorhanden (die Franzosen wollten wohl keine päbstliche Waare haben, die den Teutschen (Verdern) nicht gut genug war).

Nach Schatens Meynung hat Dieterich von Nieheim also immer sein Leben in Italien unter den dortigen Gelehrten als ein Privatmann zugebracht (nachdem er die Bischofsmützen zu Verden und Cambrai nicht erhalten konnte), und er soll doch Paderbornische Urkunden unterschrieben haben. Nos tabulas producemus, quibus inter privatos etiam subscripsit; (wollen sehen).

Von welcher Wichtigkeit sind aber die nachgelassenen von Meibom gerühmten Werke dieses Paderbornischen Ritters und Geistlichen? —

Er schrieb eine acht und dreyßigjährige (Kirchen-) Geschichte seiner Zeit, in vier Büchern, wovon die drey ersten vom damaligen päbstlichen Schisma (mit einer da-

damaligen durch die Reformation noch nicht verhinderten catholischen Freymüthigkeit) handeln; das vierte Buch heißt: Nemus Unionis (eine Anspielung auf seinen eigenen Namen, nach damaligen Geschmack, der Wald der Vereinigung oder Aufhörung des päbstlichen Schisma). Noch ein fünftes Buch dieses Dieterichs von Nieheim enthält das Leben des von ihm in der Nähe beschaueten Pabstes Johannes XXIII. Acerbus Scriptor in Pontificem, & Romanorum moribus exagitandis; quales plerumque esse solent, qui vel cum Platina laesi, vel speratis honoribus potiti non sunt, sagt Schaten von ihm. O der Jesuitischen Verläumdungen, der Jesuitischen Schlangenlist und Taubeneinfalt! So lange Schaten Kranzen und Brusch nicht zu Lügnern machen kann, so lange bleibt es wahr, daß das Hochstift Verden, bey Lebzeiten seines Fürstbischofes, nicht einen in Rom sich aufhaltenden Paderbornischen Ritter zum Fürstbischofe wählte, sondern daß der Römische Hof ihn ohne Erfolg dazu ernannte.

Im Paderbornischen hatte man die Augustiner-Regular-Canoniken aber bekanntlich nicht zu Bödecke aufnehmen wollen. Der ganze Orden fand jetzt Feinde an den übrigen, da diese Orden durch ihre heimliche Vergrößerungen unter allerley Gestalten (der Kleidung nach schwarz, weis, braun, einzeln und vermischt) zu bemerken anfiengen, daß für sie Alle die Suppe endlich zu mager werden müßte. Die Dominikaner konnten vorzüglich, wie ehemals die Franciskaner, jetzt die Augustiner in ihrem Blute nicht ausstehen. Der Dominikaner und Professor der Theologie Matthäus Grabbo zu Ratzeburg erschien für alle seine Mitbrüder ins Feld, und bewies mit einer Feder eines Thomas von

Aquin, es dürften keine Orden weiter, als jene der Bettelmönche, geduldet werden. (Blumauer ist aber anderer Meynung:

Allein kaum saßen wir im Kreis,
So mußt' uns auch schon ein Geschmeis
Von Vögeln molestiren.

Die Vögel hatten einen Kopf
Wie wir, jedoch geschoren,
Und vorn und hinten einen Kropf
Nebst langen, langen Ohren.
Sie hatten braune Flügel auch,
Und einen Reifen um den Bauch;
Damit er nicht zerspringe.

Wie Fledermäuse sahn sie aus:
Doch flogen sie bey Tage
Im Land herum von Haus zu Haus,
Zu aller Menschen Plage.
Harpyen hießen sie: zwar nennt
Man nun sie anders, doch man kennt
Die Vögel aus den Federn.

Sie kamen an zu Dutzenden
Aus ihren dunkeln Nestern:
Die schmutz'gen Bärte träufelten
Noch von dem Wein von gestern.
Sie sangen uns im Eulenchor
Ein lautes Miserere vor, u. s. w.

Sie wollten sich in unserm Wein
Die langen Bärte baden,
Und unsre Braten obendrein
In ihre Säcke laden u. s. w.

Virgils Aeneis,
travestirt von Blumauer,
Wien 1784 mit einem Heere von Pränumeranten durchs catholische Teutschland bis ins Oesterreichische Italien, da das heutige Italien doch so scharf in diesem Muster von gesundem Witze mitgenommen worden ist).

Nun erhuben die Augustiner ein grosses Geschrey wider die Dominikaner unter andern vor dem Churfürsten von Cölln und Fürstbischofe von Paderborn, der zu Cölln die Professoren von allen Facultäten um ihre Meynung hierüber befragen ließ, die dann das Institut der Regular-Canoniken guthießen, welches hierauf vom Churfürsten genehmiget wurde.

Auf dieses Urtheil waren die Augustiner Johann Wall von Windsheim (unweit Zwolle im Oberyssel-schen, wovon die Windsheimische Congregation der Augustiner ihren Namen führte), Johann Voß zu Zwolle und Henrich Uhaus, Brüderherr einer weltgeistlichen Congregation von sogenannten Fraterherrn zu Münster (alle drey geistliche Communen sind nicht mehr) nach Constanz zum Concil gereiset, ihr Institut approbiren zu lassen, worin sie ihren Endzweck erreichten und eine Bestätigung vom Pabste Martin V erhielten. Das Werk jenes Dominikaners wider die Augustiner wurde hernach zu Florenz in Gegenwart des Pabstes verbrannt, und der Verfasser desselben in einen Kerker geworfen, worauf die Augustiner in manchen Bisthümern zur Reformation der übrigen ohnehin schon zu zahlreichen Geistlichen Eingang fanden.

So bestätigte auch der Churfürst von Cölln, als Administrator des Hochstiftes Paderborn, worin er

sich 1419 mal wieder sehen ließ, nachdem er eine Streitigkeit zwischen Hildesheim und Braunschweig durch einen Vergleich geschlichtet hatte, auf Verlangen des vorigen Paderbornischen Fürstbischofes, Herzoges Wilhelm von Berge und Grafen von Ravensberg, den Augustinern zu Bödecke die alten Rechtsame und Bestätigungen, welche der vormalige Bischof Imad, Graf von Geldern, diesem gewesenen Stifte und jetzigem Kloster vorzüglich geschenket hatte.

Der Eingang dieser Bestärtigungs-Urkunde heißt: Theodoricus Archiepiscopus Colonienſis, & Sacri Imperii per Italiam Archicancellarius, & Administrator Eccleſiae Paderbornenſis. Nach einer Erzählung der Umwandlung dieses ehemaligen Chanoinessenstiftes Bödecke in ein Augustinerkloster, und des Verlangens des vorigen Fürsten, demselben die alten Rechtsame bestätigen zu wollen u. s. w. folget die Urkunde des Bischofes Imad selbst:

Notum ſit omnibus tam futuris quam praeſentibus, qualiter Abbatiſſa de Bodiken ava cum conſenſu & laude totius eccleſiae & univerſae familiae per *advocatum* ſuum (wo waren jetzt die Vögte der geistlichen Stiftungen?) Henricum Comitem duas curtes: Quorſuithihuſun & Luidwardeshuſum in pago Haſſi (wo lag damals dieser jetzt verschwundene Gau?) ſitas, ſanctae Paderbornenſi Eccleſiae in proprium tradidit, legavit, conceſſit, ſcilicet cum omnibus jure ſibi pertinentibus terris, territoriis, agris cultis & incultis, aedificiis, pratis, molis, molendinis, mancipiis nuptis & innuptis, ſilvis, viis & inviis, aquis aquarumque decurſibus, exitibus & reditibus, quaeſitis & inquirendis. [Unde Immadus Epiſcopus memor

ejus

ejus ſervitii & devotionis, quidquid ei de ipſa eccleſia ſingulis annis erat dandum, eidem *abbatiſſae ſuisque ſucceſſoribus* remiſit in perpetuum, praeter duo mare (vielleicht zwey Fiſchteiche), quae Erpo Comes habet in *beneficium* (jetzt hieß es feudum und war erblich), confirmata ſuper hac re hujusmodi conſtitutione, ut quotiens idem Epiſcopus, vel ſucceſſor ejus, ad praefatum venerit locum, nullum ibi exigant ſervitium (die Biſchöfe viſitirten ihre Diöceſen nicht mehr), praeter quod Heriſienſis Eccleſiae (das Chanoineſſenſtift Neuenheerſe), more tres ſcilicet Scutellae cum Ferculo (ſoll wohl ein Ferkel oder junges Schwein ſeyn eſſen), & tres propinationes apportentur pro honore debito. Quod ſi ipſa Epiſcopus, vel alius Succeſſor ejus, hanc traditionem voluerit infringere, decem libras auri eidem perſolvat eccleſiae; abbatiſſa vero liberam habeat poteſtatem ſua recipiendi, & quod voluerit inde faciendi]. Haec ſunt mancipia ad praefatas Curtes pertinentia, Meynza, Beſecke, Luizo, Thiadburg, Meinza, Helmward, Rurhard, Werenburg, Eperſtein (ſine die & conſule).

Dann folget die Schlußformel des jetzigen Fürſtbiſchofes: Nos igitur — privilegium ſupradictum pro monaſterio & *Canonicis regularibus* (Abbatiſſae ſuisque Succeſſoribus) auctoritate noſtra *ordinaria*, qua in eccleſia Paderbornenſi fungimur, (alſo iſt zur Umwandlung eines Kloſters, Stiftes, die Auctoritas extraordinaria papalis nicht nothwendig) ſupra dicta cum ſuis clauſulis, praeſentibus confirmamus, omnem, quae ex Sigilli diminutione & *Stili*, & circa datum ejus, *Simplicitate* vel negligentia poteſt deprehendi, ſupplendo defectum.

Zu der Reichs- und Kreuzarmee wider die Hussiten, die ein Heer von vierzigtausend Mann auf den Beinen hatten, mußte auch das Hochstift Paderborn sein Contingent stellen. Zu dessen Behufe war der Churfürst genöthiget, die Burg Krukenberg und die Stadt Helmershausen dem Reichs-Abte daselbst 1421 zu versetzen. Eben so bekamen verschiedene Paderbornische Ritter die Stadt Steinheim in Pfandschaft, wie überhaupt viele Pertinenzien des Hochstiftes unter diesem Churfürsten und Administrator mit Pfandschaft beleget wurden.

Das Jahr 1423 ist wegen der erzbischöflichen Synoden merkwürdig, die Mainz, Trier und Cölln nach dem schon gegebenen Beyspiele von Salzburg halten ließen. Aber nicht wegen der alten Metropolitanverfassung mehr. Denn es waren, auf päbstlichem Betrieb, veranlaßte Synoden, das Einreißen der Hussitischen Ketzerey in Teutschland zu verhindern, woran so mancher gegen sie abgeschickter Krieger sein Gefallen äußerte, weswegen dann aller Umgang mit den Hussiten, alles Lesen ihrer Schriften verboten, und ein Hussitischer Priester zu Regensburg, nach dem Beyspiele Hussens und des Hieronimus von Prag, verbrant wurde. Die Metropolitan-Verfassung wurde auch dadurch nicht wenig zerrüttet, daß ein Erzbischof zugleich Bischof eines andern erzbischöflichen Sprengels seyn konnte, wie das jetzt der Fall mit dem Mainzischen Suffraganbisthume Paderborn war, das jetzt ein Erzbischof von Cölln besaß. Die Cöllnische Synode war übrigens auch um deswillen merkwürdig, weil nicht nur die sämmtlichen Cöllnischen Provinzialbischöfe von Lüttich, Uetrecht, Münster, Minden und Osnabrück dieselbe beschickten, sondern auch abermals Verordnungen

gen

gen gegen die sogenannten Concubinen: Ehen der Geistlichen darauf gegeben wurden.

Der Churfürst von Cölln empfieng, als Administrator des Fürstenthumes Paderborn, erst 1424, mithin erst im achten Jahre seiner hiesigen unruhigen Regierung, die feyerliche Huldigung sämmtlicher Landesstände, bey welcher Gelegenheit er den Einwohnern des sogenannten Delbrücker-Landes ihre alte Vorrechte bestätigte; wiewohl diese Vorrechte nur Einschränkungen ihrer Abgaben waren. Denn es wurde den Eigenbehörigen dieses, seiner ebenen Lage wegen, noch immer aus einzelnen Wohnungen bestehenden Districtes aufs neue zugesagt, daß sie dem Fürsten außer den May- und Herbst-Beden oder Bitten (Abgaben, die ehemals den kaiserlichen Abgeordneten bey ihren großen Landgerichten entrichtet, aber hernach von den Landesherrn oder Gutsbesitzern erhoben wurden) nur noch jährliche Kornfrüchte, ein gemästetes Schwein, zwey Fuhren Holz und drey Hühner jährlich abgeben sollten. Auch wäre jeder Erbbesitzer verpflichtet, dem Fürsten Kriegesdienste (landesfolge) zu leisten; die Strafgelder aber sollten zur Hälfte für den Fürsten, zur Hälfte für die Gemeinde seyn.

Dem Fürstabte Grafen Moritz von Spiegelberg zu Corvey, wie der Abtey, welcher ihre Exemtion von Paderbornischer Seite wieder streitig gemacht worden seyn mogte, wurden auf ihr Verlangen ihre kaiserlichen und päbstlichen Privilegien, so weit sie gerecht und friedlich in deren Ausübung wären, in allgemeinen Ausdrücken vom Pabste bestätiget. Dieser Pabst Martin V scheint den in der Praxi so ziemlich angenommenen Gedanken gehabt zu haben, die Abtey an und für sich wäre exemt, das Corveyische Stiftsgebiet

Zu der Reichs- und Kreuzarmee wider die Hussiten, die ein Heer von vierzigtausend Mann auf den Beinen hatten, mußte auch das Hochstift Paderborn sein Contingent stellen. Zu dessen Behufe war der Churfürst genöthiget, die Burg Krukenberg und die Stadt Helmershausen dem Reichs-Abte daselbst 1421 zu versetzen. Eben so bekamen verschiedene Paderbornische Ritter die Stadt Steinheim in Pfandschaft, wie überhaupt viele Pertinenzien des Hochstiftes unter diesem Churfürsten und Administrator mit Pfandschaft beleget wurden.

Das Jahr 1423 ist wegen der erzbischöflichen Synoden merkwürdig, die Mainz, Trier und Cölln nach dem schon gegebenen Beyspiele von Salzburg halten ließen. Aber nicht wegen der alten Metropolitanverfassung mehr. Denn es waren, auf päbstlichem Betrieb, veranlaßte Synoden, das Einreißen der Hussitischen Ketzerey in Teutschland zu verhindern, woran so mancher gegen sie abgeschickter Krieger sein Gefallen äußerte, weswegen dann aller Umgang mit den Hussiten, alles lesen ihrer Schriften verboten, und ein Hussitischer Priester zu Regensburg, nach dem Beyspiele Hussens und des Hieronimus von Prag, verbrant wurde. Die Metropolitan-Verfassung wurde auch dadurch nicht weniz zerrüttet, daß ein Erzbischof zugleich Bischof eines andern erzbischöflichen Sprengels seyn konnte, wie das jezt der Fall mit dem Mainzischen Suffraganbisthume Paderborn war, das jezt ein Erzbischof von Cölln besaß. Die Cöllnische Synode war übrigens auch um deswillen merkwürdig, weil nicht nur die sämmtlichen Cöllnischen Provinzialbischöfe von Lüttich, Uetrecht, Münster, Minden und Osnabrück dieselbe beschickten, sondern auch abermals Verordnungen

gen

gen gegen die sogenannten Concubinen: Ehen der Geistlichen darauf gegeben wurden.

Der Churfürst von Cölln empfieng, als Administrator des Fürstenthumes Paderborn, erst 1424, mithin erst im achten Jahre seiner hiesigen unruhigen Regierung, die feyerliche Huldigung sämmtlicher Landesstände, bey welcher Gelegenheit er den Einwohnern des sogenannten Delbrücker-landes ihre alte Vorrechte bestätigte; wiewohl diese Vorrechte nur Einschränkungen ihrer Abgaben waren. Denn es wurde den Eigenbehörigen dieses, seiner ebenen lage wegen, noch immer aus einzelnen Wohnungen bestehenden Districtes aufs neue zugesagt, daß sie dem Fürsten außer den May- und Herbst-Beden oder Bitten (Abgaben, die ehemals den kaiserlichen Abgeordneten bey ihren großen landgerichten entrichtet, aber hernach von den landesherrn oder Gutsbesitzern erhoben wurden) nur noch jährliche Kornfrüchte, ein gemästetes Schwein, zwey Fuhren Holz und drey Hühner jährlich abgeben sollten. Auch wäre jeder Erbbesitzer verpflichtet, dem Fürsten Kriegesdienste (landesfolge) zu leisten; die Strafgelder aber sollten zur Hälfte für den Fürsten, zur Hälfte für die Gemeinde seyn.

Dem Fürstabte Grafen Moritz von Spiegelberg zu Corvey, wie der Abtey, welcher ihre Exemtion von Paderbornischer Seite wieder streitig gemacht worden seyn mogte, wurden auf ihr Verlangen ihre kaiserlichen und päbstlichen Privilegien, so weit sie gerecht und friedlich in deren Ausübung wären, in allgemeinen Ausdrücken vom Pabste bestätiget. Dieser Pabst Martin V scheint den in der Praxi so ziemlich angenommenen Gedanken gehabt zu haben, die Abtey an und für sich wäre exemt, das Corveyische Stiftsgebiet

aber gehörte zur Paderbornischen Diöces (Monasterii Corbeiensis Romanae Ecclesiae immediate Subjecti, Paderbornensis Dioecesis). Wobey Schaten das Schwankende der päbstlichen Bullen bemerket, welche so ertheilet würden, wie einseitige Vorstellungen darauf antrügen, oder wie es das päbstliche Interesse erheischte (Pontifices ut informabantur, *aut res poscebant*, nunc sibi supremam curam sumebant, nunc Episcopo Paderbornensi intra ejus dioecesin permittebant).

Der Churfürst von Cölln und Fürstbischof von Paderborn führte 1425 nebst dem Erzbischofe und Churfürsten von Trier und dem Erzbischofe und Fürsten von Bremen, seinen Bruder, den Grafen Henrich von Mörs, als neuen Fürstbischof von Münster ein. Der Einzug desselben ward auch um deswillen mit der Gegenwart mehrerer mächtiger Herrn, als gewöhnlich, beehrt, die Stadt Münster, welche mit vier Domherrn den Domprobsten Grafen Henrich von Nassau zu ihrem Fürsten verlangt hatte und zu Thätlichkeiten geschritten war, im Zaum zu halten.

Mit dem Hochstifte Münster war auch das Hochstift Osnabrück erlediget worden, da der eben verstorbene Graf Otto von Hoja über ersteres als Bischof, über letzteres als Administrator regieret hatte. Zu Osnabrück war nun zwar die Wahl einträchtig auf den Grafen Johann von Diepholz gefallen. Wie ihn aber die Domherrn zur sogenannten Adoration zum hohen Altare der Domkirche führten (die Adoration eines neugewählten Pabstes durch die Cardinäle ist also so anstößig nicht, da solche auch den Abtissinnen freyweltlicher evangelischer, wie catholischer, Stifter geschieht, und das Wort Adoration eine doppelte Bedeutung hat),

drang

drang der Proconsul Wolle mit einem Haufen Osnabrückischer Bürger bewaffnet in die Kirche, deren Thüren darauf verschlossen wurden. Nun stellete gedachter Proconsul dem neuerwählten Fürstbischofe vor: von den vorherigen Fürsten wären verschiedene Privilegien der Stadt Osnabrück nicht gehalten worden. Es wären z. B. die nachgelassenen Güter jener Verstorbenen, die in ihrem Leben kein Testament gemacht hätten, und der aus einer nicht vollgültigen Ehe gebohrnen Kinder vom fürstlichen Fisco eingezogen worden, es sollte aber jetzt keiner aus der Kirche gelassen werden, ehe und bevor ihm mittelst Handschlages versprochen würde, daß diese eingezogenen Güter wieder heraus gegeben würden, wozu sich dann der Fürst und die Domherrn auch verstanden, wogegen dem Fürsten der streitige Zoll zugestanden wurde. Der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn nahm aber hernach diesen Vorfall nicht so gut auf, sondern belegte, als Metropolitan der Osnabrückischen Diöces, die Stadt mit dem Interdicte, welches jedoch der Fürstbisch[illegible] wieder aufzuheben für dienlicher fand.

So glücklich indessen die Hochstifter Münster und Osnabrück beruhiget waren, so nahmen doch die bedeutendsten westphälischen Landschaften, wie Paderborn, Berge und Ravensberg nebst verschiedenen auswärtigen, an der Fehde der Gebrüder Adolph und Gerhard von Cleve und Mark unter sich, thätigen Antheil, so daß diese Fehde, aller kaiserlichen und päbstlichen Vermittelung ohngeachtet, bis ins zehnte Jahr fortdauerte.

Eben so schickte der Churfürst von Cölln und Fürst von Paderborn seinem Bruder, dem Fürstbischofe von Münster, Hülfstruppen in jenem Kriege zu, den der-

selbe mit dem Fürst-Erzbischofe von Bremen 1426 wider den friesischen Helden Focco zu führen hatte.

Aller solcher Privatfehden ohngeachtet dauerte der Reichskrieg gegen die Hussiten, der dann doch das Gute hatte, daß manche Privatfehde darüber unterblieb, 1426 und ferner fort. Held Zisca an der Spitze seiner tapfern Böhmen, Mähren, Lithauer, Polen, rächete das Blut Hussens in Böhmen, in Mähren, in Lausnitz, Klöster flogen in Flammen auf, Mönche wurden von Pferden zerrissen, von Säbelhieben und Menschenzähnen zerfleischet.

Aber der Pabst Martin V (aus dem Hause Colonna) schrieb Kreuzbullen über Kreuzbullen an den (treulosen) Kaiser Sigismund, an die Churfürsten von Mainz, Trier und Cölln, an die Erzbischöfe von Salzburg, Magdeburg, Bremen (Gnesnen und Strigau), an die Bischöfe von Freisingen, Passau, Bamberg (Paderborn, Olmütz und Cracau), wie an andere teutsche Chur- und Fürsten aus.

In diesen Blutbullen machte der Pabst auch bekannt; Se in Conradum Westfalum (Conrad von Vechte im Münsterischen) Pragensem Archiepiscopum ob haereses *quasdam* Hussitarum, quas palam in *pseudosynodo* (die Synode von Pisteja) professus fuerat, anathematis sententia animadvertisse, omnique dignitatis gradu bonisque exuisse (es fehlte aber an der Execution der Sentenz). Quare ex apostolicae Sedis (*Camerae*) Sententia palam id denunciari, Archiepiscopum vero haereticum capi & in custodiam trahi imperat. Hujus vero Conradi Archiepiscopi *haeresis*, qua Bohemiam conturbarat, haec potissimum erat: Eucharistiam

sub

ſub utraque ſpecie populo *neceſſitate ſalutis* (hierin lag die beyderſeitige Rechthaberey), praebendam eſſe, quam poſt coenam *Veſperi* (Abendmahl), confici debere docebat, omnibusque etiam non jejunis liberam faciebat. — Ac ne *haereſis* illa auctoritate Conradi Epiſcopi, & *ſpecie ſua multum plauſibilis*, Saxoniae Germaniaeque populum in errorem traheret, jubet litteras ſuas cum omnibus provincialibus Epiſcopis communicari, populumque in veteri percipiendae Euchariſtiae conſuetudine continere. (Billiger dachte das balderfolgende Baſelſche Concil, und Jeſuiten verhinderten nur, wider den Wunſch catholiſcher gekrönter Häupter, die Verſtattung der Prieſterehe und des Kelches für die Laien; videantur: Schmidts Geſchichte der Teutſchen und den Geſchichtſchreiber des Tridentiniſchen Concils Fra Paolo Sarpi, den Venetianiſchen Serviten-Mönch, Bruder Paul Sarpi).

Da jedoch todte Bullen noch keine neue Armeen wider die fürchterlichen Huſſiten in Bewegung ſetzten, ſo ſchickte der Pabſt 1427 einen lebenden Legaten, den Cardinalbiſchof Henrich von Wington, einen Engliſchen Prinzen, nach Teutſchland. Dieſer Blutprediger brachte Ablaß für alle diejenigen mit, die Huſſitiſche Ketzer maſſacriren würden, auch päbſtliche Beweiſe Römiſcher Generoſität, vermöge welcher ſelbſt die ſonſt von allen Abgaben befreyete Geiſtlichkeit, zum Behufe des Religionskrieges wider die Huſſiten, den Zehnten nicht nehmen, ſondern von den genommenen Zehnten, wie von allen ihren Beſitzungen geben ſollte. Sogar die apoſtoliſche Schatzkammer bot den fünften Theil ihrer apoſtoliſchen Zölle an, um mit einem Aye nach einer Seite Speck zu werfen, wie ſich der weſtphäliſche

Bauer

Bauer ausdrückt. Die Weltlichen zu brandschatzen brauchte es keiner päbstlichen Erlaubniß. Es wurde für diese unter andern eine Kopfschatzung von dreyzehn Hallischen Pfenningen ausgeschrieben; so daß der Hussitenkrieg in allem Betrachte als der erste Entwurf der heutigen militärischen Verfassung angesehen werden muß. Allein die weltlichen Fürsten erhoben bittere Klagen über die verdorbenen Sitten der Geistlichen, und beschrieben beym Pabste den bisherigen schlechten Erfolg des Hussitenkrieges als eine Strafe Gottes für die Laster der Clerisey. Deswegen bekam der Legat noch folgende heimliche päbstliche Instruction: Volumus ut tua circumspectio praesertim Archiepiscopum *Colonicnsem* (& Episcopum Paderbornensem), & Episcopum herbipolensem, de quibus nonnulla indigna pietatis audimus, moneas ex parte nostra, & horteris in caritate Dei, ut ita se gerant, ita vivant, tum propter salutem animae, tum propter praesens scandalum, quod maxime debet earum mentes movere, ut ex vita eorum caeteri bonum exemplum sumant, neque habeant causam murmurandi. *Colonienſi* autem & Moguntino Archiepiscopis mandes & praecipias, ut cessent a bellis, & vires quas ponunt ad effunden um Christianum Sanguinem, vertant ad haereticos oppugnandos. Quia nimium ipsorum error nocuit causae fidei. Nam si cum reliquis se ad Bohemiam, prout debebant & statutum erat, contulissent, nunquam profecto exercitus ille tanta cum verecundia recessisset.

Und dennoch wurde so wenig in diesem Jahre 1427 als im folgenden 1428 etwas Erhebliches wider die Hussiten unternommen, die vielmehr unter ihrem

neuen

neuen Anführer Procop jetzt auch Meißen, Thüringen und Sachsen, wovon sie am meisten gelitten hatten, heimsuchten. Und so focht jetzt das ketzerische Böhmen gegen das rechtgläubige Sachsen, da im Buche des Schicksales schon ein Krieg des ketzerischen Sachsen gegen das rechtgläubig geprügelte Böhmen aufgezeichnet stand. Niedersachsen gerieth darüber so sehr in Schrecken, daß die Städte Magdeburg und Braunschweig sich unter andern befestigten, indeß Westphalen, ohngeachtet die Hussiten auch durch Oesterreich, Bayern und Franken streiften, mit der Clevisch-Märkischen Fehde, grade wie im dreyßigjährigen Kriege, genug zu schaffen hatte.

So sehr auch der Churfürst von Cölln und Fürstbischof von Paderborn an dieser Fehde Antheil nahm, um die Clevische Macht zu schwächen, so ließ er doch meistens nur seine Truppen agiren.

1429 war er mit einer bischöflichen Handlung beschäftiget. Vor zweyhundert Jahren war das weibliche Stift oder Augustiner-Nonnenkloster Dalheim fundirt worden, ohne daß man von seiner Stiftung oder von den Fundatoren desselben nähere Nachrichten hat. Auch dieses Stift oder Kloster hatte das Schicksal so vieler Fundationen in diesen Fehdezeiten erfahren. Seine Güter waren zerstreuet, seine Gebäude zu dreyen malen, erst von den Edeln von Levenstein, dann durch Lippold von Ettelen, endlich von denen von Lippe eingeäschert worden. Und jetzt lag es schon sechszig Jahre verwüstet und unbewohnet. Die Herrn von Padberg, Brabeck und Haarhausen, von deren Vorfahren diese Stiftung herrühren oder doch dotirt seyn mogte, boten daher dem Augustinerkloster zu Bödecke auch Dalheim an, dessen Gebäude sie wieder aufführen, wie dessen

zerstreuete Güter wieder herbey schaffen wollten. Der Prior und die übrigen Regular-Canoniken zu Bödecke erhielten dazu auch die landesherrliche und bischöfliche Auctorität: Theodoricus Dei & Apostolicae Sedis Gratia Archiepiscopus Colonienſis, Archicancellarius per Italiam, Angariae Dux & Westfaliae, ac Administrator Ecclesiae Paderbornenſis, ad perpetuam rei memoriam. (Die Apostolicae Sedis Gratia bezieht sich auf Paderborn). — — — De Consensu Dominorum Praepositi, Decani & Capituli Ecclesiae nostrae Paderbornenſis dictum locum desertum sive monasterium (Dalheim) cum — Judiciis — praedicto monasterio in Bodecken *incorporamus*, *annectimus* & *unimus* in perpetuum per praesentes. Et eundem locum dicto monasterio in Bodecken *auctoritate ordinaria quantum nobis ex officio nostro incumbit* concedimus & assignamus, ita quod liceat ipsis (Bodeckenſibus) in dicto loco reformato idoneos sui ordinis, *aut alios cujuscunque Status viros instituere & destituere.* — Et nos Alradus de Busche Praepositus, Henricus Decanus, caeterique Canonici Ecclesiae Paderbornenſis. — Datum 1429 vicesima quinta die mensis Maji (ehemals würde man geschrieben haben, wie noch hin und wieder geschah, die divi, vel beati, vel sancti Urbani).

Zwey Bödecker Augustiner nahmen nun mit einigen Laienbrüdern einstweilen Besitz von Dalheim, das durch die Mildthätigkeit des Herrn von Brabeck, und bald auch des Grafen Otto von Waldeck, der diesem neuen Kloster alle Güter, die er von denen von Büren im Dorfe Dalheim gekauft hatte, wie auch seine vom Stifte Corvey lehnrührige, im Sintfelde gelegene Güter,

ter, mit Consens des Corveyischen Fürstabtes Arnold, vermachte, bald so in Aufnahme kam, daß die Winds-heimer Augustiner-Congregation in einem Streite zwischen Bödecke und Dalheim, ob letzteres ein mit ersterem vereinigtes oder eigenes Kloster wäre, auf Ausstehen derer von Brabeck den Ausspruch that, es wäre ein eigenes Kloster. Die Dalheimischen schönen heutigen Gebäude kamen übrigens von 1460 bis 1470 zu Stande.

Nach dem Willen des Fürstbischofes sollte Dalheim nur eine Pertinenz, Probstey, Residenz von Bödecke seyn. Man sieht hier also die Kunstgriffe monastischer und mönchsähnlicher Vergrößerungen, welche bald die ganze Hand erhalten, wenn sie mal einen Finger davon haben; zugleich auch, wie Ordens-Congregationen, Generäle, Capitel die Ausübung der bischöflichen Macht hemmen. Bettelmönche vollends haben gar kein Vaterland, keine Diöces, keine Vaterlandsliebe, keine Diöcesan-Subordination,

(Wie Fledermäuse sahn sie aus:
Doch flogen sie bey Tage
Im land herum von Haus zu Haus (von Kloster zu Kloster, von Provinz zu Provinz)
Zu aller Menschen Plage).

Nicht ohne Grund haben daher Venedig und Oesterreich die Verbindungen einheimischer Klöster mit auswärtigen Visitatoren, Provinzialen, Generalen u. s. w. aufgehoben, andere Regenten und Bischöfe den Klöstern nur die Aufnahme der Landeskinder verstattet u. s. w.

Das einzige Augustiner-Nonnenkloster bey Brakel ausgenommen, machte das Hochstift Paderborn,

da

da man die erloschenen Jesuitergüter nicht mehr rechnen kann, keine Klosterfundationen von nun an mehr. Man kann die Anmerkung nicht unterdrücken, daß sie, Abdinghof und das Nonnenkloster Gokirchen in der Stadt Paderborn ausgenommen (da Marien-Münster in der ehemaligen Grafschaft Schwalenberg-Oldenburg liegt), sich alle in dem fruchtbaren Sindfelde und in der schönen Warburgischen Börde (Behörde, Zubehör) angebauet haben. Hier liegen: Holthusen, Bödecke, Dalheim, Hardehausen, Wilbadessen, Gerden, Wormeln.

Von diesen sieben heutigen Klöstern waren der Fundation nach drey frauweltliche Chanoinessenstifter, nämlich Bödecke, Dalheim, Gerden.

Klöster lieben aber überhaupt keine sterile Gegenden, das Hochstift Münster z. B. hat einige vierzig Klöster. Fast die Hälfte dieses Hochstiftes, das unfruchtbare Niederstift, hat aber nur in der Stadt Haselünne ein Nonnenkloster, und zu Vechte und Aschendorf Franciscanerklöster.

So sehr wider alle alte Kirchenverfassung die Vereinigung eines Mainzischen Suffraganbisthums mit dem Cöllnischen Erzbisthume in einer Person auch immer strikt, so nützlich war die Verbindung des Herzogthumes Westphalen mit dem Fürstenthume Paderborn. Der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn suchte daher letzteres auf ewige Zeiten mit der Chur Cölln zu vereinigen. Da indessen dadurch ein Hochstift in der teutschen Kirchenverfassung erloschen seyn würde, so war nach der einmal geschehenen Zernichtung des Metropolitanwesens die päbstliche Genehmigung dazu nothwendig. Er nahm daher zu Bestechungen der päbstlichen Beamten, und, wie gewöhnlich,

zu

zu einseitigen Vorstellungen seine Zuflucht: das Hochstift Paderborn könne an und für sich keinen Fürstbischof mehr anständig unterhalten, da es diesem nur fünfhundert Florenen einbrächte, zudem wäre es jetzt so sehr durch Kriegesschulden herunter gekommen, daß es aus eigenen Kräften sich nicht mehr erholen könnte. Das hätte auch die Paderbornischen Landesstände bewogen, in die Verbindung dieses Hochstiftes mit dem Erzstifte Cölln einzuwilligen.

Das war also schon der zweyte Secularisations- und Extinctionsplan mit teutschen Hochstiftern blos in Niedersachsen und Westphalen, da Bremen und Hamburg bekanntlich auch schon an die Errichtung eines teutschen Patriarchats, auf Kosten kleinerer Stiftungen, unter andern der Reichs-Abtey Corvey, gedacht hatte. Die Protestanten ersannen also nichts neues, wenn sie nicht lange mehr, Hochstifter unter dem von den Päbsten ersonnenen Namen der Administration, sich nach den Grundsätzen ihrer Religion zu erwerben trachteten, um gleichmäßige Macht mit den Catholiken zu erhalten.

Der Pabst Martin V willigte auch den 24 November (Octavo Calendarum Decembris, denn die Päbste rechnen nach der alten Römer Art, nicht nach Tagen der Heiligen, womit sie die Christenheit doch so reichlich beschenken) 1429 in die Verbindung des Hochstiftes Paderborn mit dem Erzstifte Cölln. So war also zu Rom schon das Hochstift Paderborn für erloschen erkläret, da dieses Hochstift dem benachbarten Hochstifte Corvey, wie das Würzburgische dem Fuldischen, nur zu gefährlich war, welches die Erhebung beyder Abteyen zu Bisthümern, um nicht das Schicksal von Weißenburg, Prüm u. s. w. zu haben, veranlaßte.

Die Eifersucht zwischen Lutheranern und Reformirten nutzte den Catholiken, oder vielmehr den Stiftslanden. Denn wäre das Haus Oesterreich niemals mit Spanisch-Jesuitischem Geiste beseelet gewesen; so hätte es sich mit den Evangelischen Mächten, nebst Bayern, brüderlich in die Beute der Bischöfe theilen können, so wie Frankreich Besançon, Metz, Tüll, Verdün, Strasburg zu erwerben wuste.

Allein das Domcapitel zu Paderborn appellirte von dem übel unterrichteten Pabste an den besser zu unterrichtenden, und protestirte Namens des ganzen Hochstiftes wider dessen Verbindung mit dem Erzstifte Cölln:

In nomine Domini Amen.

Per hoc praesens publicum Instrumentum cunctis ipsum intuentibus pateat evidenter, eodem anno nativitatis ejusdem 1430, indictione octava, die vero decima septima mensis Septembris, hora primarum vel *quasi* de mane (ist entweder ungefehr um 1 Uhr nach Mitternacht, oder zur Zeit der Prim im Domchore). Pontificatus sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri Domini Martini providentia (divina) Papae quinti anno ejus tredecimo, venerabilibus & circumspectis Viris Dominis Alrado Praeposito, Henrico Decano, Ottone Speghel Seniore, Rodolfo de Wintringerode Camerario, Alberto de Haxthus Praeposito Ecclesiae Sanctorum Petri & Andreae (Bustorf), Henrico de Driborg, Diderico Lappen Archidiacono Sedis Huxariensis, Hermanno de Oyenhusen Thesaurario, Lodewico de Rostorp Cantore, Stephano de Malsborgh Archidiacono Sedis Horhus,

hus, Wernhero Krevet, Hermanno de Rekelinghus, Tiderico de Engelsen Scholastico, Ravenone de Papenhem, Henrico de Wolsten, Johanne de Imadishus Canonicis, in loco Capitulari Ecclesiae Paderbornensis more solito vocatis & capitulariter propter hoc, videlicet animo appellandi, congregatis, & Capitulum ejusdem Ecclesiae hac vice repraesentantibus &c. &c. &c.

In dieser weitläufigen Appellation ist sonst nur enthalten, daß im Hochstifte oder vielmehr in der ganzen Diöces Paderborn über zweyhundert Pfarreyen wären, und daß das Domcapitel aus Adlichen und Gelehrten bestünde, da es jetzt doch nur vier und zwanzig adliche Präbenden hat, ohne daß man im Paderbornischen mehr sogenannte Doctors-Präbenden kennt.

Hiemit nicht zufrieden, wurde auch das Mainzische Domcapitel zu einer Protestation wider die Erlöschung eines Suffraganbisthumes des Erzstiftes Mainz vermogt. — Und da die Stadt Paderborn, wie die übrigen Paderbornischen Landesstände, ebenfalls eine Protestation dagegen einlegten, so übertrug der Pabst diese Angelegenheit dem Auditor Geminian von Prato, der den Erzbischof von Cölln und Administrator von Paderborn nach Rom citirte, und ihm einstweilen alle Verbindung des Hochstiftes Paderborn mit dem Erzstifte Cölln untersagte.

Der Pabst Martin V verstarb den 20 Februar 1431 darüber, und erhielt Eugen IV zum Nachfolger, den das den 23 Julii zur Aussöhnung der Hussiten zu Basel angefangene Concilium zu sehr beschäftigte, diese Angelegenheit betreiben zu können.

Das Domcapitel, die Ritterschaft und die Stadt Paderborn schlossen aber eine wiederholte Vereinigung unter sich, sich der Verbindung des Hochstiftes mit Churcölln widersetzen zu wollen:

In nomine Domini Amen.

Anno a nativitate ejusdem 1431, indictione nona, die vero decima tertia mensis Aprilis, hora primarum de mane vel quasi; Pontificatus sanctissimi Domini in Christo Patris & Domini nostri Eugenii divina providentia Papae quarti anno ejus primo, in nostrorum Arnoldi Brandis & Bertoldi Gossentorp Notariorum, testiumque infra scriptorum ad hoc vocatorum & habitorum, nec non in praesentia venerabilium & circumspectorum virorum Dominorum Alradi (vermuthlich de Busche) Praepositi, Henrici de Haxthusen Decani, Ottonis Spigell Senioris, Alberti de Haxthusen Praepositi Ecclesiae SS. Petri & Andreae (Buffort), Henrici de Driborgh Archidiaconi Sedis Steinhem, Priorum (Praelatorum); Johannis de Driborgh, Lodowici de Rostorp Cantoris, Wernheri Crevet, Tiderici Lappen Archidiaconi Sedis Huxarienfis, Hermanni de Oyenhusen Thesaurarii, Stephani de Mal-borch Archidiaconi Sedis Horhusen, Tiderici de Engelsen Scholastici, Ravenonis de Pappenhem & Conradi de Elmeringhusen Canonicorum Ecclesiae Paderbornensis capitulariter congregatorum; personaliter constituti; *illustris* nobilis Bernardus de Büren, strenuus Dominus Joannes de Valkenberch Miles, nec non Hermannus Spegel, Henricus de Oyenhusen Senior, Joannes van Haxthusen, Conradus de Elmeringhusen, Dydericus de Herse, Wichartus de Enze, Heiden-

ri-

ricus & Reinekus de Calenbergh, Borchardus de Papenhem, Tydericus de Nyhuſen, Henricus Klinghe, & Joannes de Sunnerke, famuli dioeceſis Paderbornenſis & miniſteriales Eccleſiae praefatae; nec non providi & diſcreti Viri Henricus Ruwelin, Bado Bruckemans, Detmarus Perſon, & Rudolfus Snaerman, Proconſules, & Detmarus Rozen Camerarius Civitatis Paderbornenſis nomine ſui Conſulatus & Univerſitatis Civitatis Paderbornenſis &c. &c. &c.

Dieſe ernannten nun zu ihren Anwälden zu Rom, oder zu ihren Syndicis & Procuratoribus, Actoribus, factoribus, negotiorum geſtoribus ac *Nuntiis* ſpecialibus & generalibus die venerabiles & circumſpectos viros, Dominos & Magiſtros, Joannem Wallingh, Domini noſtri Papae praedicti Capellanum, & ejus Sacri Palatii cauſarum auditorem, Xanctum de Vinianis Advocatum Conſiſtorialem, Joannem Engelhardi, Nicolaum Homborch, Thomam Rode, Petrum Quentin de Ortebergh, Blaſium de Roma, Hartleveem Bonekamp, Hermannum Reckelinghuſen (ein Adlicher und Domherr), Hermannum Voſſeken, Sanderum Marteshuſen, Johannem Scollen, Joannem Rickerſen, Didericum Alfhuſen & Hermannum Cremer.

— — — —

Acta ſunt haec in Civitate Paderbornenſi in loco ſupradicto — praeſentibus Henrico Allenhuſen, & Wilhelmo Lippeſpringe Clericis Paderbornenſis Dioeceſis, teſtibus ad praemiſſa vocatis & rogatis.

Et ego Arnoldus Brandis *Clericus* Paderbornensis publicus *Imperiali* auctoritate Notarius &c. (Es mußte um die Schreibekunst der Weltlichen im Ganzen noch schlecht stehen).

Et ego Bertoldus Gossentorpes Clericus Paderbornensis dioecesis publicus Imperiali auctoritate Notarius &c.

Hiebey ließen es die Paderborner nicht bewenden, sondern zogen die benachbarten Domcapitel und Collegiatstifter in ihr Interesse. Die Domcapitel zu Minden, Osnabrück, Hildesheim und Halberstadt, wie die Collegiatstifter zu Bielefeld, Höxter und Busdorf zu Paderborn erließen deswegen Vorschreiben an den Pabst, wovon Schaten jenes des Hildesheimischen Domcapitels ausführlich anführet, worin bezeuget wird, daß das Hochstift Paderborn in keiner so schlechten Verfassung wäre, daß es nicht einen eigenen Fürstbischof unterhalten könnte.

Schaten bemerket hiebey mit Grund, daß sich das Hochstift Münster wohl um deswillen aus dieser Sache gelassen hätte, weil sein Fürstbischof ein Bruder des Churfürsten von Cölln und Administrators des Hochstiftes Paderborn gewesen wäre.

Dieses bewog den jetzigen Pabst Eugen IV, die von seinem Vorfahren genehmigte Verbindung des Bisthumes Paderborn mit dem Erzbisthume Cölln den 16 Junii 1431 wieder aufzuheben, wenn darauf der Churfürst vom Pabste an das Baselische Concilium appellirte.

Aus dieser Bulle ersieht man nebenher den Geist des Zeitalters, gemäß welchem die vorigen Päbste schon mehrere Vereinzelungen der Erzbisthümer und Bisthümer,

mer, Klöster, Präbenden, hatten genehmigen müssen, wogegen sich jetzt dieser Pabst bey dieser günstigen Gelegenheit erklären konnte.

Wäre übrigens um diese Zeit ein bald errichtetes Kaiserliches Reichs-Cammergericht schon vorhanden, und wäre der Kaiser Sigismund mit den Hussitisch-Böhmischen Unruhen nicht zu sehr beschäftiget gewesen, so würde die Controvers über die Extinction eines teutschen Stiftslandes doch wohl auch als eine Staatssache behandelt worden seyn.

Das Concilium zu Basel, woran der Churfürst von Cölln wegen seiner versuchten Verbindung des Hochstiftes Paderborn mit der Chur Cölln vom Pabste appellirt hatte, hatte indessen den Satz, daß ein Concilium über den Pabst sey, zum Kirchengesetze gemacht, auch verschiedenes anderes zur Einschränkung der päbstlichen Macht verordnet, weswegen der Pabst dieses merkwürdige Concilium anfänglich gar trennen, hernach nach Bononien 1432 verlegen wollte, wogegen sich die Versammlung setzte, weil eine solche Verlegung zum größten Nachtheile der Kirche seyn würde da die Hussiten einmal nach Basel zum Versuche der Güte eingeladen wären, und das allgemeine Aergerniß eine Reformation an Haupt und Gliedern (Pabst, Erz- und Bischöfe) erforderte.

Nächst dem Kaiser Sigismund, der deswegen selbst nach Rom reisete, wo ihm der Pabst Eugen IV die Kaiserkrone aufsetzte, und ihm die Fortsetzung der Kirchenversammlung zu Basel zugestehen mußte, eiferten selbst der Cardinal legat Julian und der Erzbischof von Cölln und Fürstbischof von Paderborn, der mächtigste damalige geistliche Churfürst und Fürst, am meis-

sten für das Ansehen dieser unvergeßlichen Kirchenversammlung, wogegen das etwa eine hundert Jahr unmittelbar darauf folgende Tridentinische Concilium sehr absticht.

Was die Hussiten betrift, um derentwillen die Baselische Kirchenversammlung hauptsächlich mit gehalten wurde, so waren solche schon seit einigen Jahren unter sich in mehrere Partheyen getheilet, wovon die sogenannten Taboriten, die sich zu Neu-Tabor angebauet hatten, mit der Baselischen Kirchenversammlung nichts zu thun haben wollten, weil alles schlechterdings nur auf den Inhalt der Bibel ankomme, mit deren Erklärung sich ein Concilium auch nur befassen, und jedem die Vergleichung dieser Erklärung mit der zum Grunde gelegten Schrift, wie die Absonderung der sogenannten, mit der Staatsverfassung verwebten, Kirchendisciplin von Glaubenslehren verstatten soll. Andere aber, die sich damit begnügten, wenn ihnen hauptsächlich nur der Kelch beym Abendmahle nicht versagt würde; die deswegen den Namen Calixtiner bekamen, bequemten sich, Abgeordnete nach Basel zu schicken, und andere von dorther anzunehmen.

So kam es endlich 1433 zu gewissen Compactaten des Inhalts: daß das Abendmahl unter beyderley Gestalt gestattet werden sollte; und wer sich sonst den Glaubenslehren gemäß hielt, sollte noch für ein Mitglied der Kirche gehalten werden. Hätte es niemals Jesuiten gegeben, so wäre der Gebrauch des Kelches oder Bechers jetzt Sitte der catholischen Kirche. Alle scholastische Scheingründe zur Entziehung des Kelches hat in unsern Tagen unter andern der Donauwerthische Benedictiner Beda Mayr unumstößlich widerlegt. Hiemit bezeigten sich die Calixtiner zufrieden, aber nicht

die

die Taboriten. Zwischen beyden Theilen kam es darüber zum Kriege, worin Meinhard von Neuhaus, der die Calixtiner anführte, den 30 May 1434 ein entscheidendes Treffen gewann. Dieses beförderte endlich einen allgemeinen Vergleich 1436 den 5 Julii, worin Sigismund noch in einigen Artikeln, in Ansehung der Religionsfreyheit, nachgab, und dagegen jetzt erst zum ruhigen Besitz des Königreichs Böhmen gelangte, dessen Genuß aber bey seinem hohen Alter und 1437 den 9 December erfolgten Tode nur noch von kurzer Dauer war. Indessen war hiemit der Hussitenkrieg, der, wenn jemals einer ein Religionskrieg genannt werden konnte, es gewiß war, geendiget, obgleich Mißvergnügen der Böhmen über das luxemburgische Haus die Veranlassung mit dazu war.

Ehe aber der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn seine Sache vorm Baselischen Concil anbringen konnte, hatte er noch eine Fehde im vacanten Churfürstenthume und Erzstifte Trier, wozu mehrere Candidaten vorhanden waren, 1432 zu führen. Eben so nahm er an den gleichmäßigen Wahlstreitigkeiten im Hochstifte Uetrecht thätigen Antheil.

Er räumte das Kloster Falkenhagen, welches von den ausgestorbenen Grafen von Schwalenberg 1246 für Cisterzienser- oder Bernardiner-Nonnen gestiftet, von diesen aber verlassen und an Wilhelmiter-Mönche aus der Mainzischen Erzdiöces zu Witgenhausen gekommen war, jetzt 1432 Regular-Canoniken Augustins eigner Art, oder sogenannten Kreuzbrüdern von den Zeiten der Kreuzzüge her, welche Augustin nicht gekannt hatte, aufs neue ein. Dann kam Falkenhagen an die Jesuiten, und bey deren Erlöschung entstand

ein Streit über die Falkenhagischen Güter zwischen Lippe und Paderborn. Schwerlich beweiset übrigens ein Kloster mehr, als dieses verschwundene Kloster Falkenhagen, daß Bischöfe Klöster so umstalteten, wie sie es den Bedürfnissen der Zeit angemessen fanden, ohne sich von Rom Anweisungen geben zu lassen, wie sie ihr bischöfliches Amt ausüben sollten.

Und nun legte der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn 1434 abermals Hand und Feder an sein Lieblingsproject, das Fürstenthum Paderborn auf ewige Zeiten, da er es doch nur Zeit Lebens genießen konnte, wenn er nicht Absichten auf seine gräfliche, jetzt fürstliche, Familie von Mörs hatte, wobey der spätere königliche Herzog von Cleve und Fürst von Mörs nicht übel gefahren seyn würde, mit dem Churfürstenthume Cölln zu vereinigen.

Er griff fürerst mit den Grafen von Lippe und Spiegelberg, mit denen er bereits das Braunschweigische heimgesucht hatte, nebst der gesammten Ritterschaft des Herzogthumes Westphalen, und selbst der auf die Stadt Paderborn wohl eifersüchtigen Stadt Cölln das Paderbornische Gebiet feindselig an, eroberte unter andern die Städte Paderborn, deren Capitelhaus der Domherrn er besetzen ließ, und Lippespringe.

Weil aber die benachbarten Länder und Domcapitel den Paderbörnern beyzustehen drohetten, so führte er seine Sache jetzt vor dem Baselischen Concilio aus: Reverendissimis, Reverendisque Patribus & venerabilibus Dominis, in sacrosancta Basileensi Synodo congregatis Dominis & amicis percarissimis sacrosanctae Basileensi Synodo in Spiritu Sancto *legitime* congregatae, universam Ecclesiam re-

repreſentanti (einige Separatſitzungen des Tridentiniſchen Concils, videantur Sarpi & Schmidt), Theodoricus Dei gratia (ſola) Archiepiſcopus Colonienſis, ſacri Romani Imperii *Princeps Elector* (das erſtemal, da ſich ein Fürſtbiſchof von Paderborn ſelbſt Fürſt nennet), & per Italiam Vicecancellarius, Weſtphaliae & Angariae Dux, Apoſtolicae Sedis Legatus (natus, Paderborn wird wohl abſichtlich ganz vergeſſen) reverentiam debitam & devotam Rmi Rdi Patres, propter &c. &c. (Hier werden die Fehden beſchrieben, wodurch das Paderborniſche ſo ſehr gelitten hätte) quandam vaſtiſſimam Trojam aut Babylonis reliquias in ipſis. (Er hätte ſeinen Vorfahren, den Fürſtbiſchof Wilhelm, gebohrnen Herzog von Berge, mit dem die Paderborner, wie mit ihm, umgegangen wären, cum viginti trium millium precio florenorum de aere Colonienis eccleſiae exhauſto abfinden müſſen). — — —

Idcirco veſtram ſanctiſſimam concionem deploro humiliter, filialiter & devote, quorum ſi per praemiſſis & omnibus ſtatum meum & eccl ſiae meae concernentibus honor: Albertum Va rentrap Official. Colonienſ. decretorum (des päbſtlichen canoniſchen Rechts), Henricum de Erpell S. Severini Colonienſ. Legum (des Römiſchen bürgerlichen Rechts), Tilmannum de Lins S. Florini Confluentiae Praepoſitos, decretorum doctores (ſo waren auch die Lehrer des Römiſchen Rechts noch geiſtlichen Standes), & ſtrenuos ac nobiles Viros, Rolmannum de Dadenberg militem, ac Johannem de Gunenberg Dominum in Lantscron, Ambaſſiatores & conſiliarios meos Baſileae exiſtentes benigne & favorabiliter audire dignemini, ſcriptis

&

& actis sanctam Synodum informaturos, supplicister deprecando, quatenus dignetur Synodus sancta me & Colonienſem Eccleſiam noſtris conferare in Juribus, & auditis & examinatis per eos praepoſitis, litigiorum occluſis ambagibus, adverſariis ſilentium imponere, ac ad obediendum ſanctae Romanae Eccleſiae inſtitutis, & mihi, inducere; difficile enim nobiles & militia Colonienſis Eccleſiae, qui pro reformando Paderbornenſem Eccleſiam vitam expoſuere & bona, jam rebus integris aere expoſito & jure Eccleſiae privaretur, unde poſſent acerbiora ſcandala & diſcordiae eminere. Valeat juſta ſanctiſſima Congregatio, cui me & Eccleſiam meam filialem recommendo. Datum in Caſtro meo Poppelſtorp (bey Bonn) menſis Maji die quinta, ſub Sigillo, anno Domini 1434.

Die Baſeliſche Kirchenverſammlung ſchickte eine Abſchrift dieſes Klaglibells oder Einführung der Appellation nach Paderborn, damit das Domcapitel darauf excipiren, oder eigentlicher, Urſachen anführen könnte, warum das Hochſtift Paderborn mit Churcölln nicht vereinigt werden ſollte. (Mandatum cum Clauſula, wie ſich dann das nachherige Reichsgericht zu Wetzlar und alle andere weltliche Gerichte nach den Geiſtlichen gebildet haben).

Dieſes befolgte auch das Paderborniſche Domcapitel, mit der ausdrücklichen Erklärung jedoch, von der beym Römiſchen Stuhle bereits hängigen Appellation nicht abgehen zu wollen:

Reverendiſſimi Patres & Domini! pro &c. &c.

Die Incorporation wäre von der Cammer, und nicht vom Paderborniſchen biſchöflichen Conſiſtorio beſchloſ-

schlossen worden (non in Consistorio *Sanctissimi* Domini nostri); und das noch ohne Zuziehung des Domcapitels und anderer, die dabey zu Rathe hätten gezogen werden müssen (der Landesstände).

Da auch das Bisthum Paderborn zur Mainzischen Provinz gehörte, so wäre der Consens des Mainzischen Domcapitels dazu nothwendig, und der Consens des einzigen Erzbischofes von Mainz nicht hinlänglich.

— Insuper ex antiquis Statutis Ecclesiae Paderbornensis & privilegiis (a quo concessis?) a centum annis & ultra nullus receptus fuit aut etiam admittitur in Canonicum Capitularem ejusdem Ecclesiae, vel ad aliquam dignitatem in eadem nisi fuerit, aut sit de Baronum, aut nobili, aut saltem de militari genere procreatus ex utroque parente, aut alias vir maturus, Doctor, vel Licentiatus in Jure Canonico, vel civili, seu magister in sacra Theologia. — Ecclesia Colonienſi valet annuatim centum millia (florenorum). — — Ecclesiae Paderbornensis redditus & proventus annui praedictam taxam (quadringentorum florenorum auri de Camera) in duplo & ultra annuatim excedunt. —

Die Verfassungen des jetzigen Administrators und Commendators wären ohne Einwilligung des Domcapitels, und wider den von jenem diesem geschwornen Eid geschehen. So hätte derselbe die Burg und Stadt Dringenberg, worin die vorigen Fürstbischöfe zu Zeiten residirt hätten, an einen Waffenträger (armigerum) versetzet, und diesen dem Erzstifte Cölln huldigen lassen, ohne des Hochstiftes Paderborn zu erwähnen.

nen. Eben so hätte er die Residenz to den Nyghenhuse sive ad novam domum (Neuhaus bey Paderborn) unter gleichmäßigem Huldigungseide, dem Vernehmen nach, verpfändet. Große Herrn, wie Baronen, ja Herzoge, und der Landgraf von Hessen, wären Vasallen des Hochstiftes Paderborn.

Der nächste Vorfahr des jetzigen Erzbischofes von Cölln, der Erzbischof Friederich, hätte es etwa noch vor zwanzig Jahren gewagt, das Hochstift Paderborn mit tausend fünfhundert Rittern und vierhundert Balistariorum anzugreifen, wäre aber mit großem Verluste zurückgeschlagen worden. — —

Habet Ecclesia Paderbornensis post principalem dignitatem videlicet *pastoralem* (quid est Episcopus praeter presbyterum nisi presbyterum quod faciat) omnes alias in ordine dignitates & Praelatos inferiores adinstar aliarum Ecclesiarum Cathedralium, & ymo VIII. Archidiaconos, & totidem sedes archidiaconales per dioecesin & XXIIII. Canonicos majoribus Praebendis praebendatos (sicut hodie), qui omnes sunt nobiles vel militares ex utroque parente, vel ad majus *Doctores*, vel Licentiati in jure, vel sacra pagina (heilige Schrift vor der Reformation, Kirchenväter nach derselben), & maturi viri, & *copiosum* numerum perpetuorum Vicariorum & Beneficiatorum ultra XL. (hodie 47.), nec non alios ministros quam plures in eadem Ecclesia divinis officiis intersentes ipsique Ecclesiae servientes. (Choralen zu den feinern Stimmen, aufwachsende Jünglinge, Nachahmung der italiensch en C — a — str — aten, Sängerinnen, Organisten, Musikanten, Küster u. s. w.) — — Habet etiam Ecclesia Paderbornensis Oppida, Castra & Fortalitia

tia ultra XXX. (jetzt 23 Landtagestädte: Paderborn, Warburg, Brakel, Borgentreich — Beverungen, Borgholz, Bredenborn, Büren, Calenberg, Driburg, Dringenberg, Gehrden, Kleinenberg, Lichtenau, Lippspringe, Lügde, Nieheim, Peckelsheim, Salzkotten, Steinheim, Borden, Willebadessen, Wünnenberg) & quam plures alias munitiones, villas & Villagia (Villages, Pfarr- und Filialdörfer). — Außer dem Domcapitel und dem Collegiatstifte in der Stadt Paderborn wären in der Diöces noch drey Collegiatstifter in den Städten Herworden (hat nur noch eine Präbende für die Catholiken), Höxter (dieses Capitel existirt nicht mehr), Bielefeld (dieses Capitel ist der Religion nach vermischt). —

Im Hochstifte wäre eine unzählige Menge Grafen, Baronen und Edlen, die lehn- und Emphiteutgüter (Erbzinsgüter) besäßen.

Die Paderbornische Diöces erstrecke sich über die Gebiete der Herzogen von Braunschweig und Lüneburg, der Grafen von Waldeck, Ravensberg, Schwalenberg (war schon erloschen), Sterneberg, Ritberg, Pyrmont, wie der Baronen von Lippe (Graf und edler Herr zur Lippe), Büren und Schoneberg (Büren und Schonenberg sind ausgestorben und mit dem Paderbornischen Gebiete, worin sie lagen, vereiniget).

Kurz um, das Hochstift Paderborn wäre beträchtlicher als die Hochstifter Hildesheim, Osnabrück, Minden und Verden, die doch ihre eigene Episcopos & Pastores hätten. Es müßte also auch seinen eigenen Fürstbischof nicht nur behalten, sondern das Domcapitel müßte auch die ihrem jetzigen Commendator vom ehemaligen Pabste Johann XXIII auf dessen Flucht vom Constanzischen Concil zu Freyburg vermachte Commende

de mit dem Bisthume Paderborn wieder aufheben, und zur Wahl eines eigenen Fürstbischofes schreiten. Et eo concorditer electo requirat (Capitulum) *hac vice* confirmationem a sede apostolica, *cum* revera *eorum Metropolitanus* (Moguntinus Archiepiscopus) *ex inordinato consensu* per eum, ut dicitur, dato, si enim dedit, *videatur se reddidisse indignum ad dandam confirmationem electioni.*

Außer dieser Schrift übergab das Domcapitel zu Paderborn noch im nämlichen Jahre 1434 ein anderweites Verzeichniß der Bestandtheile des Hochstiftes Paderborn, die man eine Beschreibung oder Statistik desselben nennen kann, bey der nämlichen allgemeinen Kirchenversammlung zu Basel, worin folgendes Neues enthalten ist:

Das Domcapitel hätte seinen Probst und seine Probstey, seinen Dechant und seine Dechaney (Praepositus, Vorgesetzter, Verwalter (der Güter), Decanus, Rottmeister über zehn Männer (decem), die erste Capitelszahl bestand in allen Stiftern ursprünglich aus einem Probste, einem Dechant und zehn Canonikern, so bald sich die Capitel zu zwanzig, dreyßig, viersig u. s. w. Köpfen vermehrten, entstanden sogenannte, jetzt meistens verschwundene Chordechanten oder Prioren, erstere unter zehnen), seinen Scholaster und seine Scholasterey (in Einkünften, nicht mehr im Amte), seinen Cantor und seine Cantorey (der Scholaster hatte also billig seinen Rang vor dem Cantor gleich nach dem Probste und Dechant), seinen Thesaurar und seine Thesaurarey (jetzt Domküster und Domküsterey), seinen Cämmerer und seine Cämmerey; auch seine Archidiaconen und Archidiaconalsitze, zum Beyspiele zu Horhusen (Harhausen oder Stadtberg im Cöllnischen Her-

Herzogthume Westphalen), Wartberg (Warburg), Höxter (im Corveyischen), Steinheim, Lemegen (Lemgo im Lippischen), Brakel.

Bey der Erwähnung des Collegiatstiftes zu Hervorden, in magno loco & murato & bene munito opido Hervordiensi bene populoso heißt es: de quo opido natus fuit quondam bonae memoriae Dominus Hermannus *Duvers* apostolicae sedis prothonotarius, qui si viveret, de supradictis & infra dicendis relationem facere posset debitam.

Item etiam in eodem opido fuit & est quoddam aliud notabile & insigne Collegium — habet Abbatissam & Canonicas Saeculares, revera tamen religiose viventes (Schwindel von der Regel Augustins), in bona *multitudine*, & ad illud collegium non recipiuntur nisi mulieres *illustres* & Ducum, Comitum, *Baronum* (Baronen der Zeit gehörten zum hohen Adel, wie der Graf und edle Herr von Lippe, der Herr von Büren, Rheda, Steinfurt, Anholt u. s. w.) *Militum* (Ritter) & ad minus *militarium genere* procreatae, (rittermäßige Besitzer freyer, keinem Herrn unterworfener Güter ohne alle Gerichtsbarkeit, wurden rittermäßig, wenn sie sich zu Rittern schlagen ließen, oder wenigstens einen Grad der Ritter-Orden erhielten, und sich mit Rittertöchtern verheiratheten; verheiratheten sie sich mit unadlichen Freyen, so waren ihre Güter freye Güter, sie selbst aber waren unadliche Freyen mit Jagdgerechtigkeit, Fischerey, Freyheit von Abgaben, konnten aber nicht zur Ritterschaft, und in so weit zur Landesstandschaft, adlichen Stiftern, gelangen) prout hodierno tempore Abbatissa ejusdem Collegii est nata Comitissa & Soror carnalis unius magni Comitis, videlicet Comitis de Wal-

deghe. (Die Rittermäßigen verloren sich unter den Rittern, Freyen aufm Lande und in den Städten oder unter den Bürgern (auch) adlichen Stadtbeamten, wie noch in Nürnberg (Venedig) und ehemals die Erbmänner in Münster). Die Ritter starben immer mehr aus, und ihre Rittergüter wurden vom hohen Adel bis zu den Baronen, Freyherrn, Dynasten (wozu man auch die Fürsten von Anhalt in Obersachsen rechnen kann, da dieses das einzige alte Haus ist, was den allgemeinen heutigen Titel: Fürst, nicht den von Herzogen, Grafen, Landgrafen, Markgrafen, Pfalzgrafen von je her führte), verschlucket, und so konnte das Cölnische Domstift, die Reichs-Canonissinnenstifter Herforden, Quedlinburg, Gandersheim, Gernrode, evangelischen, wie unter andern Essen, catholischen Antheiles, allgemach nur aus Fürstinnen und Reichsgräfinnen bestehen, wobey der duldende Menschenfreund es bedauern muß, daß dem protestantischen hohen Adel nur vier weibliche Stifter, wie dem gesammten protestantischen Adel nur das Domstift Lübeck, worin doch drey Präbenden für Catholische sind, und die Alternativ im Fürstenthume Osnabrück für das gesammte Haus Braunschweig, in dessen Domcapitel doch nur drey Präbenden für Evangelische eingeräumet wurden. Selbst die Preußischen Domstifter, Minden und Halberstadt, sind der Religion nach vermischt, und zwar Minden zum Vortheile der Catholiken. Haben übrigens evangelische Herrn Stiftslande ihren Erbländern einverleibet, so sind das Eroberungen eines für sie glücklichen dreyßigjährigen Krieges, der, so weit die Religion Einfluß dabey hatte, nur daher entstand, weil man dem protestantischen Adel keine Stiftslande unterm längst von den Päbsten selbst eingeführten Namen

der

der Administration, da die Teutsche protestantische Kirche nicht, wie die Englische, Dänische und Schwedische, geweihete Bischöfe hat, zur Versorgung der Cadets zugestehen wollte, wodurch der catholische hohe und niedere Adel das Uebergewicht über den protestantischen aus geistlichen von den Vorfahren der Protestanten mit gestifteten Gütern erhalten haben würde. Diese ungerechte Ungleichheit zu heben, bey den Reichsgerichten Beysitzer beyder Religionen zu haben, kurz um, Gleichheit beyder Religionsverwandten im teutschen Reiche, war der religiöse Endzweck des dreyßigjährigen Krieges, den der westphälische Friede erreichte. Hervorden hat übrigens auch noch ein, vielleicht von ihm getrenntes, Fräuleinstift, wie im Essischen die catholischen Fräuleinstifter Stoppenberg und Relinghausen sind. Im Münsterischen und unter Münsterischer Landeshoheit ist noch das Fürstinnen- und Gräfinnenstift Vreden, wie Elten am Clevischen, beyde für catholische Damen).

Item in secunda parte ejusdem Collegii sunt Canonici Saeculares, Capitulum cum ipsis, Abbatissa, Canonicabus & Canonissis (Hervordiensibus) repraesentantes. (Existirt als Capitel nicht mehr).

Item a supra dictis temporibus citra in dioecesi Paderbornensi fuit & hodie est *solemne opidum* muratum, insigne, munitum forte atque *valde populosum* — *Huxariense* (hat etwa noch vierhundert Häuser), & in illo est (fuit) solemnis collegiata ecclesia S. Petri.

Item insigne & notabile Opidum muratum magnum & forte — Bilevelde Paderburnensis dioe-

cesis, habens sibi multum populum (jetzt achthundert Häuser) — de quo etiam Opido natus fuit quondam Dominus *Johannes Bileveldensis*, dum vixit, auditor Causarum palatii apostolici, multo tempore notabilis *Curtesanus*. (Das Collegiatstift zu Höxter hatte einen Probst und Dechant, jenes zu Bielefeld nur einen Dechant).

Ordo Cistertiensis habet in *Dioecesi* Paderbornensi: Herdehus (Harbehausen), monasterium *bene opulentum* — cujus Abbas consuevit reputari *Pater* Abbas — utpute quod consuevit visitare alia monasteria sui Ordinis quoad partes illas circumvicinas.

Breidelar (im Cölnischen Herzogthume Westphalen), Almelhusborn (Amelunxborn über Holzminden im Braunschweigischen, woraus nach der Reformation die schöne Schule zu Holzminden entstand).

Monasterium Monialium Beringhusen, jetzt Brenkhausen im Corveyischen, und mit Benedictiner-Nonnen besetzt, (Wormeln, Holthusen).

Monasteria Ordinis S. Benedicti: Abdinchove infra civitatem Paderbornensem, Monasterium *opulentum*.

Item unum aliud Monasterium notabile & insigne regale vocatum communiter & appellatum Corbeya per Carolum Magnum (ejus filium Ludovicum pium) erectum, dotatum & fundatum, Ordinis S. Benedicti *Padeburnensis Dioecesis*, & est solemnissimum Monasterium tam in dotatione quam fundatione, & non solum regale, verum etiam imperiale, & est Monasterium ab antiquissimo tempore, & adeo solenne, quod ab antiquo Abbas pro tempore, ejusdem Monasterii con-

consuevit habere sub se, prout hodierna die habet, etiam *mero & mixto Imperio* (bekannte Ausdrücke des Römischen Rechtes! Wie sich die Römischen Juristen doch die Köpfe zerbrachen, die Macht der Reichsstände, ohne Nachtheil des weltlichen Hauptes der Christenheit, auszudrücken, die Churfürsten mußten Praefecti Praetorio werden) notabilissima Opida (noch die einzige Stadt Höxter) & castra quam plura *etiam Padeburnensis dioecesis*, & idem Abbas pro tempore consuevit esse de curia Romanorum Imperatorum, & curiam ejus sequi, serviens in aliquo solemni officio (in quali?) habens etiam sub se aliqua Monasteria ejusdem Ordinis Padeburnensis dioecesis, & etiam extra, ab illo dependentia (Meppen, Fsbeck im Münsterischen, jetzt kein einziges Kloster mehr) — *taxatum reperitur in Camera apostolica* non ad centum florenos duntaxat, ut est expressum in impetratione pretensae unionis Ecclesiae Padeburnensis ad Colonienſem, sed *ad florenos quadringentos de Camera.*

Monasterium in Opido Helmeshusen (ist jetzt Hessisch, ohne Kloster).

Monasterium in Monster (Marien-Münster).

Monasterium in Wlechtorp (Flechtorf, Waldeckisch, ohne Kloster).

Monasterium in Monte Martis habens Praepositum & plures Conventuales (die Corveyische, aus einem einzigen Probste bestehende Probstey Stadtberg im Herzogthume Westphalen; die zwischen Cöln und Corvey streitige Stadt-Volkmarsen heißt Martis Populus. Zu Stadtberge soll bekanntlich die Irmensäule verehret worden seyn).

(Die drey Benedictiner-Nonnenklöster in den Städten Paderborn, Gehrden und Wildbassen).

Die Canonissinnenstifter Heerse (Neuenheerse) und Schildesche (in der Grafschaft Ravensberg, vermischter Religion).

De conventibus Monasteriorum Canonicorum regularium & Ordinis Mendicantium diversorum Ordinum in civitate & dioecesi Paderbornensi *taedium generaret referre.* War von der damaligen Paderbornischen Dioces wohl wahr. Es waren und sind noch im Fürstenthume Paderborn Bödecke und Dalheim als Augustinerklöster, seitdem Falkenhagen erloschen. Franziskaner haben jetzt ein Kloster zu Paderborn und eine Residenz zu Lügde, Minoriten ein Kloster zu Herstelle, wie zu Höxter im Corveyischen ein kleines Kloster, und die Dominicaner ein Kloster zu Warburg. Capuziner gab es noch nicht, also auch nicht zu Paderborn und Brokel. Ecclesiae Parochiales in Civitate & Dioecesi Paderbornensi — quatuor in magno Opido Hervordensi, duae in Opido magno Lemegen (Lemgo), duae in Opido Bileveldensi, quatuor in magno Opido Warburgen intra & extra (jetzt zwey Pfarreyen in der Stadt, Altstadt und Neustadt), duae in Opido magno Huxariensi, duae in magno Opido intra & extra Monte Martis.

Mehrere hundert Pfarreyen in der Dioces Paderborn (das Hochstift an sich hat hundert und drey Städte und Dörfer mit Pfarrkirchen, worunter Paderborn vier, Warburg zwey Pfarrkirchen hat).

Die Paderbornische Dioces erstrecke sich aber über folgende auswärtige Gebiete ganz oder zum Theile:

Die Grafschaft Waldeck.

Die

Die Grafschaft Ravensberg (wie Waldeck mit Ausnahme der wenigen Ravensbergischen Catholiken).

Die Grafschaft Sterneberg (ist Lippisch und protestantisch).

Die Grafschaft Ritberg (das einzige heutige kleine auswärtige Paderbornische geistliche Gebiet).

Die Grafschaft Pyrmont (Pyrmont an sich ist Waldeckisch).

Die Grafschaften Eberstein und Spiegelberg (sind Hannöverisch).

Magna Baronia Lippenſis, quae veniat aequiparando magno Comitatui.

Die Baronien Büren und Schoneberg (sind mit dem Hochstifte vereiniget).

Die Baronie Padberg (ist vom Herzogthume Westphalen und von der gefürsteten Grafschaft Waldeck umgeben).

Auch diese Baronen wären Vasallen des Hochstiftes und müßten solches auf Erfordern vertheidigen.

Eine gleiche Bewandniß hätte es mit mehreren Herzogen, wenn ihre Gebiete gleich in andern Diöceſe lägen (Rom theilet die Welt in Diöceſen, die Mönch in Provinzen, wovon es Landkarten gibt), und mit den Landgrafen von Hessen.

Zum Beſchluſſe ein Verzeichniß der Paderbornischen Civitatum & Oppidorum (Haupt- und Landesstädte), Civitas Padeburnenſis, quae *in Alamannia* notabilis inter alias civitates exiſtit, & inſignis, *fortiſſima* — habens in ſe Eccleſiam Padeburnenſem ut *dominam* & Magiſtram (Eccleſia Romana cunctis in orbe Terrarum Eccleſiis vera debet eſſe domina & *magiſtra*) — & quatuor magnas parochiales Eccleſias — magnam, praepollentem, di-

vitem, populosam (civium congeriem, oder etwas ähnliches, ist hier wohl zu denken), unitissimam *in hac materia* unionis praetensae cum Capitulo Ecclesiae, Padeburnensibus reclamantibus & renitentibus a majori usque ad minimum contra dictam praetensam Unionem, & potius *mori* parati sunt, quam perdere statum & *libertatem* matris & dominae suae *Ecclesiae Padeburnensis* (der Erzbischof und Churfürst von Cölln ist den Paderbörnern also nicht so werth, als der päbstliche Nuntius Pacca zu Cölln).

Deinde duo Oppida Warberg in se contigua per muros distincta, unum videlicet opidum novum, & aliud opidum antiquum, cum ejus Castro & *duobus suburbiis*, magna, fortia, insignia, murata, *populosa* & bene munita, in quibus sunt 4. (duae) parochiales Ecclesiae ab intra & ab extra, prout supra (vielleicht wurden zwey nach Warburg eingepfarrete Dörfer so groß, daß sie von der Stadt abgesonderte Pfarreyen erhielten), & alias in ipsis bene viginti quatuor beneficia sine cura (animarum) pro Clericis inibi deservientibus. (Jede der zweyen Pfarrkirchen in Warburg hat jetzt nur drey Seelsorger, einen Pastor, Capellan und Vicar). — Habet duos Magistros Civium, & duos Consulatus, unumquodque ipsorum (Oppidorum) per se.

Wie verleichenen October der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn durch seine nach Warburg abgeschickte Räthe aufm Rathhause der Neustadt (in Theatro, vel in domo Consulari novi Opidi Warberg) die dortigen und der übrigen dahin berufenen Städte Bürgermeister und Consuln, um ihre Meynung über die Vereinigung des Hochstiftes Pader-

derborn mit dem Erzstifte Cölln hätte befragen lassen, hätten sie sich alle gegen diese Vereinigung gesetzet, und ausgerufen: Vivat ecclesia Padeburnensis & ejus Libertas (Libertas Ecclesiae Gallicanae, die Libertas ecclesiae Paderbornensis ist durch die Cölnische Nuntiatur gehemmet).

Die Stadt Brakel, eine Münzstätte und ein Archidiaconalsitz. Die vielen geistlichen Beneficien dieser Stadt sind bis auf eine Pfarrey und zwey Kaplaneyen eingeschmolzen. Brakel war, wie Paderborn, Warburg u. s. w. allerelfrigst lutherisch.

Die Stadt Borgentreich. Wer die prächtigen Beschreibungen dieser Stadt, vorzüglich ihrer Volksmenge, liest, muß über ihren Verfall im dreyßigjährigen Kriege mit Wehmuth erfüllet werden. Die Feldmarke um Warburg, Brakel und Borgentrick wird ihrer Fruchtbarkeit wegen patria Lilii id est Lilienland genannt (wenn dieser Name keinen andern Ursprung, etwa von einem berühmten Manne, hat).

Die Stadt Nieheim, de quo olim oriundus fuit quondam bonae memoriae Magister Theodoricus Nyhem inter praesidentes in Cantia (Cancellaria) Domini nostri (Papae) unus de majoribus (ein Adlicher) & toti curiae (romanae) tempore suo notus. (Schaten hat sein Versprechen nicht gehalten, Urkunden anzuführen, worin dieser Dieterich von Nieheim als Zeuge vorkommen soll).

Die Stadt Steinheim, ein Archidiaconalsitz.

Die Stadt Soltkotten (Salzkotten), inibi est vena Salis, & decoquitur Sal pro usu illius patriae.

Die Städte: Lichtenau, mit einer Burg; Büren, mit einer Burg; Pickelsheim, mit einer Burg;

Levenowe (Liebenau), mit einer Burg, ist jetzt Hessisch mit dem Rittersitze derer von Papenheim.

Die Burgstadt Lüde, so eine Herrschaft (Baronia, unweit Pyrmont, vom Hochstifte abgesondert).

Die Stadt und Burg Dringenberg, wo die Fürstbischöfe zu Zeiten zu residiren pflegten.

Die Städte: Beverungen mit einer Burg, und Kleinenberg.

Die Stadt und Burg Wünnenberg, de quo oriundus fuit quondam bonae memoriae Dominus & Magister Fredericus Deys Decanus Ecclesiae Padeburnensis & sacri palatii apostolici Caesarum auditor, & cetero curiae tempore suo bene notus.

Die Städte: Bredenborn, Vörden mit einer Burg, Wilbadessen, Gerden, Drendenburg (ist jetzt Hessisch), Helmershausen zum Theile (ist jetzt ganz Hessisch).

Omnia opida supra descripta — sunt notabilia opida, *murata*, *munita* & fortia, *populosa* & *habundantia* secundum majus & minus, habentia *magnum populum*, Magistros Civium, Consules Juratos, & Consilium, & *magnam Communitatem*. Jetzt aber sind unzählige Protestanten in die benachbarten Gebiete ausgewandert, mit ihnen Handel und Gewerbe; — Trümmer von Mauern und Wällen erinnern an die ehemalige Größe. —

Endlich die Residenz Neuhaus, ein Schloß, so der Churfürst nebst Dringenberg verpfändet hatte, mit einem heutigen angenehmen Flecken.

Castrum Lippespringe cum ejus suburbio.

Castrum Dreyborg (ist wohl Driburg, wo also noch keine Stadt war, wenn nicht das jetzige Dorf

Dreck-

Dreckberg). Man kann hinzu setzen: Borgholz, Kalenberg, Fürstenberg, Wevelsburg, Böcke und den Flecken Delbrück.

Sequuntur opida insignia & notabilia, quae ad ecclesiam Padeburnensem non spectant, sed tantum eidem subsunt sub lege dioecesana. Et primo opidum *Hervorden*, — *opidum* solemne, *imperiale*, muratum, munitum ac populosum & praepollens, non recognoscens alium dominum nisi Romanorum Regem. —

Item est unum aliud opidum in Comitatu Ravensburgensi — Bilveld.

Opidum Lemegen (Lemgo) in dominio magnae Baroniae Lippiensis. —

Opidum Mons Martis, populosum, forte (schon wegen seiner Lage am Berge), famosum, de quo Opido oriundus est venerabilis Vir Magister Johannes de Monte Martis, Decretorum Doctor ac litterarum apostolicarum scriptor & abbreviator.

Opidum *pulchrum* Huxariense, Sedes Archidiaconalis.

Opidum populosum Corbeke (Corbach) in Comitatu Comitis de Waldeck.

Diese Städte wären so beträchtlich, daß sie bischöfliche Residenzen seyn könnten. —

Sunt & quam plura alia magna & parva opida & Castra, Villae & Villagia, numero & multitudine copiosa. Aus allem diesem erhelle also, daß das Hochstift Paderborn seinen eignen Fürstbischof wohl unterhalten könnte, um desto mehr, da es an Größe die Hochstifter Minden und Hildesheim überträfe, und mehr Städte, Schlösser und haltbare Orte hätte, als

die

die Hochstifter Osnabrück, und selbst Münster, welche doch alle ihre eigene Fürstbischöfe hätten.

Allein die versammleten Väter (Patres Conscripti) der allgemeinen Baselischen Kirchenversammlung ließen die Sache auf sich beruhen, und es währte noch zehn volle Jahre, ehe sich der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn mit den Paderbornischen Landesständen wieder aussöhnte.

Der Churfürst Conrad von Mainz, der in die Vereinigung des Hochstiftes Paderborn mit dem Erzstifte Cölln, nach des Churfürsten Vorgeben, gewilliget haben sollte, starb noch im nämlichen Jahre 1434, und erhielt den Grafen Dieterich von Erbach zum Nachfolger. Obschon dieser vom Mainzischen Domcapitel und aus demselben gewählet war, so empfahl ihn doch der Pabst Eugen IV nicht nur diesem Domcapitel, sondern auch den sämmtlichen Mainzischen Suffraganbischöfen.

Konnte jedoch das Paderbornische Domcapitel vom Baselischen Concilio keine Entscheidung seiner Irrungen mit dem Churfürsten von Cölln als Administrator von Paderborn erhalten, so erhielt es ein günstiges Urtheil in seinen Streitigkeiten mit dem Magistrate der Stadt Paderborn, über die sogenannte Kirchenfreyheit. Das Concil verordnete daher zum Besten der Paderbornischen Geistlichkeit, wie aller Geistlichen, die fast von allen Orten her ihre Klagen zu Basel angebracht hatten, kein Geistlicher sollte mit Abgaben beschweret, vor ein weltliches Gericht gezogen, noch auch ihm verwehret werden, Opfer bey Seelenmessen anzunehmen, sich Güter erwerben, oder Zeuge in den Gerichten wegen milder Vermächtnisse seyn zu können. Daß dieses nicht vor der Behörde einer Kirchenversammlung ge-

hör-

hörte, versteht sich. Allein man stelle sich die damaligen Gewaltthätigkeiten gegen die Personen und Güter der Geistlichen, das Rohe und Unförmliche der weltlichen Gerichte, wie die damaligen geringen Abgaben vor, wovon der Geistliche, der dem Staate am Altare diente, befreyet war, und man wird dergleichen Verfügungen in diesen Zeiten entschuldigen, wenn eine Beziehung auf dieselbe in unsern Zeiten Unsinn ist. Möchte doch jeder angehende Geistliche mit den Grundsätzen des natürlichen Staats- und Kirchenrechtes bekannt werden, ehe er das Corpus Juris Canonici des Mittelalters in Händen bekömmt, so würde mit dem Canonischen Rechte so wenig Mißbrauch mehr gemacht werden, als von den Juristen mit dem Römischen. Wie auffallend ist es aber, daß im protestantischen Engelland die Testamentsmaterie vor die geistliche Gerichtsbarkeit, wie doch in keinem teutschen catholischen Lande, gezogen wird.

Das Corveyische Capitel schloß um diese Zeit ein Bündniß mit dem Landgrafen Ludwig von Hessen, das auch dessen Nachfolger verpflichten sollte. Vermöge dieses Bündnisses sollte der Landgraf als Tutor und Defensor des Stiftes dasselbe wider alle seine Feinde vertheidigen. Zu diesem Behufe wurden ihm die Corveyischen haltbaren Orte angeboten, wovon ihm gehuldiget werden sollte. Auch wurde ihm freygestellet, die verpfändeten Corveyischen Schlösser wieder einzulösen, und so lange an sich zu halten, bis ihm das Lösegeld dafür angeboten würde. Zu diesem Bündnisse verpflichtete das Capitel auch den Fürstabt, Graf Moritz von Spiegelberg, den es so lange nicht anerkennen wollte, als bis er dem Landgrafen und dem Capitel darüber Briefe und Siegel gegeben hätte. Der Landgraf verpflich-

pflichtete sich noch, wenn Streitigkeiten zwischen dem Abte und dem Capitel, oder dem Stifte und der Stadt Höxter entstehen würden, sich damit nicht befassen zu wollen. Dieses hat Schaten aus Corveyischen feria quarta ante festum Corporis Christi 1434 datirten Nachrichten genommen.

Wahrscheinlich rührte aus diesem Bündnisse die Hessische Besitznehmung des Corveyischen Gebietes im dreyßigjährigen Kriege, und die bis auf den heutigen Tag übliche Ceremonie her, daß ein Landgraf von Hessen sich beym Tode eines Fürsten von Corvey im Corveyischen huldigen läßt, worüber der Fürstbischof Christoph Bernard von Galen, als Administrator von Corvey, im vorigen Jahrhundert seinen Unwillen bezeugte.

Ein anderes Bündniß schloß das Corveyische Capitel mit dem Herzoge Otto dem jüngern von Braunschweig dahin, daß, wenn ein Braunschweiger einen Corveyischen verletzen würde, der Magistrat der Stadt Göttingen darüber urtheilen, wenn aber die Corveyischen den Herzog von Braunschweig beleidigen würden, der Magistrat der Stadt Höxter darüber erkennen sollte. Zu diesem dominica prima post pascha 1434 geschlossenem Bündnisse verpflichtete das Capitel ebenfalls den Fürstabt, wie jeden seiner Nachfolger, die, ohne dieses Bündniß zu bestätigen, nicht angenommen werden sollten.

Im Paderbornischen befolgte das Canonissinnen-Stift Neuenheerse in einer zwistigen Abtissinwahl das Beyspiel des Domcapitels, und appellirte vom Pabste an das Basellische Concilium. Denn die Heersischen Stiftsdamen, die nach dem Absterben der Abtissin von

Neuen-

Neuenheerse und von Freckenhorst im Münsterischen, Anna von Plesse, zum Theil Hareken, Gräfin von Spiegelberg, zum Theil Ermegard von Solms, Äbtissin zu Borchorst im Münsterischen, zu deren Nachfolgerin erwählet hatten, hatten vom Churfürsten von Cölln, als Administrator von Paderborn, eine Entscheidung für die postulirte Äbtissin von Borchorst erhalten. So wurde doch wenigstens die erste bischöfliche Instanz nicht übergangen, so lange es noch keine päbstliche Nunciaturen gab. Die Gräfin von Spiegelberg appellirte nun von dem bischöflichen Urtheil nicht ans geistliche Metropolitan-Gericht zu Mainz, da das erzbischöfliche System in den letzten Jahrhunderten schon so viele Erschütterungen erlitten hatte, sondern grades Weges an den Pabst Eugen IV, der zwar die Wahl der Gräfin von Spiegelberg, welche sich durch ihre unmittelbare Appellation vom Diöcesanbischofe an den Pabst nur zu sehr empfohlen hatte, genehmigte, zugleich aber mit ächt päbstlichem Geiste sein Mißfallen am Institute der Canonissinnen bezeugte. Ueber diese gemeinschaftliche Gefahr des Stiftes, das mit dem Schicksale von Bödecke bedrohet wurde, vergaßen beyde Theile ihre Streitigkeiten, und appellirten vom Pabste an die allgemeine Kirchenversammlung zu Basel, welche in einem Decrete vom 21 Jänner (XII. Calend. Februarii) 1435 die Wahl der Gräfin von Spiegelberg zwar zu Folge des päbstlichen Urtheils bestätigte, zugleich aber das Stift in seiner bis auf den heutigen Tag fortdauernden Verfassung ließ.

Als etwas ganz Unerhörtes wird bemerkt, daß der Churfürst, die beym Böhmischen Hussitenkriege aufgewandten Kosten wieder zu erhalten, und den Glanz seiner Hofhaltung zu bestreiten, eine Kopf- und Häuser-

schat-

schatzung, wie auch eine Auflage auf Pferde, Kühe, Schweine und Schaafe ausgeschrieben hätte, wovon kein Stand und kein Geschlecht, ja nicht einmal Welt- und Ordensgeistliche, eine Befreyung hätten erhalten können. Hiegegen setzte sich vorzüglich das Herzogthum Westphalen, besonders aber die Stadt Soest, die sich schon der Cölnischen Botmäßigkeit zu entziehen dachte, woraus im sechsten Jahre nachher eine hartnäckige Fehde entstand.

Ob diese Abgaben sich auch auf das Hochstift Paderborn erstreckten, läßt sich nicht bestimmen. Der Groll gegen den Administrator mußte sich aber schon ziemlich gelegt haben, da der Churfürst 1436 wieder im Paderbornischen war, und durch Bestätigung der Privilegien der Städte und übrigen Stände sich die Gemüther wieder zu gewinnen suchte, welches sich mit einer völligen Durchsetzung seines Schatzungsplanes im Paderbornischen wohl nicht vereinigen läßt.

1438 krönte und salbte der Erzbischof und Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn den neuen Römisch-teutschen König Albert II von Oesterreich, den Schwiegersohn des verstorbenen Kaisers Sigismund, und dessen Erben in den Königreichen Böhmen und Ungarn, zu Achen in der Cölnischen Erzdiöces.

Diesen Kaiser, von dem an die Kaiserwürde, den einzigen Carl VII von Bayern von 1740 bis 1745 ausgenommen, stets beym Hause Oesterreich verblieb, wußte der wegen seiner Verwandtschaft mit dem Bergischen Hause mächtige Churfürst stets für das Baselische Concilium gegen den Pabst Eugen IV zu gewinnen. Und wäre der Kaiser Albert II nicht schon im zweyten Jahre seiner Regierung gestorben, so hätte die

teutsche

teutsche Kirche ganz andere Concordaten mit dem Römischen Hofe geschlossen, da Friederichs III einseitige Reichsverfassungswidrige Concordaten keine Concordaten des teutschen Reichs heißen, mithin so wenig die Catholiken, als die nicht lange hernach entstandenen Protestanten, verpflichten konnten.

Die Baselische Kirchenversammlung hatte nämlich schon einige wirksame Schritte zur Reformation der Kirche gethan, und besonders die päbstlichen Finanzquellen gestopfet, als Pabst Eugen IV, anstatt auf ihre Vorladung zu erscheinen, die ganze Versammlung aufheben und nach Ferrara verlegen wollte.

Das Concil entsetzte ihn aber seiner Würde, und bestimmte den Herzog Amadeus von Savoien, unterm Namen Felix V, zum neuen Pabste. In dieser neuen Trennung des päbstlichen Stuhles ergriff der Kaiser Albrecht die klügste Parthey, indem er einstweilen die ihm vortheilhaft scheinenden Conciliensschlüsse, mittelst einer feyerlichen Urkunde, so wie Frankreich in seiner berühmten Sanction Pragmatique, zum Staatsgesetze machte, übrigens aber sich für keinen Pabst erklärte.

Diese Streitigkeiten in Kirchensachen veranlaßten aber einen Reichstag zu Mainz, in der Residenz des teutschen Primaten der Kirche, worauf französische, spanische und italienische Bischöfe von der Baselischen Kirchenversammlung mit erschienen, wie man überhaupt diesen Reichstag als einen Reichstag Europens betrachten kann, da auch nordische Bischöfe sich daselbst einfanden. Der Erzbischof und Churfürst von Mainz vereinigte sich bald mit seinem für das Baselische Concil eifernden Collegen, dem Churfürsten von Cölln,

dem Chur Trier und die weltlichen Churfürsten ebenfalls beypflichteten. Die über diese Einigkeit der teutschen Kirche entzückten französischen Bischöfe, mit dem Erzbischofe von Tours an ihrer Spitze, konnten sich vor Freude kaum finden, wie die päbstlichen Legaten, und unter diesen der Cardinal von Cusa, bey Bernkastel an der Mosel, erst Dechant zu Coblenz, dann Cardinal und Bischof von Brixen, aller seiner Rednerkünste und Kenntnisse der Hebräischen und Griechischen Sprachen, weswegen ihn Aeneas Sylvius den Herkules der Redner nennet, ohngeachtet von Mainz (Miançe) leer abziehen mußten.

Das Churfürsten-Collegium nahm die Schlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung zu Basel, wo die französische Parthey mit allen ihren gelehrten Priestern und Doctorn unterm Schutze des Cardinal Erzbischofes von Arles das große Wort führte (wie bestochene Jesuiten und italienische Bischöfe hernach zu Trident), als ein Reichsgesetz an.

Die Universitäten: Paris, Cölln, Wien, Erfurt, Cracau eiferten für das Baselische Concilium, besonders für dessen Satz, daß ein Concilium über den Pabst sey. Die berühmtesten Theologen eilten nach Basel, wie zum Jahrmarkte, wo sie ihre gelehrte Waare verkaufen konnten, wie sich der auf die Baselische Kirchenversammlung jesuitisch erbitterte Schaten ausdrückt.

Unter diesen wurde der Franciscaner-Provincial Henrich von Werl, Doctor Gymnasii Agrippinensis, *disputator* acutus & divini verbi praeco egregius, nach Basel berufen.

Ein

Ein ähnliches Schicksal hatte ein Bernardiner-Mönch zu Marienfeld im Münsterischen, ingenio subtilis & clarus eloquio, sacrarumque literarum peritissimus, der zur Vertheidigung des Baselischen Concils unter andern folgende Werke geschrieben hatte: De auctoritate Pontificis (Romani) & Concilii & voce definitiva Episcoporum; De Schismate; De iis, qui neutri parti accedunt in Schismate.

Aber der abgesattelte Pabst Eugen IV raffete von Bischöfen zusammen, was er nur hatte erhaschen können, und hielt mit diesen ein Winkel-Concilium zu Florenz, wo zum Scheine die Griechische Kirche mit der lateinischen vereinigt wurde, indessen das Ächte-Concilium zu Basel nach der jesuitischen Sprache der Italiener nur Trennungen erzeugte, und der Welt statt eines Pabstes eine Baseliske (den frommen Einsiedler Pabst Felix V) schenkte.

Das hinderte jedoch nicht, daß nach der Wahl Friedrichs III zum neuen Kaiser, es auf dem Frankfurter Reichstage den 16 März 1440 abermals zum Reichsgesetze gemacht wurde, daß die Schlüsse der Baselischen allgemeinen Kirchenversammlung angenommen, aber kein Pabst, so wenig Felix V, als Eugen IV, im Reiche anerkannt werden sollte. Da also Teutschland kein Haupt der Kirche statuirte, so nannte man dieses das Schisma acephalorum. — Und als wenn die lateinische Kirche, so wie die mit dem Pabste Eugen IV nichts weniger als im Ganzen vereinigte Griechische, das Römische Joch nun gar nicht mehr tragen sollte, so mußte um diese Zeit auch die Buchdruckerkunst erfunden werden.

Diese Kirchen-Angelegenheiten hatten den dabey gegen den Pabst Eugen IV so thätigen Churfürst von

Cölln und Administrator von Paderborn so sehr beschäftiget, daß er seine Landes-Angelegenheiten, die mißlungene Vereinigung Paderborns mit Churcölln ausgenommen, schier darüber vergaß, außer daß er 1440 die an Hessen versetzte Burg Kugelnberg vom Landgrafen Ludwig für 326 Rheinische Goldgulden wieder einlösete, aber dabey der fürstlichen Abtey Corvey freystellete, ihren Antheil an dieser Burg zurückfordern zu können.

Das Ansehen des Churfürsten gewann übrigens noch mehr, wie er 1441, als Metropolitan des Hochstiftes Osnabrück, die Streitigkeiten mit dem dortigen Fürstbischofe, Graf Erich von Hoja, so zu entscheiden wuste, daß dieser verdränget, und sein Bruder, der Fürstbischof von Münster, Graf Henrich von Mörs, auch zum Fürstbischofe von Osnabrück erwählet wurde.

1442 salbte und krönte der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn den Kaiser Friederich III zu Achen, also schon den dritten Kaiser nach Sigismund und Albrecht. Von Achen gieng der Kaiser mit den Churfürsten von Trier und Cölln nach Cölln, und weiter nach Frankfurt, wo der Kaiser einen Reichstag hielt, auf dem unter andern beschlossen wurde, bey der Neutralität zwischen beyden Päbsten so lange im Reiche zu beharren, bis auf anderweiten Reichstagen ein anderes verordnet werden würde.

Ferner beschäftigte sich dieser Reichstag noch mit den westphälischen heimlichen Fehmgerichten, die nach den Gesetzen Carls des Großen verfahren, niemanden fahen sollten, der nicht auf frischer That ertappet worden wäre, oder sonst nicht ergriffen werden könnte. Zu Fehmrichtern sollten nur fromme, erfahrne, der

Rechte kundige Männer, keine ehrlose, meyneidige, aus unrechtmäßiger Ehe gebohrne oder der Knechtschaft unterworfene Leute angesetzet werden, bey Verlust der Freygrafenstühle; kurz die auf Befehl des Kaisers Sigismund vom Churfürsten Dieterich von Cölln (und Administrator von Paderborn) hierüber erlassenen Verordnungen sollten befolget werden.

Allein die Abwesenheit des Churfürsten setzte das Hochstift Paderborn schweren Fehden aus. Der Herzog von Grubenhagen, der Graf von Spiegelberg und der Ritter Conrad von Alten streiften aus dem Braunschweigischen bis vor Borgentreich mit einem Corps von dreyhundert Rittern, wurden aber, nachdem sie viel Paderbornisches Vieh über die Weser ins Braunschweigische getrieben hatten, von den Bürgern zu Warburg, Brakel, Borgentreich, Peckelsheim und der übrigen benachbarten Städte, zu denen sich die Ritter von Spiegel, von Jude und von Valkenberg gesellten, nachgesetzet, und bey nächtlicher Weile im Solling überfallen, wobey der Graf von Sterneberg nebst einem grossen Theile Braunschweigischer Ritter gefangen genommen und nach Warburg gebracht wurden, wo sie sich mit schwerem Gelde lösen mußten. Dieses zu rächen, fiel der Braunschweigische Ritter Wilhelm Klenke mit achthundert Rittern ins Paderbornische, wurde aber von den heimlich davon benachrichtigten Bürgern der umliegenden Städte aus einem Hinterhalte angegriffen und vertrieben. Nun versuchte Klenke mit vierhundert und funfzig Rittern sein Heil in der Warburgischen Börde, wo sie den Bürgern der Stadt Warburg in die Hände fielen, und in die Stadt zum Kerker wandern mußten. Aus ihrem und ihrer Brüder vom Solling Lösegelde bezahlten die Warburger die

Schulden der Stadt, und errichteten noch obendrein den Sachsenthurm zum Andenken.

Der Churfürst selbst bekam von 1444 an eine schwere Fehde mit der über die Auflagen, besonders des zehnten Pfennings, schwürigen Stadt Soest, die ihre Reichsfreyheit vorschützte, und von keiner Cöllnischen Botmäßigkeit wissen wollte, wobey Schaten seine Kenntniß des teutschen Staatsrechtes zeigt, da er glaubt, die Stadt Soest wäre bereits vom Fränkischen Könige Dagobert dem Cöllnischen Bischofe Cunibert geschenket worden. Die Stadt gab sich aber unter den Schutz des Herzoges von Cleve, der ihr mit zweytausend vierhundert Mann zu Hülfe kam. Der Pabst Eugen IV schlug den Churfürsten und seinen Bruder, den Fürstbischof von Münster, bey dieser Gelegenheit mit Römischen Waffen neuerer Zeit, da er das bisher unter Cöllnischer und Münsterischer geistlicher Jurisdiction gestandene Herzogthum Cleve unter die Uetrechtische Dioces, jedoch nur einstweilen, zog, weil Rebellen gegen den päbstlichen Hof, oder vielmehr gegen den Pabst Eugen IV, und Anhänger jenes Kindes der Hölle (Pabst Felix V) keine rechtmäßige Bischöfe seyn könnten. Alle diejenigen, die im Clevischen Ihn, Eugen IV, nicht anerkennen würden, sollte der Bischof Graf Rudolph von Diepholz zu Uetrecht mit Kirchenstrafen belegen, und dem weltlichen Arme des Herzoges von Cleve übergeben. Dem Fürstbischofe von Uetrecht wird auch die Macht verliehen, beneficia ecclesiastica zu vergeben, die in Turno, seu mense *ordinariorum* (Episcoporum) erlediget werden würden, dummodo non sint sedi apostolicae reservata. Also gab es damals noch bischöfliche Monathe. Der Kaiser Friedrich III bestimmte aber bald einseitig die

Heu-

heutigen päbstlichen Monathe, und die übrigen so schwankenden, seit der Avignonischen Gefangenschaft, hin und wieder erschlichenen päbstlichen sogenannten Reservaten so entscheidend, als wenn sie von Jahrhunderten her durchgängig in Uebung gewesen wären. Nach der neuern Praxi erhalten die Erzbischöfe und einige Bischöfe die Pabstmonathe, die bischöflichen Monathe sind, durch das sogenannte Indultum quinquennale von fünf Jahren zu fünf Jahren.

Der Herzog Adolph von Cleve und Graf von der Mark hatte dem Fürstbischofe von Uetrecht diese Bulle vom Pabste Eugen IV übrigens um deswillen erworben, weil der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn die Stadt Soest mit dem Interdicte belegt hatte, worauf die ihm getreue Soestische Geistlichkeit die Stadt verlassen hatte. Die Stadt appellirte nun an den Pabst Eugen, wie der Churfürst an den Kaiser. Man sage doch nicht, daß die päbstliche Macht die Einigkeit beförderte. Bis in die neuesten Zeiten brauchte Frankreich die Päbste und die Muftis, das Haus Oesterreich zu necken.

Nicht allein der Herzog von Cleve und dessen Sohn Johann, ein Kriegesheld von fünf und zwanzig Jahren, Sohn der Burgundischen Prinzessin Maria, am feinen Burgundischen Hofe erzogen, und jetzt Gemahl einer Tochter des Königes von Navarra, standen der Stadt Soest bey, sondern auch der Graf Bernard von Lippe und dessen Bruder Simon, wie auch die Grafen von Schauenburg und Hoja und andere. Der Graf von Lippe verkaufte 1444, auf Peter und Pauls Tag, oder den 29 Junii, die Hälfte von Lippestadt, welche bisher nur an Cleve versetzet war, für achttausend silberne Marken. Auf diese Art kam ganz lippe-

stadt an Cleve, da die andere Hälfte dem Großvater des jetzigen Herzoges vom Cölnischen Erzbischofe Engelbert 1366 versetzet worden war, wie Schaten erzählt.

Unter den Städten in Westphalen traten Münster, Osnabrück, Hervorden, Lemgo unter andern, und selbst Paderborn, in Bündniß mit der Stadt Soest, da Dortmund es mit dem Churfürsten von Cölln und Administrator von Paderborn hielt.

Dieser bekam weiter Bundsgenossen an dem Herzoge von Sachsen, an den Bischöfen von Münster (seinem Bruder), Minden und Hildesheim, an den Grafen von Nassau, Sein, Siegenhagen, Waldeck, Hanau, Ritberg, Pyrmont, Spiegelberg, wie an den Dynasten von Westerburg, Büren, Gehmen, an welche sich die Städte des Herzogthumes Westphalen, nebst den getreuen westphälischen Vasallen, anschlossen. Dieses Heer fiel nun in die Soestische Börde, wurde aber vom Herzoge von Cleve an der Spitze von dreytausend und fünfhundert Reutern bis Werl zurückgeschlagen, worauf das Clevisch-Soestische Heer mit Feuer und Schwerdt bis in den Arensbergischen Wald streifte. Die darüber erbitterten Werlischen übten nun ihre Rache durch Streifzüge in die Grafschaft Mark aus. Da aber diese Unternehmung wider die Stadt Soest, in deren Bündniß selbst die Stadt Paderborn stand, unglücklich abgelaufen war, so suchte der Churfürst seine Parthey durch die Paderborner zu verstärken. Um diese nun zu gewinnen, verzichtete er, mit Consens des Cölnischen Domcapitels, auf alle Vereinigung des Hochstiftes Paderborn mit dem Erzstifte Cölln, in einer feyerlichen Urkunde von 1444. feria tertia proxima post festum Visitationis beatae Virgi-

ginis Mariae oder den 5 Julii (Nos Theodoricus Dei gratia *Sanctae* Colonienſis Eccleſiae Archiepiſcopus, Sacri Romani Imperii per Italiam Archicancellarius, Weſtphaliae & Angariae Dux, Dioeceſis Paderbornenſis *Dominus & Adminiſtrator*).

Die Hebung dieſes Steines des Anſtoßes hatte zur Folge, daß die Paderbornſchen Landesſtände jetzt dem Churfürſten gegen die Stadt Soeſt Hülfe verſprachen, obgleich die Stadt Paderborn ſtädtiſch zu denken, und den Soeſtern, wie die Städte Münſter und Osnabrück, wider ihren gemeinſchaftlichen Fürſten, den Bruder des Churfürſten, beyzuſtehen fortfuhr.

Zu den Kriegsverrichtungen des folgenden Jahres 1445 gehöret hauptſächlich, daß der Churfürſt Bilſtein und Fredeburg eroberte, auch hernach zur Schadloshaltung für die verlohrne Stadt Soeſt und deren Börde behielt. Und da der Churfürſt bey der mißlungenen Belagerung des berühmten Thurmes Erwite, in der Soeſter Börde, ſieben Soeſtiſche Bürger hatte aufknüpfen laſſen, worauf die Soeſter ſechs Cölniſche Ritter an Galgen gehängt hatten, ſo wurde die ganze Weſtphäliſche oder Sauerländiſche Ritterſchaft hierüber ſo erboßt, daß ſie zur Nachtzeit Katzen mit brennenden Fackeln an den Schwänzen durch die Löcher der Mauern und Canäle in die Stadt Soeſt ſchickte, welche die Kornſcheuern in Brand ſtecken ſollten, aber die bezielte Wirkung nicht thaten.

Um die Verwüſtungen nicht zu berühren, welche die Cleviſchen im benachbarten eigentlichen Erzſtifte Cölln anrichteten, fielen die Bürger der Städte Soeſt, Hamm und Lippeſtadt ins Herzogthum Weſtphalen, wie die Bürger der Weſtphäliſchen oder Sauerländiſchen

Städte, Werl, Geseke, Rehme und Rüden, und jene der Paderbornischen Stadt Salzkotten in die Grafschaft Mark.

Von der Paderbornischen Ritterschaft hatte nur der Dynast Bernard von Büren an dieser das Paderbornische Hochstift nicht betreffenden großen Fehde Antheil genommen. Seine nur noch kleine Herrschaft wurde dafür von den Lippischen und Soestischen heimgesuchet, die bis zum Paderbornischen Dorfe Sibinghausen streiften, und das Vieh dieses Dorfes und des Nonnenklosters Holthausen zur Beute machten. Der Pfarrer des Ortes machte es aber so, wie mal ein Fürstbischof von Uetrecht gegen einen Grafen von Holland, er gieng in die Kirche, nahm die hierothecam sacram cum augustissimo corpore Christi in die Hände, eilte damit den Feinden entgegen, denen er zurief, die Rache Gottes, Den er bey sich trüge, würde über sie fallen, wenn sie das erbeutete Vieh nicht wieder zurück gäben. Das würkte auf die erschrockenen Soester damals mehr, als alle menschliche Macht. Sie gaben alle ihre Beute zurück.

Die Hanseestädte, vorzüglich Lübeck, Wismar, Lüneburg, Hamburg, Bremen, suchten zwar die Irrungen zwischen dem Churfürsten von Cölln und der Stadt Soest beyzulegen, aber ohne Erfolg, weil man sie für partheyisch für die Stadt Soest hielt.

Im Hochstifte Münster nahm das Domcapitel nebst einem Theile der Ritterschaft jetzt öffentlich Parthey mit der Stadt Münster gegen ihren Fürstbischof, den sie beym Pabste Felix V verklagten, weil er sich von der Soestischen Fehde seines Bruders, des Churfürsten von Cölln, zum Schaden des Münsterischen Gebietes, nicht abbringen lassen wollte. Und so entzün-

zündete sich im Münsterischen ein bürgerlicher Krieg, der unter der folgenden sogenannten Hojaischen Regierung in die hellesten Flammen losbrach.

In diesen Soestischen Händeln entsetzte der Pabst Eugen IV auf einmal zwey Erzbischöfe und Churfürsten, von denen man in Italien glaubte, daß sie Teutschland zur Obedienz des Pabstes Felix V ziehen würden, 1446 ihrer geistlichen Würden. Und das waren eben unser Administrator der Churfürst von Cölln, und der Churfürst Jacob von Sirk zu Trier. Die erledigten Erzbisthümer, mithin auch die Churwürden, wurden dem Cölnischen Domherrn, dem jüngern Herzoge Adolph von Cleve, dem Bruder des Soestischen Helden Johann, zu Cölln, und dem Bischofe Johann von Cambrai, dem Bruder Herzoges Philipps des Guten von Burgund, zu Trier, eingeräumet. Dem Fürstbischofe Grafen Rudolph von Diepholz zu Uetrecht geschah der päbstliche Auftrag, diese neuen geistlichen Churfürsten einzuführen.

So klug das alles ausgedacht zu seyn schien, und mit so inniger Freude die päbstliche Absetzungsbulle des Churfürsten von Cölln auch im Clevischen und in Soest verkündiget wurde, so war doch das goldene Zeitalter der päbstlichen Macht vorbey.

Der Primas der teutschen Kirche, der erste Churfürst des heiligen Römischen Reichs, der kaiserliche Erzcanzler durch Teutschland, kurz der Churfürst Dieterich, Graf von Erbach, zu Mainz, der Churfürst ludwig von der Pfalz, Friedrich von Sachsen, Friederich von Brandenburg, hielten einen Churfürstentag zu Frankfurt, wo sie den berühmten Churverein errichteten, daß, wenn Eugen IV die Absetzungsbulle

der

der Churfürsten von Trier und Cölln nicht zernichtete, und das Ansehen der Concilien nicht so, wie es im Constanzischen Concil bestimmet wäre, gelten ließe, so würden die Churfürsten, und mit ihnen alle teutsche Fürsten, Felix V würklich als Pabst anerkennen. Und das ließen sie auch den Kaiser Friedrich III wissen, der aber erwiederte: er wollte seine gute Dienste beym Pabste Eugen IV anwenden, daß jene Erzbischöfe und Churfürsten nicht abgesetzet würden. Darüber verstrich dieses Jahr bis zum folgenden 1447, wo die zum Nürnbergischen Reichstage abgeschickten päbstlichen Legaten so viele Bewegungen unter den teutschen Fürsten fanden, daß sie zweye der drey ersten Churfürsten gerne bey ihren Erzbisthümern ließen.

Der Soestische Krieg fiel aber für den Churfürsten von Cölln so unglücklich aus, daß nicht nur das Herzogthum Westphalen und das Hochstift Paderborn, vorzüglich Westphalen, hart mitgenommen, und Soest nicht erobert wurde, sondern auch von Cöllnischer Seite die Grafen von Sein, Nassau und Witgenstein, wie der Probst von St. Gereon zu Cölln, Stephan von Laer, mit noch drey und dreyßig andern Herrn erschlagen wurden, und hundert und funfzig, worunter sieben und zwanzig Ritter, in Gefangenschaft geriethen, worunter sich Bernard von Büren, und aus dem Herzogthume Westphalen Hermann von Fürstenberg, Wilhelm Plettenberg, Friedrich von Hörde u. s. w. befanden. Die Beute, welche die Soester machten, wurde auf neuntausend Goldgulden geschätzet.

Der Herzog Philipp der Gute von Burgund bot sich zwar zum Mittler, und die Familienstadt Mörs, des Cölnischen Churfürsten, zum Friedensorte an, aber vergeblich.

Denn

Denn 1447 erhielt das churfürstliche Heer durch den Herzog von Sachsen eine Verstärkung von Meißnern und Thüringern, ja selbst von Böhmen, die er vorher gegen seinen Bruder, den Churfürsten von Sachsen, gebraucht hatte, und jetzt nicht bezahlen konnte. Dieses Sächsisch-Meißnisch-Thüringische Heer, vier und zwanzigtausend Mann stark, wie das Böhmische, sechs und zwanzigtausend Mann groß, setzte jetzt, unter Anführung des Herzoges Wilhelm von Sachsen und des Grafen von Sterneberg, über die Weser bey der Stadt Höxter, welche gebrandschatzet wurde, so wie vorher die zum Gehorsame des Herzoges Wilhelm von Braunschweig gezwungene Stadt Elmbeck. Bey Höxter empfing sie der Churfürst mit seinem Heere von zwanzigtausend Mann, wozu dieses durch den Succurs des gedachten Herzoges von Braunschweig und des Churfürsten von der Pfalz angewachsen war.

Diese Armee von siebzigtausend Mann wandte sich nun nach dem Lippischen hin, wobey die Böhmen das Kloster Falkenhagen und die Grafschaft Schwalenberg-Oldenburg im Vorbeygehen mitzunehmen wusten. Im Lippischen selbst wurde Blomberg, die damalige gräfliche Residenz, durch angelegte Mauerbrecher erobert, und dem Boden gleich gemacht. Der Graf flüchtete sich durch verborgene Wege in die Grafschaft Schauenburg. Den dritten Tag darauf wurde Brake in einen Aschenhaufen verwandelt. Auch wurde die damals große und volkreiche Stadt Lemgo heimgesuchet, die jetzt aber fast leer stand, weil die Bürger in die nächsten Wälder geflohen waren, deren Bürgermeister, Ludolph, zum Glücke für die Stadt, beym Churfürsten von Cölln in Gunst stand, und ihr Unglück durch

Er-

Erlegung einer Brandschatzung von sechs und zwanzigtausend Florenen abwendete; die Stadt Horn kam mit einer noch geringern Summe fort. Die Städte Detmold und Salzufeln aber wurden verbrannt. So gieng es mit den Dörfern dieser Grafschaft ebenfalls. In der einzigen benachbarten Grafschaft Pyrmont wurden über achtzig, von Seiler in seiner Pyrmontischen Chronik mit Namen genannte, Dörfer in die Asche gelegt. Das feste lippische Bergschloß Falkenberg konnte aber nicht erobert werden.

Aus dem lippischen giengs ins Paderbornische, und zwar gegen die mit der Stadt Soest verbundene Stadt Paderborn, welche mit Abschwörung ihres mit Soest geschlossenen Bündnisses frey kam; von da wieder durchs lippische gegen die Stadt Herforden, welche sechszehntausend Florenen zahlen mußte; dann gegen die Stadt Osnabrück, welche schwere Brandschatzung erlegen, und den Grafen von Hoja unentgeldlich in Freyheit setzen mußte. Die Stadt Münster schickte schon Deputirte zu diesem fürchterlichen Heere nach Osnabrück zur Aussöhnung mit dem Churfürsten von Cölln, den sie jetzt mit ihrer Mannschaft gegen die Stadt Soest verstärkte. Aus dem Osnabrückischen gieng der Zug durchs Ravensbergische und das Paderbornische Delbrückerland gegen Lippestadt, deren Belagerung er nach eilf Tagen mit einem Verluste von mehr als vierhundert Mann aufgeben mußte.

Eben so wenig konnte dieses fürchterliche Heer von achtzigtausend Mann Soest, das der Herzog von Cleve, außer den tapfern Einwohnern, deren Weiber siedendes Wasser und glühendes Pech auf die Belagerer gossen, nur mit achthundert Reutern vertheidigte, nach einer in die vierte Woche währenden Belagerung,

und

und nach einem von dreyen Seiten her gewagten Sturme, erobern. Die Belagerung mußte daher mit einem Verluste von mehr als tausend fünfhundert Todten, worunter bald auch der Fürstbischof von Münster gewesen wäre, der von einer Leiter an der Stadtmauer herunter stürzte, und für todt weggetragen wurde, aufgegeben werden.

In der Hauptsache hatte der Churfürst also durch die ungeheuere Sächsisch-Böhmische Macht nichts gewonnen, da mit Soest, Rees, und die Hälfte der Städte Xanten und Lippestadt an Cleve verloren giengen, indessen vorzüglich die Böhmen, worunter es sich die Hussiten aus den erbeuteten Kirchengefäßen wohl schmecken ließen, überall Spuren ihrer Verwüstungen aufwiesen.

Der Churfürst suchte sich also dieser lästigen Gehülfen durch Auszahlung ihres Soldes zu entledigen. Diese hiemit nicht zufrieden, wandten jetzt ihre Waffen gegen ihren Soldherrn selbst, der sich gegen ihre Wuth in Geseke verschanzen mußte, worauf sie, mit schwer beladenen Wagen Westphälischer Beute, nach ihrer Heimath zurückzogen.

Das Jahr 1448 wurde nur mit einer abermals vergeblichen Unternehmung wider Lippestadt mit wechselseitigen Streifereyen ins Herzogthum Westphalen und in die Grafschaft Mark zugebracht, wobey die Dortmunder eine Niederlage von den Clevischen erlitten.

Die Verwüstungen, welche beyderseitige Landschaften darüber erfahren mußten, da obendrein fast alle Städte, Burgfesten und Zölle zur Bestreitung der Kriegeskosten versetzet wurden, bewogen endlich die Cölnischen und Clevischen Landesstände, einen Friedenscon-

greß

greß zu Düsseldorf anzusetzen, der sich aber auch vergeblich zerschlug, bis der Herzog Philip von Burgund einen Waffenstillstand vom 11 November dieses Jahres an, bis auf Ostern folgenden Jahres, bewürkte.

Diesen Waffenstillstand veränderte endlich der päbstliche Cardinal-legat Johann St. Angeli 1449 den 17 April zu Mastricht in einen Vertrag, der vorzüglich von den Clevischen und Cölnischen Geschichtschreibern gelesen zu werden verdienet. Der legat bestimmte weislich nicht, was jeder Theil von den Eroberungen behalten sollte, da er nur das Amt eines geistlichen Friedensstifters vertreten konnte. Die Päbste Callxt III, der von 1455 an regierte, und sein Nachfolger Pius II (Aeneas Sylvius), wollten zwar, daß Soest wieder ans Erzstift Cölln zurück fallen sollte, aber vergebens. Soest blieb durch einen Ausspruch des Kaisers Friderichs III im Besitze der Herzoge von Cleve. Während der Swestischen Trubeln war 1447 Pabst Eugen IV gestorben, und hatte Nicolaus V zum Nachfolger erhalten. Dieser Pabst hatte obgedachten legaten Johann St. Angeli nach Teutschland geschickt, sich die Reichsfürsten zu gewinnen, indessen der berühmte Aeneas Sylvius seine guten Dienste beym Kaiser verrichtete.

Dieser Aeneas Sylvius, aus dem Hause Piccolomini, Staatssecretär des Kaisers und dessen Gesandter zu Rom, dann Bischof zu Siena im Florentinischen, Cardinal, und von 1458 bis 1464 Pabst, unterm Namen Pius II, hatte den Kaiser Friedrich III zu bereden gewust, alle Hofnung, die man sich von der Baselischen Kirchenversammlung gemacht hatte, für Teutschland zu vereiteln. So viele Standhaftigkeit die Churfürsten bezeigt hatten, sich nicht von der beschlossenen

Neu-

Neutralität zwischen den beyden Päbsten Eugen IV und Felix V abziehen zu lassen, so leistete doch dieser Kaiser Eugen dem IV insgeheim die Obedienz, und mit dessen Nachfolger Nicolaus V gieng er 1447 zu Aschaffenburg im Gebiete des ersten Erzbischofes von Teutschland, mit Hindansetzung der von den Churfürsten zuvor ganz anders gefaßten Vorschläge, höchst nachtheilige Concordaten für die teutsche Nation ein, über deren Rechtsame ein Kaiser schon seit Jahrhunderten nicht einseitig ohne reichstägige Berathung verfügen konnte.

In den Avisamentis Electorum tempore Basileensis Concilii 1440 (Sammlung der Reichs-Abschiede 1 Theil S. 166.) war enthalten: Natio Germanica plus ceteris nationibus ab Ecclesia Romana (so wuste man vor der Reformation catholische Kirche von der römischen zu unterscheiden) honoranda §. 4. Cassetur itaque ille Papa, cui adhaesio *facienda*, *omnes* reservationes §. 8. Propter infrenatum gratiarum exspectativarum concursum tollat *omnes* exspectativas ac reservationes particulares, & de cetero non concedat, nisi pro tempore pontificatus sui in qualibet Collatione, in qua decem fuerint beneficia (mit einem Dechant), de uno, ubi 50, de duobus tantum, & indigena alienigenae praeferatur §. 7. *Nullum beneficium* nostrae nationis *exteris* personis commendetur §. 8. *Ne* pro *confirmatione*, provisione, *pallio quidquam exigat* §. 10.

Wider diese Vorschläge der Churfürsten, und in so weit sämmtlicher Reichsstände, räumte nun dieser Kaiser dem Pabste die Besetzung vacanter Bischümer und Reichs-Abteyen, Probsteyen, überhaupt Reichsprälaturen, in folgenden Fällen ein: Omnes pa-

patriarchales (existiren in Teutschland nicht), archiepiscopales, episcopales ecclesias & etiam monasteria, prioratus, dignitates, personatus (Beneficien, denen persönliche Reichswürde anklebt), & officia — qualiacunque (bezieht sich alles auf Reichsgeistliche Würden), apud Sedem apostolicam quocumque modo vacantia (ist die Sprache der päbstlichen Bullen seit der Avignonischen Staatsgefangenschaft, und bestimmet im Grunde nichts), nec non quorumlibet pro quibuscunque negotiis ad romanam Curiam venientium seu etiam recedentium ab eadem, si in locis a dicta curia ultra duas diaetas legales non distantibus abierint; vacantia per *depositionem*, vel *privationem*, seu translationem, promotionem (alles seit der Avignonischen Periode! Heut zu Tage postulirt ein Capitel einen Fürstbischof, einen Chur- oder Fürst-Erzbischof eines andern Stiftslandes, und bezahlt den Römern ein Breve Elegibilitatis), electionis cassationem seu postulationis repulsam (quodsi electionem (& postulationem, quae est species electionis) quoad formam & electi qualitates *canonicam* esse apparet, confirmatio ex *causa Justitiae* (non gratiae), *debetur* c. 3. 44. X. de elect. c. 14. X. de majorit. & obed. c. 20. 29. 55. X. de Elect.), vel renunciationis admissionem, auctoritate papali factas; vacantia per obitum Cardinalium aut officialium dictae Sedis, quamdiu ipsa officia *actualiter* tenebant. (Cölln und Salzburg sind titulâre gebohrne Legaten des heiligen Apostolischen Stuhles zu Rom, die statt der Nuntien allenfalls ihr veraltetes Legatenamt ausüben könnten. Die drey geistlichen Churfürsten wollen als Churfürsten keine Cardinäle seyn, und der Nachfolger eines Cardinal-Fürstbischofes wird nach

der

der Praxi, welche bekanntlich die beste Auslegerin der Gesetze ist, frey gewählet. Mosers Staatsrecht Tom. 11. p. 321 seq.)

Die Besetzung der Reichsprälaturen ist also für die Römer eine ziemlich unfruchtbare Materie, wiewohl sich in unsern Tagen ein gar seltsamer Vorfall ereignet hat. Die kleinen Fürstbisthümer Freysingen und Regensburg wurden während des letzten Churpfälzischen Reichs-Vicariats vacant. Eine critische Lage für beyde Domcapitel, da die Wahlen der Bayerischen Hochstifter den benachbarten Höfen, Wien und München, nichts weniger als gleichgültig sind. Die Freysingischen und Regensburgischen Domcapitel konnten innerhalb dreyer Monathe über die Wahl nicht einig werden (Electio facienda est intra tres menses a tempore vacationis (a die, quo terrae est mandatus Praelatus defunctus c. 36. X. de elect.) sub poena juris eligendi hac vice amittendi, nisi Capitulum *justa causa* impediatur c. 41. X. de elect. c. 4. eod. in 6.), und nun beförderte der nagelneue Nuntius Zoglio in München (per promotionem) den gefürsteten Augustiner-Probst von Berchtolsgaden zum Fürstbischofe von Freysingen und Regensburg, der von Churpfalz als Reichs-Vicar die Belehnung empfing. Nicht zu erwähnen, daß die alten, bis auf den heutigen Tag behaupteten Metropolitanrechte des Fürst-Erzbischofes von Salzburg dadurch verletzet wurden, entstanden wegen dieses Vorfalles Controversen des teutschen Staats- und Kirchenrechtes, ob nämlich die Reichs-Vicarien Thronlehne verleihen können? Ferner ob der Pabst befugt sey, dergleichen Besetzungen der Reichsprälaturen, und zwar mit Vorbeygehung der Domcapitel, zu Gunsten eines Ordensgeistlichen

vorzunehmen? Churmainz setzte sich daher gegen diesen Vorfall, und der Kaiser Leopold II versagte dem neuen Fürsten von Regensburg und Freysingen die Belehnung. Ein Attentat des Römischen Hofes, das selbst die Gegner des Emser Congresses, die darin einen Schnitzer der Römischen Politic finden, empöret hat.

So wenig ungünstig aber im Ganzen genommen selbst die Concordaten des Kaisers Friedrichs III und des Pabstes Nicolaus V in Rücksicht der Reichsprälaturen, und besonders der Prälaturen der Dom- und Collegiatstifter, für die teutsche Nation noch waren, desto unerträglicher sind sie wegen der sogenannten simplen Präbenden, und zwar wegen der verwünschten sogenannten Pabstmonathe. De ceteris dignitatibus & beneficiis quibuscunque secularibus & regularibus vacaturis ultra reservationes jam dictas (diese seltenen und in der Praxi fast nie existirenden Fälle sollten sich also auch auf Domherrn und Canoniken erstrecken), majoribus dignitatibus post pontificales (seu episcopales) in cathedralibus (diese majores dignitates sind Domprobsteyen, Domdechaneyen u. s. w.), & principales (Probsteyen, Dechaneyen), in collegiatis ecclesiis exceptis, de quibus jure ordinario provideatur, per illos inferiores, ad quos alias pertinet, idem Sanctissimus Dominus noster per quamcunque aliam reservationem, gratiam, exspectativam, aut quamvis aliam dispositionem, sub quacunque verborum forma, per eum aut ejus auctoritate factam, vel fiendam, non impediet, quo minus de illis, quum vacabunt de mensibus Februarii, Aprilis, Junii, Augusti, Octobris & Decembris, libere disponatur per illos, ad quos collatio, provisio, praesentatio, electio aut alia quae-

quaevis disposítio pertinebit. Reservationibus aliis aut promissis ac dispositionibus auctoritate ejusdem Domini nostri Papae factis aut faciendis, non obstantibus quibuscunque. *Quotiens vero* aliquo *vacante beneficio de mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris & Novembris specialiter dispositioni Apostolicae sedis reservatis*, NB. Probsteyen, Dechaneyen u. s. w. ausgenommen, non apparuerit infra tres menses a die notae vacationis in loco beneficii, quod alicui de illa Apostolica auctoritate fuerit provisum, ex tunc & non antea, ordinarius (Episcopus), vel alius, ad quem illius dispositio pertinebit, de illo libere disponat. So konnte der Kaiser Friederich III einseitig über die Rechte der Bischöfe, der Landesherrn, der Fundatoren und Patronen, der Turnarien disponiren, so weit solche durch die päbstlichen Eingriffe bereits verkürzet waren, da die Costnitzer und Baselischen Kirchenversammlungen eben diesen Unfug doch hatten heben wollen, welches auch der patriotische Wille der Churfürsten war. Der Dom- und Collegiatstifter wegen, die sich dergleichen päbstliche Usurpationen bis zur Zeit der Errichtung dieser heillosen Concordaten nicht hatten gefallen lassen, wurde die Clausel hinzugefüget: Salvis modo cujusque capituli privilegiis, Statutis vel consuetudinibus.

Daher giebt es noch verschiedene Collegiatstifter, die keine Pabstmonathe kennen, wie die ganze fränkische Kirche, Würzburg, Bamberg, Eichstädt von keinen päbstlichen, wohl aber bischöflichen, Monathen wissen.

Diese Concordaten, welche nicht nur die Beschwerden wegen der Pallen-Gelder und anderer Ab-

gaben, worüber das teutsche Reich also immerhin noch freye Hände hat, unberühret ließen, sondern auch die bisher gebrauchten Vorwände, Pfründen von Rom aus zu besetzen, gesetzmäßig bestätigten, konnten nicht anders, als bey den Reichsverfassungswidrig nicht zu Rathe gezogenen Reichsständen Sensation erregen, daher hieß es schon in der ersten Wahlcapitulation des Kaisers Carls V: Capitul. 1519. art. 14. §. 1. 2. 3. „Wir sollen und wollen auch bey dem heiligen Vater, dem Pabste und Stuhl zu Rom, unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben die *Concordata Principum*, und die zwischen der Kirche, päbstlicher Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom, und der teutschen Nation aufgerichteten Verträge allerdings beobachtet, und dagegen in keine Weise gehandelt werden möge, sondern wollen solches alles mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände Rath kräftigst abwenden und vorkommen, auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldeten *Concordata Principum* und aufgerichteten Verträge gehalten, und gehandhabet, und denselben festiglich gelebt und nachgekommen werde."

Beym folgenden Kaiser Ferdinand I 1558 art. 14. §. 3. hieß es: „Wir sollen und wollen — auch darob und daran seyn, daß — hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde."

Kurzum die Concordaten können mit der Reichsverfassung und mit dem Lichte unserer Zeiten nicht bestehen; alle folgende kaiserliche Wahlcapitulationen sind ihnen zudem entgegen: Capitul. 1690: „Wir sollen und wollen — unser bestes Vermögen anwenden, daß — die eines jeden Erzbischofes, Bischofes, oder der Domcapitel absonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta

und

und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch unförmliche Gratien, Reſcripte, Proviſionen, Annaten, der Stift Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Römiſchen Hof, und Reſervation, Diſpenſation und ſonderlich Reſignation, dann darauf unternehmende Collation all ſolcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien, welche ſonſt per obitum ad curiam romanam nicht devolvirt werden, ſondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monath ſie auch ledig und vaciren würden, den Erz- und Biſchöfen, auch Capiteln und andern Collatoren heimfallen, — zu Abbruch der Stifter, Geiſtlichkeit und anders wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechte, dazu zu Nachtheil des Juris Patronatus, und der Lehnherrn, in keine Weiſe gehandelt werden möchte."

Alles das iſt bekanntlich in den folgenden Wahlcapitulationen, und zwar mit Zuſätzen, zum Beſten der teutſchen Kirchenfreyheit wiederholet worden. Auf Stifter, die nach Errichtung der Concordaten entweder aus ſeculariſirten Klöſtern entſtanden, oder fundirt wurden, oder noch werden errichtet werden, können Pabſtmonathe u. ſ. w. ohnehin nicht erſtrecket werden.

Die, Rebus ſic ſtantibus, errichteten Concordate können endlich auf unſere Zeiten, wo man ganz andere Begriffe von der päbſtlichen Macht hat, nicht angewendet werden, können keine beſſere Verwendung der für die Studien geſtifteten Präbenden verhindern. Daher heißt es auch in der Wahlcapitulation des Kaiſers Leopolds II: art. XIV. §. 2. von Verfügungen durch beſſere Verwendung der mit beneficiis ſimplicibus verſehenen Geiſtlichen zur Aushülfe der Pfarrer oder zum Schulunterrichte. Viele Präbenden tragen

zudem so wenig ein, daß ein Präbendar in unsern theuern Zeiten keinen unersättlichen Italiener damit fröhnen kann.

Diese Wunden des natürlichen und teutschen Staatsrechtes wurden also schon bey Errichtung der Concordaten gefühlet, wenn die Mainzische Fackel der Aufklärung übrigens erst in unsern Tagen das rechte Pflaster für diese Wunden gezeiget hat.

1447 waren diese Concordaten erst im Winkel errichtet, ehe sie Kaiser Friedrich III öffentlich für ein Reichsgesetz ausgab. 1450 kehrte zur rechten Zeit der Enthusiasmus des päbstlichen Jubiläums zurück. Die Baselische Kirchenversammlung gieng aus einander, und ihr gutmüthiger Pabst Felix V, der es mit der Kirche nur zu redlich meynte, dankte aus Liebe zum Frieden ab, und gieng in seine Einsiedeley zurück.

Der Herzog Johann von Cleve gieng aufs Jubiläum nach Rom, der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn; aber blieb zu Hause, und schloß mit dem Herzoge Gerhard von Jülich und Berge und Grafen von Ravensberg, den 24 Julii 1450, den seltsamen Vertrag, daß diese drey Landschaften, gegen eine lebenslängliche Versorgung des Herzoges, zu hundert tausend Goldgulden, ans Erzstift Cölln verfallen sollten, wenn der Herzog ohne Erben versterben würde. Der Vertrag an sich war aufs bündigste, mit leicht zu erwartendem Consense des Cöllnischen Domcapitels, wie auch der churfürstlichen und herzoglichen beyderseitiger Ritterschaft und Städte, geschlossen. Und doch hatte der Herzog von Cleve und Graf von der Mark, als nächster Verwandter, keine Ursache, dagegen zu protestiren, denn die Herzogin Sophia von Jülich

lich und Berge, gebohrne Herzogin von Lauenburg, gebahr bald hernach zwey Söhne und zwey Töchter hinter einander.

Indessen war der Fürstbischof von Münster und Administrator von Osnabrück, Graf Henrich von Mörs, Bruder des Churfürsten, gestorben. Der regierende Graf Johann von Hoja, den die Stadt Osnabrück, während des Soestischen Krieges, aus ihrer Gefangenschaft hatte befreyen müssen, bewarb sich nun persönlich zu Osnabrück, beym Domcapitel und bey der Stadt, für seinen Bruder Erich, ehemaligen Fürstbischof zu Osnabrück, und jetzigen Domprobst zu Cölln. Zu Osnabrück aber wollte man keinen Bischof wieder annehmen, den das Baselische Concilium abgesetzt hätte. Der Graf von Hoja brachte also seinen andern Bruder, den Fürstbischof Albert von Minden, in Vorschlag. Diesen nahmen auch die Osnabrücker, wiewohl ungerne, an, und er behauptete auch dieses Fürstenthum fünf oder vier Jahre lang als Administrator, wiewohl ihm der, von der gezwungenen Postulation unterrichtete, Pabst die Confirmation verweigerte.

Im Hochstifte Münster bewarb sich der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn für seinen Bruder Walram; der Fürstbischof Rudolph Graf von Diepholz zu Uetrecht hingegen für seinen Bruder Conrad, Domprobst zu Osnabrück. Nun eilte der Graf von Hoja von Osnabrück nach Münster, wo er, nach vergeblichen Versuchen beym Domcapitel, die Stadt für seinen Bruder Erich, den ehemaligen Fürstbischof von Osnabrück, zu gewinnen wuste.

Darüber entstand in Münster ein solcher Aufruhr, daß das Domcapitel nach Dülmen fliehen mußte, wo

es, nur mit Ausnahme zweyer Stimmen, den 5 Julii 1450 den Grafen Walram von Mörse wählte, und ihm auch aufs schleunigste die Confirmation von Rom verschaffte.

Zwey Domherrn und die Stadt Münster aber, die alle Geistliche, die es mit dem Domcapitel hielten, hinaus jagte, wählten den jetzigen Domprobst zu Cölln, Grafen Erich von Hoja. Dieser Wahl pflichteten auch, außer dem größten Theile des sogenannten Cleri secundarii und der Klöster, verschiedene von der Ritterschaft bey, konnten aber, ohngeachtet ihrer Schmähungen, auf den rechtmäßig gewählten Fürstbischof nicht nur keine Confirmation ihres Fürstbischofes vom Pabste erhalten, sondern derselbe that auch alle diejenigen, die den Grafen Erich von Hoja erwählet hatten, und ihn als rechtmäßigen Bischof anerkennen würden, in den Bann.

Die Anhänger des Grafen von Hoja appellirten nun vom übel unterrichteten Pabste an den besser zu unterrichtenden, und schlugen diese Appellation an alle Kirchenthüren, wählten auch den weltlichen Grafen Johann von Hoja zum Tutor, damit derselbe die Freyheit ihrer Stadt, wie vorher der Herzog von Cleve jene der Stadt Soest, gegen die Herrschsucht des Churfürsten von Cölln, wie sie die Wahl seines Bruders wohl nicht unpolitisch nannten, vertheidigen könnte.

Und damit entzündete sich im Hochstifte Münster der merkwürdige Hojaische Krieg, der mit Einkerkerung jener Geistlichen anfieng, auf die der päbstliche Bann Eindruck gemacht hatte, durch deren Betrieb jene Appellationsschriften, bey nächtlicher Weile, von den Kirchenthüren gerissen, oder mit Koth besudelt wurden.

Dafür mußten die bischöflichen und übrigen geistlichen Güter zum Unterhalte der Hojaischen und Clevischen Truppen dienen. Denn auch der Herzog von Cleve, der indessen sogar bis ins gelobte Land gewallfahrtet hatte, stand nach seiner Zurückkunft der Hojaischen Parthey bey. — Der Fürstbischof Walram von Mörse that zwar seinen Collegen, den Fürstbischof Erich von Hoja und den Herzog von Cleve, darüber in den Bann, allein davon ließ sich der religiöse Herzog durch den Fürstbischof von Eichstädt absolviren, da ihn der päbstliche Bann nicht betraf, zu deren Aufhebung und besserer Belehrung des Pabstes die Münsterischen Geistlichen Boten über Boten nach Rom schickten.

Alle Vermittelung des Herzoges von Geldern, und selbst des päbstlichen Cardinallegaten, Nicolaus von Cusa, war 1452 beym außerordentlichen Glücke der Hojaischen Parthey vergeblich. Die Münsterischen erschienen nicht einmal auf dem vom Legaten nach Arnheim ausgeschriebenen Friedenscongresse, ohngeachtet diese bereits vom Pabste Excommunicirten unter Strafe der Excommunication citirt waren.

Der Münsterische Marschall, Gerhard von Morelen, hätte beynahe einen Frieden zu Koesfeld zu Stande gebracht, hätte der Graf von Hoja ihn nur nicht zu vereiteln gewust.

Indessen entsetzte der Pabst, auf Betrieb des Churfürsten von Cölln und Administrators von Paderborn, den Fürstbischof von Minden vom Hochstifte Osnabrück (vor dem Baselischen Concilio und vor den Concordaten hätte er wohl beyde Bisthümer verloren), weil er seinen Brüdern im Münsterischen Beystand geleistet hatte, räumte aber jedoch dem Osnabrückischen

Dom-

Domcapitel eine neue Wahl ein, und weil aus guten Ursachen mit der Wahl gezaudert wurde, so ernannte er den Fürstbischof von Uetrecht, Grafen Rudolph von Diepholz, zum Administrator des Hochstiftes Osnabrück.

Allein Constantinopel, diese ehemalige Nebenbuhlerin des christlichen Roms, gieng 1453 auf Pfingsten an die Türken über. Der letzte griechische Kaiser, Constantinus Paläologus, wurde niedergemetzelt, und sein Kopf zur Schau herum getragen. Kaiser Johannes Paläologus, der Constantinopolitanische Patriarch und Pabst der griechischen Kirche, Joseph, hatten sich mit einer Handvoll griechischer Bischöfe 1439 eine gewisse Vereinigung mit der lateinischen Kirche auf der päbstlichen Synode Eugens des IV zu Florenz gefallen lassen, wovon die griechische Kirche bey ihrer Zurückkunft aber nichts hatte wissen wollen.

Die schönste Kirche der damaligen Christenheit, die Sophienkirche in Constantinopel, wurde eine Mahumedanische Moschee, der Bau der schönsten nachherigen Peterskirche in Rom entzog Rom mehr als die Hälfte des lateinisch-christlichen Erdbodens, und mit ihr wetteiferte die Rom entzogene Paulskirche in London.

Mahumedanische Araber hatten ehemals in Spanien bis in Frankreich, wie in Sicilien und im untern Italien, Künste und Wissenschaften gebracht, Mahumedanische Türken hingegen die Bibliothek zu Alexandrien mit christlicher Rechtgläubigkeit zum unersetzlichen Schaden der Wissenschaften, besonders der Kirchengeschichte der drey ersten Jahrhunderte, wovon nur Bruchstücke übrig geblieben sind, verbrannt. Jetzt, bey der Einnahme von Constantinopel, warfen die Türken

ten viele Schriften der griechischen Kirchenväter ins Meer, von denen uns lateinische Uebersetzungen noch aufbehalten sind.

Und diese Türken mußten in dem übrigen schon dämmernden Europa, das schon die, Römern und Griechen unbekannte, edle Buchdruckerkunst hatte, wider ihre Absicht das helle Licht griechischer Künste und Wissenschaften, wie der feinen griechischen Sprache, anzünden. Constantinopolitanische Gelehrte flüchteten nach Italien, fanden in dem feinen Florentinischen Schutz an dem Hause Medices. Dieses Haus Medices gab Frankreich rachsüchtige Königinnen, und Griechisch-Florentinische Aufklärer, welche unter andern die neun ersten Concilien der griechischen Kirche, eben die Hälfte aller Concilien, in Frankreich, das eben noch voll von dem Baselischen Concilio war, und so weiter ins übrige Europa bringen sollten. Diese neun ersten Concilien waren: 1) Concilium Nicaenum 325, 2) Constantinopolitanum 381, 3) Ephesinum 430, 4) Chalcedonense 451, 5) Constantinopolitanum 553, 6) Constantinopolitanum 681, 7) Nicaenum 789, 8) Constantinopolitanum 870, 9) Constantinopolitanum 897.

Was enthielten diese Concilien von der Macht des lateinischen Patriarchen zu Rom? das war die erste Frage. Und so gährte es in der lateinischen Christenheit, als 1483, dreyßig Jahre nach der Eroberung Constantinopels, Luther gebohren wurde. Bisher war nur der Tempelherrn-Orden secularisirt worden, jetzt aber lehnte sich die Macht der Städte in Preußen, so wie in den teutschen Stiftslanden wider die Reichsprälaten, so hier wider den teutschen Orden auf, worüber der beträchtlichste Theil von Preußen 1453 fürerst

unter

unter Polnische, mithin unter weltliche, Botmäßigkeit kam.

1454 kam schon auf den Reichstagen ein Reichskrieg gegen die Türken, womit die Oesterreichischen Gränzländer, und also damals noch ganz Teutschland, bedrohet wurden, zur Sprache, aber ohne Erfolg, da das Reich noch voll an Privatkriegen war.

In Westphalen wüthete noch der Münsterische Krieg, woran unter andern auch der Fürstbischof von Uetrecht gegen die Hojaische Parthey 1453 Antheil nahm, da indessen der Graf von Hoja vorzüglich in der Stadt Münster nicht nur gegen seine Feinde, sondern auch gegen seine ihm zu kaltblütig scheinenden Anhänger mit einer Grausamkeit verfuhr, daß viele Bürger aus Münster zu den benachbarten Hansestädten, die deswegen Münster auf einer Versammlung zu Lübeck 1454 den 16 October aus ihrem Bunde ausschlossen, ihre Zuflucht nehmen mußten.

Da aber auch der Herzog von Braunschweig zur Hojaischen Parthey übergegangen war, so wagten der Churfürst von Cölln und sein Bruder, der Mitcompetent zum Fürstbisthume Münster, 1454 den 18 Julii, während der Abwesenheit des Grafen von Hoja und des Herzoges von Cleve, ein entscheidendes Treffen zwischen Koesfeld und dem Kloster Varle, wobey der Herzog von Braunschweig sechszig Ritter und hundert und sechszehn Münsterische Bürger verlor, selbst aber in die Gefangenschaft des Dynasten von Gehmen gerieth, der den Herzog an den Churfürsten von Cölln für sechszehnhundert Goldgulden auslieferte. Auf Cölnischer Seite hatte übrigens, außer dem Fürstbischofe von Uetrecht und Administrator von Osnabrück, unter

an-

andern auch der Graf Simon von der Lippe, Schwestersohn des Churfürsten von Cölln und dessen Nachfolger im Hochstifte Paderborn, gefochten.

Der Graf Bernard von der Lippe lag indessen in Fehden mit dem Grafen Nicolaus von Tecklenburg (ersterer war von der Mörsischen, letzterer von der Hojaischen Parthey) über die Herrschaft Rheda, worüber das Nonnenkloster Herzebrok geplündert und ein Theil der Osnabrückischen Stadt Wiedenbrück abgebrannt wurde. Die Fehde fiel aber für den Grafen von der Lippe unglücklich aus, der in Gefangenschaft gerieth. Der Streit wurde durch Vermittler dahin zwar entschieden, daß der Graf von Tecklenburg auf das Lösegeld des Grafen von der Lippe zu tausend fünfhundert Goldgulden verzichten, und ihm zweytausend Goldgulden auszahlen, dagegen die Herrschaft Rheda behalten sollte, allein der Streit fieng aufs neue wieder an, bis es einige Jahre nachher zu einem anderweiten Vergleiche kam, vermöge dessen der Graf von Tecklenburg den Grafen Bernard und Simon von der Lippe zu obigen noch zweytausend Goldgulden geben und im Besitze der Herrschaft Rheda bleiben sollte, wie Schaten erzählt.

So nachtheilig aber jenes Treffen für die Hojaische Parthey auch gewesen war, so blieb doch nicht nur Münster in ihren Händen, sondern der Graf von Hoja wuste sich auch Koesfeld, diese zweyte Haupt- und damals wichtige Stadt, die nachherige Residenz Bernards von Galen, durch einen Aufstand ihrer Bürger zu erwerben, da die Städte mit Gewalt wieder Antheil an den Fürstbischofswahlen haben wollten. Für die Mörsische Parthey war es auch von schlimmen Folgen, daß 1455 der Fürstbischof von Uetrecht und Administrator

von

von Osnabrück, Graf Rudolph von Diepholz, den 24 März mit Tode abgieng, nachdem er, die Schulden des Münsterischen Krieges zu bezahlen, das Hochstift Uetrecht mit neuen Auflagen beschweret hatte, und darüber in einen innerlichen Krieg mit diesem Hochstifte, besonders mit der Stadt Uetrecht, gerathen war. Weswegen er des mächtigen Herzoges Philipps des Guten von Burgund natürlichen Sohn David von Burgund, der wider die Kirchengesetze schon ein Bisthum in Flandern besaß, zu seinem Coadjutor und Nachfolger ernannt hatte. Nach seinem Tode wählte die Uetrechtische Clerisey (das Domcapitel und die Collegiatstifter der Hauptstadt) zwar Gisberten von Brederode, allein der Pabst Calixt II verwarf diese Wahl, und bestätigte den Coadjutor David von Burgund.

Im Hochstifte Osnabrück wählte das Domcapitel den Bruder des vorigen Administrators, den Dompropst, Grafen Conrad von Diepholz, den 15 Junii (Festo divi Viti), zum Fürstbischofe. Einen Herrn und Geistlichen, wie mehrere Geistliche dieser Zeit, von außerordentlicher Tapferkeit, der im Treffen zwischen Koesfeld und Varle die Hojaer zuerst zum Weichen gebracht hatte.

Im folgenden Jahre 1456 den 3 October trat eine der Hauptpersonen des Münsterischen, nun schon im siebenten Jahre gewährten, Krieges von diesem Kriegestheater ab, da der Bruder des Churfürsten von Cölln und Administrators von Paderborn, der zum Münsterischen Fürstbischofe vom Domcapitel bis auf zwey Stimmen gewählte Graf Walram von Mörs, zu Arnheim im benachbarten Herzogthume Geldern starb, nachdem er noch kurz vorher den Cardinalshut erhalten hatte.

Nun

Nun wuste es der Graf Johann von Hoja dahin zu bringen, daß unter seiner landes-Tutel sein Bruder Erich abermals von den beyden Domherrn der Hojaischen Parthey, Alexander von Oer, der noch keine Ordines, mithin kein Votum hatte, und Henrich von Keppel, geistlichen Richter, den 22 November 1456 gewählet wurde. (Der Rittersitz Weddern der Familie von Keppel wurde 1477 ein Cartheuserkloster, die Familie von Oer existiret noch im Münsterischen.) Diesem Grafen Erich von Hoja huldigten auch Münster, Koesfeld, Warendorf und die übrigen Städte des Hochstiftes.

Allein das übrige Domcapitel postulirte unter dem Domdechanten von Lange (eine ausgestorbene Familie) zu Ahaus den 9 December den Fürstbischof von Osnabrück und Probst zu Deventer, Grafen Conrad von Diepholz, der, wegen der im Hojaischen Kriege verwendeten Kosten, noch Ottenstein und Schoppingen als Pfandschaften unter hatte.

Weil aber mit Bekanntmachung der Wahl zu Rom gezaudert wurde, so hatte der Pabst Callixt II indessen schon den Domprobst zu Worms, Herzog Johann von Bayern, der sich während seiner Studien zu Rom bey den Römern beliebt gemacht hatte, zum Fürstbischofe von Münster ernannt, so erbittert auch der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn darüber wurde, daß man zu Rom auf die rechtmäßige Wahl des Fürstbischofes von Osnabrück keine Rücksicht genommen hätte.

Allein die Gährungen, die bey beyden Partheyen darüber entstanden waren, wuste der Herzog von Cleve auf einem Convente zu Kranenburg 1457 dadurch beyzulegen, daß dem Grafen von Hoja eilfhundert Gold-

gulden zum Abstande von der Tutel des Hochstiftes Münster auf einmal, seinem Bruder Erich aber auf dessen Lebenszeit sechszehnhundert Goldgulden jährlich gegeben werden sollten. Graf Erich lebte darauf im Niederstifte Münster in Emsland nur noch bis im folgenden Jahre.

Der Graf Johann von Hoja hingegen erhielt in der Stadt Münster erst das Bürger-, dann das Gilderecht, endlich die Bürgermeisterwürde, begab sich hierauf wider den neuen Fürstbischof von Münster in Schutz des Herzoges Philipps von Burgund, wobey er aber kein Gehör fand. Er wurde auf einer Reise nach Gröningen gefangen genommen und daselbst hingesetzt, wuste jedoch durch Bestechung der Wächter wieder nach Münster zu entfliehen, wo er aber, wie überhaupt im Hochstifte Münster, das unter dieser gelinden Regierung eine lange versagte Ruhe genoß, endlich so verhaßt wurde, daß er sein Heil in einer Flucht in seine Grafschaft Hoja suchen mußte.

Alle Frucht, die das Hochstift Paderborn aus dem Soestischen und Münsterischen Kriege seines Administrators, des Churfürsten von Cölln, nun gezogen hatte, bestand in Kriegesschulden, zu deren Tilgung unter andern 1456 die Burg Driburg dem Paderbornischen Domherrn Stephan von Malsburg versetzt wurde. (Die Hessische Familie von Malsburg trägt das Erbschenkenamt vom Hochstifte Corvey zu lehne, dessen Patronen die Heiligen Stephan und Vit sind.)

Während der Abwesenheit des Administrators hatte das Hochstift obendrein noch vieles von kleinern Fehden erdulden müssen. Die drey Paderbornischen Stände, Domcapitel, Ritterschaft und Städte, vereinigten sich daher den 21 Julii 1457 zu deren gemeinschaftlichen Abwendung. Der

Der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn, Graf Dieterich von Mörs, starb 1463 den 13 Februar zu Zons im Cöllnischen, nach einer neun und vierzigjährigen Regierung des Churfürstenthumes Cölln und sieben und vierzigjährigen Administration des Hochstiftes Paderborn, und wurde im Dom zu Cölln begraben.

XXXVII. Simon III, Graf von Lippe.

† 1499.

Das Domcapitel wählte noch im Februar 1463 den Grafen Simon, in der Reihe der Fürstbischöfe von Paderborn den Dritten, zum Fürstbischofe von Paderborn, wahrscheinlich aus seinem eigenen Collegio.

Derselbe stellte den 21 Februar oder Tages vor Peters Stuhlfeyer zu Antiochien (Peters Stuhlfeyer zu Rom fällt auf den 18 Jänner) die gewöhnliche Capitulation oder Reversalen zwischen ihm und dem Domcapitel und der übrigen Landesstandschaft aus.

Im December dieses Jahres 1463 hatte er schon die päbstliche, wenn nicht erzbischöflich-Mainzische, Confirmation erhalten, da er den 20 des gedachten Monaths der Stadt Brakel ihre alte Privilegien als erwählter und bestätigter Bischof versicherte; worauf er bald nachher die priesterliche und bischöfliche Weihe erhielt.

Im folgenden Jahre 1464 schloß der Fürst mit dem Churfürsten Ruprecht von der Pfalz zu Cölln, den die Cöllnischen Landesstände unter andern wider den Willen des Pabstes Pius II vom Jahre 1462 in diesem Jahre dazu verpflichtet hatten, daß er Soest und Xanten bey Cleve, Blistein und Fredeburg hingegen

beym Cölnischen Herzogthume Westphalen, wie Kaiserswinsel oder Kaiserswerth (Werder) beym Erzstifte Cölln belassen sollte, ein Bündniß wider den Landgrafen Ludwig von Hessen, der, im Soestischen und Münsterischen Kriege, unter andern Nachbarn, das Hochstift Paderborn und das Herzogthum Westphalen mitgenommen hatte.

Zu diesem Bündnisse traten der Bruder des Fürsten von Paderborn, der Graf Bernard VI von Lippe, die Fürstbischöfe von Oshabrück und Hildesheim, der Fürstabt von Fulde und andere.

Diese verbundene Macht fiel nun noch im Winter dieses Jahres ins Hessische ein, und forderte die ehemaligen Paderbornischen Schlösser und Ortschaften von Hessen zurück. Allein der durch den Beystand des Herzoges Wilhelm von Sachsen verstärkte Landgraf von Hessen verwüstete im Frühjahre 1465 Liebenau, Helmershausen, Krukenberg und andere damalige und jetzige Grenzörter des Hochstiftes nach Hessen zu.

So machte es auch die Paderbornische Parthey mit den Hessischen Grenzörtern. Wie sie aber bey Wolfhagen alles dortige Vieh ins Paderbornische trieb, und wie dieses die Wolfhager mit dem Paderbornischen Viehe auch versuchen wollten, wurden achtzig derselben gefangen genommen, und mit schwerem Gelde, wie gewöhnlich, wieder gelöset, worauf diese Fehde durch die benachbarten Fürsten vermittelt wurde.

Nach Beendigung dieser Fehde gab sich der Fürstbischof von Paderborn, nach dem Beyspiele anderer Fürstbischöfe, auf einer Diöcesan-Synode 1465 viele Mühe, die Sitten der Geistlichen zu verbessern und die Wissenschaften wieder herzustellen, wobey Schaten eine merkwürdige Stelle aus Cranz anführt:

Hoc unum habuit Paderbornensis Ecclesia, quod Praepositum sustinuerit & *usque hodie* veneretur, plebeio genere oriundum, utriusque juris doctorem, Virum sine controversia praecipuum, cum inter Canonicos non patiatur nisi Ordinis Ministerialis (Adelige). *Servant* idem multae Ecclesiae Magdeburgensis, Hildesimensis, Halberstadiensis, Mindensis, Osnabrugensis, Monasteriensis. Sed nulla inter omnes obstinatior est in illa re, quam Monasterienſis. Aliae patiuntur Doctores aut Licentiatos ob doctrinam, ut Ministerialibus comparentur: Monasterienſis vero nequaquam finit quemvis inseri praeter hoc genus Nobilium aut Ministerialium.

Auf einer Osnabrückischen Synode des folgenden Jahres 1466 wurden die nach dem canonischen Rechte erlaubten, und erst im Tridentischen Concil abgeschafften sogenannten heimlichen, oder nicht in Gegenwart des Pfarrers und zweyer Zeugen, sondern nur durch würkliche Eheversprechungen und darauf erfolgten Beyschlaf vollzogenen Ehen (Ehen der Geistlichen zur linken Hand), unter Strafe des Kirchenbannes, verboten.

Im nämlichen Jahre 1466 kam die, nach Schatens Meynung, vom Hochstifte Paderborn lehnrührige, und demselben benachbarte Herrschaft Padberg durch Uebertragung Conrads von Padberg am Sonntage vor Catharina oder den 25 November ans Cöllnische Herzogthum Westphalen.

1467, wie die Hussitischen Böhmen schon einen Gegenkönig, Georg Podiebrad, hatten, und Rockiza die Kindertaufe verwarf, worüber Podiebrad vom Pabste Paul II auf grünen Donnerstag in der famösen Bulle in Coena Domini, so Clemens XIV oder Ganganelli

nicht mehr verkündigte, mit Cassation seiner mit einigen catholischen Fürsten geschlossenen Bündnisse in Bann gethan wurde, vertheidigte Johann Burchard von Oberwesel im Trierischen, Doctor auf der Universität zu Erfurt und Prediger zu Worms, die Hussitischen Lehren. Seine Schriften wurden 1479, vier Jahre vor Luthers Geburt, verbrannt. Es ist bekannt, daß der Engländer Wiclef aus den Schriften der Waldenser schöpfte, wie Huß aus jenen Wiclefs. Merkwürdig ist daher eine Stelle in den vermischten Werken des Weltweisen zu Sanssouci erster Theil Seite 101. „Von den Sitten, Gewohnheiten, dem Fleiße und Wachsthume des menschlichen Verstandes in den Künsten und Wissenschaften" (im Brandenburgischen). „Im Jahre 1373 wurde Otto von Bayern gezwungen, das Churfürstenthum an den Kaiser Carl IV zu verkaufen. Dieser nahm seinen Sitz zu Tangermünde. — Während der Zeit, da Jodocus Brandenburg verwaltete, nahmen die in Frankreich verfolgten Waldenser (Hugenotten) ihre Zuflucht nach der Stadt Angermünde, welche man deswegen die ketzerische nennte. Man siehet nicht, weswegen die Waldenser eine Freystatt im Brandenburgischen gesucht haben, welches damals catholisch war, und weswegen man sie daselbst aufgenommen hat, ob man schon ihre Ketzerey verabscheuete."

Luther gestand übrigens hernach gerne, aus den Schriften des obgedachten Johann Burchard von Oberwesel, wovon nicht alle Exemplare verbrannt waren, manches genommen zu haben.

Die Hussitische Lehre von der Nothwendigkeit der Reichung des Kelches für die Laien hatte zur Folge, daß der Pabst Paul II auf Weihnachten 1468 dem Kaiser Friedrich III, wie allen übrigen, welche mit dem Pabste

in

in dessen Messe communicirten, den Kelch nicht reichte, da es doch bisher Sitte gewesen war, daß alle diejenigen, welche mit dem Pabste das heilige Mahl empfiengen, auch den Kelch genossen.

Alle diese Gährungen in Kirchensachen wurden schon in den entlegensten Bisthümern gefühlet. Die Bischöfe suchten ihnen aber nur durch solche Reformen im Ganzen genommen zuvorzukommen, die die Menge der damaligen Welt- und Ordensgeistlichen aus dem der Zeit zahlreichen Adel und Bauernstande, worin meistens eine gewisse Untheilbarkeit der Güter Statt hat, zu einer Enthaltsamkeit verpflichten sollten, wofür sie nicht geschaffen waren. Der abgehende Sohn eines adlichen Hauses und Bauernhofes konnte nicht sein Glück in stehenden Armeen finden, unzählige Erfindungen späterer Zeiten, Justiz und Polizey-Dicasterien, Finanzcollegien, Postämter, Buchdruckereyen, unzählige neuere Fabriken und Manufacturen u. s. w. gaben unzähligen Menschen noch keine Versorgung. Auch die Fürstbischöfe von Münster und Paderborn gaben sich mit Reformation der Klöster ab, aber nur zu viel auf Kosten des schwächern Geschlechts, auf Kosten der Canonissinnenstifter. Egidi in der Stadt Münster mußte, wie das aufgehobene Ueberwasser, aus einem Canonissinnenstifte ein Benedictiner-Nonnen-Kloster werden, jetzt ist es mit einem halbdutzend adlichen Nonnen besetzt und stirbt aus, dieses reiche Kloster.

Das große Hochstift Münster hat nur noch drey adliche Nonnenklöster, Egidi in Münster, Grafenhorst und Marienborn in der Stadt Koesfeld. Vinnenberg ist ganz, Rengering zum Theile bürgerlich. Die Hochstifter Paderborn, Osnabrück, Hildesheim, Corvey haben keine adliche Nonnenklöster mehr. Und doch ver-

bessert man aus ihren überflüssigen Gütern die dürftigen Pfarreyen nicht, wie die dürftigen Landschuimeisterstellen nach dem Beyspiele des unter einem protestantischen Landesfürsten aufgehobenen Osnabrückischen Nonnenklosters Bersenbrück, und errichtet nicht bürgerliche Canonissinnenstifter daraus.

Auch das adliche Canonissinnenstift Neuenheerse wurde 1468 mit einer Reformation der Art, wie Bödecke, bedrohet, weil aber der Fürstbischof an der Lebensart der Canonissinnen nichts auszusetzen fand, so bestätigte er ihr Institut und ihre Privilegien.

Alle heilsame Reformen und selbst das Sinnen darauf verhinderten die immer noch nicht zu unterdrückenden Fehden, wie dann 1469 der Fürstbischof von Paderborn an der Fehde Antheil nahm, welche der Fürstbischof von Minden mit seinem Domcapitel über die Ernennung eines Coadjutors zu führen hatte.

Auch unternahm er 1470 mit Hülfe seines Bruders, des Grafen von der Lippe, eine einheimische Fehde wider die Herrn von Spiegel, deren Bergschloß Desenberg, von wo aus der mit denen von Spiegel verbundene Adel unter andern Städten vorzüglich der Stadt Warburg zusetzte, er nach einer Belagerung von vierzehn Tagen einbekam, weil die denen von Spiegel versprochene Hessische Hülfe ausblieb. Um jedoch nicht den ganzen Adel wider sich zu reizen, belehnete er die Herrn von Spiegel mit diesem berühmten Bergschlosse, wie mit der ganzen Herrschaft Desenberg, die dadurch unter die damals viel bedeutende Lehnshoheit des Hochstifts Paderborn kam.

Zwischen Hessen und Paderborn wurde 1471 ein dreyßigjähriger Waffenstillstand geschlossen, und darin unter andern ausgemacht, daß, wenn einer gegen den

andern Klagen hätte, beyderseitige Räthe solche entscheiden und wenn deren Aussprüche nicht angenommen werden wollten, Domänner die Richtschnur setzen sollten.

Da aber das Hochstift Paderborn Friede hatte, so verwendete der Fürstbischof wieder seine Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der Sitten der Geistlichen, worüber ein Canonicus zu Höxter auf Anstehen des Fürstabtes Hermann von Böneburg zu Corvey vors bischöfliche Gericht zu Paderborn gezogen wurde, welches dem Fürstabte zu Corvey die Vollmacht gab, diesen Canonicus seiner vielen bewiesenen, aber nicht genannten, Laster wegen einzusperren, und sich in seine Güter mit dem Fürstbischofe von Paderborn zu theilen. Darf man eine Vermuthung wagen, so waren diese Laster Verletzungen der Enthaltsamkeit, die jetzt bischöflichen Augen entgehen, oder Ketzereyen, wenn nicht beyde zugleich. Und beyde sind, wiewohl aus verschiedener Rücksicht, schwer zu entdecken.

Der Fürstbischof und das Domcapitel zu Paderborn hielten übrigens im October 1472 ein Capitel oder eine Synode, worauf sie sich zur Behauptung der Rechte, Privilegien und Gewohnheiten des Domcapitels vereinigten. Die genannten Domherrn waren: der Domprobst und beyder Rechte Doctor Henrich von Haxthausen, der Dombechant Conrad von Elmeringhausen, Lubert Westphalen, Probst zum Bustorf, Engelbert Richter, Prior, Diederich Westphalen, Domscholaster, Henrich von Immesen, Dieterich von Barenfell, Domcämmerer, Hermann Spiegel, Conrad von Haxthausen, Archidiacon zu Steinheim, Bernard von Malsburg, Johann von Galen, Domcantor (Galen eine Münsterische Familie), Diederich von Haxthausen,

Vicedom zu Münster, Recquin von Kersenbrok, Archidiacon zu Harhausen (Stadtberge), Otto von Oynhausen, Archidiacon zu Höxter, Anton, Edeler von Holstein und Graf von Schauenburg, Domthesaurar, Everhard von Elven, Ravenno von Valkenberg. In allen also siebzehn Domherrn von vier und zwanzig, wovon gedachter Domprobst und Doctor des Canonischen und Römischen Rechtes, Henrich von Harthausen, dem Domcapitel eine ansehnliche Bibliothek (ob an Manuscripten oder schon gedruckten Büchern?) mit dem Bedinge vermachte, daß, wenn jemand aus seiner Familie den Doctorsgrad erhielte, derselbe diese Bibliothek wieder zu sich nehmen könnte.

Der Churfürst Ruprecht von der Pfalz zu Cölln lag in einem schweren Kriege mit dem Cöllnischen Domcapitel, woran unter andern auch der Herzog Carl der Kühne von Burgund Antheil genommen hatte, und jetzt Neus belagerte.

Das weltliche Haupt der Christenheit, Kaiser Friedrich III, vermogte nichts gegen die Burgundische Macht, und mußte seinen Vasallen, König von Dännemark, bitten, die Cöllnischen Streitigkeiten doch vermitteln zu wollen, welches der letzte nach Rom wallfahrende Dänische König dann auch gerne, wiewohl vergeblich, unternahm.

Zu dem aus dieser Hartnäckigkeit des Herzoges von Burgund entstandenen Reichskriege wider denselben mußte auch das Hochstift Paderborn sein Contingent 1475 stellen. Der Churfürst Albert von Brandenburg, den der Pabst Pius II, der gelehrte Aeneas Sylvius Piccolomini, seiner Heldenthaten wegen mit dem ihm in der Geschichte beygebliebenen Namen Achil-

les

les belegt hatte, war Feldmarschall dieser Reichsarmee, welche größere Thaten verrichtet haben würde, hätte Kaiser Friedrich III nicht den Frieden dem Kriege vorgezogen, und die Erwerbung der sämmtlichen damaligen Niederlande durch ein Verlöbniß seines Sohnes Maximilian mit der einzigen Tochter Maria des Herzoges von Burgund höher, als den Ruhm des teutschen Reichs geschätzet. Der Herzog von Burgund hob die Belagerung von Neus mit ganz anderer Gesinnung wie vorher auf, da er dem umsonst vermittelnden päbstlichen legaten erwiedert hatte, seine Ehre erfordere eine Fortsetzung dieser Belagerung. Und da damals noch keine Reichsgerichte waren, so wurde die Grundursache dieses Cöllnisch-Burgundischen Krieges, nämlich die Streitigkeit zwischen dem Cöllnischen Churfürsten und Erzcapitel, durch Vermittelung eben jenes wegen dieser wichtigen Vorfälle nach Teutschland geschickten päbstlichen legaten der Entscheidung des Pabstes überlassen.

Zufolge dieser päbstlichen Entscheidung blieb der Cöllnische Domherr, Landgraf Hermann von Hessen, Bruder des Landgrafen Ludewigs zu Hessen-Cassel und des Landgrafen Henrichs von Hessen-Marburg, dieser tapfere Vertheidiger der Stadt Neus, und nachheriger Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn, Gouverneur des Erzstiftes Cölln, mit Ausnahme des Herzogthumes Westphalen und einiger wenigen Cöllnischen Städte, welche dem Churfürsten zugewiesen waren. Der mißvergnügte Churfürst wagte zwar noch einige Unternehmungen wider den Gouverneur, die aber zu seinem Schaden sich endigten.

Zur gelehrten Geschichte Westphalens gehört es, daß der Münsterische Domdechant Hermann von Lange,

beyder Rechte laureat, 1475 seinen Brudersohn Rudolph von lange nach Rom schickte, sich dorten die Kenntniß der griechischen und lateinischen Sprachen, wie der höhern Wissenschaften, zu erwerben, und daß dieser Rudolph von langen hernach einer von denen Gelehrten war, die in Westphalen mehrere Aufklärung und einen bessern Geschmack verbreiteten.

Die Ketzereyen Johanns Burchards von Oberwesel im Trierischen, dieses berühmten Theologen und Predigers zu Worms, hatten schon so viele Anhänger gefunden, daß der Erzbischof und Churfürst Dietrich Graf von Isenburg zu Mainz 1479 nöthig fand, gedachten Ketzer zu Mainz selbst mit den Theologen der Universitäten Heidelberg, Cölln und Mainz disputiren zu lassen. Er behauptete: die Prälaten der Kirche hätten nicht die Macht, Gesetze oder Zusätze zu machen, die Christus und die Aposteln nicht nöthig gefunden hätten, da selbst die Aposteln dergleichen Gewalt nicht erhalten hätten. Kein Sterblicher sey befugt, sich über den Sinn der Worte Christi hinauszusetzen; die heilige Schrift wäre von den Kirchenvätern nicht in ihrem ursprünglichen Verstande erkläret worden. Die Erbsünde hätte bey keinem Menschen jemals Statt gefunden, noch fände sie jetzt bey jemanden Statt. Die Kinder würden also auch nicht darin gebohren. Alle Priester wären Bischöfe und Päbste, und ihre Rangordnung wäre nur eine menschliche Erfindung. Es könne aus der Schrift nicht bewiesen werden, daß der heilige Geist vom Sohne ausgehe, daher müsse man der griechischen Kirche in ihrer Meynung beypflichten, daß der heil. Geist nur vom Vater ausgienge. Die Kirchenversammlungen könnten irren, und hätten oft geirret. Insbesondere griff er die Ablässe,

lässe, die letzte Oelung, die Enthaltsamkeit der Geistlichkeit, das Chorwesen und die Einsegnungen der Kirchen u. s. w. an.

Das Ende dieses Disputs war, daß Johann Burchard ins Augustinerkloster zu Mainz gesperret wurde, worin er bald nachher aus Gram verstarb, wie seine Schriften verbrannt wurden.

Gelehrte Ketzereyen erzeugen, sobald sie unter den dafür nicht empfänglichen großen Haufen kommen, Schwärmereyen. Das war der Fall mit den Wiedertäufern, und jetzt mit einem gewissen Viehhirten in Franken, der mehr als dreyßigtausend Menschen glauben machte, die Mutter Gottes wäre ihm erschienen, und hätte ihm den Auftrag gemacht, die verdorbenen Sitten der Geistlichen und Weltlichen zu verbessern, den Weltlichen zu verkündigen, daß sie den Geistlichen keine Zehnten bezahlen müßten, Bischöfe und Priester hätten von Gott keine Vollmacht erhalten, Befehle geben und dagegen Gehorsam fordern zu können. Weil es aber mit seiner Beredsamkeit nicht recht fort wollte, so soll ihm ein Mönch den Stof zu seinen in Kirchen und Häusern gehaltenen Predigen angegeben haben. Aber der Fürstbischof Rudolph von Würzburg ließ 1476 den Prediger beym Kopf nehmen und verbrennen.

Das Hochstift Paderborn, wie ganz Westphalen, hatte jetzt noch mit keinen Ketzereyen zu schaffen. Das Domcapitel zu Paderborn machte nur 1480 den 16 September, nach dem Beyspiele jenes zu Münster, das Statut: daß keiner eine Dompräbende erhalten sollte, wer nicht aus fürstlichen, gräflichen, oder adlichen Geblüte von Vater und Mutter Seite wäre.

Dieses die Römische Vergebung der Dompräbenden an Italiener und andere Ausländer, die durch die Concordaten nicht deutlich genug ausgeschlossen waren, so sehr einschränkende Statut ließ das Domcapitel, aller zukünftigen Römischen Chicanen enthoben zu seyn, ebenfalls nach dem Beyspiele des Münsterischen, vom Pabste Sixtus IV bestätigen.

In dieser Bestätigungsbulle sagt der Pabst zu Anfange: Pia & antiqua *consuetudine* (also nicht Jure divino) sedis apostolicae ea quae pro decore & venustate Ecclesiarum quarumlibet, praesertim Cathedralium, provide processisse comperimus, ut illibata persistant, *cum a nobis petitur*, apostolico munimine roboramus.

Der Grund, warum nur Personen vom hohen oder niedern Adel Dompräbenden erhalten könnten, wird darin gesetzet, daß diese des Hochstiftes Rechtsame und Güter besser vertheidigen könnten. (Passet nur auf die Faustrechtszeiten).

Gewisse Ahnen werden nicht bestimmet, sondern nur adliche Geburt von beyden Aeltern (ex utroque parente saltim de militari genere), welche der aufzunehmende Candidat durch glaubwürdige ebenfalls rittermäßige Zeugen beweisen sollte. (Passet nur auf die feyerliche Handlung der sogenannten Aufschwörung selbst, nicht auf die Adels- oder Ahnenprobe durch Zeugen, welche zu Folge einer Reichs-Hofrathsurthel wider das Domcapitel zu Münster nicht nur durch Domcapitel, Ritterorden, Ritterschaften, sondern auch durch jede andere glaubwürdige Zeugen geführet werden kann.)

Der

Der aufzunehmende Domherr sollte schwören, niemanden sonst zum Domcapitel zulassen zu wollen, und wenn auch vorhergehende Päbste oder päbstliche legaten anders verfügt hätten; überhaupt sollte jeder angehende Domherr die Capitels-Statute beschwören, und denselben gemäß sechszig Marken reinen Silbers zur Fabrik oder zum Baue der Kirche, wie zur Bibliothek und zur Bestreitung der Kirchenschätze erlegen, welches alles, wie die sämmtlichen Capitels-Statute, der Pabst hiemit, jedoch mit Vorbehalt desjenigen Rechtes bestätigte, welches denjenigen zustehen mögte, die vor Errichtung des letztern Statutes über die Ausschließung der Bürgerlichen zu Dompräbenden berechtiget wären (Doctoren).

Die Einkünfte der Domkirche waren aber seit mehr als einem Jahrhundert durch die vielen Fehden so herunter gekommen, daß Dechant und Domcapitel noch ein anderes Statut machten, daß jeder neue Domherr, ehe er die kleinern priesterlichen Weihungen erhielte, zwey Marken reinen Silbers zum Baue der Kirche und zu den Kirchengeräthen verwenden sollte, welches Statut der Pabst ebenfalls bestätigte.

Im Hochstifte Paderborn selbst verlieh der Fürstbischof 1483 den Bielefeldern in der Grafschaft Ravensberg die Vollmacht, up deme Loyckhuser Berge bey Bielefeld eine Capelle zur Ehre des heiligen Jodocus zu errichten, welche der General-Vicar in Pontificalibus (Weihbischof) einweihen sollte, auch eine Patronatpfründe des Grafen von Ravensberg (und Herzoges von Jülich und Berg), jedoch in der Pfarrey Brakwede, wozu diese Capelle verbleiben sollte, zu stiften. Simon Dei & Apostolicae Sedis Gratia Episco-

Episcopus Paderbornensis spectabilibus & prudentibus nobis in Christo dilectis Johanni Nagel & Johanni de Nesselrode Officiatis pro tempore Comitatus & Districtus Ravensbergensis, nec non Proconsulibus, Consulibus, & Universitati hominum Opidi Bilveldensis Salutem in Domino Sempiternam. — Omnibusque Christi fidelibus de peccatis suis contritionem habentibus, qui ad praemissa manus suas porrexerint adjutrices, auxiliaque, consilia & favores ad ea praestiterint & dederint, vel non habentes, unde concederent, Capellam ipsam in honorem S. Jodoci cum humili prece visitaverint, vel si visitare non potuerint, *quinque Pater noster & totidem Ave Maria* in honorem S. Jodoci oraverint, *totiens, quotiens* id fecerint, eis & eorum cuilibet *de omnipotentis Dei misericordia, auctoritateque beatorum Petri & Pauli Apostolorum confisi* quadraginta dies indulgentiarum *de injunctis eis poenitentiis* misericorditer in Domino eis relaxamus. Unum tamen his praemissis adjicimus, quod si passagium & confluxum peregrinorum hujusmodi forsan post festum Michaelis anni Domini 1484 (im folgenden Jahre) rursum perdurare, vel forsan invalescere contigerit, ex tunc, quidquid ibi in *pecunia* oblatum fuerit, praeter id, quod missarum tempore in Altari offertur, quod ex hoc *nobis tertia pars pecuniarum* cedat & obveniat. (Ganz im Style der Päbste).

Diese Capelle räumte der Pabst Alexander VI. 1501 auf Verlangen des dilecti filii Nobilis Wilhelmi Ducis Juliacensis & Montensis — qui etiam Comes Ravensbergensis existit, den Franciscanern ein.

ein. Der Pabst gab dem Dechante des Collegiatstiftes zu Bielefeld, wie dem Paderbornischen Domthesaurar, den Auftrag, die Franciscaner in Besitz zu setzen. Alexander Episcopus Servus Servorum Dei (Bischof und Bischof der Bischöfe) Dilectis filiis, Thesaurario Padeburnensi (Johann von Nagel), & Decano Bilveldensi Padeburnensis dioecesis Ecclesiarum Salutem & apostolicam benedictionem. — — Non obstantibus felicis recordationis Bonifacii Octavi praedecessoris nostri prohibente sub excommunicationis poena, ne praedicti, vel cujuslibet alterius ordinis mendicantium fratres ad habitandum nova loca recipere — praesumant &c. (Und doch entstand nachher der Capuziner-Orden).

Der Pabst Julius II versetzte 1507 diese Franciscaner in die Stadt Bielefeld. Und dieses ist das einzige Kloster, was sich in der auswärtigen Paderbornischen zur Reformation übergegangenen Diöces bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

1485 führte der Fürstbischof von Paderborn mit seinem Bruder, dem kriegerischen Grafen Simon von Lippe (Simon Bellicosus), wie mit dem Fürstbischofe Graf Conrad von Ritberg zu Osnabrück, und andern geistlichen und weltlichen Herrn, als ein Verwandter des Ritbergischen Hauses, eine Fehde wider den Herzog Wilhelm von Braunschweig, weil dieser seinen mit der Gräfin Margareta von Ritberg, Tochter des Grafen Conrad von Ritberg und Schwester des gedachten Fürstbischofes von Osnabrück verheiratheten Bruder Friedrich, der keine Erben hatte, in Hofnung als zweyter Sohn diese Braunschweigischen Lande zu erhal-

ten, hatte einsperren, und seine von ihrem Gemahle getrennte Schwiegerin schmählig behandeln lassen. Der Erfolg dieser Fehde war, daß der Herzog Friederich von Braunschweig und der Graf von Ritberg (vermuthlich des Herzoges Schwiegervater) wieder ihres Kerkers entlassen wurden, und die Gemahlin dieses Herzoges, die gebohrne Gräfin Margareta von Ritberg, wieder als Herzogin von Braunschweig anerkannt wurde, und als eine gebohrne Reichsgräfin anerkannt werden mußte.

Diese Herzogin von Braunschweig, Schwester des regierenden Grafen Johann von Ritberg, war es übrigens, welcher Luther 1519 seine Predigten von der Buße zueignete.

Das jetzt Paderbornische, aber damals Corveyische, vom Paderbornischen umgebene Pfarrdorf Jacobsberg, war damals, wie Compostel in Spanien, ein berühmter und sehr besuchter Wallfahrtsort zur Ehre des Apostels Jacob. Der Fürstabt Herman von Böneburg zu Corvey hatte daher bereits vom vorigen Pabste Sixtus IV die Opfer erhalten, welche daselbst gebracht wurden. Weil dieses aber den Paderbornischen bischöflichen Rechten nachtheilig war, so wurde 1487 ein Vertrag zwischen beyden Fürsten dahin getroffen, daß ein Theil dieser Opfer der Pfarrkirche, ein Theil dem Diöcesanbischofe, ein anderer aber dem Landesherrn und Kirchenpatrone, welches beydes der Fürstabt von Corvey war, entrichtet werden sollte, zugleich wurde ein Bündniß zwischen Paderborn und Corvey errichtet, vermöge dessen der Fürstbischof von Paderborn den Schutz des Hochstiftes Corvey wider alle dessen Feinde übernahm.

Die-

Dieses Jacobsberg, wie die Hälfte der Stadt Beverungen, wurde in unsern Tagen an Paderborn abgetreten, wogegen der Fürstabt von Corvey die völlige bischöfliche Gerichtsbarkeit im Hochstifte Corvey erhielt.

Eben genannte Burgstadt Beverungen löste der Fürstbischof von Paderborn 1488, in welchem Jahre auch auf einem Fürstentage zu Dortmund der Werth des Goldes von zwanzig Schillingen auf funfzehn herunter gesetzet wurde, wieder von denen von Neuhaus für funfzehnhundert Goldgulden ein, welche er vom Magistrate der Stadt Paderborn erhalten hatte, dem dafür der städtische Weinzoll (Oenopolii Vectigal) verpfändet wurde. An der Burg Dringenberg ließ er neue Bauten aufführen. Und dieses wohl schon in der Absicht, darin sein Leben zu endigen, da er im folgenden Jahre 1489 schon den Churfürsten Hermann von Cölln, gebohrnen Landgrafen von Hessen, mit Consens des Domcapitels, zum Coadjutor ernannte.

1490 die lunae quinta mensis Aprilis bestätigte unser Bischof noch die Stiftung des Augustiner-Nonnenklosters auf der Brede bey der Stadt Brakel durch die Brüder Bernard und Dieterich von Asseburg.

Das Jahr 1491 zeigt uns eine Buchdruckerey in Westphalen, und zwar in Münster, (von 1467 bis 1477 hatten Buchdruckereyen Rom, Venedig, Paris, Neapel, Brescia, Genua, Turin, Palermo. Die ersten Buchdrucker in auswärtigen Ländern waren meist überall lauter Teutsche, als wie zu Tu-

rin, Johann Faber aus Lingen). In dieser Münsterischen Buchdruckerey des Johann Limburg ließ der Münsterische Domherr Rudolph von Lange seine lateinischen Gedichte drucken.

In Cölln lebte um diese Zeit bis 1502 der aus dem Münsterischen Dorfe Laer gebürtige westphälische Geschichtschreiber und Cartheuser, seit seinem 22sten Jahre, Werner Rolevink.

Das Hochstift Paderborn wurde seit 1494 wegen des Absterbens des letzten Grafen Moritz von Pyrmont in neue Händel verwickelt. Diese Grafschaft Pyrmont, durch welche sich die Paderbornische geistliche Gerichtsbarkeit erstreckte, liegt zwischen dem Herzogthume Braunschweig und der Grafschaft Lippe, und wird durch die eine Meile von der Weser fließende Emmer bewässert. Ehemals hatte diese Grafschaft außer der Stadt Lüde achtzig Dörfer, wovon aber im Soestischen Kriege nur zehne übrig blieben, wie hievon der Schloßhauptmann der Burg Pyrmont Johann Seller in seiner aus Urkunden geschöpften merkwürdigen Pyrmontischen Chronik nachzulesen ist.

Der älteste Sitz der Grafen von Pyrmont war auf dem Schelleberge unweit der heutigen Stadt Pyrmont. Nachher nahmen sie ihre Residenz in der Stadt Lüde.

Die heutige Burg Pyrmont mit ihren Wällen und Gräben wurde erst 1526 von einem Grafen von Spiegelberg, deren ebenfalls erloschene Grafschaft jetzt ein Nassau-Dietzesches oder Oranisches Lehn unter Hannöverischer Hoheit ist, angelegt.

Castro, schreibt Schaten, adjacet celebris fons acidularum & salubrium aquarum, *quem anno de-*

mum

mum 1552 *prorupisse volunt*, qui multo exinde concursu hominum longe lateque accedentium in hunc diem frequentatur, multisque praesens morborum medela est, eoque Vallis benedictionis beàtae Virginis appellatus. (Wie viele Wallfahrts-Orte, wie viele Wunder hat die Naturkunde, die Seelenlehre, die Mathematik verdrängt, und doch brennet man zu Corvey u. s. w. noch die von tollen Hunden gebissenen Menschen und Thiere mit dem Huberts-Schlüssel der Abtey Saint Hubert im luxenburgischen).

Von der Reihe der Pyrmontischen Grafen hat Schaten aus Seilers Pyrmontischen Chronik folgendes: der erste Graf Moritz soll vom Carl dem Großen angesetzet worden seyn, und Eitolo und Ernst zu Söhnen gehabt haben, wiewohl die Stammtafel der Grafen von Pyrmont bis auf das Jahr 1000 im Dunkel liegt, als wann von Seiler die Grafen Godeschalk, Werner, Hermann und andere angeführet werden.

In den Urkunden des ehemaligen Klosters Falkenhagen kommen 1260 die Pyrmontischen Grafen Hermann und Godeschalk, als die vorzüglichsten Stifter dieses Klosters, vor. Von da an erhält die Reihenfolge der Grafen von Pyrmont noch mehr licht, bis auf den Grafen Henrich. Eben gedachter Graf Henrich erzeugte mit einer Tochter des Grafen von Diepholz zwey Söhne, Moritz und Johann. Moritz wurde geistlich und Domprobst zu Cölln, Johann aber setzte den Stamm fort, und erzeugte mit Anna, einer Tochter des Grafen Simons III von Lippe, um das Jahr 1432 Henrich, der Commendant der Reichsstadt Lübeck wurde, und Moritz. Dieser Graf Moritz von Pyrmont.

lebte zwar lange in der Ehe mit der Gräfin Margareta von Nassau, starb aber 1494 ohnbeerbt in der Stadt Lübe.

Dieser Pyrmontische Graf Moritz hatte, wie seine Vorfahren, die Grafschaft Pyrmont nach Schatens Meynung als ein Lehn des Hochstiftes Paderborn besessen, wie die von Schaten aber nicht angeführten Lehnbriefe des jetzigen Fürstbischofes Simon von 1482 und die Reversalen des gedachten Grafen bezeugen sollen. Allein der Fürstbischof belehnte seinen Bruder, den Grafen Bernard von Lippe, damit.

Der Churfürst von Cölln und bereits ernannte Coadjutor von Paderborn, Landgraf Hermann von Hessen, hingegen behauptete: die Grafschaft Pyrmont wäre ein Cöllnisches Lehen, und belehnte die Gebrüder und Grafen Friedrich und Moritz von Spiegelberg mit der Grafschaft Pyrmont, weil der Graf Friedrich von Spiegelberg ein Sohn des Grafen Johann von Spiegelberg und der Schwester des Grafen Johann von Pyrmont war.

Graf Henrich von Pyrmont †

† Gräfin Anna von Lippe — Johann † — Tochter † — Graf Johann von Spiegelberg †

Graf Moritz von Pyrmont † 1494. — Friedrich Graf von Spiegelberg.

Vielleicht machte der Coadjutor aber keine Ansprüche des Churfürstenthumes Cölln oder des Herzogthumes Westphalen an die Grafschaft Pyrmont rege, sondern behauptete nur: die Grafen von Spiegelberg müßten vor Lippe damit belehnt werden, weil der Graf Frie-

Friedrich von Spiegelberg ein Abkömmling einer Gräfin von Pyrmont war.

Gedachter Graf Friedrich von Spiegelberg, wovon Graf Moritz wohl nur ein Halbbruder war, und mit Pyrmont zugleich mit seinem Halbbruder zur gesammten Hand belehnet wurde, gelangte auch zum Besitze der Grafschaft Pyrmont, maßen zwey Jahre nachher, nämlich 1496, bey Gelegenheit, daß der Fürstbischof Simon von Lippe zu Paderborn die Regierung an den bisherigen Coadjutor, Churfürst Hermann von Hessen zu Cölln, abtrat, ausdrücklich bedungen wurde, daß die Grafen von Spiegelberg die Grafschaft Pyrmont als ein Paderbornisches Lehn besitzen sollten.

Die Sterblichkeit brachte aber diese Grafschaft Pyrmont von den Grafen von Spiegelberg an die Grafen von Lippe, von disen, wiewohl noch blühenden Fürsten und Grafen von Lippe, an die Grafen von Gleichen, von diesen endlich an die Fürsten und ehemaligen Grafen von Waldeck, welche sie, auser der Paderbornischen Stadt Lüde, noch besitzen, indessen die Fürstbischöfe von Paderborn den Titel der Grafschaft Pyrmont führen.

Vorgedachter Graf Moritz, Vaterbruder des letzten weltlichen gleichnamigen Grafen von Pyrmont, erwähnter maßen ein Domprobst zu Cölln und Probst des Collegiatstiftes zu Emrich im Clevischen, stund in Gunst beym Churfürsten Hermann von Hessen zu Cölln und Coadjutor zu Paderborn, weil er ein berühmter Theolog, Historiker, Redner und Dichter war, daher er auch von Rudolph Agricola gerühmet wird. Mit diesem Agricola und dem Münsterischen Domherrn Rudolph von lange hatte er in Italien den Franciscus Phi-

lelphus (vielleicht einen geflüchteten Griechen aus Constantinopel), den Theodor Gaza und andere Wiederherstellter der griechischen Sprache und Professoren der lateinischen gehöret.

Die ganz natürliche Liebe, welche über der Fürstbischof von Paderborn bey Erlöschung der Grafschaft Pyrmont gegen sein Haus Lippe bewiesen hatte, da er dieses damit hatte belehnen wollen, machte ihm in seinen alten Tagen noch um desto mehreren Kummer, da kurz zuvor auch die ebenfalls ausgestorbene Grafschaft Sterneberg an dieses uralte, um das Hochstift Paderborn so verdiente Haus gekommen war.

Die Clerisey verklagte daher 1494 ihren betagten und kränklichen Landesherrn und Bischof beym Pabste Alexander VI, daß er die Hochstiftischen Burgfesten, Städte, Dörfer und dergl. mehr in die Hände der Weltlichen kommen und die Geistlichen verarmen ließe. Der Pabst ernannte, wie leicht zu erwarten war, sogenannte Conservatoren und Richter, welche mit der ausgedehntesten Gewalt gegen die Inhaber der Kirchengüter mit sogenannten geistlichen Strafen verfahren sollten.

Doch war es das letzte mal, daß Rom als das allgemeine Oberappellationsgericht für Teutschland angesehen wurde. Denn 1495 kam, unter der Regierung Maximilians I, und letzten Kaisers, der sich von einem Papste krönen ließ, endlich einmal die Errichtung des Reichs-Kammergerichts zu Stande. Konnte man nun eines Theiles gegen Große und Kleine, bey diesem Reichs-Gerichte Recht erhalten, wenn selbst auch die immer kostspieligere neue Art Krieg zu führen die Privatfehden verdrängte, auch das Reich, vorzüglich durch eine bald darauf erfolgte Eintheilung desselben

fürerst in sechs Kreise, Franken, Bayern, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein oder Westphalen und Sachsen, und deren ausschreibende Fürsten, schon Execution der Urtheile dieses Reichsgerichtes für weniger Mächtige zu bewürken wuste, so schied dieses höchste Reichs-Gericht andern Theiles immer mehr die weltlichen Sachen von den sogenannten geistlichen.

Wegen der Westphälischen heimlichen Fehmgerichten, die jetzt noch bestanden, wurde verordnet: es sollten nur freygebohrne (ingenui), erfahrne und der Rechte kundige Männer zu Freygrafen angesetzet, und nur jene Verbrechen bestrafet werden, die als solche in den Carolingischen Gesetzen (die nicht mehr auf Zeit und Umstände passeten) angegeben wären, auch sollten die Gesetze der Kaiser Sigismunds und Friederichs III über diesen Gegenstand gehalten werden.

1496 trat der alte und schwache Fürstbischof von Paderborn die Regierung völlig an seinen Coadjutor, den Churfürsten Hermann von Hessen zu Cölln, ab, begab sich darauf, mit Vorbehalt des fürstbischöflichen Titels, im Schlosse Dringenberg zur Ruhe.

Der darauf vom Pabste bestätigte neue Regent confirmirte noch im nämlichen Jahre, zu Anfange Octobers, den Städten Warburg, Brakel u. s. w. ihre Privilegien. Die einzige noch übrige bekannte Handlung des Fürstbischofes war, daß er die Burg und Stadt Calenberg den Brüdern Wolf und Raven von Calenberg für tausend und hundert Florenen 1497 versetzte, worauf er, der letzte Fürstbischof aus dem Hause Lippe, 1498 den 7 März auf dem Schlosse Dringenberg verstarb und zu Paderborn in der Domkirche begraben wurde.

Indessen war auch der Fürstbischof Graf Henrich von Schwarzenburg zu Münster und Fürst-Erzbischof von Bremen, von welchem Erzstifte er jedoch nur den Titel eines Administrators geführet hatte, gestorben. Seinen Nachfolger im Hochstifte Münster, den bisherigen Fürstbischof, jetzt aber Administrator von Osnabrück, Grafen Conrad von Ritberg, führte der Churfürst von Cölln und jetziger Administrator von Paderborn, Landgraf Hermann von Hessen, als Metropolitan von Münster und Osnabrück, den 15 September 1498 in Münster ein. Der neue Fürstbischof von Münster hatte sich schon den 24 Julii durch den Grafen Gumpert von Nüenar vom Kaiser Maximilian mit den Hochstiftern Münster und Osnabrück zu Freyburg im Breisgau belehnen lassen.

Da der vorige Fürstbischof von Münster für das mit ihm verwandte Haus Egmond und die Stände des Herzogthumes Geldern gegen das Haus Oesterreich, unter französischen Schutz, Geldern beym einheimischen Hause Egmond zu erhalten, Kriege geführet hatte; so wurde in die Wahlcapitulation seines Nachfolgers gesetzet, daß er keinen Krieg, oder sonst eine Unternehmung von Wichtigkeit, ohne Berathschlagung mit dem Domcapitel und mit den übrigen Ständen anfangen dürfe. Dieß ist um desto wichtiger, da die Wahlcapitulationen der geistlichen Fürsten von nun an unter der Aufsicht der kaiserlichen Reichs-Gerichte stunden, wie die Stiftslande überhaupt von nun an in ein feines Verhältniß gegen Kaiser und Reich und gegen Rom kamen.

XXXVIII. Hermann I, Landgraf von Hessen, auch Erzbischof zu Cölln. † 1508.

Dieser neue Fürst beschäftigte sich zu Anfange seiner Regierung 1500 mit der so allgemein von Landesherrn und Bischöfen schon beliebten Reformation, aber nur des Frauenklosters an der Pfarrkirche Gokirchen in der Stadt Paderborn, nach päbstlich-canonistischen, dem wahren oder vermeinten Uebel nicht steuernden Grundsätzen.

Die Glieder dieses Klosters lebten wohl nur als Canonissinnen auswärts den Mauern desselben. Genug, um sie damals in übeln Ruf zu bringen, obschon man nicht einmal mehr wuste, welche Ordensregel diesem Kloster bey seiner Stiftung vorgeschrieben worden war. Vielleicht war sie keine andere, als jene, auf Canonissinnen angewendete, ehemalige Regel der Domherrn und Canoniken. Die Lage dieses Klosters am Domhofe läßt vermuthen, daß es, so wie Marienstädchen zu Osnabrück, wenigstens zu einer Zeit die Wohnung der Frauen zur linken Hand oder Concubinen der Domgeistlichen, oder sogenannten Domschwestern, gewesen.

Ob das Kloster, vor der letztern Secularisation, Benedictiner- oder Bernardiner-Ordens gewesen wäre, darüber war man nicht einig. Allein die bischöflichen Visitatoren zwangen im Julius 1500 die Canonissinnen zur Clausur und Benedictiner-Regel, nach der Bursfeldischen Congregation, setzten ihre bisherige Abtissin und Pröbstin oder Priorin ab, und gaben ihnen aus dem Benedictinerinnenkloster Wildhassen zur Abtissin Anna von Westphalen und zur Priorin Mechtild Wetten.

Der

Der Pabst Leo X bestätigte diese Umwandlung dieses Klosters 1513, auf Verlangen, natürlich sehr gern.

Zu Ende Septembers kam der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn persönlich nach Paderborn, worauf er den 1 October 1500 auf einem feyerlichen Lehnstage die Vasallen des Hochstiftes mit ihren Lehengütern belehnte.

Vielleicht ist dieses die erste Belehnung, die nicht mehr unter freyem Himmel mit militärischen Zeichen, sondern zu Hause durch Lehenbriefe des Lehensherrn und sogenannte Reversale oder Anerkenntnisse der Vasallen schriftlich geschah.

Es empfingen unter andern folgende Ritter ihre Lehne: Werner von Spiegel zu Peckelsheim, Erbmarschall des Hochstiftes Paderborn; Jacob von Asseburg; Conrad von Extorde; Gerhard von Ledebur; Wolfgang und Raban von Saleberg; Wilhelm von Kloster; Dieterich von Wrede; Henrich und Raban von Heien; Johann und Itel von Torn; Wolfgang von Haxthausen, für sich und seine Brüder; Conrad von Harthausen, für sich, seine Brüder und Verwandte; Henrich von Friesenhausen; Herbold, Friederich, Johann, Georg, Gebrüder und Verwandte von Papenheim; Johann von Oienhausen; Ludolph von Penhausen; Werner von Falkenberg; Conrad von Oienhausen; Dieterich von Borg; Erasmus von Lippe; Moritz von Amelunxen; Conrad von Spiegel, für sich und seinen Bruder Gerhard; Hermann von Calenberg; Bruno und Godeschalk von Donop, Verwandte; Herinann der Aeltere von Mengersheim, für sich und seinen Verwandten; Burchard und Friedrich, Gebrüder

der von Olenhausen; Hermann von Schilder; Dieterich von Niehusen; Albert von Busch; Libor von Sieghart; Johann von Hiddesen.

Vom Grafenstande erschienen zum Lehenempfange die Grafen Bernard von Lippe und Anton von Holstein und Schauenburg. Der Graf von Lippe wurde mit der Grafschaft Lippe und mit der Grafschaft Pyrmont belehnet, welche letztere Grafschaft der Graf von Lippe durch Verleihung des letztern Fürsten vor sechs Jahren bekommen hatte. Der Graf von Holstein und Schauenburg aber mit vielen zur Grafschaft Sterneberg gehörigen Gütern, nämlich mit der Burg Barentrup, mit dem Dorfe Uffeln (jetzt die Stadt Salzuffeln), mit der Vogtey zu Müddenhorst (die Vögedie to Middenhorst), und mit verschiedenen Gütern und Zehnten über den Begefluß im lippischen und Ravensbergischen, wie in den vom gedachten Grafen Anton von Holstein und Schauenburg zu Cassel auf S. Severs-Tag oder den 22 October ausgestellten Reversalen enthalten ist.

So erzählt der Fortsetzer Schatens, der Jesuit Strunck, und beziehet sich dabey auf im Paderbornischen Domarchiv vorhandene lehns-Reversale, ohne solche anzuführen.

Westphalen genoß um diese Zeit zwar eine tiefe Ruhe, und die immer mehr überhand nehmende neue Einrichtung des Militärs konnte allmählig das Fehdewesen verdrängen. Allein an den Gränzen Westphalens streifte eine bewafnete Rotte von Straßenräubern herum, die sich von der Guarde oder Warde (Auflauern) nannte.

Wider diese Rotte vereinigten sich der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn, und der

Fürst-

Fürstbischof Conrad von Münster und Administrator von Osnabrück, gebohrner Graf von Ritberg, uff sünte Peters Abend ad cathedram 1500, das ist, Tages vor Petri Stuhlfeyer, in einer zu Osnabrück im Domarchiv vorhandenen Urkunde, Beyde Herrn versprachen darin, sich einander mit ihrer ganzen Macht zu Roß und Fuß beyzustehen, wenn diese Warderotten in ihre Gebiete fallen würden. Diese Wardeleute suchten darauf ihr Glück über der Weser hinaus, bis sie von den Wagriern vom Holsteinischen aus nach Petersens Erzählung erschlagen wurden.

Das Widernatürliche der ewigen klösterlichen Gelübde, welches doch nichts zur Verbesserung des Menschen beyträgt, konnte durch alle Reformen, wie alles, was übertrieben wird, sein Unanwendbares nicht verlieren. Und erfordert das Klosterwesen in unsern Tagen jene Reformen nicht mehr, so rühret das nur von künstlicher Verbergung der Verletzung der sogenannten klösterlichen Zucht, von weiser Mäßigung derselben, von der weit geringern Anzahl der klösterlichen, von besserer Beschäftigung derselben u. s. w. her.

Die damalige Reichs-Abtey Helmershausen wollte keine Reformen annehmen, aber der Fürstabt Hermann von Bömelburg zu Corvey wuste es nach vielen Bemühungen dahin zu bringen, daß die Corveyischen Benedictiner sich 1501 zur Bursfeldischen Disciplin verpflichten mußten. Der Nachfolger dieses Fürsten war 1504 Franz von Ketteler, vorher Abt zu Liesborn im Münsterischen, der Tausende verwenden mußte, die unter der vorigen Regierung, durch die Verschwendung der ihrem Fürsten und Abte überlegenen Benedictiner, die gegen alle und jede Reformen ihren Adel vorgeschützet hatten, zerstreueten Güter wieder einzulösen.

Der

Der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn übte noch 1502 eine bischöfliche Jurisdictions-Handlung im Corveyischen aus, ohne daß man findet, daß solche einen Widerspruch erlitten hätte. Denn er ließ die Stiftung einer neuen Pfründe des Höxterischen Canoniks und Scholasters Rembert Remberti, mit Consens des Dechants und des damaligen Collegiatstiftes, durch seinen General-Vicar Johann Loß bestätigen.

Zur Ehre jener adlichen Geschlechter, die, wie in der Westphälischen Geschichte überhaupt, so auch in der Paderbornischen vorzüglich vorkommen, verdient es bemerkt zu werden, daß der Heermeister des Teutschen Ordens in Lievland und Curland, Walter von Plettenberg, wegen seines über die Russen 1502 abermals, besonders durch Hülfe des groben Geschützes, erfochtenen Sieges, nachdem er 1513 das lievländische Heermeisterthum gegen eine Geldsumme vom Preußischen durch Polen schon sehr eingeschränkten Großmeisterthume unabhängig gemacht hatte, 1521 vom Kaiser Carl V im Reichsfürstenstand erhoben wurde. In dieser Würde folgten ihm Hermann von Brüggeney, genannt Hasenkamp, Johann von Reck, Henrich von Galen, Wilhelm von Fürstenberg. Endlich Gotthard von Ketteler, der die Reformation annahm, heirathete, dem Teutschen Orden in Curland und Lievland ein Ende machte, und Curland sich und seinen Nachkommen als ein Herzogthum vorbehielt.

In diese für Rom bald verlohrnen Nordischen Gegenden: Norwegen, Dänemark, Schweden, Preußen (Lievland, Curland), Friesland, Teutschland, hatte der lasterhafte Pabst Alexander VI um diese Zeit einen Legaten, den Cardinalpriester und Bischof von

Gurk

Graf Raimund geschicket, der 1503 auch das Münsterische und Paderbornische besuchte.

In letzterem Hochstifte bevollmächtigte derselbe den Fürstbischof, die Augustiner-Regular-Canonikern zu Dalheim, welche über die Erwerbung der Dalheimischen Güter Gewissensbisse fühlten (in conscientiis suis aliquando gravantur), beym Besitze derselben zu schützen, und wider ihre Widersacher mit Kirchenstrafen zu verfahren, ohne sich dabey an Kirchengesetzen, selbst allgemeiner Kirchenversammlungen, zu binden. (Contradictores eadem auctoritate (apostolica) per censuram ecclesiasticam compescendo, non obstante quavis constitutione & ordinatione in synodalibus & comprovincialibus communiter conciliis, generali vel speciali, caeterisque contrariis quibuscunque. Nos enim ex nunc irritum decernimus & inane, si secus super his a quoquam nobis inferiori, *quavis auctoritate* (der Kaiser, Könige u. s. w.) scienter vel ignoranter contigerit attemptari.)

Kaum hatte sich diese bisher noch seltene Legatenpest aus dem Paderbornischen entfernt, als die gewöhnliche, welche vorzüglich in Dortmund viele Menschen wegraffete, sich einfand.

Dieses veranlassete die in Paderborn anwesenden Domherrn den 20 Julius 1503 (uff der hilligen Jungfer Margareten Tag, denn so muß diese von Strunck aus dem Teutschen leider ins lateinische übersetzte Urkunde und Stelle wohl wieder damals vaterländisch übersetzt werden), ein Statut zu errichten, daß sich alle Domherrn ohne Verlust ihrer Einkünfte aus der Stadt Paderbrun (von der Paderquelle) bis auf nächsten Martini (den eilften November) entfernen könnten,

ten, weil die Medicin-Doctoren die Paderbornische Luft für ansteckend hielten. Auf Kreuzerhöhung (den vierzehnten September) müßten sie aber bey Ablegung der Korn- u. s. w. Rechnung zugegen seyn. (Kreuzerhöhung ist noch einer der fünf General-Capitelstage, Martini aber ein Geldtag für Beywohnung des Chors.)

Die damals in Paderborn anwesenden und dieses Statut errichtenden Domherrn waren: der Domdechant Wilhelm Westphalen, der Senior Theodor Westphalen, Cracht oder Pancratius Westphalen, Archidiacon zu Harbausen (bey Stadtberg), Conrad von Harthausen, Archidiacon zu Steinheim, Otto von Oynhusen, Archidiacon zu Höxter (bald wurden die von Oennhausen Ketzer), Johann von Immesen, Theodor Westphalen, Probst zu Busterf, Ludolph von dem Busche, Domscholaster, Hermann Krevet, Niclas von Cloister, Lorenz Naßchart, Friedrich von Hörde, Philip von Hörde und Friedrich Westphalen, Domcantor; mithin vierzehn Domherrn von vier und zwanzig.

Dieses Statut wollte sich der noch nicht emancipirte Domherr Herzog Erich von Braunschweig Grubenhagen, der nächste Nachfolger des jetzigen Churfürsten von Cölln, als Administrators von Paderborn, wie auch Fürstbischof zu Münster und Osnabrück, mit Grund zu Nutzen machen, und entfernte sich also auch, aus Furcht gegen die Pest, aus Paderborn.

Allein der Herzog war noch in der Residenz der ersten sechs Wochen, mußte jeder Stunde des Chores ganz durch beywohnen, des Nachts im Domgebäude an der Domkirche schlafen, durfte in diesen sechs Wochen nicht außerhalb der Domfreyheit gehen. Die Domherrn kündigten ihm daher an, er hätte entweder

diese Residenz von neuem wieder anzufangen, oder sich vom über alle Gesetze erhabenen Römischen Dallai Lama für Geld und gute Worte dispensiren zu lassen, wenn er jemals von seiner künftigen Präbende Einkünfte ziehen wollte.

In unsern Tagen hat das Paderbornische Domcapitel das Schlafen im feuchtigen und ungesunden Domgebäude abgeschaffet.

Die Residenz, und vorzüglich die nächtliche Residenz, muß aber doch noch auf den Domfreyheiten, Domhöfen, welche in Münster u. s. w. ihre Mauern und Thore verloren haben, auch von Weltlichen, erst von Witwen, ledigen Bedienten der Domherrn, dann auch von Verheiratheten, bewohnet wurden, gehalten werden. Es entstund also die Rechtsfrage, wenn ein noch nicht emancipirter Domherr, Canonicus, eine Chanoinesse, in der Residenzstadt des Nachts auf einem Ball u. s. w. ist, und nicht in der Behausung, verletzet er oder sie dadurch die Residenz? Die Antwort war: allerdings, nur muß Residens des Nachts Glockenschlag zwölf Uhr in der Behausung seyn. Vor und nach zwölf Uhr des Nachts ist keine Nacht mehr; um zwölf Uhr wurde, wie noch in einigen Klöstern, das Morgenchor, die Matutin oder Metten nämlich gehalten.

Der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn hatte indessen dem Reichstage zu Cölln beygewohnet, und war jetzt zu Arensberg im Herzogthume Westphalen, wo er 1505 den Freytag nach Egidii oder nach dem ersten September von den Edlen Herrn von Winzingerode den denselben versetzten Paderbornischen Antheil am Schlosse Krukenberg und an der Stadt Helmershausen für eilfhundert Goldgulden wieder einlösete.

Eben

Eben daselbst bestätigte er auch auf Dionysii, oder den 9 October des nämlichen Jahres, mit Consens des Domdechanten, Domcapitels, besonders des Domcämmerers, Dieterich Barensell, als Ortes Archidiaconen, die Stiftung des Nonnenklosters auf der Brede bey Brakel, in einer Urkunde, welche zum Eingange hat: Hermannus *Sanctae* Colonienſis Eccleſiae Archiepiſcopus, Sacri Romani Imperii per Italiam Archicancellarius, Weſtphaliae & Angariae dux, ac Adminiſtrator Eccleſiae Paderbrunenſis.

Im Delbrückischen Gebiete war es nach Strucks Beschreibung bis zum Aufruhre gegen die fürstlichen Beamten, Tumulten in den Gerichten, Zusammenrottirungen, schweren Verwundungen, Todschlägen gekommen. Der Churfürst drohete daher schon mit Geld- Leibes- und Lebensstrafen, Landesverweisung und Vernichtung der Privilegien, als Philip und Johann von Hörde, Verwandte und Herrn von Böke, die Vermittelung übernahmen.

Auf deren Anrathen wendeten sich die Delbrücker ans Domcapitel mit dem Ersuchen, daß aus den dreyen Stiftsständen zwölf Schiedesrichter ernannt werden mögten, welche nicht weit vom Schlosse Böke oder Beck bey einander kommen, eine neue den Delbrückischen Privilegien angemessene Gerichtsverfassung errichten, die bisherigen Gebrechen abstellen, und die Aufwiegler im Delbrückischen bestrafen mögten.

Dieses Geschäft wurde auch aus dem Domcapitel dem Domdechanten Wilhelm von Westphalen, dem Domscholaster Ludolph von Busch, dem Archidiacon zu Harhausen, Cracht oder Pancraz von Westphalen, und dem Domcämmerer Dieterich von Barensell; aus

der Ritterschaft den gedachten Philip und Johann von Hörde zu Beck, Bernarden von und zu Büren, und Henrichen von Westphalen; aus dem städtischen Collegio zweyen Bürgermeistern von Paderborn, wovon einer Ludolph Schnerman hieß, und zweyen Bürgermeistern von Warburg, wovon der vorzüglichste Berthold von Geismar war, aufgetragen.

Diese Commissarien waren kaum den 30 September 1505 am abgeredeten Orte vor der Schlingen vor dem Schlosse Beck erschienen, als sich schon eine überaus große Menge Delbrücker, und mit ihnen ihre Ankläger, der Hofmarschal Vincenz von Schwanenburg, der Cölnische Priesterdomherr Caspar Reneke, der Landdroste Arnold von Schorlemmer und der Landrentmeister Peter von Linß, als fürstliche Commissarien, eingefunden hatten. Letztere klagten erstere Treulosigkeiten, Empörungen und grober Thätlichkeiten wegen an, und wollten ihnen schon die landesherrliche Strafurtheil verkündigen, als die zwölf landesständischen Commissarien dazwischen traten, und mit dem Versprechen, dem Landesherrn Genugthuung verschaffen zu wollen, die Strafurtheil bis zur Entscheidung der Sache suspendirten.

Damit verging der erste Tag. Dann beschäftigten sich diese Commissarien und Arbitri mit Mäßigung der den schuldigen Delbrückern auferlegten Strafe, und darauf einige Monate durch mit Errichtung einer den Privilegien des sogenannten Delbrücker Landes angemessenen Reform des dortigen Regierungs- und Justizwesens.

Das alles genehmigte endlich der Churfürst den Donnerstag nach Gertrudis (den 17 März, Sünte Gertrud

trud geit de eerſte Gârdner ut) im folgenden Jahre 1506, und obgedachte zwölf landesſtändiſche Friedensrichter verkündigten dieſe landesherrliche Endurtheil den Mitwochen nach dem zweyten Sonntage nach Oſtern, welcher Miſericordias Domini genannt wird, den uff dem Rellerberge oder Rellerbrinck verſammelten Delbrückern.

Der Jeſuit Strunck, dem die Errichtung eines Jeſuiter-Collegii freylich wichtiger war, führt ſo wenig den Ausſpruch der Schiedesrichter, als die landesherrliche Beſtätigung deſſelben an, obſchon letztere noch in der vaterländiſchen Urſprache im Kirchenarchive zu Delbrück vorhanden iſt. Von dieſer landesfürſtlichen Confirmation liefert er aber doch den ins lateiniſche überſetzten Schluß, ſchickt aber folgende Bemerkung voraus: Et quia germanico ſermone ſcripta eſt, nec multum poteſt prodeſſe publico; ſatis erit, ſolam ultimam illius partem, latine redditam, hic adjungere, quae ita habet:

Atque ut haec ordinatio perpetuis temporibus ita obſervetur, Nos Hermannus Archiepiſcopus Colonienſis & Eccleſiae Paderbornenſis Adminiſtrator, pro nobis noſtrisque ſucceſſoribus in dioeceſi Paderana in teſtimonium hujus rei Sigillum noſtrum hiſce litteris, cum filo ſerico rubri coloris, ab utraque parte per omnes paginas transmiſſo, appendi fecimus: ac ſubinde a reverendis nobisque dilectis ac devotis Decano & Capitulo Majoris Eccleſiae Paderbornenſis flagitavimus, ut & ipſi eandem ordinationem & conſtitutionem Sigillo ſuo, quo ad cauſas utuntur, in Signum Conſenſus & voluntatis (Einwilligung) ſuae communiant. Quod Nos Decanus (des Dompro-

stes geschieht seit 1503, als des Pestjahres, keiner Erwähnung) & Capitulum supra dictum in Signum *Consensus* nostri a nobis factum esse profitemur. Datum die Jovis post S. Gertrudis (festum), anno Domini millesimo quingentesimo sexto.

Im nämlichen Jahre 1506 auf Vincenz Tag, oder den 22 Jänner, weihete der Churfürst von Cölln, als Administrator oder Fürstbischof von Paderborn, die Kirche zu Bevern im Braunschweiglschen über Holzminden, welche Bruno von Bevern hatte erbauen lassen, in Person ein. Dieses Bevern, wovon sich hernach eine Braunschweiglsche Nebenlinie von Braunschweig Bevern nannte, gehörte zum Höxterischen Archidiaconate. Denn in alten zu Paderborn aufbewahrten Registern werden zu diesem Höxterischen Archidiaconate gerechnet: Albaxen (im Corveyischen, dabey liegt Stale, welches damals noch wohl nur eine Filial war), Godelheim (ebenfalls im Corveyischen), Brolckusen (Bruchhausen ebenfalls), Lüchtringen (auch im Corveyischen, aber jenseit der Weser), Erkeln (im Paderbornischen, aber der Pfarrer wird von Corvey angesetzet), Bossen (jetzt Braunschweiglsch und die Pfarre vom Amthause und von der Porcelänfabrik zu Fürstenberg), Holzminden, Oldendorf (über Holzminden zwischen Einbeck und Bodenwerder), Meinbersen (Meinwrexen im Braunschweiglschen, dem Corveyischen Blankenau gegenüber), Homberg, Heinhusen (beyde jenseit der Weser im Braunschweiglschen), Ottbergen (im Corveyischen), Bevern.

Von jener Einweihung der Kirche zu Bevern erzählt übrigens Erben in seinen Additionibus zu Paulini Chronicon Huxariense: Anno MDVI Hermannus Hassiae Princeps & Antistes Padaburnen-

sis,

sis, quem pacificum vocant, templum Beverae a Brunone de Beveren conditum, ipso Vincentii die in honorem S. Joannis Apostoli solenniter consecravit.

Den 17 März dieses Jahres 1506 erlitt die Stadt Paderborn einen großen Brandschaden, wodurch der vierte oder fünfte Theil der Stadt in einen Aschenhaufen verwandelt wurde, dreyhundert Häuser brannten ab (also hatte Paderborn damals etwa zwölfhundert bis funfzehnhundert Häuser) und fünf Menschen büßeten ihr Leben dabey ein, wie unter andern ein unbekannter Augenzeuge im Magistratsbuche der Stadt Paderborn erzählt.

Der Brand war dadurch entstanden, daß ein unsinniger Mensch in einem Hause auf dem Platze vor der Marktkirche Stroh angezündet hatte. Ein Westwind trieb den in der südlichen Seite der Stadt entstandenen Brand nach Osten und dem Rathhaus hin, wodurch der Brand den Schilderen Platz, den Kötterhagen (Kötterwald), die Growe (Grube), die Kollgrowe (Kolengrube), den Kamp mit der Minoritenkirche, und von da an das Kirchspiel Bustorf bis an die Stadtmauern ergrif.

Die obere Stadt war aber auch um deswillen ein Raub der Flamme in wenigen Stunden geworden, weil sie Mangel an Wasser hatte. Deswegen wurde 1523 die Wasserkunst angelegt, welche durch unterirdische Röhre eine Menge Wasser aus der untern Stadt in die obere Stadt treibt.

Die Marktkirche, wobey der Brand entstand, ist in unsern Tagen abgebrochen, und ihre Pfarre in die ehemalige Jesuiterkirche verlegt worden.

Dem Constanzischen Reichstage vom 16 April bis zum letzten August 1507, der sich mit dem Leichenbegängnisse des verstorbenen Sohnes des Kaisers Maximilians, Philips, Königes von Castilien, wobey der Fürstbischof von Münster und Osnabrück, Graf Conrad von Ritberg, das Seelenamt im Dom hielt, und mit Rüstungen gegen die Venetianer beschäftigte, wohnte der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn nicht in Person bey, sondern schickte einen Gesandten oder Orator, nämlich den Cöllnischen Domdechanten, Johann von Reichenstein, dahin (die zum heutigen Westphällischen Reichsgrafen-Collegio gehörigen Reichsgrafen von Nesselrode Reichenstein). (Die zeitlichen Gesandten in bestimmten Geschäften sind eine Nachahmung der bisherigen päbstlichen Legaten, Gesandten vom ersten Range oder Ambassadeurs, Ambassadors, von Ambacht oder Geschäft, eine Nachahmung der päbstlichen Legatorum a latere (Pontificis), oder solcher Gesandten, die schon Cardinäle sind, die heutigen beständigen Gesandten an den Höfen und bey der Reichsversammlung zu Regensburg, eine Nachahmung der heutigen Nuntien. Gesandte kosten Geld, Nuntien ziehen Geld, in einem Nuntio steckt nicht selten ein künftiger Cardinal oder Pabst, er ist also aus Eigennutz seinem Hofe innig ergeben. Sieh die heftige (Mainzische) Schrift gegen die Nuntiaturen, worin die Ausdrücke vorkommen: Italien verschaft uns nichts, als Citronen, Appelzinen, Mausefallen, geistliche und weltliche Schattenspiele an der Wand, wollene Läpchen (Pallien) u. s. w. — stumme Sünden und Nuntien).

Was übrigens Strunck in diesem Jahre 1507 wegen Stadtberge schreibt, verdient wegen des zwischen Churcölln und Corvey über Stadtberge, Volkmarsen (Po-

(Populus Martis) und Kugelnberg am Reichs-Commergerichte geführten Processes, den Corvey zwar gewonnen, aber keine Execution erhalten kann, wie solches von Preußischer Seite in der Lütticher Affäre Churcölln vorgeworfen wurde, maßen solches um Wiederherstellung in den vorigen Stand nachgesuchet hat, wörtlich angeführet zu werden:

Hermannus Antistes noster — hoc anno singularem hanc fortunam habuit, ut Colonienſi Archiepiscopatui suo per emtionem acquisiverit universum temporale dominium castri & oppidi Stadtbergensis, quod Eresburgum, Marsbergum, Martis Montem dixere Veteres. Locum hunc olim Corbeiensi Monasterio donaverat Ludovicus Imperator, cognomento Pius. Post annos deinde quadringentos Hermannus I abbas dimidiam illius partem concessit Henrico Archiepiscopo, Successori S. Engelberti (Schaten ad annum 1230. Monumenta Paderbornentia (des Fürstbischofes Ferdinand von Fürstenberg) tit. Eresburgum n. 9. Erben in Chron. Huxar.) Postremo & alteram ejus medietatem, quam Corbeienses hucusque retinuerant, Colonienſibus hoc anno vendidit Franciscus Abbas ex perilluſtri familia Dominorum de Ketteler. Succeſſerat hic ante annos tres Hermanno Bömelburgio: ſtatimque omnem ſollicitudinem & induſtriam ſuam eo verterat, ut monaſterii labentis bona, quae jam ante per vitam ſolutiorem vendita, diſtracta & oppignorata reperit, in *florem* aut *vigorem* priſtinum reſtitueret. Ac, cum ubique ſaccos vacuos & aerarium perforatum cerneret; neceſſarium huic malo remedium quaeſiturus, confugit ad Hermannum Archiepiſcopum: accep-

tisque ab eo ter mille & quingentis florenis aureis, residuam oppidi castrique partem Colonienſi Ecclesiae (dem Herzogthume Westphalen) transcripsit. Supersunt adhuc literae, ea de re hoc anno datae Marsbergi postridie S. Aegidii (den ersten September). Ac licet in iisdem Conventus Corbeiensis reservarit sibi jus reluendi hanc pecuniam, locumque veterem repetendi; id tamen recte ac verissime, cum Ferdinando Fürstenbergio, literatissimo Antistite nostro, ad Kalendas Graecas reservatum dixeris. Pulchre Erbenius ad hunc annum, in additionibus ad Huxariense Chronicon: Anno inquit, MDVII vendunt Corbeienses alteram partem civitatis Eresburgensis Hermanno Archiepiscopo Colonienſi. Facilius est capere, quam retinere.

Zum Beweise des Geistes dieses Zeitalters, der so, wie erst wieder in unsern Tagen in den catholischen Ländern, in ganz Europa, die Klöster allmählig verdrängt haben würde, hätte die Rechthabereyen gegen die protestantischen harten Ausdrücke, daß die Ordensgelübde vom Teufel wären u. s. w., die Klöster nicht vermehret, statt zu vermindern und abzuschaffen, dienet unter andern, daß die damaligen Domcapitel Brandenburg und Havelberg im Brandenburgischen 1507 vom Stande Norbertiner-Regular-Canoniken zu jenem von Weltgeistlichen zurücktraten. Mit dem ebenfalls erloschenen Domcapitel Ratzeburg im lauenburgischen war das kurz vorher auch der Fall gewesen. Diese Domcapitel hatten die Norbertiner-Regel wohl vom adlichen Kloster Cappenberg im Münsterischen aus angenommen, welches 1122 aus einer Grafschaft entstanden war. Von diesen Cappenbergischen Norber-

ti-

tinern war Evermod Bischof zu Ratzeburg, Walo Bischof zu Havelberg, Witger Bischof zu Brandenburg geworden.

Eben so wurden die Salzburgischen Domherrn, die 1122 auf Betrieb des Erzbischofes Conrad Augustiner-Regular-Canoniken geworden waren, 1514 wieder durch Bemühungen des damaligen Salzburgischen Coadjutors Matthäus von lange Secular-Canoniken.

Der Unterschied war nur, daß zu dergleichen Secularisationen jetzt päbstliche Bullen nachgesuchet wurden, da vorher die Dom- und Collegiatstifter ihre gemeinschaftliche Lebensart ohne alle päbstliche Zwischenkunft aufgehoben hatten. Die Chimäre, daß die Presbytern zu Hippo mit ihrem Bischofe Augustin, nach der spätern Augustiner-Regel, wornach die Norbertiner gebildet wurde, gelebt hätten, hatte nämlich die Capiteln in engere Verbindung mit Rom, ohne dessen Bestätigung, der gemeinen Meynung nach, kein Orden Aufnahme finden konnte, gesetzet.

Rom würde aber so lange secularisirt haben, bis nichts mehr zu secularisiren übrig geblieben wäre. Die Menge der dadurch entstandenen Stifter würde auch schon einen bessern Gebrauch ihrer Güter veranlasset haben, eine allgemeine Aufhebung der Gelübden würde nebenher die übertriebene Achtung für den ehelosen Stand an und für sich vermindert haben, und so hätte sich die päbstliche Macht von selbst verloren, da sie ihre wichtigste Stütze Monachismus hätte umstoßen müssen. Die episcopale Kirchenverfassung würde endlich in jedem abgesonderten Staate weitere Reformen begünstiget haben. Dieses alles verhinderten das ohne

Re-

Reformation protestantischer Staaten wohl nie existirt haben würdende Tridentische Concil, und die zu dem Wuste bisheriger Orden noch neu hinzugetretene Jesuiten, Capuziner u. s. w. so daß die catholischen Staaten zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts wieder am Ziele des funfzehnten und des Anfanges des sechszehnten bis 1517, jedoch mit weit mehreren Hülfsmitteln sind.

Da die meisten Hochstifter Niederteutschlandes mit allen Obersächsischen bald eine Secularisation und Veränderung der Religion betrafen, und die beyden einzigen allein durchaus catholisch gebliebenen Hochstifter Münster und Paderborn, da Osnabrück eine Alternativ seiner Fürstbischöfe der Religion nach bekam, und Hildesheim mehr evangelische als catholische Einwohner hat, dadurch in neue Verhältnisse geriethen, so verdienet die Reihefolge der benachbarten Fürstbischöfe dieser Zeit angeführet zu werden.

1508 den 25 Jänner starb der Fürstbischof Henrich, Graf von Schauenburg, zu Minden, und erhielt den Herzog Franz von Braunschweig, Bruder des Fürstbischofes Christoph zu Verden und Coadjutors des Erzstiftes Bremen, zum Nachfolger.

Den 9 Februar dieses Jahres 1508 verschied auch der Fürstbischof von Münster und Administrator von Osnabrück, Graf Conrad von Ritberg.

Im Hochstifte Münster succedirte ihm Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, dessen Mutter eine Markgräfin Dorothea von Brandenburg war, und dessen Bruder Johann bereits das Fürstbisthum Hildesheim besaß.

Das

Das Hochstift Osnabrück hingegen bekam der Paderbornische Domherr, Herzog Erich von Braunschweig-Grubenhagen, Sohn der Gräfin Elisabeth von Waldeck.

Und wiewohl ihn die Osnabrückischen Bürger mit Ungestüm verwarfen, und den Bruderssohn ihres vorigen Fürstbischofes, den Grafen Johann von Ricberg, verlangten, so bestätigte doch der kriegerische Pabst Julius II den Herzog von Braunschweig, dem er zugleich, da er ihn, wie er noch zu Rom studiert hatte, lieb gewonnen hatte, aus eigener Bewegung die Macht verlieh, beym Osnabrückischen Bisthume zugleich die Paderbornische Domprädende behalten zu können.

Der Genuß einer bloßen Präbende bedurfte, nach der bisherigen Praxi, keiner päbstlichen Genehmigung, allein das Studieren zu Rom brachte Bischöfe und Capitel immer mehr in Römische Abhängigkeit, und Rom gewährte Gnaden, die ihm nichts kosteten, um nur einen Besitz der Vergebung derselben zu erschleichen. Aus dieser motu proprio ertheilten päbstlichen Bulle erhellet auch, daß die Paderbornischen Domprädenden, wie alle Präbenden Teutschlandes, um keine Annaten zu entrichten, zu vier und zwanzig Goldgulden oder Ducaten in den Registern der Römisch-Apostolischen Cammer taxirt waren. Quorum fructus, reditus & proventus, viginti quatuor marcarum argenti puri secundum communem existimationem valorem annuum, *ut etiam accepimus*, non excedunt.

Endlich beschloß auch der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn, Landgraf Hermann von Hessen, in diesem Jahre 1508 den 27 September

auf

auf dem churfürstlichen Schlosse Poppelsdorf bey Bonn sein Leben.

Im November wurde vom Paderbornischen Domcapitel dessen Mitglied, der Domherr Herzog Erich von Braunschweig-Grubenhagen, bereits erwählter und bestätigter Fürstbischof von Osnabrück, auch zum Fürstbischofe von Paderborn erwählt.

Derselbe hatte mit den übrigen Domherrn bereits vorher folgende Capitulationspuncte für den künftigen Fürstbischof verabredet:

Daß der zu Erwählende innerhalb Jahresfrist nach erhaltener Confirmation sich zum Presbyter und Bischofe weihen lassen, und dieserhalb keine Dispensens nachsuchen, oder, wenn sie ihm angeboten würde, annehmen wollte. (Die Weihung ist bey teutschen Fürstbischöfen, die ihre Weihbischöfe halten, so überflüssig, als bey Westphälischen Domherrn, die ihre Vicarien halten, und ihren Fürsten lasten auferlegt haben, die sie selbst nicht tragen wollen. Unzählige Fürstbischöfe hatten seit Einführung der Weihbischöfe sich entweder gar nicht, oder nur zu Priestern weihen lassen. Die evangelischen Administratoren der Hochstifter konnten also ihre Stiftslande rechtmäßig behalten, wenn sie Weihbischöfe für die catholischen Unterthanen hielten. Die Fürstbischöfe von Lübeck und Osnabrück behaupteten folglich auch nach dem Reichsherkommen ihren Sitz auf der geistlichen Reichsfürsten-Bank. Und es ist ein Segen Josephs II für Teutschland, daß die Reichsgerichte aufmerksamer auf die Capitulationen der geistlichen Reichsfürsten geworden sind.)

Zweytens sollte der künftige Fürstbischof alle Mühe anwenden, die von den vorigen Fürsten veräußerten Hoch-

Hochstiftischen Bestandtheile wieder zu erhalten, vorzüglich aber von nun an keine weitere Beschränkungen der Grenzen desselben dulden.

Drittens, der bischöfliche Official sollte in der Hauptstadt Paderborn sich aufhalten, es wäre denn, daß zwischen dem künftigen Fürstbischofe und dem Domcapitel ein anderes verfüget werden würde.

Viertens, der künftige Fürstbischof sollte einen Weihebischof halten, der fleißig und ämsig dafür sorgen sollte, daß die Sacramente nicht Simonisch conferirt und administrirt würden; ne Sacramenta Simoniace administrentur aut conferantur. Die Weihebischöfe und ihre Gehülfen sollten für Ertheilung des Sacramentes der Priesterweihe, die Priester für Ausspendung der Sacramente kein Geld oder Geldeswerth annehmen.

Dieser Artikel der Wahlcapitulation war übrigens eine nothgedrungene Folge der bisherigen Verordnungen der weltlichen Mächte und Gerichte gegen die Erwerbungsarten der Clerisey, welche Richter in eigner Sache seyn wollte. Der neue Fürstbischof nahm diese Wahlcapitulation den 17 November 1508 feyerlich an.

XXXIX. Erich, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen, auch Fürstbischof zu Münster und Osnabrück. † 1532.

Der verstorbene Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn, Landgraf Hermann von Hessen, hatte tausend Rheinische Goldgulden hinterlassen, wovon vierhundert auf die Burg Krukenberg bey Helmers-

mershausen, die übrigen aber zur Wiedereinlösung der Burg Beverungen verwendet werden sollten. Der jetzige Fürstbischof aber erhielt von den Landständen, daß er dieses Geld (also damals tausend Rheinische Goldgulden) zu seiner Confirmation nach Rom versenden mögte, mit dem Bedinge, daß er diese Summe aus den Bewillkommungsgeldern, welche jedem neuen bestätigten Fürstbischofe geschenkt zu werden pflegten, wieder ersetzen, und dreyhundert Goldgulden an jenem Bewillkommungsgeschenke (welches also damals wahrscheinlich dreyzehnhundert Goldgulden zu seyn pflegte) schwinden lassen wollte, woraus ein Anniversarium oder Jahrgedächtniß für die Seele seines Vorfahren am Hochstifte Paderborn gestiftet werden sollte, wie hierüber die fürstbischöfliche Urkunde, vom Dato Paderborn des Dienstages nach Sonntag Invocavit oder vom sieben und zwanzigsten Februar 1509 noch im Domarchive vorhanden ist.

Darauf wurden obgedachte tausend Rheinische Goldgulden nach Rom geschickt, und daselbst die theuere Confirmationsbulle den 20 April expedirt.

Julius Episcopus Servus Servorum Dei, dilecto *Filio* Erico, *Electo* Paderburnensi salutem & apostolicam benedictionem. — (Ein erwählter Bischof ist Sohn, ein Bestätigter, Bruder des Pabstes). Ad *te* (Papa non *vos*tat sed *tui*tat) Electum Osnabrugensem de *illustri* Ducum Brunsvicensium genere procreatum (das altmodische Rom hat die Titulaturen großer Herrn aus dem Mittelalter beybehalten, seine eigenen aber mit erhöhet), quem dilecti filii, Decanus & Capitulum dictae Ecclesiae in Episcopum Padeburnensem concorditer postularunt, — direximus oculos nostrae mentis. — teque illi

(Ec-

(Eccleſiae Paderbornenſi) praeficimus in Epiſcopum & Paſtorem, curam & adminiſtrationem ipſius Eccleſiae Padeburnenſis tibi in Spiritualibus & *temporalibus* (crimen laeſae Majeſtatis erga Imperatorem & Imperium romano Germanicum) plenarie committendo. — Utriusque earundem Padeburnenſis & Osnabrugenſis Eccleſiarum *verus* Praeſul & Paſtor exiſtas. Eine päbſtliche Neuerung des bisherigen Herkommens eben vor der Reformation, daß der nämliche Beſitzer mehrerer Bisthümer den biſchöflichen Titel von allen Bisthümern führte, da bisher nur von einem Bisthume der biſchöfliche, von den übrigen allen aber jener eines Adminiſtrators geführet worden war. Und ſo konnten die evangeliſchen Fürſten keine päbſtliche Biſchöfe von Hochſtiftern ſeyn; — aber nicht auch Adminiſtratoren nach der Praxi des teutſchen Staatsrechtes, worin keine geiſtliche Macht Aenderungen treffen kann? — Päbſtliche Fürſtbiſchöfe führten deswegen den Adminiſtrators-Titel noch immer von Abteyen, welche ſie zugleich nebſt den Bisthümern zu regieren bekamen, da keine Ordensdiſciplin der Aebte über Ordensgeiſtliche, zum Beyſpiele beym Münſteriſchen Fürſtbiſchofe und Adminiſtrator von Corvey, Chriſtoph Bernard von Galen, über die Corveyiſchen Benedictiner, in der biſchöflichen Gewalt liegen ſoll. Wie aber ſolche biſchöfliche Adminiſtratoren die Ordensdiſciplin durch Commendatär-Aebte oder die Prioren ausüben laſſen konnten, ſo konnten die evangeliſchen Adminiſtratoren die biſchöfliche Gewalt über die Catholiken ihrer Hochſtifter durch die catholiſchen Weihbiſchöfe, nach dem Beyſpiele der bisherigen ungeweiheten catholiſchen Adminiſtratoren, ausüben laſſen. Allein dieſer päbſtlichen Neuerung ohngeachtet nannte

der Fürstbischof sich dennoch nur: Ego Ericus Dei Gratia (sola) Ecclesiae Paderbornensis Electus & Confirmatus, Dux Brunsvicensis in seinem am vierten August dem Domcapitel geleisteten bey confirmirten Bischöfen gewöhnlichen Eide, unter der von Catholiken und Protestanten hernach angenommenen Formel: Sic me Deus adjuvet & Sancta Dei Evangelia, ohne der Heiligen zu erwähnen.

In dem Jahre 1510 setzte der Münsterische Fürstbischof, Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, den Gedächtnißtag der Mutter der Mutter unsers Heilandes, welche Anna geheißen, den 16 August zu einem jetzt wieder abgeschaften Feyertage ein, ohne den Pabst darüber zu Rathe zu ziehen, ohne dessen Michülfe auch fast die meisten Bischöfe bey Verminderung der Feyertage verfuhren, wobey weit richtiger auch die weltliche Macht, wie bey Fasttagen, aus Staatsgründen Verfügungen trift und treffen kann.

Für ganz Westphalen war es von Wichtigkeit, daß der Herzog Wilhelm von Jülich und Berg und Graf von Ravensberg den 6 September 1511 mit Hinterlassung einer einzigen mit der Markgräfin Sibille von Brandenburg erzeugten und mit dem Herzoge Johann III von Cleve und Grafen von der Mark vermählten Tochter Maria zu Düsseldorf Todes verblich, wodurch alle diese länder an das Haus Cleve verfielen, mit dessen hundert Jahre nachher erfolgten Erlöschung drey vorzügliche Churhäuser als Competenten aller dieser länder auftraten.

Der Fürst von Paderborn und Osnabrück fiel in diesem Jahre mit seiner Leibgarde und einigen Haufen Leute der Paderbornischen Edlen ins Corveyische, worin die

die Dörfer Ottbergen, Godelheim und Ovenhausen geplündert wurden, ohne daß man von dieser Thätlichkeit und deren Veranlassung weitere Nachrichten hat.

Nicht aber dieserwegen, sondern weil er wegen der Hochstifter Osnabrück und Paderborn nichts zu der aufm Reichstage zu Augsburg 1510 bewilligten Reichssteuer von dreyhundert tausend Rheinischen Goldgulden wider die Venetianer hatte beytragen wollen, wurde er vom Reichs-Cammergerichte in die Reichs-Acht verfallen erkläret.

Er befreyete sich aber im folgenden Jahre 1512 von dieser Reichs-Acht dadurch, daß er dem Kaiser auf dem Cöllnischen Reichstage den ganzen Rückstand der beyden Hochstifter in Person ausbezahlte.

Die auf einen geistlichen Fürsten gefallene Reichs-Acht hatte den Pabst Julius II so betroffen, daß er Fürschreiben für den Fürstbischof von Osnabrück und Paderborn an den Kaiser erließ.

Gedachter Cöllnischer Reichstag, worauf das teutsche Reich in zehn Kreise getheilet, und die im vorigen Jahre zu Pisa zur Einschränkung der päbstlichen Macht gehaltene Synode verworfen wurde, wie dann vor der Reformation das südliche Europa das Römische Joch weit unwilliger trug, als das geduldige nördliche, war von Trier nach Cölln verlegt worden, weil zu Trier die Pest ausgebrochen war.

Die Pest war daselbst durch den großen Zusammenfluß von Menschen entstanden, die nach Trier wahlfahrteten, weil sich der Kaiser den seit 1218 nicht mehr gezeigten Rock unseres Heilandes, dessen Behältniß die Inschrift hat: Haec est inconsutilis toga Domini & Salvatoris nostri Jesu Christi, und den die Kaiserin

serin Helene von ihrer Reise nach Jerusalem nach Trier gebracht hat, wie auch etliche Stücke vom Kleide der Mutter Gottes, von den Windeln des Christkindes, vom Grabe Christi, und von der Säule, woran Er gegeißelt wurde, ferner Reliquien vom Apostel Paulus, sogar den ganzen Körper Materns, Jüngers des Apostels Petrus und ersten Bischofes zu Trier und dergl. mehr hatte vorzeigen lassen.

In Paderbornischen Kirchensachen erließ der Fürstbischof blos aus bischöflicher Macht die Verordnung, daß das sogenannte Brevlir, welches aus verschiedenen geschriebenen Bruchstücken von der Clerisey der Paderbornischen Diöces ganz verschiedentlich gebetet wurde, nach dem auf seine Kosten gedruckten Brevlire gebetet werden sollte.

Dieses Breviarium Paderbornense war im folgenden Jahre 1513 aus der Druckerey des Melchior Lotter zu Leipzig schon zum Gebrauche fertig. Impressum Liptzick per Melchiorem Lotterum anno Domini MDXIII.

1517 erhielten der Fürstbischof von Osnabrück und Paderborn und das Osnabrückische Domcapitel vom Pabst Leo X aus dem gelehrten Hause Medices, der wegen seines neuen Baues der Peterskirche einen Ablaß ausgeschrieben hatte, und deswegen in diesem Jahre den Anfang der Reformation erlebte, die Bestätigung des Osnabrückischen domcapitularischen Statutes, daß keine Dompräbende mehr an Doctoren, sondern an väterlicher und mütterlicher Seite Adliche, welche die stiftischen Güter und Rechtsame besser vertheidigen könnten, verliehen werden sollte. Späterhin wurde die Adelsprobe durch Reichsgesetze als ein Gegenstand der Reichs-Justiz festgesetzet.

Dom-

Donnerstages vor Pfingsten 1517 vermittelte der Fürst eine zu Cölln (vermuthlich am Reichstage), hernach zu Rom geführte Streitigkeit des Klosters Bödecke mit den Besitzern der Burg Wevelsburg. Pfandinhaber des Schlosses und Drostamtes Wevelsburg war bis 1513 Conrad von Brencken gewesen, jetzt waren es Bernard und Johann von Büren. Beyde Familien hatten wegen der Grenzen der Wevelsburgischen Grundstücke und Waldungen diesem dem Adel so verhaßten Kloster, welches so lange ein adliches freyweltliches Damenstift gewesen war, mit Fehden heftig zugesetzet, auch noch nach erhobenen Rechtsstreite war dieses Kloster mit Plündern und Brennen heimgesuchet worden, so daß die vom Kloster nachgesuchte Vermittelung der verwitweten Landgräfin Anna von Hessen, gebohrnen Herzogin von Mecklenburg, sogar vergeblich gewesen war.

Jedoch bewürkte ein von gedachter Landgräfin von Marburg aus 1515 des Samstages nach lucia (den 13 December) ans Domcapitel erlassenes Schreiben, daß jetzt 1517 Donnerstages vor Pfingsten der Fürstbischof die Ausgleichung beyder Partheyen um desto bereitwilliger übernahm, als es dabey auch auf Güter und Rechtsame des fürstlichen Schlosses und Drostamtes Wevelsburg ankam.

Die Vergleichsurkunde ist noch auf der Canzley zu Paderborn vorhanden, ohne daß Strunck sie anführet. Die vorzüglichsten Puncte derselben waren, daß die Dörfer Haren, Osthelmern und Westhelmern (vermuthlich seit des dreyßigjährigen Krieges ist nur ein Filialdorf Helmern vorhanden) mit allen ihren Pertinenzien in Zukunft zum Schlosse Wevelsburg gehören sollten. (Was wäre aus den Klöstern ohne Reforma-

tion geworden? —) Die Tyndeler und Bödecker Marke hingegen sollten dem Kloster verbleiben. (Es ist kein Ort Tyndeln mehr vorhanden). Die Waldung der Swaffer Mark sollte unter beyden Theilen gleichmäßig vertheilet werden. (Es giebt auch kein Swaffen mehr).

Der Graf Simon von der Lippe hatte 1517 mit seiner Gemahlin Walburg, Dynastin oder Gräfin von Bronkhorst, keine Erben. Er erhielt daher den 4 Julius vom Fürsten und von sämmtlichen Landesständen die Concession, daß, wenn hinführo in zweyen Generationen keine männliche Erben vorhanden wären, ein zeitlicher Graf von der Lippe sich einen Erben aus seinen nächsten Verwandten ernennen könnte, mit dem Bedinge jedoch, daß die vom Hochstifte lehnrührigen Lippischen Lehne stets für Mannlehne nach den alten kaiserlichen Privilegien (wo sind diese kaiserlichen Privilegien, die zum Nachtheile eines Dritten nichts verfügen können?) gehalten werden, auch keinem Fürsten, durch dessen Macht das Hochstift (welches in der benachbarten Grafschaft Ravensberg schon einen mächtigen Nachbarn hatte) leiden könnte, verliehen werden sollten; endlich sollten Lippe und Paderborn sich stets einander beystehen. Diese im Domarchive noch vorhandene, aber von Strunck nicht angeführte, Urkunde unterschrieben außer dem Fürsten und Domcapitel folgende Ritter: Johann, Herr von Büren, Werner von Spiegel, Johann von Stapel, Jodoe Westphalen, Elmerinkhaus von Harthausen, Franz von Hörde; und die Städte: Paderborn, Warburg, Brakel und Borgentreich.

Diese Vorsicht des Grafen von der Lippe war aber durch den Erfolg unnöthig, da er mit seiner zweyten Ge-

Gemahlin Erben bekam, deren Nachkommenschaft bis auf den heutigen Tag fortdauert.

Als Lippische Lehnstücke des Hochstiftes Paderborn werden übrigens die Aemter Lemgo, Detmold, Horn, Falkenberg und Lage angegeben.

Auf dem Reichstage zu Augsburg 1518 drang der päbstliche Legat, der berühmte Cardinal Cajetan, auf Subsidien gegen die Türken, allein der Churfächsische Gesandte, Ulrich von Hutten, fiel den Cardinallegaten an: Evomuntur *Legati quatuor* ad nationes Christianas, ut Reges & Principes ad expeditionem instigent; ipsi vero pecuniam emulgeant, & praedicent: qui crediderit & decimas solverit, salvus erit! O avaritiam immensam & carentem fundo! Provenit Pontifici ex sua terra vectigal, quantum nulli regi Christianorum. Et tamen asinos auro onustos Romam mittimus, aurum cum plumbo (die bleyernen Siegeln an den päbstlichen Bullen) mutamus, negligentias, indulgentias passim admittimus! — Turcam profligare vultis: laudo propositum, sed vehementer vereor, ne erretis in nomine. In Italia quaerite, non in Asia Contra *Asiaticum* quisque nostrorum regum pro finibus suis defendendis per se satis est. (Trübe Wolken auch über das Haupt des weltlichen Herrn der Christenheit). Ad *alterum* vero domandum *totus orbis Christianus* non sufficit. — *Hic* ubique grassatur & sanguinem miserorum sitit.

Der ebenfalls in Person anwesende Churfürst Friedrich der Weise von Sachsen wurde durch die Rede seines gelehrten Orators so gerühret, daß er und andere Fürsten den Türkenkrieg bis zum nächsten Reichstage verschoben.

Der Fürstbischof von Paderborn und Osnabrück, der im Schlosse Reckenberg bey der Stadt Wiedenbrück eine Streitigkeit zwischen denen von Hörde, als damaligen Besitzern des Schlosses Böke oder Beck, und den Delbrückern beylegte, bestätigte den zum Abte von Marienmünster erwählten Henrich Schröder den 11 August 1518, und ließ ihn im folgenden Jahre den 20 Julii durch seinen Weihbischof Johann, Bischof (Titulär) von Tephlich, consecriren.

Die große im Hildesheimischen wüthende Fehde des Jahres 1519, das Wahljahr Carls V, des ersten Kaisers, der eine Wahlcapitulation beschwören mußte, veranlassete wohl den Fürstbischof von Osnabrück und Paderborn, zur Sicherheit des Paderbornischen Hochstiftes ein Vertheidigungsbündniß mit folgenden Herrn zu errichten:

Philip, Herzog von Braunschweig, Bruder des Fürstbischofes, Wolfgang, Fürst von Anhalt, Graf von Ascanien, Wilhelm, Graf von Henneberg, Philip dem ältern, Philip dem mitlern, Vater und Sohn, und Philip dem jüngern, Grafen von Waldeck, Everwin und Arnold, verwandten Grafen von Bentheim und Steinfurt; Simon, Graf von Lippe, Jodoc und Johann, Grafen von Holstein und Schauenburg, Otto, Graf von Ritberg, Conrad, Graf von Teeklenburg, Jodoc, Johann und Erich, Grafen von Hoja, Friedrich, Graf von Diepholz, Ulrich, Graf von Regenstein und Blankenburg, Wolfgang, Graf von Gleichen, Gebhard und Albert, Gebrüder Grafen von Mansfeld, Baltasar und Christoph, Gebrüder von Mälingen und Barby, Henrich dem ältern, Herrn zu Schleitz und Lobenstein, Henrich Reuß zu Plauen, Herrn zu Greitz und Kranichfeld u. s. w.

Dem

Dem Wormser Reichstage 1521 wohnte der Fürst von Paderborn und Osnabrück, wo der Augustiner Gerhard Hecker jetzt die Lehre Luthers ausbreitete, nicht in Person bey, sondern ließ sich auf demselben vom neuen Kaiser, Carl V, durch seine Gesandten, den Grafen Albert von Mansfeld und den Herrn Moritz von Amelunxen, mit beyden Hochstiftern den 2 April belehnen.

Dann vermittelte er den 4 August dieses Jahres eine Streitigkeit zwischen dem Domcapitel und den Herrn von Calenberg über die Dörfer Utteln und Hengelern, ohne daß man weiß: wie? weil die darüber errichtete Urkunde nicht abgedrucket ist.

1522, wie die Insel Rhodus von den damaligen Rhodisern und jetzigen Malteser-Rittern an die Türken übergieng, zog der Fürst die Grafschaft Pyrmont, welche mit Absterben des letztern Grafen Moritz, Simon III, Grafen von der Lippe, 1494 verliehen worden war, zum Behufe des Hochstiftes ein, wiewohl die Grafen von der Lippe schon vier Belehnungen mit der Grafschaft Pyrmont erhalten hatten.

Denn der Fürst wuste den jetzigen Grafen, den er, wie dessen Vater, selbst belehnet hatte, dahin zu bereden, daß er gegen andere ihm bewilligte Vortheile für sich und seine Nachkommen jetzt 1522 auf die Grafschaft Pyrmont verzichtete, wie solches aus zweyen in der Westphälischen Landessprache verfaßten, im Domarchive noch vorhandenen, aber von Strunck nicht angeführten Urkunden erhellet.

In der ersten Urkunde vermacht der Fürstbischof dem Domcapitel für dessen zum Erwerbe der Grafschaft Pyrmont aufgewendete Kosten den großen und

kleinen Stadtzehnten zu Lügde, wofür sein jährliches Seelengedächtniß in der Domkirche gehalten werden sollte (den großen Stadttegenden to Lügde).

In der zweyten Urkunde verzichtet der gedachte Graf Simon von der Lippe in Gegenwart Rabans von Westphalen und Hermanns von Mengersen zum Besten des Hochstiftes Paderborn auf die Grafschaft Pyrmont.

Beyde Urkunden sind am Donnerstage nach Michael (den 29 September) 1522 datirt.

Doch blieb das Hochstift nur bis 1525 im Besitze der Grafschaft Pyrmont, maßen selbige jetzt an die Grafen von Spiegelberg kam, wovon bald ein mehreres.

Im Hochstifte Münster kam 1522 Friedrich Graf von Wied, Bruder des nächsten Fürstbischofes Hermann zu Paderborn, der auch Churfürst zu Cölln war, zur Regierung.

Der Nürnbergische Reichstag des Jahres 1523 muß in einer Geschichte eines Hochstiftes nicht unberührt gelassen werden. Der Legat des Pabstes Adrian VI drang auf selbigem auf Vollziehung des berühmten Wormsischen Edictes, allein man überreichte ihm hundert Beschwerden gegen den Römischen Stuhl, und antwortete nur, ehe und bevor diese abgestellet würden, könnte man gegen Luther und seine zahlreichen Anhänger nichts unternehmen, da die Menge sonst glauben würde, man verfolge nur deswegen Luther und seine Anhänger, um diese päbstlichen Mißbräuche im Gange zu erhalten.

Jenes berühmte Wormser Edict vom 26 May 1521, worin Kaiser Carl V nur dem Wortverstande,

nicht

nicht aber dem kaiserlichen Sinne nach, Luthern in die Reichsacht erkläret, ihn und seine Anhänger zu schützen, seine Schriften zu lesen unter Strafe der Reichsacht verboten hatte, muß man als eine Scheidung zwischen dem Mittelalter und dem neuen Alter betrachten.

Gemäß der Praxis des Mittelalters mußte ein vom Pabste verbannter Ketzer auch vom Kaiser als Schutzherrn der Kirche in die Acht gethan werden. Carl hatte aber dem Churfürsten Friedrich dem Weisen von Sachsen, dem er die Kaiserkrone verdankte, auf fürstliche Ehre und Treue versprochen, daß Luthern kein Leid geschehen sollte. Er hielt sein Wort besser als ehemals Kaiser Sigismund. Er ließ Luthern unter kaiserlichen Geleite nach Worms kommen, und, ehe die Reichsacht gegen ihn in Druck erschien, zurück gehen. So hatte der Churfürst Friedrich der Weise von Sachsen Luthern schon auf seinem Schlosse Wartburg in Schutz genommen, ehe die Reichsacht erschien, die den Churfürsten als Beschützern luthers vor dem Wormser Edicte nach demselben nicht treffen konnte und nicht traf.

In Westphalen, und zwar in der Corveyischen Stadt Höxter, wurde abermals 1523 ein Bündniß verschiedener Westphällischer und Ostphälischer, hauptsächlich Niedersächsischer, Herrn zur Vertheidigung ihrer wechselseitigen Länder geschlossen, worunter die vorzüglichsten, außer dem Fürstbischofe von Osnabrück und Paderborn, waren: Philip, Herzog von Braunschweig, Bruder des Fürstbischofes, Erich und Henrich der jüngere, ebenfalls Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, Wolfgang, Fürst zu Anhalt und Graf von Ascanien u. s. w.

Im Paderbornischen fieng der Fürst den Bau des Flügels des Residenzschlosses Neuhaus an der Ostseite

in

in gedachtem Jahre 1523 an; etwas über zwey Jahr hernach war dieser Flügel schier auf die Hälfte fertig, wie noch das Wappen dieses Fürsten oben dem Thore nach Paderborn zu, mit der Inschrift und Jahrzahl: „Von Gottes Gnaden, Erich Bischof zu Paderborn und Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Anno 1525" beweiset.

Der ganze äussere und innere Bau dieses Flügels, wie der Thürme, erforderte aber viele Zeit; wie dann aus dem Tagebuche des Mariemünsterischen Abtes Henrich erhellet, daß noch 1529 Landesabgaben begehret und ausgeschrieben worden, den Bau dieses Schlosses zu beföstigen.

Der Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg erzählt ferner in seinen Paderbornischen Monumenten, daß noch der Nachfolger des jetzigen Fürsten, Hermann, Graf von Wied, vieles auf die Fortsetzung dieses Baues verwendet hätte. Vielleicht bauete letzterer den Flügel an der Südseite, oder vollendete denselben bis zum ältern vom Fürstbischofe Henrich von Spiegel, der von 1360 bis 1380 regierte, aufgeführten Gebäude.

In der Stadt Paderborn wurde in diesem Jahre 1523 jene Wasserkunst angelegt, wodurch das Wasser vermittelst eines unterhalb des Klosters Abdinghof auf der sogenannten kleinen Pader angelegten Kunstrades auf den Markt und durch die Straßen der obern Stadt in Canälen geleitet wird.

Die Delbrücker erhielten noch in diesem Jahre eine fürstliche Bestätigung ihrer eigenen von den übrigen Paderbornischen Districten abweichenden Vorrechte, wobey es nur zu bedauern ist, daß Strunck diese Urkunde so wenig, als alle übrige das Delbrücker Land betreffende Documente, angeführet hat.

Im

Im folgenden Jahre 1524, worin die Reformation in der Stadt Bremen Fortgang gewann, vermittelte der Fürst eine Streitigkeit derer Herrn Spiegel zu Desenberg über diesen Spiegelischen merkwürdigen Rittersitz, wovon nur noch die Bergtrümmern vorhanden sind, durch Erneuerung des von seinem Vorvorfahren, Simon, Graf von der Lippe, eingeführten Burgfriedens. Die in der Westphälischen Landessprache darüber errichtete fürstliche Urkunde ist zwar noch im Domarchive vorhanden, aber von Strunck nicht abgedrucket worden.

Zufolge des Diariums des Abtes Henrich von Marienmünster entrichtete das Hochstift Paderborn sein Contingent zum Reichskriege gegen die Bauern, oder zum sogenannten Bauernkriege im Elsaß, Franken, Schwaben und am Rhein 1525 in baarem Gelde.

Daß Luther zu diesem Bauernkriege keine Veranlassung gegeben hatte, daß er wider Münzer und andere Schwärmer öffentliche Reden führte, ist zu bekannt, als daß es einer Anführung bedürfte. Mögte daher Schmidt sich in seiner sonst so vortreflichen Geschichte der Teutschen hiebey gewisser zweydeutigen Bemerkungen enthalten haben. Der Bauernstand, so lange er die heutigen schweren Abgaben nicht zu entrichten hatte, gewann auch lange so viel bey der Reformation in Kirchensachen nicht, als der Bürgerstand in den Städten, dessen Handel und Gewerbe durch die zügellosen Freyheiten des geistlichen Standes, wogegen lange vor der Reformation schon so viele vergebliche Verordnungen gemacht worden waren, nur zu sehr gehemmet wurden. Daher wäre die Reformation in allen Städten Teutschlandes durchgedrungen, hätten sich

lan-

landesherrn und Bischöfe nicht hin und wieder dagegen gesetzet. Der Bauernstand hingegen, dessen Cultur in Teutschland bis auf den heutigen Tag ziemlich vernachlässiget ist, befolgte in der Religion meistens das Beyspiel der landesherrn.

Der Bewegungen nicht zu gedenken, welche in Frankfurt und Mainz in diesem Jahre 1525 entstanden, so bekannten sich in Münster die Capelläne, welche statt der müßigen Dechanten und Pfarrer gewöhnlich die Seelsorge bey geringen Einkünften obliegen, Lubert Cansem an der Martins-, Johann Tants an der Lamberts-, Johann Vinch an der Ludgers-, und Friedrich Reining an der Ueberwasser-Kirche, zur Reformation. Dieses veranlaßte die Stadt, die ehemaligen Verordnungen gegen die eingebildete Immunität des geistlichen Standes zu erneuern, und unter andern folgende Verfügungen zu treffen: Sede vacante, oder bey unbesetztem bischöflichen Stuhle sollte die Sorge für die Landes-Burgfesten nicht nur dem Domcapitel, sondern auch einem aus der Ritterschaft und einem aus dem städtischen Collegio übertragen werden. Kein Geistlicher sollte von den öffentlichen Lasten befreyet seyn. Die Collegiatstifter, das Domcapitel mit eingeschlossen, sollten bürgerlichen Strafen unterworfen seyn. Kein Bürger sollte Geistlichen Legate vermachen, keine Anniversarien oder jährliche Seelengedächtnisse stiften können. Ein Bürger, der zum geistlichen Stande übergienge, sollte sein Vermögen seinen nächsten Erben überlassen u. s. w. Wie vieler Vortheile beraubten sich doch die vielen Geistlichen nicht, welche zur Reformation übergiengen, gegen das einzige Menschenrecht, heirathen zu können, und für Frau und Kinder eben Brod zu erhalten? —

Dar-

Darüber entstand aber ein Aufruhr in der Stadt Münster, der jedoch bald wieder gestillet wurde, wie die Reformation erst wieder 1531 öffentlich Eingang fand.

Der Fürstbischof von Osnabrück und Paderborn bekam auch einen in der Stadt Osnabrück wider die unbändige Geistlichkeit dieser Zeit entstandenen Aufruhr zu stillen. Wiewohl die vom Bruder des Fürstbischofes, Herzoge Philip von Braunschweig, dem Grafen Philip von Waldeck, vom Drosten Dieterich von Lüning der Grafschaft Ravensberg, und vom Abte Gerhard des Stift Osnabrückischen Klosters Iburg zu Bielefeld entworfenen Punctationen, weil sie zu einseitig für die Clerisey waren, keinen dauerhaften Frieden für die Stadt Osnabrück erwürken konnten, da sie nur Strafen für die Aufrührer enthielten, ohne der Beschwerden der Stadt, geschweige deren Hebung, mal zu erwähnen. Allein eben in diesem Jahre 1525 bekam die erst im achten Jahre vorhandene Reformation schon Einfluß auf die Staatsverfassung verschiedener Länder, da der Großmeister des Teutschen Ordens in Preußen mit der Krone Polen, wovon Preußen ein Lehn war, überein kam, Preußen für sich und seine Nachkommen zu secularisiren, zu welchem Endzwecke er sich mit der Tochter Dorothea des Königes Friedrich von Dänemark vermählte, wie die Reformation in Dänemark und Schweden bald völligen Eingang fand. Die Teutschen Ritter veränderten ihre Commendoreyen in Erbgüter, und die Preußischen Städte genossen eine unter dem Drucke des bisherigen Teutschen Ordens ihnen vorenthaltene Wohlfahrt.

Für den damals noch so zahlreichen Teutschen Adel im Ganzen war dieses Beyspiel eines Stiftslandes wegen

gen der Versorgung nachgebohrner Herrn sehr bedenklich, da man noch auf keine Secularisation verfallen konnte, womit beyden Religionstheilen geholfen gewesen wäre, weil die catholische Parthey den gewiß nicht zu erhaltenden päbstlichen Consens dazu für nothwendig hielt. Daher gab es jetzt Bündnisse catholischer und evangelischer Fürsten.

Der Fürstbischof von Osnabrück und Paderborn bemühete sich in diesem Jahre 1525, das Wormsische Edict, wegen des es doch auf dem Speyerischen Reichstage 1526 hieß: daß ein jeder bis auf ein freyes General- oder National-Concilium mit seinen Unterthanen in Sachen, so das Wormsische Edict belangten, für sich also leben, regieren und halten sollte, wie er solches gegen Gott und kaiserliche Majestät zu verantworten hofte, in seinen Hochstiftern und in den davon abhangenden Diöcesen zu exequiren.

Die damaligen Fraterherrn zu Hervorden hatten den Namen, daß sie der Reformation beypflichteten. Der bischöfliche Paderbornische Procurator-Fiscal citirte daher zwey derselben, Namens Henrich Teigete und Gerhard von Xanten, nach Paderborn vors geistliche Gericht. Hier bekannten sie sich nicht nur öffentlich zur Reformation, und appellirten vom General-Vicariate, sondern stießen in der ersten Hitze, wie es heißt, einige heftige Worte gegen dasselbe aus. Dafür wurden sie aber nicht verbrannt, sondern auf die Dringenburg gesetzet, wovon sie nicht ehender befreyet wurden, als bis sie Luthern abgeschworen, und mehrere Herrn, besonders der Graf Simon von der Lippe, ein Fürwort für sie eingelegt hatten. Wenn diese Herrn es bald nicht mehr in dergleichen Fällen bey Fürbitten bewenden ließen, so verlohren die geistlichen Fürsten ihre

Did.

Diöcesan, Jurisdiction über die Gebiete ersterer Herrn, welche letztere behalten hätten, hätten sie solche nach den Grundsätzen der Augsburgischen Confession ausgeübet.

Das Hochstift Paderborn verlor im nämlichen Jahre 1525 die Grafschaft Pyrmont, welche die Grafen von der Lippe vor dreyen Jahren demselben übertragen hatten.

Der Graf Friedrich von Spiegelberg nahm nämlich diese Grafschaft aus dem Grunde, wie Strunck schreibt, in Besitz, daß sein Vater Johann diese Grafschaft mit seiner ersten Gemahlin, einer Gräfin von Pyrmont, erheirathet hätte; Paderborn wollte ihm aber, wie eben dieser Strunck meldet, kein Successionsrecht in dieser Grafschaft zugestehen, weil er aus der zweyten Ehe seines Vaters mit einer Gräfin von Diepholz erzeugt, aus ersterer Ehe aber keine Nachkommenschaft vorhanden wäre. Ein alberner Grund und ein stillschweigendes Eingeständniß, daß die Grafschaft Pyrmont kein Mannlehn sey.

Nach Strunck's Meynung, der wohl bessere Kenntnisse vom Canonischen als Lehn-Rechte hatte, soll dieser Graf von Spiegelberg auch behauptet haben, Pyrmont wäre kein Paderbornisches, und überhaupt kein Lehn, sondern ein freyes Allodium, und daher wäre die dem Hause Lippe drey- bis viermal darüber ertheilte Belehnung nichtig. Die Schlußfolge war aber schon um deswillen richtig, weil aus der Ehe des Vaters des Grafen von Spiegelberg mit der Gräfin von Pyrmont keine Erben vorhanden waren, und also der Sohn aus zweyter Ehe natürlicher Erbe seines Vaters war. Der Streit wurde indessen durch die von beyden Theilen

dazu erwählten Schiedesrichter, die Grafen Gebhard und Albert von Mansfeld, dahin entschieden: „Daß die Grafschaft Pyrmont, als ein Paderbornisches Lehn, dem Grafen Friedrich von Spiegelberg und dessen Bruder für ihre männliche Erben, und bey deren Abgange für ihre weibliche Nachkommen verliehen werden müßte, wie dann solches in dem Stift van Paderborn Herkommen und Gebrauch ist." Dieser schiedesrichterliche Ausspruch ist noch vorhanden. Und nach demselben kann das fürstliche Haus Waldeck bey einem noch nicht zu erwartenden Abgange seines uralten Mannstammes die Grafschaft Pyrmont auf seine weibliche Erbfolgen übertragen, wie überhaupt aus obgedachtem schiedesrichterlichen Ausspruche oder laudo abzunehmen ist, daß der Paderbornische Krumstab Weiber nicht ausschließt. Die erwähnten Grafen von Mansfeld fälleten übrigens jene schiedesrichterliche Urtheil zu Höxter des Freytages nach Crispin und Crispinian, so auf den 25 October fallen, 1525.

Quis non videt, sagt hier der Jesuit Strunck, hanc transactionem a Comitibus Mansfeldianis factam, fuisse iniquissimam? Si enim agnoscebant Arbitri, Comitatum Pyrmontanum esse feudum Paderbornense, quomodo ab iisdem decerni poterat, ut conferretur Friderico Spiegelbergio, *qui ex matre Pyrmontana nullatenus descendebat?* — — & tamen Ericus Episcopus, nostraeque Ecclesiae Capitulum Cathedrale, nescio, qua coecitate vel *ignorantia* ducti, compositionem istam admisere.

So räsonnirte ein Mitglied jenes Ordens, durch dessen Betrieb unter andern Gerichten ehemals der Reichshofrath selbst so ganz eigene Entscheidungsgründe bey Abfassung der Urtheile annahm.

Der

Dergleichen jesuitische Rechtsgründe erregten jedoch im Paderbornischen so viele Zweifel, daß nach Erlöschung der Grafen von Spiegelberg der Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg mit den ihnen in der Grafschaft Pyrmont succedirenden Grafen und jetzigen Fürsten von Waldeck ums Jahr 1668 herum die Uebereinkunft traf, daß die Grafschaft Pyrmont nach Abgang des Waldeckischen Mannstammes ans Hochstift Paderborn zurück fallen sollte. *Imhof* Notitia Procerum Imperii L. 3. c. 12. n. 5. L. 6. c. 19. n. 3. Wie die dabey vorausgesetzten Grundsätze, besonders mit den Eigenschaften der übrigen Paderbornischen Lehne, bestehen können, dazu ist hier übrigens der Ort nicht, ein solches zu erörtern.

Das folgende Jahr 1526, das Jahr der Züchtigung Roms und des Pabstes Clemens VII durch den Kaiser Carl V und sein zum Theile lutherisches Heer, zeigte die nun noch allein sogenannte lutherische Kirche als Mitherrscherin des teutschen Reichs. Im neunten Jahre der Existenz dieser Kirche hielten die fürstlichen Mitglieder derselben aufm Reichstage zu Speyer schon ihre öffentliche Religionsübung, berathschlagten sich schon über die Wohlfahrt ihrer Religion und Kirche. Erster Keim des Corporis Evangelicorum! So weit hatte es im heiligen Römischen Reiche, vor dessen geistlichen Haupte nicht selten das weltliche in Staub zertreten hatte beben müssen, ein Bettelmönch von niedrigem Herkommen gebracht, und hatte das Vergnügen, das Alles und Mehreres noch zu erleben. Ehemals hatten sich die Kreuzhelden wider die Türken mit dem Kreuze bezeichnen lassen, die Räthe und Garden der lutherischen Reichsfürsten dieses Speyerischen Reichstages dagegen hatten auf ihren rechten Aermeln fünf

Buchstaben V. D. M. J. Æ. Was mogten doch diese fünf Buchstaben wohl bedeuten? Waren es etwa geheime Zeichen eines gefährlichen Ordens wider die kaiserliche Macht oder wider die Religion? —

Die Seele der sogenannten lutherischen Kirche war der Landgraf Philip der Großmüthige von Hessen, der bald durch Ankauf Herr der ehemaligen Reichs-Abtey Helmwardeshausen oder Helmershausen wurde, welche jetzt, nachdem sie fünfhundert und sechs und zwanzig Jahre bestanden hatte, durch freywillige Verlassung derselben ihres Abtes Georg von Marnholz und der übrigen Benedictiner zu seyn aufhörte, wie der Fürstbischof von Paderborn den Abt hatte zwingen wollen, diese Abtey der Bursfeldischen Congregation zu unterwerfen, der Abt aber die Secularisation derselben in ein Collegiatstift zu Rom betrieben hatte. Auf diese Weise hatte das Haus Hessen das Glück, sein Gebiet mit jenen zweyer ehemaliger Reichs-Abteyen, Hirschfeld, wovon es Sitz und Stimme im Reichs-Fürstenrathe führet, und Helmershausen, so mit dem übrigen Hessischen vereiniget ist, zu erweitern.

Diese ehemalige den Hochstiftern Paderborn und Corvey benachbarte Reichs-Abtey verlohnt ein Verzeichniß ihrer vier und dreyßig Aebte vom Jahre 1000, als ihrer Stiftung durch den Grafen Echart und dessen Gemahlin Mathilde, an, bis auf das Jahr ihrer Erlöschung 1526.

I. Haulfus, lebte noch 1017, wie der Kaiser Henrich II diese Abtey der Paderbornischen geistlichen Gerichtsbarkeit unterwarf. Dieses Abtes geschieht in Papebrochs Actis Sanctorum in der Geschichte der Uebersetzung der Reliquien des heiligen Modoald Tomo 3. Ss. Maji c. 1. n. 6. Erwähnung.

II.

II. Wino, vorher Benedictiner zu Abdinghof in der Stadt Paderborn, wurde 1032 vom Paderbornischen Bischofe Meinwerk nach Jerusalem geschicket, einen Grundriß der über dem vorgeblichen Grabe Christi gebaueten Kirche aufzunehmen, wohnte 1036 der Einweihung der Kirche zum Busdorf in der Stadt Paderborn mit bey, wie aus einer von Schaten angeführten Urkunde letztgedachten Jahres erhellet.

III. Tammo oder Tangmar, kömmt in einer Urkunde des Klosters Abdinghof 1058 vor. Schaten.

IV und V. Vermuthlich Alberich und Berthger, deren Overham aus einem Corveyischen Manuscripte in seinen Anmerkungen zum Leben des heiligen Meinwerks, Bischofes zu Paderborn, pag. 337 gedenket.

VI. Thietmar I, brachte den Körper des heiligen Nodoald, Erzbischofes zu Trier, 1107 nach Helmershausen, in dessen Translation er der sechste Abt von Helmershausen genannt wird. Sein Name kömmt auch in der Stiftungsurkunde des ehemaligen berühmten Hannöverischen Benedictinerklosters Bursfeld 1093 vor. Schaten.

VII. Reimbold I, kömmt in einer Helmershausischen Urkunde 1126 vor.

VIII. Thietmar II, in einer Urkunde des Mainzischen Erzbischofes Adelbert 1139.

IX. Conrad I, wird von Schaten in einer Urkunde des Nonnenklosters Gerden 1142 und in mehreren andern Urkunden bis 1170 angeführet.

X. Conrad II, Helmershausische Urkunde von 1180.

XI. Thietmar III, Helmershausische Urkunde von 1205, worin er sich schreibt: Ego Thetmarus, Divina Clementia hujus nominis tertius Helmwardeshusensis Abbas. Im nämlichen Jahre wurde er zum Abte von Corvey postulirt, wo er 1208 verstarb. Annales Corbeienses apud Paullinum & Chronicon Huxariense apud eundem.

XII. Werner, Helmershausische Urkunde 1215.

XIII. Henrich, Helmershausische Urkunde 1220, Marienfeldische 1221.

XIV. Conrad III, Urkunde ohne Jahrzahl, worin es heißt: In nomine Sanctae & individuae Trinitatis, ipsius favente Clementia Conradus hujus nominis tertius Helmwardensis Ecclesiae Abbatum quartus decimus.

XV. Johann I, Urkunde von 1237.

XVI. Conrad IV, Urkunden von 1237 bis 1249.

XVII. Hermann I, Urkunden von 1256 und 1267.

XVIII. Conrad V, von Recklinghausen, Urkunde von 1270.

XIX. Johann II, Urkunden von 1273 bis 1303.

XX. Adolph, einheimische Urkunde von 1307, Gerdische von 1310. Er wollte sich nach seiner Wahl vom Bischofe von Paderborn nicht bestätigen und consecriren lassen, reisete daher zum Pabste Clemens V nach dem damaligen Rom oder Avignon in Frankreich, von woher ihn aber der Pabst post longas *pecuniarum* ac temporum *dilapidationes* an den Erzbischof von Cölln als päbstlichen Commissär (Legatus natus des heiligen apostolischen Stuhles zu Rom) verwies. Und dieser

gute

gute teutsche Abt fand in der Fremde nicht; was er in der Nachbarschaft hätte erhalten können, er starb 1314 ohne Bestätigung, und hatte seine Abtey in die schwersten Schulden versetzet. Litterae Monasterii Helmershusani de anno 1319.

XXI. Reinbold II, wollte sich auch nicht vom Bischofe von Paderborn bestätigen lassen, der ihn deswegen beym Pabste verklagte, welcher die Sache dem Bischofe Godefried von Osnabrück und einigen andern zur Untersuchung und Entscheidung übertrug. (wie wurde doch den Päbsten an die Hand gegangen, sich auch mal die Entscheidung zuzueignen?) Das Urtheil fiel gegen den Abt aus, der 1326 den 8 März zum Kreuze kriechen und sich von seinem Diöcesan-Bischofe bestätigen lassen mußte. Seiner geschieht in einer Urkunde des Paderbornischen Nonnenklosters Wilbassen von 1316 Erwähnung. Er lebte bis 1330.

XXII. Engelhard, Urkunden von 1332 und 1337.

XXIII. Sifrid von Scharfenberg, Urkunde von 1339.

XXIV. Hermann II von Hardenberg (Hannöverische Familie), Urkunden von 1348 bis 1391.

XXV. Johann III, Urkunde von 1394.

XXVI. Dieterich von Rebock, Urkunden von 1399 bis 1423.

XXVII. Wilhelm I, Urkunde von 1424.

XXVIII. Arnold von Malsburg (Hessische Familie, die das Erbschenkenamt des Stiftes Corvey zu Lehne hat), wurde 1435 zum Abte von Corvey postulirt, wo er 1463 starb.

XXIX. Wilhelm II, Urkunden von 1436 bis 1454.

XXX. Hermann III von Stockhausen (vielleicht vom ehemaligen Stockhausischen, jetzt von Mannsbergischen Rittersitze Lürmarssen im Corveyischen), Urkunden von 1456 und 1462.

XXXI. Wilhelm III von Harthausen, Urkunden von 1471 bis 1494.

XXXII. Hermann IV, Urkunden von 1496 bis 1499.

XXXIII. Ludwig von Hanstein, Urkunde von 1510.

XXXIV. Georg von Marnholz verließ 1526 mit den übrigen Benedictinern diese Reichs-Abtey Helmershausen, und verkaufte sie an den Landgrafen Philip den Großmüthigen von Hessen.

Das Jahr 1527, das zweyte der Züchtigung Roms durch die kaiserliche Armee, die sich mit Römischen Nonnen- und Prälatengütern recht gütlich that, und den Römischen Antichrist sogar sieben Monate lang in Gefangenschaft bekam, verschafte den Lutheranern Niederteutschlandes eine neue Universität, Marburg, aus secularisirten Hessischen Klostergütern, wohin alle Westphälinger, denen Wittenberg zu weit war, schaarenweise strömeten.

Die Bürger der Reichsstadt Dortmund verlangten von ihrem Magistrate lutherische Prediger, allein dieser lehnte noch zur Zeit diesen Antrag aus Bedenklichkeit gegen das Wormsische Edict von sich ab.

In Lippstadt hingegen führten zwey Ordensbrüder und ehemalige Zuhörer des Lehrers zu Wittenberg, Namens Johann Westermann und Hermann Kothen, die

Reformation ein, und gaben einen Catechismus a la Luther in Westphälischer Sprache heraus, der bald auch im Paderbornischen gelesen wurde. Es ist übrigens bekannt, daß jene Westphälinger, die, statt ehemals von Cölln nur die lateinische, nun von Wittenberg und Marburg die teutsche Sprache in die Kirchen und Gerichtesstuben einführten, die platdeutsche verdrängten, welche auf den holländischen hohen Schulen sich zu einer cultivirten niederländischen Büchersprache bildete.

Im Hildesheimischen resignirte der Fürstbischof Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg auch aus der Ursache das Hochstift, weil er bey den Hildesheimern verhaßt war. Das Domcapitel wählte, den Kaiser sich geneigt zu machen, dessen Vicecanzler Baltasar Merkel, einen Bürgerlichen, zu seinem Nachfolger.

Die Stiftslande kamen überhaupt um diese Zeit immer mehr ins Gedränge, weil die Einwohner derselben, vorzüglich die Städte, die damals alles, und heut zu Tage das Beste verschluckende Clerisey hasseten, und eine Reformation verlangten, die in Bisthümern und Abteyen natürlich mehrere Hindernisse fand, als in weltlichen Ländern. Je nachdem unter so vielen geistlichen Körpern der größte Theil derselben gegen die einzige Rechtswohlthat einer gesetzmäßigen Ehe entweder mit einem mäßigen Gehalte gegen ein thätiges Leben fürlieb nehmen, oder aber lieber in Unthätigkeit schwelgen, und, wenn anders die Jahre es noch erlaubten, sich lieber außerehelichen Freuden ohne Grenzen überlassen wollten, so kam auch die Reformation zu Stande oder nicht.

Ausnahmen gab es bey beyden Religionspartheyen, von denen die sogenannte lutherische bald verschiedene

heillose Schwärmer und Taugenichts zu Mitgliedern bekam. Der Satz ist aber grundfalsch und Geschichtewidrig, daß die Reformation nur darum so allgemein schier durchgedrungen wäre, weil die Landesherrn dadurch sich mit Kirchengütern hätten bereichern, und die Geistlichen heirathen können. Nicht die Landesherrn, sondern die Unterthanen, vorzüglich in den Städten, drangen auf Reformation, die Weltlichen, deren Anzahl bey weitem größer war, als der Geistlichen, gewannen dabey unendlich mehr, als letztere. Erstlich wie das Volk die Reformation errungen hatte, griffen einige Landesherrn nicht nur, sondern auch Ritterschaft und Städte nach den Kirchengütern, oder sie wurden ihnen auf Landtagen und Synoden übertragen. So lange das sich blos auf die Grenzen eines Gebietes eines lutherischen Herrn erstreckte, und Herrn und Unterthanen damit zufrieden waren, konnte kein Kaiser und kein auswärtiger Reichsfürst dagegen was einzuwenden haben, wenn dabey jene Behauptung eine große Verläumdung gegen manche Landesherrn seyn würde, daß sie außer jenen Kirchengütern, welche ihre Vorfahren gestiftet hatten, alle andere an sich gezogen, und nicht bey weitem die meisten zu ächten milden Stiftungen, Schulanstalten u. s. w. verwendet hätten.

Brauchte man nur lutherisch zu seyn, um Kirchengüter erwerben zu können? War der König Philip der Schöne von Frankreich etwa schon lutherisch, als er die Tempelherrngüter an sich zog? War zu Luthers Zeit König Henrich VIII von Engelland lutherischer oder Zwinglischer Meynung, als er die Englischen Klöster und die päbstliche Macht in England zernichtete, und übrigens selbst catholischer Meynung blieb, und alle Engländer zur selbigen zwingen wollte? Ist der Churfürst

Fürst von Bayern nicht catholischer Religion, der mit päbstlicher Bewilligung die Bayerischen Jesuitergüter in Malteserrittergüter verwandelte, seine natürlichen Kinder versorgen zu können? Wie mancher geistliche Fürst machte mit päbstlicher Bewilligung Abteyen zu sogenannten bischöflichen Tafelgütern, z. B. Churtrier Prüm, Speyer Weißenburg? Die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit aller dergleichen Secularisationen, Extinctionen u. s. w. der Kirchengüter hing in den Köpfen der Jesuiten nur von der infallibeln Bewilligung der Päbste ab. Wie kamen aber so viele Klöster zu ihren Besitzungen? Wie kamen die Jesuitercollegien zu den Ihrigen? Blos in den Oesterreichischen Niederlanden verschluckten sie über dreyßig Klöster der einzigen Norbertiner. Es ist bekannt, wie gerne die Jesuiten die Benedictiner verdrungen und deren Urkunden für falsch erkläret hätten, und daß dieser Benedictiner-Jesuiter-Streit durch eine der bewundernswürdigsten Fügungen der Vorsehung erst das Studium der Diplomatic erzeugte. Wie haben aber die Jesuiten die Geschichte der Reformation entstellet, und was ist von der ganzen Kirchengeschichte vor Erfindung der Buchdruckerkunst zu halten — indessen Juden und Christen Jahrhunderte durch für die Aechtheit der Bibel mit einer Sorgfalt bedacht waren, dergleichen sich kein anderes Buch, dem der Criticker doch keinen historischen Glauben versagt, erfreuen konnte?

Alles das auf die Stiftslande angewendet, so war der Drang nach Reformation in jenen vorzüglich groß, die commerzirende Städte hatten. Der letzte Fürstbischof Herzog Henrich von Bayern von Uetrecht wuste diesen Durst nach Reformation nicht zu stillen; Haß der ämsigen Uetrechter, Fehden des Herzoges Carl von

Egmond von Gelbern, da die weltlichen Herrn lange vor der Reformation es schon wusten, daß das Reich der Bischöfe und Aebte nicht von dieser Welt seyn sollte, waren sein Schicksal, dem er unterliegen mußte. Er übertrug daher 1528 die Landeshoheit über die heutigen Provinzen Uetrecht und Oberyssel dem Kaiser Carl V, und trat in die ursprünglichen Schranken eines Bischofes zurück. Weil aber der Kaiser nicht lutherisch war, so gab der heilige Vater Clemens VII in einer Bulle vom 20 August 1529 seinen Segen dazu. Was wäre aus allen Hochstiftern Teutschlandes geworden, hätten die Häuser Oesterreich und Bayern in der Folge statt Jesuitischen, Catolinischen und Französischen Geist gehabt? —

In gedachtem Jahre 1528 war es auch in Paderborn nicht richtig. Uber der Sächsische Churprinz Johann Friederich, Sohn des noch lebenden Churfürsten Johann, war im vorigen Jahre 1527 auf seiner Reise nach den Clevischen Hof, woher er sich eine Braut holen wollte, durch Paderborn gereiset, und hatte ein den Paderbörnern bisher fremdes Wunderding in der Natur, einen lutherischen Hofprediger, bey sich. Und dieses Wunderding ließ sich oft am Fenster des Sächsischen Hotels sehen, und erklärte dem zahlreich auf der Gasse versammleten Volke, daß so wenig er als Luther Wunderdinge wären. Der Lippstädtische Catechismus wurde zudem in Paderborn schon gelesen, und Hessische lutherische Bücher wurden mit großem Beyfall aufgenommen.

Es war zu Paderborn in Westphalen auf der Kohlgrube den 12 Julii 1528 eine Hochzeit, und die Gäste waren voll Wein. Wie es zum Tanze kam, wollte

nicht

nicht eine Domherrnfrau vor einer Bürgermeisterfrau, wie in Osnabrück, sondern die Bedienten des Domherrn Johann von Imbsen wollten den Rang vor den Bürgern haben, und es regnete Prügel. Dann wurden die Sturmglocken gezogen, Märsche nach dem Domhof, von da in die Domkirche und in die Curien der Domherrn angestellet. Was in der Domkirche und in den Wohnungen der Domherrn ausgeführet wurde, das läßt sich leicht denken. Im Domchore wurde zwar ein teutscher, aber nicht sehr erbaulicher Gesang angestimmet:

„Haſtu ein Brodt,
So hebbe ick twei Brodt;
Dann hebbe ick noch eine mehr;
Alſe du oick."

Die Domherrn und viele andere Geistliche mußten die Stadt räumen.

Der Fürst donnerte, aber die Landesstände bewürkten durch den Bruder des Fürsten, den Herzog Philip von Braunschweig, durch die Deputirte der Ritterschaft: Johann Herr von Büren, Jodoc und Raban von Westphalen, Werner von Spiegel und Franz von Hörde, dann durch Deputirte der Städte Warburg, Brakel und Borgentreich in der fürstlichen Residenz den 13 August 1528 eine Aussöhnung mit der Stadt Paderborn folgenden Inhaltes: die Stadt sollte dem Fürsten zur Strafe zweytausend Goldgulden erlegen. Die Aufrührer sollten bestrafet, und wenn sie entflohen wären, ihre Güter (zur Strafe unschuldiger Frauen und Kinder) confiscirt werden. Von Emphyteut- oder Erbzinsgütern sollte nur einmal im Leben des Emphyteuta oder Gutsbesitzers ein laudemium entrichtet werden, doch sollte alle zwey Jahre ein Halbvier-

viertel Wein zur Recognition davon gegeben werden. Die Geistlichen und ihre Hausgenossen sollten keine Handlung noch sonstige bürgerliche Geschäfte treiben, aber doch keine Stadtslasten wider ihre Privilegien mit tragen. Dann hieß es auch: „Der lutterschen Handelunge soll man upsehen hebben, darmede de gestroffet und affgestalt werden, nach vermöge Paweslicher Hyllichkeit und Kayserlicher Majestät Mandat und Edict."

Was gibt es aber doch ungleichartige Dinge zu gleicher Zeit unter dem Monde: lutherische Handelunge und Capuzinaden, bald auch Jesuitisme?

Jahre lang hatte der Franziskaner Bruder Matthäus von Basci seinen Kopf damit zerbrochen, was Franz von Assis doch wohl für eine Kappe getragen haben mögte? Auf einmal zeigten sich ihm 1525 in einem himmlischen Gesichte eine lange spitzige Kappe und ein Bart. Fluchs schmiß Bruder Matthäus seine bisherige Kutte ab, ließ sich einen Bart wachsen, und fieng mit andern Franziskanern eine eigene halb einsiedlerische, halb klösterliche Lebensart im kleinen Kloster Camerini in Umbrien auf dem Gute der andächtelnden Catharina von Cibo an. Der Pabst Clemens VII bestätigte endlich den neuen Orden der Kappuziner 1528, der sich bald nicht mehr in Einöden, sondern auch in Städten einfand.

In Rücksicht der Reformation hieß es aufm Reichstage zu Speyer 1529 zwar: dem Wormser Edicte sollte nachgelebet, und keine Neuerung in Glaubenssachen eingeführet werden, zugleich aber auch: kein Reichsstand sollte dem andern wegen der Religion Zwang zufügen. Jene Neuerung bezog sich eigentlich auf den seit 1524 hin und wieder bezeigten Beyfall an der Lehre

Ul-

Ulrichs Zwingli zu Zürch, wie dann die Reformation in ihrem ganzen Umfange wenigstens um ein Jahrhundert zu frühe kam, und die catholischen Fürsten, denen zwar die Religion der lutherischen hätte gleichgültig seyn sollen, gar nicht wusten, was für eine Religion in den Ländern der lutherischen nicht allein Statt haben sollte, sondern auch in ihren eigenen Gebieten mal nach dem tagtäglichen Beyspiele frühe oder spät die Oberhand gewinnen könnte. Weil aber auch zugleich von einem Concilio innerhalb Jahresfrist, oder bey dessen Ermangelung von einem allgemeinen Reichstage die Rede war, worauf die verschiedenen Meynungen wegen der Religion vereiniget werden sollten, und die bisherigen Concilien durch die Intriguen der Päbste alle davon geschöpfte Hofnungen vereitelt hatten, so war es ein Meisterstück eines weisen Zusammenhaltens der lutherischen und reformirten Reichsstände, wovon ihre Theologen nur zu wenig wusten, daß sie wider diesen Reichsschluß einmüthig protestirten, wovon sie seitdem den Namen Protestanten bekamen. Die Sprache dieser Protestation zeuget von einem wachsenden Muthe und von einer dem ächten Protestantismus gemäßen Gewissensfreyheit. Es hieß nämlich unter andern darin: vom Pabste ließe sich nichts Gutes hoffen; dem Gewissen der Menschen müsse kein Zwang zugefüget werden, jeder Reichsstand, jede Reichsstadt müsse die Freyheit ihrer Religion (so lutherische als Zwinglische) beybehalten. Und so zeigte dieser Speyerische Reichstag 1529 den ersten Keim des Corporis Evangelicorum in zweyen dem Publicisten und in der Sprache des Westphälischen Friedens unbekannten Gliedern.

Dieses Jahr 1529, worin der Fürstbischof Herzog Franz von Braunschweig zu Minden starb, und den

Gra-

Grafen Franz von Waldeck, der zwey Jahre nachher auch die Hochstifter Münster und Osnabrück bekam, zum Nachfolger erhielt, war auch für die Arzneykunst merkwürdig, weil sich jetzt in Teutschland eine neue Krankheit, der sogenannte Englische Schweiß, äußerte, wovon man sogleich ergriffen werden und in einen tödtlichen Schlaf verfallen konnte. Die Niederländischen Handelsleute brachten diese Krankheit zuerst aus England in Teutschland. In Antwerpen, diesem damaligen Amsterdam, starben in dreyen Tagen vier- bis fünfhundert Menschen daran. Man suchte die damit Behafteten dadurch zu retten, daß sie in keinen Schlaf geriethen, aber in Westphalen wuste man ein anderes Mittel dagegen.

Hoc anno quaedam infirmitas grassabatur, quae vocabatur Sudor Anglicus, de qua nunquam in Germania scivimus. In aliquibus locis multi moriebantur: sed hic in Westphalia major pars convaluit, adhibentes remedia.

Henricus Abbas Marien-Münsterensis in Diario Ms. suorum temporum ad annum 1529.

Aber dem Kaiser waren so sonderbare Gerüchte von den Religionsmeynungen der Protestanten zu Ohren gekommen, daß wegen seines Ausschreibens des Augsburgischen Reichstages von Bologna her, wo ihm der mit ihm ausgesöhnte Pabst Clemens VII zu einem bloßen Ceremoniel noch die Krone aufsetzte, da keine päbstliche Krönung im publicistischen Verstande mehr existirte, auf eben diesem Augsburgischen Reichstage 1530 den 25 Junii die bekannte Augsburgische Confession vorgelesen wurde. Der sanfte und gelehrte Melanchton hatte diese Augsburgische Confession aufgesetzet.

Aber

Aber Melanchton war doch immer ein Theolog, und ein Theolog wird füglich zur Abfassung eines Symbols für den großen Haufen einer Kirche gebraucht, deren Grundsatz ist: äußerliche Einigkeit, innerliche Gewissensfreyheit, aber ein geschickter Canzler u. s. w. eines Churfürsten von Sachsen, eines Landgrafen von Hessen u. s. w. würde ein politisches Glaubensbekenntniß aufgesetzet und diejenigen Grundlehren des Christenthumes ins Licht gestellet haben, worüber Catholiken und Protestanten einig waren. Kam es auf theologische feine Bestimmungen an, die der Kaiser nicht wollte, so war die Widerlegung der catholischen Theologen so sehr berechtiget, als die Apologie der Augsburgischen Confession der protestantischen Theologen.

Diese waren ja selbst unter sich nicht einig, denn vier Reichsstädte, und darunter Constanz (wie war doch jetzt alles so ganz anders, als zu Hussens Zeit, Böhmen und Sachsen!), übergaben eine eigene Confession. Wie wenig glichen die Protestanten 1529 den Augsburgischen Confessionsverwandten 1530? Der Westphälische Friede verbesserte diesen politischen Schnitzer, so gut er konnte, und befaßte wenigstens die beyden Hauptpartheyen unter einem Namen.

Das verhinderte jedoch fürerst den Fortgang der Reformation noch nicht. In Minden führte sie ein Stürmer ein, dessen Name nicht genannt zu werden verdienet.

Allein in Herforden bekannten sich mit den Augustinern Johann Dreyer und Johann Blomberg alle Franciscaner und Augustiner zu derselben, und veränderten ihre Klöster in Schulen.

Lippstadt wurde der Religion wegen von den Samtherrn dieser Stadt, dem Herzoge von Cleve und Grafen von Lippe, wie von den benachbarten geistlichen Fürsten, Cölln, Münster, Osnabrück, Paderborn hart mitgenommen, weil der Magistrat sich gegen die Reformation wider den Willen der Bürgerschaft gesetzet und diese fremde Hülfe herbey gerufen hatte.

In Lemgo reformirte der Paderbornische ehemalige Minorit Libor Rudolphi, bekam aber Streit mit dem Pfarrer Moritz Piderit, worauf auch dieser seine Religion veränderte.

Soest erfuhr diese Religionsveränderung 1532 nicht ohne einige vorübergehende Tumulte zwischen dem Magistrate und der Stadt, und den alten und neuen Pfarrern. Unter letztern war Johann Molner aus Büren im Paderbornischen.

In Münster betrieb mit Eifer um diese Zeit einer der merkwürdigsten Reformatoren die Reformation. Es war Bernard Rotmann, aus dem Hochstift Münsterischen landstädtchen Stadtlone gebürtig, Capellan und Prediger an der Moritzkirche vor Münster, und ein solcher Prediger, daß die Moritzkirche seine Zuhörer nicht fassen konnte, die Canonici dieser Stiftskirche hingegen Verlust ihrer Präbenden befürchteten.

Diese schickten daher den fähigen Prediger auf Kosten seiner Capellaney nach Cölln, dorten die Theologie besser zu studieren, allein Rotmann gieng, statt nach Cölln, nach Wittenberg, und besuchte auch einige Städte, die Zwinglischer Meynung waren.

Nun predigte Rotmann wieder in der Moritzkirche nach voriger Art, mit noch innigerer Ueberzeugung, bis daß ihm die Canzel dieser Kirche versagt wurde.

Rotmann nahm darauf seine Zuflucht zu seinen vielen Zuhörern in der Stadt Münster, wurde Prediger auf dem Lamberts-Kirchhofe, endlich in der Lamberts- oder Marktkirche der Hauptstadt Westphalens. Allein Rotmann philosophirte über die Gegenwart im Abendmahle nach Zwinglers Art, dacht auch überfein von der Taufe der Kinder, verfassete ein eigenes Glaubensbekenntniß, aber in lateinischer Sprache, und wo mag dieses Glaubensbekenntniß wohl stecken, das der Rathsherr Johann Lagermann ganz zur Unzeit in der Ursprache und in einer Westphälischen Uebersetzung drucken ließ? Die Feinheit dieser Confession entgieng zwar noch zur Zeit dem großen Haufen, allein der Münsterische Bürger Knipperdölling trieb schon unter der Hand allerley Unfug, bis daß sein aus den Niederlanden herbey geeilter Spießgesell, Johann Bokelssohn von Leiden, seine Münsterische Tragödie spielte.

So wurde auch der theologische Wiedertäufer Rotmann ein Wiedertäufer in der Sprache des Unsinnes der Bokelisten und Knipperdöllingisten, weil die Protestanten dieser Zeit zu unwissend oder zu intolerant waren, beyde von einander zu unterscheiden.

Und so verloren die Protestanten alle Pfarrkirchen der Hauptstadt Westphalens, wovon bald zu seiner Zeit.

Der Münsterische Fürstbischof, Graf Friederich von Wied, hatte schon 1531 zu Iburg im Osnabrückischen im Beyseyn der Deputirten des Münsterischen Domcapitels die Uebereinkunft mit dem Fürstbischofe von Paderborn und Osnabrück den 21 September getroffen, daß ersterer letzterem das Hochstift Münster gegen viertausend Goldgulden, wovon zweytausend alle

Jahr aus der Münsterischen Hofkammer, die übrigen zweytausend aber zur Zeit, wie die Resignation geschehen würde, vom Osnabrückischen und Paderbornischen Fürstbischofe mit zwanzigtausend Goldgulden baar in einer Summe erlegt werden sollten, abtreten sollte.

Weil indessen der Fürst von Osnabrück und Paderborn dieses Geld nicht sogleich anschaffen konnte, so wurde diese Resignation bis im März des folgenden Jahres 1532 verschoben, binnen welcher Zeit derselbe diese Gelder aus gedachten beyden Hochstiftern zu heben suchte, aber dadurch bey den Osnabräckern und Paderbörnern verhaßt wurde, die zum Sprichworte hatten, die Osnabrücker und Paderbörner hätten das Bisthum Münster gekauft. Zufolge jener Uebereinkunft resignirte der Fürstbischof von Münster dieses Hochstift den 24 März 1522 in Gegenwart des Domcapitels in dem Städtchen Berne auf den Fürstbischof von Paderborn und Osnabrück.

Der ehemalige Fürstbischof begab sich darauf nach Cölln zur Ruhe, das Domcapitel aber, dem Münster kein angenehmer Aufenthalt war, gieng nach Lüdinghausen zurück, woselbst es drey Tage nachher den Fürstbischof von Osnabrück und Paderborn einstimmig auch zum Fürstbischofe von Münster postulirte.

Dieser hielt sich damals zu Fürstenau im Osnabrückischen auf, und schrieb drohende Briefe an die Stadt Münster, daß sie Rotmann und die übrigen lutherischen Prediger aus der Stadt schaffen sollte, widrigenfalls würde er sie mit kaiserlichen Hülfstruppen dazu zwingen.

Allein der Fürstbischof von Osnabrück und Paderborn, und Postulirter des Hochstiftes Münster, Hr-

jog Erich von Braunschweig-Grubenhagen (die Gebrüder Herzoge Ernst und Franz von Braunschweig-Lüneburg zu Zelle und Gifhorn unterschrieben 1530 die Augsburgische Confession) starb noch zu Fürstenau den 14 May des nämlichen Jahres 1532, und wurde im Osnabrückischen Dom beerdiget.

Er verschonete die Klöster nicht mit Spanndiensten und sonstigen landesherrlichen Prästanden, daher schreibt der Marienmünsterische Abt Henrich in seinem Diario von ihm: Anno 1532 postridie S. Servatii obiit Ericus Episcopus Paderbornensis — — ex Ducibus Brunsvicensibus, qui multum gravavit monasteria in hac Dioecesi. Ignoscat ipsi Deus.

XL. Hermann, Graf von Wied, Erzbischof und Churfürst zu Cölln, Fürstbischof zu Paderborn. † 1546.

Das Paderbornische Domcapitel postulirte den 13 Junii 1532 den Churfürsten von Cölln, Graf Hermann von Wied, zum Administrator und Fürstbischofe des Hochstiftes Paderborn.

Indessen hatten die lutherischen Bürger der Stadt Paderborn, die schon drey ehemalige einheimische Minoriten, Johann Polhen, Jacob Musing und Christoph Däne zu Geistlichen hatten, beym Magistrate um eine Kirche angehalten, worin sie ihre Religion ausüben könnten. Der Magistrat erwiederte ihnen aber, dieses stünde der kaiserlichen Edicte, wie auch des mit dem vorigen Fürsten vor vier Jahren geschlossenen Vertrages wegen, nicht in seiner Macht. Sie nahmen aber die

Markt- und Gokirchen in Besitz, worüber einige Unruhen entstanden.

Der Churfürst von Cölln und neue Fürstbischof von Paderborn bemühete sich durch Abgeordnete und Briefe vergeblich, die Lutheraner in Paderborn zur Abtretung jener Kirchen zu vermögen, worauf er den 8 October dieses Jahres 1532 seinen Einzug in die Stadt von Neuhaus her über die Königsstraße, in Begleitung des Herzoges Georg von Braunschweig, der Grafen Adolph von Schauenburg, Coadjutors des Erzstiftes Cölln, Simon von Lippe, Otto von Ritberg und anderer hielt. Ueber tausend Ritter auf ausgerüsteten Pferden eröfneten und beschlossen den Zug.

Auf dem zur Huldigung aufm Domhofe angesetzten Tage verweigerten solche etliche, die dem Churfürsten in die Augen gefallen waren; er ließ sich jedoch nichts merken, sondern gab nur seiner Garde zu Pferde den vierten Tag nach jener Feyerlichkeit, nämlich den 12 October, den Befehl, sich zum Abzuge fertig zu machen. Der Bürgerschaft aber ließ er ankündigen, daß sie sich sämmtlich den andern Tag um 8 Uhr des Morgens aufm Baumhofe des Klosters Abdinghof versammlen sollte, damit er vor seinem Abzuge sich von einigen noch huldigen lassen könnte, die ihm neulich solches verweigert hätten. Beym Anbruche dieses Tages wurde der Reuterey mit der Trompete das gewöhnliche Commando-Zeichen gegeben, die bald in Rüstung war, die gesammte Bürgerschaft erschien auch auf Zureden des Magistrats aufm bestimmten Orte. Kaum war sie aber auf diesem ringsum mit einer Mauer umgebenen Baumhofe des Klosters Abdinghof, als die Pforte hinter ihr zugeschlagen wurde. Die Reuterey erhielt den Befehl, sich in der ganzen Stadt zu zerstreuen,

die

die Stadtthore einzunehmen, die Straßen durchzusprengen, endlich alle Zugänge des Klosters Abdinghof zu besetzen.

Hierauf fiel der Churfürst solche, die er sich ausgezeichnet hatte, mit schweren Worten an, verurtheilte sechszehne davon zum Kerker.

Nach dreyen Tagen wurden letztere auf den Marktplatz vors Rathhaus geführet, wo sie durchs Schwerdt vom leben zum Tode verurtheilet werden sollten, wes Endes auch schon das Blutgerüst dort errichtet war, woneben der Scharfrichter sich bey sechszehn Särgen befand, worin die Leichen der Verurtheilten beerdiget werden sollten.

Der Markt war voll Zuschauer, und der Churfürst mit dem Magistrate und Adel sah der Handlung aus den Fenstern des Rathhauses zu, als die Verurtheilten, sobald ihnen das Todes-Urtheil vorgelesen war, ein jämmerliches Geschrey anfiengen, worauf nicht nur deren Frauen und Kinder, sondern auch andere sich knieend gegen den Churfürsten wandten, und für das leben der Verurtheilten baten, welcher dadurch, besonders da auch die Domherrn, die Adlichen und Deputirten der übrigen Städte Fürworte für sie einlegten, bewogen wurde, die Todesstrafe in eine Gefängnißstrafe bis auf weitere Entschließung abzuändern.

Tages darauf wurde ein neuer sogenannter Receß zwischen Fürst und Stadt abgelesen, wovon der Jesuit Strunck nach seiner Gewohnheit nur eine lateinische Uebersetzung des Einganges und einiger Artikeln oder deren Inhaltes, mit einigen am Rande gesetzten ursprünglichen Stellen, liefert.

Zu Eingange wird der darüber entstandenen Unruhen erwähnet, daß die Lutherischen sich Kirchen zugeeignet, und, aller gütigen Ermahnungen des Churfürsten durch den Landdrosten Johann von Quadt und anderer ohngeachtet, solche nicht wieder herausgegeben hätten.

Im ersten Artikel dieses Recesses wird dem Magistrate und der Bürgerschaft unter Todesstrafe anbefohlen, alle uncatholische Prediger aus der Stadt zu vertreiben, worauf folget: daß nun hinfürter kein frembder Mann, Frau, Knecht oder Magd, so aus den Stätten oder Flecken, die der neuen Lehr anhängig, oder damit berüchtiget, zu keinen Dienstbotten in unser Statt Paderborn angenommen oder zu dienen zugelassen werden sollen.

Im zweyten Artikel wird der Stadt eine abermalige Huldigung anbefohlen, daß sie ihrem Fürsten, und nach dessen Tode dem Domcapitel, als Erbherrn, auch dem Magistrate und sonstigen Obern gehorsam und folgsam seyn wollte.

Einige unruhige Bürger hätten schon unterm vorigen Fürsten 1528 einigen Aufruhr erreget, wären aber auch dafür gestrafet worden. Bey der Gelegenheit wäre auch ein Receß aufgerichtet worden, diesen Receß und den jetzigen sollte die Bürgerschaft beschwören. Der jetzige Receß sollte von jedem beschworen werden, der Bürgerrecht in der Stadt Paderborn erhielte. Wer gegen diesen Receß handelte, sollte ohne weiters, nach Willkühr eines zeitlichen Fürsten, aus der Stadt verwiesen und sonst noch bestrafet werden u. s. w.

Diese Joieuse Entrée vom 16 October 1532 wurde mit den Siegeln des Churfürsten, als Adminis-

stators von Paderborn, des Domcapitels, des Herrn Johann von Büren, des Franz von Hörde, Rabans von Westphalen und des Erbmarschalls Werner von Spiegel, dann der Städte: Warburg, Brakel, Borgentreich und Salzkotten versehen.

Die drey lutherischen Prediger und ehemaligen Paderbornischen Minoriten wurden nach Neuhaus, und von da, indessen der Churfürst nach Falkenhagen war, eine Grenzstreitigkeit zwischen den Schwalenbergern und Pollischen zu berichtigen, nach Arensberg in ein Zuchtkloster, welches spottweise die Fettkammer (Speckkammer) genannt wurde, abgeführt, aber auf dem Wege dorthin von den Soestern weggenommen, und in Triumph in Soest eingebracht.

Indessen hatte die Hochstifter Münster und Osnabrück der Fürstbischof Graf Franz von Waldeck zu Minden bekommen, der den 28 Junii dieses Jahres 1532 ein sehr gemäßigtes Abmahnungsschreiben an die Münsterischen erließ, keine Neuerungen in Religionssachen machen zu wollen, bis entweder von den Reichsständen Teutschlandes etwas Bestimmtes darin verfüget worden seyn würde, oder er selbst die Regierung des Hochstiftes Münster angetreten haben würde, als wann er des Noths nach Vorschrift des göttlichen Wortes schon Abänderungen treffen würde. Keines Pabstes und keines Concils erwähnte dieser des Lutherthumes beschuldigte Fürstbischof aus dem Hause Waldeck.

Dieses ermunterte die Lutheraner so sehr, daß sie alle Pfarrkirchen, nämlich Lamberti, welche sie schon hatten, Aegidii, Martini, Ludgeri, Ueberwasser und Servatii zu sich nahmen, wie den Catholiken der Dom und die Klösterkirchen blieben.

Da jedoch dieses eigenthätige Verfahren nicht nach dem Willen des Fürsten war, so ließ er die Wege nach der Stadt sperren, die also keine Lebensmittel erhalten konnte, und die Güter einiger Bürger besetzen, welches die Stadt veranlaßte, dem Fürsten gütliche Unterhandlungen in der Stadt Telgte vorzuschlagen, so sich dieser gefallen ließ.

Nun unternahmen die Münsterischen aus gerechtem Verdrusse, blos der Religion wegen so behandelt worden zu seyn, eine treulose That, die ihnen auch der Landgraf Philip von Hessen hernach vorwarf. Statt ihre Deputirten nach Telgte zu senden, wo die Münsterischen und Osnabrückischen Vermittler ihres Fürsten, wie auch Churcöllnische und Paderbornische des von Seiten des Fürsten vorgeschlagenen Churfürsten von Cölln und Administrators von Paderborn auf sie schon warteten, überrumpelten sie vielmehr am zweyten Weihnachtsfeyertage 1532, des Morgens in der Frühe die Stadt Telgte, und schleppeten alles, was nicht entfliehen konnte, gefangen nach Münster. Hierunter waren auch die Paderbornischen Herrn: Johann Dynast von Büren und Hermann von Mengersen.

Allein das böse Gerücht dieser Treulosigkeit bey protestantischen und catholischen Fürsten brachte die Münsterischen in wenigen Tagen auf bessere Gedanken.

Schon vor dem 7 Jänner des Jahres 1533, dieses merkwürdigen Jahres, wie die päbstlichen und Kaiserlichen Gesandten den protestantischen Fürsten ein freyes Concilium nach Art und Weise der ersten Jahrhunderte der Christenheit antrugen (welches dieselbe aber ausschlugen, weil der Pabst bey den meisten Punc-

Puncten betheiliget wäre, mithin nicht Parthey und Richter zugleich seyn, und eine Stimme dabey führen könnte), begehrten und erhielten die Münsterischen die Vermittelung des landgrafen Philip von Hessen.

Zu dem Endzwecke befreyeten sie den Herrn Hermann von Mengersen von seinem bisherigen Arrest, und schickten ihn zu ihrem Fürsten nach Bevergerne, ihn zur Annahme der Hessischen Vermittelung mit der Warnung zu bewegen, daß sie, Münsterischer Magistrat und Gildenvorsteher, widrigenfalls die Gefangenen, vorzüglich die Geistlichkeit, der Wuth des Volkes aufopfern müßten. Der Fürst äußerte sich gleich bereit dazu.

Die Hessischen Commissarien: Jacob von Taubenheim, der Doctor der Rechte Johann Fischer und der Licentiat Georg Nußbicker kamen auch schon den 7 Jänner zu Münster, und bewürkten jenes, den 14 Februar dieses Jahres 1533 mit Unterschriften und Siegeln des Fürsten und der Stiftsstände versehene, feyerlich verkündigte Concordat zwischen dem Fürsten und der Stadt, vermöge dessen die Stadt von allem Zwange in Religionssachen befreyet seyn sollte, den lutherischen die Pfarrkirchen Lamberti, Aegidi, Martini, Ludgeri, Servatii und Ueberwasser, den Catholiken der Dom und die Klösterkirchen verbleiben sollten. Die Bürger sollten dem Fürsten in Profan- und Policeysachen unterworfen seyn, demselben und der Clerisey die jetzt hergebrachten Zölle, Gülden, Zinsen und sonstige Einkünfte entrichten. Der Magistrat sollte sich die Vergebung solcher Pfründen nicht anmaßen, deren Patronatrecht andern zustände. Alle Gefangene sollten nach vorgängiger gewöhnlichen Caution losgelassen, deren Güter frey gegeben werden, die Gefangenen sollten be-

zah-

zahlen, was sie in ihrem Arreste genossen hätten, nur der Dynast Johann von Büren und Hermann von Mengersen (die ehemaligen Commissarien des Churfürsten von Cölln und Fürsten von Paderborn), wie auch der Osnabrückische Canzler Johann Merkel, sollten ihre Verzehrungskosten als ein Geschenk von der Stadt Münster empfangen. Dann wurde noch in diesem musterhaften Vertrage bestimmt, was den ehemaligen catholischen Geistlichen jener an die Evangelischen gekommenen Kirchen zum jährlichen Unterhalte gegeben werden sollte.

Hierauf hielt der Fürst, den 4 May, seinen der prachtvollesten Einzüge in Münster, wo ihm mit Jubel gehuldiget wurde, obschon der indessen veränderte Rath schon aus lauter Protestanten bestand.

Der Superintendent Rotmann, der bisher mit Beyfall seiner Gemeinde das Abendmahl nach Art der Zwinglianer ausgetheilet hatte, und einige andere Prediger verfielen in eine Niederländische Pietisterey. Sie fingen damit an, daß sich die Christen unter einander wie Brüder und Schwestern lieben müßten, daß die ersten Christen alles gemeinschaftlich besessen hätten, der ganzen Welt stünde ein Unfall bevor, wogegen sich nur die Auserwählten retten könnten, das äußerliche Kennzeichen dieser Auserwählung sey die Taufe der Erwachsenen bey vollem Verstande mit Absterben gegen alle Begierde nach der Welt.

Der Magistrat verbot diesen Geistlichen, die ihren Theiles die Kinder nicht taufen wollten, die Cangel, und das auch dem Lieblinge des Volkes, dem Superintendent Rotmann; begehrte vom Fürsten Hülfe gegen die Anabaptisten, der die leicht zu erwartende Antwort gab, daß diese Hülfe jetzt zu spät seyn würde,

doch wolle er thun, was er könnte, wenn der Magistrat dem Dominicaner Henrich Mumpert die Dom-Canzel verstattete, worin der Magistrat aber nicht willigen wollte, weil er ein Proselytenmacher wäre.

Wird Pietisterey verfolget, so entartet sie in liebloseSchwärmerey gegen anders Denkende. — Schreibt daher der Jesuit Strunck die Wahrheit, so lehrte selbst Rotmann jetzt: „Die Taufe der Kinder sey ein Greuel vor Gott (Ausfälle auf einige Lehrsätze der Catholiken verstehen sich am Rande), der Sabbath, und nicht der Sonntag sey von Gott eingesetzet, und müsse daher vermöge göttlichen Befehles nur gefeyert werden; Christus hätte von Maria die menschliche Natur nicht angenommen; niemand könne ein Christ genennet werden, der nicht erst glaubte, ehe er getaufet würde; alle Güter müßten unter Christen gemeinschaftlich seyn, daher dürften auch keine Zinsen bezahlet werden; man dürfte keiner Obrigkeit gehorchen, die nicht Anabaptistischer Religion wäre."

Das war aber vom Lieblinge des Volkes nicht umsonst gesagt worden. Fluchs brachte dieses alle seine Habseligkeiten zu den Füßen dieser neuen Apostel, fluchs stelleten die Anabaptisten in Friesland, Holland, Geldern, da es in den Niederlanden der Religion wegen so gährte, am Rhein, in Westphalen u. s. w. ihren Kreuzzug neuer Art nach dem neuen Jerusalem, nach Münster, an.

Der Magistrat erließ eine Verordnung, daß alle Anabaptisten die Stadt räumen sollten. Wie diese Verordnung aber den 5 November publicirt wurde, entstand ein Aufruhr, ein Gemetzel unter Lutheranern und Anabaptisten. Die ganze folgende Nacht wurde von beyden Theilen unter den Waffen zugebracht, wor-

auf

auf der Magistrat am folgenden Morgen seine Verordnung dahin einschränkte: die Anabaptisten sollten den lutheranern alle Kirchen überlassen und keine öffentliche Predigten halten, doch Toleranz in der Stadt genießen, da ein jeder sich zu der Religion bekennen könnte, die er für die beste hielt. Hätte der Magistrat diese Gesinnungen schon geäußert, wie der Anabaptismus noch nicht irritirt war, so hätte er nicht nöthig gehabt, Toleranz mit Rückgabe der Kirchen zu einer Zeit zu vereinigen, wie die Stadt schon voll von fremden Gesindel war.

Der erste Auftritt zu dem folgenden Trauerspiele war, daß Rotmann den neuen statt seiner an der Lambertskirche gesetzten Hessischen Prediger Fabritius, wie dieser eine neue Kirchenordnung einführen wollte, mit heftigen Worten anfiel, worauf der Magistrat den Rotmann aus der Stadt verwies, bey dem aber eine große Menge Volks sich in seinem Hause versammlete und ihm bis aufs Blut beyzustehen versprach.

Das alles war übrigens in dem einzigen Jahre 1533 in der einzigen Stadt Münster geschehen, indessen die Land-Städte dieses Hochstiftes: Warendorf, Rosfeld, Dülmen, Beckum, Alen auch schon die Reformation angenommen hatten, wiewohl sie in Alen das Werk des Tumultes und von keinem Bestande war.

Die Stadt Höxter im Corveyischen bekam in diesem Jahre 1533 die bis auf den heutigen Tag beybehaltene Reformation auf eine ganz zufällige Art. Der Landgraf Philip von Hessen, der (evangelische) Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg und verschiedene Grafen und Herrn waren eben in Höxter, eine Streitigkeit zwischen dem Grafen Jodoc von Hoja und dem

Alt

Ritter Franz von Halle beyzulegen. Der Landgraf von Hessen hatte einen Geistlichen bey sich, der ihm alle Morgen, ehe er an seine Geschäfte gieng, vorpredigen mußte, wobey sich die Höxterischen Bürger zahlreich einfanden. Nun sangen die Höxterischen Bürger ihrem Magistrate das gewöhnliche Lied vor: er mögte solche Prediger, dergleichen der Landgraf von Hessen einen bey sich hätte, in die Stadt berufen. Der Magistrat antwortete: das hienge nicht von ihm ab, es könnte auch großes Ungemach für die Stadt daraus entstehen, sie mögten sich daher bis auf ein bald zu erwartendes Concilium beruhigen.

Aber die Bürger beriefen den ehemaligen Augustiner-Regular-Canonik des Johannisklosters bey Halberstadt, Johann Winnenstede, zu ihrem Prediger. Der predigte nun so lange in einem Privathause, bis dieses seine Zuhörer nicht fassen konnte, die ihn darauf in die Kilianskirche einsetzten. Hierauf wurde auch die Petriner Collegiatkirche bestürmt und geplündert. Wegen dieser Stiftskirche kam es jedoch 1536 durch Vermittelung des Landgrafen von Hessen zu einem Vertrage, vermöge dessen die Canonici das Chor zu ihren Horis, nicht aber zur Messe und zum Weihewasser, gebrauchen könnten; die meisten Canonici wünschten aber bald so wenig ein Chor, als wie Messe oder Weihewasser mehr, sondern die Reformation, und verkauften ihre acht und zwanzig Curien bis auf fünfe an die Stadt.

Die Grafschaft Tecklenburg war wohl das erste, aber nur mittelmäßige Gebiet, in Westphalen, seitdem die Münsterischen Aemter Kloppenburg, Vechergerne und ein District am Hümeling davon abgerissen worden waren, worin die Reformation durchgängig

mit

mit Beypflichtung der Landesherrschaft eingeführet wurde. Denn schon 1533 trat der Graf Conrad von Tecklenburg, Gemahl der Landgräfin Mechtild von Hessen, eine Bruderstochter des Landgrafen Philip, der sie wohl wider sein Interesse aus dem secularisirten Hessischen Nonnenkloster Kauffungen entlassen hatte, zum Schmalkaldischen Bunde.

Aber Johann von Leiden und seine Spießgesellen machten es in Münster bald so arg, daß diese Stadt den letzten Februar 1534 schon belagert wurde, wobey Johann von Büren und Hermann von Mengersen mit einem Trupp Paderbörner, den der größte Theil des Paderbornischen Adels in Untercommando hatte, zugegen war. Den 24 August kam der Fürst selbst ins Lager, und mit ihm der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn, der Herzog Philip von Braunschweig-Grubenhagen, der Bruder des Fürstbischofes von Münster, Minden und Osnabrück, Graf Philip von Waldeck mit seinen Söhnen Volrad und Otto, und andere Grafen und Herrn.

Wie viel Paderborn und Corvey zu den auf dem Niederrheinischen Westphälischen Kreistage zu Coblenz in der Mitte Decembers 1534 bewilligten funfzehn tausend Goldguiden für jeden Monath eines halben Jahres zum Behufe dieser Belagerung beygetragen, dieses läßt sich nicht bestimmen, nur erhellet aus dem Tagebuche des Abtes Henrich Schröder von Mariemünster, daß dieses Kloster funfzig Rheinische Goldgulden dazu gegeben hat.

Anno 1535 dedimus Hermanno Administratori Paderbornensi quinquaginta Florenos Rhenenses pro exstirpanda haeresi Anabaptistarum in Civitate Monasterienſi.

Doch

Doch wurde dem Unwesen zu Münster vermittelst glücklicher Eroberung dieser Stadt in der Nacht vom 24 bis zum 25 Junii 1535 nach einer fast sechszehn monatlichen Belagerung ein Ende gemacht.

Es war ein Glück für den verführten Schwärmer Rotmann, daß er bey dieser Eroberung umkam, und nicht zu einer Strafe aufbehalten werden konnte.

Das Jahr 1536 entzog die Hauptstadt Westphalens der protestantischen Religion, da schon auf dem zu Worms im November 1535 gehaltenen Reichstage, ohne auf den Widerspruch der Schmalkaldischen Bundesverwandten zu achten, wider alle öffentliche Treue, ausgemacht worden war, daß nur die catholische Religion in der wieder eroberten Stadt eingeführet werden sollte. Wie, wenn der prostituirte Landgraf Philip von Hessen, der jenen unpartheyischen Münsterischen Religionsvertrag auf Verlangen beyder Theile bewürket hatte, in diesen Gegenden Gewalt gebrauchet hätte? — So nothwendig war die etwa eine hundert Jahr hernach im Westphälischen Frieden zum Reichsgrundgesetze gemachte Verfügung, daß in Religions- und andern Sachen, in denen die Reichsstände nicht als ein Corpus betrachtet werden können, keine Stimmenmehrheit gelten sollte, da innerhalb den Grenzen des teutschen Reiches die evangelische Parthey am Grundgebiete schier das Uebergewicht, an Stimmen aber eine auffallende Minderheit hat, mithin ohne diese Verfügung die reichsgrundgesetzliche vollkommene Gleichheit beyder Religionstheile nicht hätte bestehen können.

Von den evangelischen Bürgern waren die meisten seit der Wiedereroberung dieser unglücklichen Stadt geflüchtet, und überhaupt hatten sich die Evangelischen in Münster so albern bey jenen traurigen Unfällen be-

tragen, daß ein Geistlicher derselben, nämlich Anton Corvin, der ein Augenzeuge der jetzt in Münster vorgehenden catholischen Gegenreformation war, von den heimgebliebenen Evangelischen an Georg Spalatin schreiben konnte:

De Evangelico negotio, quod tu forsan in ea Ditione procedere arbitraris, nihil est. Imo tanto Anabaptistis iniquior sum, quanto certius comperi, illorum malitia ac perfidia factum esse, ut vix mutire nunc audeant, qui antea veritati erant addictissimi: nimirum iis, penes quos rerum summa est (der evangelische Magistrat wurde in einer damals freyen Stadt abgeschaffet), semper timentibus, ne illud doctrinae genus, quod profitemur nos, ab Anabaptistarum dogmatibus diversum non sit. Tom. 2. Rerum gestarum sub Carolo V, Hamelmann. in Hist. Evang. pag. 1297.

Indessen war immer eine beträchtliche Anzahl evangelischer Bürger in der Stadt Münster, bis daß Jesuiten und der Fürstbischof Christoph Bernard von Galen selbige der im Westphälischen Frieden ihnen eingeräumten Vortheile beraubte.

Placuit vero, ut illi Catholicorum Subditi Augustanae Confessioni addicti, ut & Catholici Augustanae Confessionis Statuum Subditi, qui anno 1624 publicum vel etiam privatum religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt — patienter tolerentur, & conscientia libera *domi devotioni* suae sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in Vicinia vero, ubi & quoties voluerint, publico religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae religionis Scholis aut

pri-

privatis domi praeceptoribus instruendos committere non prohibeantur. J. P. O. Art. V. §. 34.

Sive autem Catholici, sive Augustanae Confessionis fuerint Subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur, nec a *mercatorum*, *opificum*, ac *tribuum* communione, haereditatibus, legatis, *hospitalibus*, *leprosoriis*, *eleemosynis*, aliisque *Juribus* aut *Commerciis*, multo minus *publicis caemeteriis*, honoreve sepulturae arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris a superstitibus exigatur, praeter cujusque Parochialis ecclesiae Jura pro demortuis pendi solita, sed in his & similibus pari cum *Concivibus* Jure habeantur, aequali Justitia protectioneque tuti. §. 35. Wird das aber in Cölln, Achen, Münster, Paderborn und in den Bayerischen Städten sämmtlich gehalten? —

Was aber der Protestantismus 1536 im Münsterischen verloren hatte, gewann er im nämlichen Jahre im Lippischen wieder. Den 26 September dieses Jahres war nämlich der Graf Simon V, Graf und Edler Herr von der Lippe, mit Hinterlassung folgender mit der Gräfin Magdalena von Mannsfeld, Tochter des Grafen Gebhard von Mannsfeld, erzeugten Kinder verstorben: Bernard, der Nachfolger in der Grafschaft Lippe, Hermann Simon, der die Grafschaft Spiegelberg erhielt, dann vier Töchter: Margarete, Anna, Agnes und Magdalene. Ueber diese Kinder hatte der verstorbene Vater den Coadjutor des Erzstiftes und Churfürstenthumes Cölln, den Cöllnischen Domprobsten, Graf Adolph von Schauenburg, wie auch den Landgrafen Philip von Hessen, und den Grafen Jodoc von Hoja zu Vormündern ernannt. Da sich nun auch der Graf von Hoja schon zur Reformation bekannte,

so ließ der Landgraf von Hessen die beyden jungen Grafen zu Cassel in der evangelischen Religion erziehen, schickte auch schon im folgenden Jahre 1537 seinen Vicecanzler Georg Nußbicker mit zweyen Predigern nach Lemgo, welche dorten des Sonntages nach Petri Kettenfeyer (den ersten August) den lippischen Landesständen vorstellteten: Ob die Hessische Kirchenordnung nicht im lippischen eingeführet werden könnte? Die lippischen Landesstände zögerten hiemit aber, weil sie der Gesinnungen des Churfürsten von Cölln, als Administrators von Paderborn, nicht gewiß waren, da die Grafschaft Lippe zur Paderbornischen Diöces gehörte. Man findet aber nicht, daß sich dieser Herr, der wenige Jahre hernach selbst zur Reformation übergieng, einige Hindernisse dagegen gemacht hätte, und so wurde die Reformation im folgenden Jahre 1538 in der ganzen Grafschaft Lippe eingeführet. Wäre dieses nicht mit gutem Willen der Landschaft geschehen, so würden hier, wie im Tecklenburgischen, Unruhen darüber entstanden seyn. Die geistliche Jurisdiction übers lippische konnte Paderborn nach wie vor so lange ausüben, als von den Grundsätzen der R-formation nicht dabey abgewichen wurde. Wurde aber in der Pfalz in neuern Zeiten das Simultaneum wider den westphälischen Frieden zum Besten der Landes-Einwohner, oder etwa nur zum Besten fremder Ansiedler ausgeübet? — Auffallend ist hieben, daß, so wie Tecklenburg und Lippe die Reformation vom Hessischen aus erhalten, also auch in der Folge zur reformirten Kirche übergegangen sind. Tecklenburg, Bentheim (eine beträchtliche Grafschaft), Steinfurt, Rheda, Lippe. Die übrigen protestantischen Gebiete Westphalens kann man, die Clevischen Städte, und allenfalls die Ostfriesischen ausgenommen,

zur

zur lutherischen Kirche rechnen; Jülich und Berg sind vermischter protestantischer Religion, und haben das Pfälzische catholische Simultaneum mit erfahren.

Für die catholische Kirchenverfassung verdient es bemerkt zu werden, daß 1536 zu Cölln unterm Vorsitze des Erzbischofes und Churfürsten, wie auch Administrators von Paderborn, eine erzbischöfliche Synode gehalten wurde, welche die Cöllnischen Suffraganbischöfe, die Fürstbischöfe von Lüttich, Münster, Osnabrück und Minden, wie auch der Bischof von Uetrecht beschickten. Ihre vierzehn Abtheilungen stehen in der Sammlung der Conciliorum des Labbaeus und Cossart Tomo 14, ohne daß Strunck die Canones oder Satzungen derselben anführet. Vor einigen Jahren war eine solche Synode auch zu Sens im Burgundischen gehalten worden, und beyde Synoden, jene in Teutschland, diese in Frankreich, erhielten großes Ansehen, wie der Cardinal Pallavicini in seiner Historia Concilii Tridentini L. 4. c. 14. n. 2. schreibt.

Dergleichen Particularsynoden würden den Bedürfnissen einzelner Diöcesen besser entsprochen haben, als das Tridentinische Concil, aber wozu brachte die ganze bischöfliche Verfassung bald eben dieses Tridentinische Concil und die bald erscheinenden steten päbstlichen Nuntiaturen?

Im Paderbornischen starb den achten April 1536 der Abt des Benedictinerklosters Abdinghof in Paderborn, Johann von Soest, ein Nachfolger Henrichs von Pennis (vermuthlich Peine im Hildesheimischen). Gedachter Abt Johann von Soest war omnium Virtutum *ex asse haeres*, und wurde für einen Heiligen gehalten. Bey seinem Grabe wurde ein mit dem Teufel besessenes Frauenzimmer davon befreyet (ad cujus Tu-

mulum *energumena mire* liberata est. Bucelinus in Benedicto redivivo). Sein Nachfolger Dieterich von Rüremund wurde den 1 August dieses Jahres in Beyseyn des Abtes Reiner des noch zur Zeit bestehenden Benedictinerklosters Bursfeld im Hannöverischen, und des Abtes Henrich Schröder zu Marienmünster im Paderbornischen consecrirt. (Eine Afternachahmung der bischöflichen Weihe).

Den 6 May dieses Jahres brannte die Stadt Gehrden, die vor zwanzig Jahren das nämliche Unglück erfahren hatte, schier ganz ab.

Endlich wurde der Rittersitz Grevenburg der protestantischen Familie von Oeynhausen, die jetzt unter neun und zwanzig Paderbornischen landtags-Cavalieren vier Stimmen führet, nämlich von Grevenburg, Sutheim, Merlsheim und Nordborchen, und auch eben so viele linien hat, in diesem Jahre in der Nachbarschaft der Abtey Marienmünster angelegt, worüber sich der dortige Abt Henrich Schröder in seinem Diario beschwehrte: Anno 1536 Arnoldus ab Oynhausen incepit aedificare domum, dictam Grevenborg, circa piscinam nostram, quae vocatur piscina Comitis, vulgo Grevendieck. Hermannus Administrator noster die decima quinta Septembris fuit praesens in Steinheim, *cum quo coenavi*, & querelas deposui contra Arnoldum ab Oynhausen.

Wenn ganze Landschaften die Reformation gerne annahmen, wenn ganze Klöster dazu überglengen, worüber konnten sich dann wohl einzelne Mönche und Nonnen beschwehren, die eine anständige lebenslängliche Versorgung erhielten? Und doch nahm das damalige Cammergericht, wovon es doch im Nürnbergischen Religionsvergleiche vom 23 Julii 1532 geheißen hatte, daß

evan-

evangelische Assessoren nicht davon ausgeschlossen, dessen Processe (über Kirchengüter) bis auf ein (eben nicht generales) Concilium und bis zu hoffender Religionsvergleichung suspendirt werden sollten, Rücksicht auf dergleichen Klagen einzelner Mönche und Nonnen, da es doch nur auf allgemein nützliche Verwendung der ehemaligen Klostergüter, ohne jenes Verbot des Nürnbergischen Vergleiches, hätte dringen können. Das war nun auch der Fall mit einigen Nonnen des Hessischen ehemaligen Klosters Kauffungen, welches Cunigunde, die Gemahlin des Kaisers Henrichs II, gestiftet, und darin ihre letzten Tage in ihrem Witwenstande verlebt hatte, worüber Paderborn in Ungelegenheit mit Hessen gerieth.

Die Disciplin dieses Nonnenklosters war wie so vieler Klöster in Verfall gerathen. Der Vater des jetzigen Landgrafen Philip, der Landgraf W[illegible]m, hatte sich daher von seinem Vaterbruder, dem v[illegible]igen Fürsten von Paderborn, dem Churfürsten Hermann von Cölln, einige Nonnen aus dem Kloster Gehrden, dieser Colonie des freyweltlichen Stiftes Neuenheerse, welches sich zur Bursfeldischen Congregation begeben hatte, ausbegehret, und so waren unter andern Gehrdischen Nonnen auch Anna von Borch, Alferade von Borch und Helene Fresken nach Kauffungen gegangen; Anna von Borch wurde daselbst Abtissin, und ihre Nachfolgerin war Alferade von Borch aus einer Paderbornischen edlen Familie, wie dieses Kloster 1531 oder 1532 secularisirt worden war.

Diese Abtissin begab sich nun mit den übrigen noch lebenden ehemaligen Gehrdischen Nonnen, die schon zu alt waren, dem Beyspiele so vieler ihrer ehemaligen Kauffungischen nicht wenig beneideten und gelästerten

Mitschwestern nachfolgen zu können, nach Gehrden zurück.

Und wie Alferade von Borch den 27 April 1534 verstorben war, wählte die Handvoll Erkauffunger Nonnen zu Gehrden obgedachte Helene Fresken zur Abtissin von Kauffungen. Ihre Anzahl war aber so geringe, daß diese Wahl der Fürstabt Franz von Corvey und die Priorin Anna von Borch zu Gehrden per compromissum vollzogen hatten.

Und nun wurde die Confirmation vom Erzbischofe und Churfürsten Albert von Mainz, als Diöcesan der Landgrafschaft Hessen, den achten Julii 1534 nachgesuchet.

Wie diese erhalten war, wurde eine Klage gegen den landgrafen von Hessen beym Reichs-Cammergerichte erhoben, und gegen denselben richtig ein Pönal-Mandat 1537 erschlichen. (In unsern Tagen erhielt das ehemalige Münsterische Nonnenkloster Ueberwasser eine ganz anders lautende Urtheil vom Kaiserlichen Reichshofrath).

Allein nun erließ der landgraf ein Schreiben de dato Cassel des Donnerstages nach Jubilate (den dritten Sonntag nach Ostern) 1537 an das Domcapitel und die übrigen Stände des Hochstiftes Paderborn: „Er müßte ihnen bekannt machen, daß er vor wenigen Tagen auf Bitten und Sollicitatur einiger Nonnen, die sich Abtissin und Convent des Klosters Kauffungen nennten, ein peinlich Mandat auf die Peen des Landfriedens meldend vom kaiserlichen Cammergerichte erhalten hätte, wovon er ihnen hiebey eine ächte Abschrift sendete. Da er jetzt aber sicher belehret worden wäre, daß diejenigen Personen, die sich solchen Namen anmaßeten, und ihn, wie seine Minister und Beamte schmählich angegriffen hätten, sich im Kloster Gehrden im Hoch-

stif-

stifte Paderborn aufhielten, die Machinationen derselben aber seine und der Seinigen Ehre und Wohlfahrt beträfen, und er sich doch nicht erinnern könnte, daß er dem Hochstifte Paderborn dazu Veranlassung gegeben hätte, deswegen müsse er ihnen, als denen die erbliche Vorstehung des ganzen Stiftes zustehet, diese Verwegenheit jener Nonnen vorstellen. Zugleich verspräche er sich wegen der guten Nachbarschaft, die beyde Länder bisher mit einander gepflogen hätten, und die er, so viel an ihm wäre, noch ferner beobachten wollte, daß sie jene Nonnen, die sich sein Hessisches Kloster Kaufungen auf diese Art zueignen wollten, wie auch die Gehrdischen Nonnen, die sie aufgenommen hätten, nicht nur ernstlich bestrafen und ermahnen würden, von dergleichen verwegenen Anschlägen abzustehen, sondern auch sie anhalten würden, ihn mittelst eines mit ihren ständischen Siegeln versehenen schriftlichen Certificats zu versichern, daß sie von diesem ihrem Unternehmen abstehen würden. Besonders da ihnen, Ständen, bekannt wäre, wie es mit den Angelegenheiten und guten Hofnungen der Evangelischen und Papisten dermalen stünde. Wenn sie, Stände, dieses aber nicht thun würden, und er noch weiter dieserwegen Beschwerniß haben würde, so wollte er sie, da diese Angelegenheit eine gemeinschaftliche Sache des ganzen evangelischen Cörpers der Reichsstände wäre, in Gnaden und Güten gewarnet haben, daß Unsere Evangelische (Bundes-) Verwanten, und Wir solche Beschwärung bey niemand, dann bey euch, ewren Lande, Leuten, Personen, Haab und Güteren, sämptlich und sonderlich zu suchen wissen würden, welches Wir vor Uns in Wahrheit lieber vertragen hätten, glauben auch, daß die gemelte Evangelische Verständnüß desselben auch lieber übrig

stünde. Dieses müsse er ihnen samt und sonders mit geneigtem Gemüthe bekannt machen. Er bliebe ihnen übrigens mit Gnaden und Güten wohl beygethan, und bäte sich einige Antwort von ihnen hierüber aus."

Die über dieses Anschreiben des Landgrafen erschrockenen Domherrn antworteten demselben sogleich, die Landesstände wären dermalen abwesend, sie wollten aber eine schleunige Versammlung und Berathung derselben über diesen Gegenstand befördern. Von der Anklage der Abtissin von Kauffungen wäre ihnen vor Empfang dieses Briefes nichts bekannt gewesen, vielweniger wäre sie von ihnen zu dieser Widersetzlichkeit gegen den Landgrafen ermuntert worden. Die Erhaltung einer nachbarlichen Freundschaft würde von ihnen einzig gewünschet, daher würden sie sich bemühen, die Abtissin von Kauffungen, wenn sie noch im Kloster Gehrden sich aufhalten würde, von aller Klage am Kammergerichte abzuhalten. Indessen hatte sich diese Abtissin von Kauffungen anders wohin begeben.

Die deputirten Landstände aus dem Domcapitel, aus der Ritterschaft und aus dem städtischen Collegio antworteten dem Landgrafen am Montage nach Bonifaz (den 5 Junii) 1537: Sie hätten Abgeordnete nach Gehrden mit dem Auftrage an die Abtissin von Kauffungen geschickt, daß sie von allem Klagewerke am Reichs-Cammergerichte abstehen sollte, wenn sie länger im Hochstifte zu verweilen gedächte, das Kloster Gehrden hätte aber denselben erwiedert, diese Abtissin wäre schon in die fünfte Woche von da weg, und es wäre unbekannt, nach welchem Kloster sie gereiset wäre. Von den wider den Landgrafen erhobenen Klagen wäre ihnen nichts bekannt gewesen, wenn sie wieder zu ihnen käme, würden sie dieselbe nicht ehender aufnehmen,

es

es sey dann, dat se erst siegel und breve geve, und genochsame borghe stelle, der Sachen und Forderunge (des Landgrafen) genoich to doen u. s. w.

Der Landgraf beruhigte sich dabey zwar nicht, sondern machte den Paderbörnern in einem anderweiten Schreiben von Zapfenburg oder Sabbaburg im Reinhartswalde aus vom Mitwochen nach S. Vit (Jun. 15) Vorwürfe darüber, daß sie diese Abtissin hätten wegziehen lassen, allein da der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn von Poppelsdorf aus schrieb: er würde bald nach Paderborn kommen, und mit den Landesständen über diese Affäre sich berathen, so scheint nichts weiter darüber vorgefallen zu seyn. Jene berühmte Abtissin scheint jedoch wieder nach Gehrden gekommen und daselbst gestorben zu seyn, denn im Necrologio dieses Klosters steht: XII. Kalendas Aprilis obiit venerabilis Helena Fresken, Domina Electa ad Monasterium Sancti Salvatoris in Confugio, monacha nostrae congregationis.

Der große Ton, worin der Landgraf Philip von Hessen in seinem Schreiben an die Landesstände des Hochstifres Paderborn von dem guten Zustande der Angelegenheiten der Protestanten gesprochen hatte, wurde 1538 noch mehr bewähret, seitdem die königlich Dänischen Herzoge von Schleswig und Holstein aus dem Westphälischen Hause Oldenburg, die Herzoge von Pommern, imgleichen die Pfalzgrafen von Neuburg (im Bayerischen) und Zweybrücken, nebst einer beträchtlichen Anzahl Reichs- und Hansestädte, worunter auch Minden war, sich für die Reformation erkläret hatten, so daß im obgedachten Jahre, den 27 Februar, von den evangelischen Fürsten und Grafen und Städten ein Convent zu Braunschweig gehalten wurde, wovon der Marienmün-

münsterische Abt Henrich Schröder in seinem Tagebuche folgendes hat: Anno 1538 feria quarta post Petri ad Cathedram servata est magna Dieta in Brunswick a Principibus & Comitibus qui dicuntur Evangelici & a Civitatibus eisdem adhaerentibus.

Dieser Braunschweigische Convent war es also wohl, und nicht eben der schon seit 1536 bestehende Schmalkaldische Bund, der den heiligen Bund der Catholiken 1538 Jul. 10 zu Nürnberg veranlaßte. Eine Berichtigung der Reichsgeschichte aus der Paderbornischen.

Solche Bündnisse und Gegenbündnisse erzeugte der noch nicht zu erstickende Fehdegeist, der durch die Religion privilegirt wurde, wie dann noch bis auf den heutigen Tag Religions- und Zollbeschwehrden Reichsgesetzliche Selbsthülfe verstatten. Unzählige Menschen, die bisher ihren Unterhalt in Stiftern und Klöstern gefunden hatten, wählten das beliebte Soldaten-Handwerk, so lange Künste und Wissenschaften außer Theologie und Jurisprudenz, denen sich nur wenige widmen konnten, bey der übeln Verfassung der Länder noch kein Brod verschafften. Die Soldaten wurden aber nur so lange bezahlet, als wie eine Fehde, ein Krieg währete, war das vorbey, so giengs an Plündern, Rauben und Stehlen. Daher so vieler Unfug der Reisiger und Landesknechte (Cavallerie und Infanterie) dieser Zeit!

Ohne Rücksicht auf Religion wüthete jetzt eine heftige Fehde zwischen Münster und Oldenburg, die durch Vermittelung des Churfürsten von Cölln und Administrators von Paderborn, wie des Herzoges von Cleve (Jülich, Berg, Graf von der Mark und Ravensberg) den 30 Julii 1538 zu Wildeshausen dahin beygeleget wurde, daß beyde Theile ihre Sache im Wege Rechtens beym Reichs-Cammergerichte ausführen sollten. In die-

diesem Oldenburgischen Kriege hatte der Landgraf von Hessen Münster einige Reisiger und Landesknechte zu Hülfe geschicket, die auf ihrem Zuge durchs Paderbornische einiges Unwesen trieben, wovon der Abt Henrich von Martenmünster in seinem Diario folgendes anführt: In Vigilia Pentecostes venerunt ad monasterium nostrum viginti & centum armati equestres ex Curia Principis Hassiae ex promotione Arnoldi ab Oynhausen inimici nostri, manserunt per unam noctem, & in recessu acceperunt quatuor boves, damnum nostrum fuit ad quadraginta florenos aureos. (So war ein Ochs etwa zehn Goldgulden werth. Man rechnet bis auf den heutigen Tag nach silbernen und goldenen Gulden. Zu Joachimsthal im Erzgebirge, zu Clausthal im Harz, werden silberne Gulden, oder Joachimsthaler-, Clausthaler-Gulden geschlagen. Das waren aber lange Worte auszusprechen, und man ließ die Worte: Joachim oder Claus, und Gulden weg, und nannte nur Thaler. Goldene Gulden sind jetzt Ducaten geworden, so zuerst in Venedig 1280 mit der Inschrift geprägeet wurden: Sit tibi Christe datus, quem tu regis, iste *Ducatus*. So bald, wie die Landesherrn das Münzrecht bekamen, gab es Louisd'or, Maxd'or, Friederichsd'ors u. s. w. Wo mag aber das Wort Pistole herrühren?) — —

Aber jene heilige Ligue der catholischen Reichsstände vom 10 Julius 1538 erlitt den 7 April 1539 durch den zu Dresden erfolgten Tod des Herzoges Georg von Sachsen, dieses persönlichen Feindes Luthers, einen gewaltigen Stoß, da Georgs Bruder, Henrich, und dessen Söhne, Moritz und August, sich schon zur Reformation bekannten, welches nicht ohne Einfluß auf das darnach begierige Land blieb, so daß Dresden und Leipzig auf

Pfing-

Pfingsten dieses Jahres evangelischen Gottesdienst feyerten. Aber der verstorbene Herzog hatte seinen Bruder wider alles Teutsche Successionsrecht enterbt und sein Land dem Kaiser vermacht, und so vermischte sich Religion immer mehr mit Politic.

Wie gerne die Landschaften übrigens die Reformation annahmen, davon zeugt die Chur Brandenburg, die in eben diesem Jahre 1539 eine große Schuld des Churfürsten Joachims II übernahm, um sich nur öffentlich zur evangelischen Religion bekennen zu können. Chytraeus Lib. 15. Saxon. Um dem Churfürsten desto mehr zu Willen zu seyn, verstattete dieses Churland fast alle Theile und Ceremonien der päbstlichen Messe, da seit der Reformation päbstliche und catholische Kirche auch dem Namen nach vermischet wurde, wie diese Vermischung nach Erlöschung des bischöflichen Synodalsystemes schon Jahrhunderte durch Römischen Betrieb immer mehr befestiget war. Ein Gleiches geschah jetzt im Herzogthume Sachsen im Meißnischen, da jetzt selbst die lutherischen Theologen mehr für die catholischen als zwinglischen Zeremonien eingenommen waren, wenn nur die catholische Transubstantiation nicht mit angenommen würde.

So wurden im herzoglichen Sachsen und im Brandenburgischen, mit Verwerfung des Canons, der Introitus, das Kyrie eleison, die Gebeter, die Lectionen der Episteln und Evangelien, das Nycenische Glaubensbekenntniß, die (feyerliche) Präfation nicht nur beybehalten, sondern sogar auch die Elevation oder Aufhebung der Hostie und des Kelches, welche doch Churfachsen nach der Wittenbergischen Liturgie verworfen hatte. Der beybehaltenen Messekleidungen und brennenden Lichter nicht zu gedenken. Und so fand das nachherl-

herige sogenannte Interim des Kaisers, und nicht des Pabstes, in diesen Gegenden nicht so viele Schwierigkeit als in andern.

Die reformirte Religion wurde in England die herrschende, allein ein reicher Hof und mächtige Bischöfe erforderten ein glänzendes Episcopalsystem. Das bischöfliche mit so vielen bischöflichen Catholiken bewohnte Irland steht in näherer Verbindung mit dem bischöflichen England, als das nördliche presbyteriale Schottland. Beym Presbyterialsysteme hätte der erste Stand des Oberhauses zu viel verloren, und so war England das einzige Land, worin die Controversen unter den Protestanten selbst Blut kosteten. Hätten aber die Unterthanen in allen Ländern die Reformation den Regenten schmackhafter gemacht, was wäre aus Rom geworden? —

Der Todesfall des Herzoges Johannes III von Cleve, Jülich und Berge, Grafen von der Mark und Ravensberg, Schwiegervaters des Churfürsten Johann Friederichs von Sachsen, am 6 Februar eben dieses Jahres 1539, war für Teutschland, besonders für Westphalen, wichtig. Denn sein einziger Sohn Wilhelm, dem der verstorbene Herzog Carl von Egmond von Geldern wider einen vorherigen Vertrag mit dem Kaiser Carl V zum Erben des Herzogthumes Geldern und der Grafschaft Zütphen eingesetzet hatte, vermählte sich 1541 mit der Tochter des Königes von Navarra und Schwestertochter des Königes von Frankreich, Johanna, trat in Bündniß mit dem Könige von Frankreich und mit den Schmalkaldischen protestantischen Bundesverwandten.

Die Pest wüthete noch 1541 im Paderbornischen, vorzüglich in den Städten Brakel, Nieheim, Steinheim und Driburg. In der Reichsstadt Cölln hingegen star-

starben in dem einzigen Sommer dieses Jahres dreyßig tausend Menschen daran.

Das Jahr 1542 war endlich das merkwürdige Jahr, worin der Churfürst Johann Friederich von Sachsen und der Landgraf Phlip von Hessen, als Häupter des Schmalkaldischen Bundes, jenen merkwürdigen Zug gegen den Herzog Henrich den jüngern von Braunschweig-Wolfenbüttel, diesen heftigen und jetzt noch einzigen Gegner der Reformation in diesen Gegenden, unternahmen, welches nicht ohne Einfluß auf die hiesigen Gegenden Westphalens blieb, und wovon nur der Historiker dieser Gegenden ein gründliches Urtheil fällen kann.

Schon 1539 hatte der Landgraf, als er eben auf die Wolfsjagd geritten war, zwey Fremde bemerket, die sich für Brandenburgische aus Cammergericht abgeschickte Räthe ausgaben, aber bald als Abgeordnete des Herzoges Henrich von Wolfenbüttel entdeckt und mit ihren für die Schmalkaldischen Bundesverwandten gefährlichen Briefschaften angehalten wurden.

Im darauf folgenden Jahre 1540 war der catholische Herzog Erich der ältere von Braunschweig-Hannover verstorben. Die Hannöverischen Landesstände hatten die Vormundschaft über seinen minderjährigen Prinzen Erich den jüngern und die Landesregierung seiner Mutter Ellsabeth, Schwester des protestantischen Churfürsten Joachims II von Brandenburg, die sich nun auch öffentlich für die Reformation erklärte, übertragen. Schon bey lebzeiten des verstorbenen Herzoges hatte Anton Corvin zu Witzenhausen im benachbarten Hessischen als Prediger gestanden. Diesen berief nun die verwittwete Herzogin und Landes-Administratorin zu sich, ernannte ihn zum Generalsuperintendenten des Hannöver-

veri-

verischen Landes, und bevollmächtigte ihn, die Hannöverischen Kirchenordnung nach Befinden abzuändern. Er fand Kirchen- und Schullehrer, wie die Mönche der Klöster, dazu bereit, und arbeitete schon an einer neuen Kirchenordnung, wie sich gedachter Herzog Henrich von Wolfenbüttel, Brudersohn des verstorbenen Herzoges Erich, dagegen setzte. Und auf dessen Betrieb schaffte der junge Herzog, der Indessen sich am kaiserlichen Hofe aufgehalten hatte, das alles wieder ab, und ließ den Generalsuperintendenten Corvin zu Calenberg gefänglich hinsetzen.

Die nächste Veranlassung zu dem Unglücke, welches jetzt den Herzog Henrich den jüngern von Braunschweig-Wolfenbüttel betraf, gaben jedoch seine Streitigkeiten mit der evangelischen Reichsstadt Goßlar, deren Religionsübung er auf alle nur mögliche Art gehindert hatte. Die Bürger derselben hatten aber auch alles Maaß überschritten, 1527 das benachbarte Kloster auf dem Georgsberge, welches jetzt das Hildesheimische Augustinerkloster Grauhof ist, mit gewafneter Hand zerstöret, zwey herzogliche Münzstätten in Besitz genommen und die dortigin herzoglichen Beamten ermordet. Der Herzog hingegen hatte nun der Stadt durch Besetzung der Wege dorthin alle Zufuhr abgeschnitten.

Jetzt nahm diese Stadt ihre Zuflucht zu ihren Schmalkaldischen Bundesverwandten, oder vielmehr zu deren Häuptern, Churfachsen und Hessen, und diese nahmen sich ihrer, gewiß nicht aus Rücksicht auf ihre bürgerliche Streitigkeiten mit einem Fürsten, sondern aus Rücksicht auf die Bedrängniß ihrer Religionsübung, auch an, fielen ins Wolfenbüttelsche, woraus der Herzog flüchten mußte, und führten im ganzen Herzogthu-

me durch Bemühung des seiner Calenbergischen Gefangenschaft entlassenen Anton Corvin, Martin Görlitz, Johann Bugenhagen, so auch Pomeranus genannt wird, die Reformation ein. Die damals freye, schon evangelische Stadt Braunschweig, jug bey dieser Anwesenheit ihrer Bundeshäupter im Herzogthume alle catholische Geistliche aus der Stadt. Das blieb nicht ohne Einfluß auf das benachbarte Hannöverische, worin Hannover, Göttingen, Eimbeck sayen protestantische Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes waren.

Der indessen mit seinen Söhnen Philip und Carl zum Herzoge Wilhelm von Bayern geflüchtete Herzog bewürkte zwar Pönalmandate gegen den Churfürsten von Sachsen und Landgrafen von Hessen beym Reichs-Cammergerichte, diese nahmen aber davon in einer öffentlichen Schrift den Recurs an ihre Bundesverwandte. Historia Belli Schmalkaldici contra Henricum Ducem. Chytraeus Lib. 15. Saxon. Hamelmann. Hist. Ev. infer. Duc. Brunsvicensis. Surius (ein Cölnischer Carteuser) Comm. rer. gest. *Annales Monasterienses* (Münsterische Annalen im Manuscript).

Durch diese Züge aus dem Hessischen und Münsterischen ins Braunschweigische hatte auch das Hochstift Paderborn gelitten, wie hievon der Marienmünsterische Abt Henrich Schröder in Rücksicht des Schadens, so sein Kloster dabey erlitt, sehr naiv schreibt: Damna, quae monasterium nostrum inde accepit, sunt sequentia: Prima vice venerunt ad monasterium hoc viginti duo, quos cibavimus. 2da vice in Vigilia S. Jacobi venerunt octoginta pedites & quindecim equestres, & manserunt apud nos in quintum diem. 3tia vice sabbatho post Jacobi venerunt duo millia peditum & quinquaginta vel am-

amplius equeſtres cum diverſis curribus. Quanta damna & moleſtias monaſterium hoc *pauperrimum* ab iis ſuſtinuerit, notum eſt Deo. Conſumpſerunt, fregerunt, & ſecum abſtulerunt plurima, quae neſcio ad quantum damni computanda ſint. Die quarta Auguſti (den 12 Auguſt geſchah der Einfall ins Braunſchweigiſche) adhuc duodecim ſequebantur: *omnes ad Culinam noſtram!*

Das Paderbörniſche Domcapitel verlor durch einen Vergleich des Herzoges Wilhelm von Cleve, Jülich und Berg, als Grafen von Ravensberg, mit dem Chanoineſſenſtifte Schildeſche, ſo dermalen Chanoineſſen aller dreyen Religionen hat, vom 2 Julii 1542 die Probſtey dieſes Stiftes, ſo bisher mit einem Domherrn beſetzt zu werden pflegte, in deren Einkünfte ſich nämlich der Herzog, als Schirmvogt und Patron, mit dem Stifte theilte. Den Antheil, ſo der Herzog bekam, hatten deſſen Cammerbauern bisher entrichten müſſen, doch ſollte der jetzige Probſt Georg von Haßfeld Zeitlebens noch Probſt bleiben, und die ſämmtlichen probſteylichen Gefälle nach wie vor erheben. Eben dieſer catholiſche Herzog verſilberte die Kirchengefäße, ſeine Truppen in ſeinem unglücklichen Kriege gegen den Kaiſer bezahlen zu können, und ließ jeder Kirche nur einen Kelch. Die Kirchen konnten aber jede Unze Silbers mit einem Thaler wieder einlöſen.

Der Religion wegen entſtanden aber 1543, nachdem in Hildesheim die Reformation auf den heutigen Fuß geſetzet worden war, im Cölniſchen und Paderbornischen nicht wenige Bewegungen, nachdem der Landesherr ſich öffentlich dazu bekannte, und zu dem Endzwecke außer Martin Bucer, der ſchon einige Zeit an ſeinem Hofe verweilet hatte, auch Philip Melanchton,

Erasmus Sarcer, Caspar Hedion und Johann Pistor zu sich berufen ließ, und Bucern die Canzel der ersten Kirche in Bonn einräumete, wiewohl noch zur Zeit nur das Cölnische Domcapitel und die dortige Universität sich dagegen setzten.

Und da eben der Kaiser von seinem Clevischen Siege zu Bonn war, wo er drey Tage lang im August verweilete, so mußte er auf dessen Verlangen jene Prediger wohl von sich lassen, indeß Melanchton schon vor der Ankunft des Kaisers nach Wittenberg zurück gereiset war. Er ließ sie aber bald wieder zu sich kommen, und seinen Uebergang zur Reformation in gedruckten Patenten bekannt machen.

Er versprach dabey, daß die Secularstifter von ihm in ihrem Zustande unverändert gelassen werden sollten, den Mönchen aber verstattete er, aus ihren Klöstern zu gehen, eine Erlaubniß, welche sich der Bonnische Franziskaner Johann Meinershagen zu Nutze machte, der aber nicht nur heirathete, sondern auch ein Enchiridion Christianum herausgab.

Diesem Beyspiele seines Erzbischofes folgte fast zur nämlichen Zeit der Fürstbischof von Münster, Osnabrück und Minden, Graf Franz von Waldeck, der den Münsterischen Landesständen bekannt machte: er würde der Stadt Münster und den übrigen Städten dieses Hochstiftes ihre in den Wiedertäuferischen Unruhen verlohrne Previlegien und Freyheiten auf deren vielfaches und inständiges Begehren zurück geben, auch nach der Augsburgischen Confession predigen lassen, da diese schon durch ganz Ober- und Niedersachsen eingeführet wäre, und welcher er für seine Person beypflichten müßte.

Der

Der erste Punct dieses landesherrlichen Vortrages, nämlich die Restitution der städtischen Privilegien, wurde bewilliget, gegen den zweyten, die Reformation betreffend, aber erinnert: der Fürst mögte sich der kaum gestilleten Händel erinnern, die im Hochstifte aus der Religionsveränderung entstanden wären, und das Geschäft der Religion bis auf ein Concilium beruhen lassen, welches bald gehalten werden würde. Die Stände, welche so sprachen, waren das Domcapitel und ein grosser Theil der Ritterschaft, wiewohl es schon eine Menge evangelischer Edeln, vorzüglich im Niederstifte, gab. Das Domcapitel und der Adel hatten aber ihre gute Ursachen, gegen die den Präbenden so nachtheilige Reformation zu seyn, und waren im Münsterischen vollends bekanntlich nicht zum Besten behandelt worden.

Die Städte aber waren von den vorherigen Trubeln noch zu niedergeschlagen. Fürst und Stände geriethen darüber zwar in einige Heftigkeit gegen einander, doch hatte das keine weitere Folgen.

Desto ungehinderteren Fortgang hingegen erhielt jetzt die Reformation im Osnabrückischen. Der Osnabrückische Magistrat schickte Deputirte nach Lübeck, sich den dortigen Superintendenten Hermann Bonne aus Quakenbrück im Osnabrückischen auf eine Zeitlang auszubitten. Die Lübecker willfahrten den Osnabrückern gerne. Bonne erhielt die Canzel in der Marktkirche, die Evangelischen erhielten ferner die Catharinenkirche und die Johannes-Stiftskirche. Letztere ist jetzt wieder in den Händen der Catholiken, doch sind noch, wie im Domstifte, drey Präbenden für Protestanten darin. Die Augustiner, deren ehemaliges Kloster jetzt ein Zuchthaus ist, und die Franziskaner nahmen die Reformation an. Bonne führte die lübeckische Kirchenordnung ein und kehrte nach Lübeck zurück.

So war der Graf Franz von Waldeck noch bey Lebzeiten Luthers der erste evangelische Fürstbischof der Hochstifter Osnabrück und Minden.

Indessen erklärten so wohl der Churfürst von Cölln und Administrator von Paderborn, als der Fürstbischof von Münster, Minden und Osnabrück, sich beyde auf dem Speyerischen Reichstage 1544 für die protestantische Parthey.

letzterer, dessen Hofcaplan Johann Silberg und der Hofmarschall Friedrich von Twist aus dem Waldeckischen ebenfalls die Reformation angenommen hatten, betrug sich aber viel vorsichtiger gegen das Hochstift Münster, als Ersterer gegen das Erzstift Cölln. Denn er gebrauchte Gewalt gegen die catholische Geistlichkeit, die aber auch die evangelischen Prediger allenthalben verfolgt hatte, und nun ihren Churfürsten beym Pabste und Kaiser verklagte.

Das Paderbornische, worin der Churfürst sich seltener aufhielt, empfand von diesen Religionsbewegungen noch nichts, da hier die Reformation doch einen weit schicklichern Boden gefunden haben würde, als im von den Gebieten des Kaisers und des catholischen Herzoges von Cleve umgebenen Cöllnischen.

Dagegen bekam es eine Fehde mit dem schon lutherischen Grafen Bernard von Lippe, der sich das Dorf Entorf im Schwalenberg-Oldenburgischen, so Lippisch und Paderbornisch Sammtherrisch, jedoch nur zum Viertel Paderbornisch, zueignen wollte, worüber das Dorf seine Unzufriedenheit bezeigte. Nun überfielen die Lippischen des Nachts vom 27 auf den 28 April 1544 das Dorf, hoben dessen Einwohner aus ihren Betten, und schleppeten sie nach der Burg Oldenburg und den Städten Detmold und Blomberg in Gefängnisse.

Jetzt

Jetzt droheten die Paderbörner die Lippischen mit kaiserlicher Ungnade und einem Einfalle ins lippische, wozu es aber wohl nicht kam, denn die gefangenen Entorfer wurden den 4 May entlassen. Dieses Dorf liegt unweit des Klosters Marienmünster, daher hat der gleichzeitige Abt Henrich Schröder in seinem Tagebuche von diesem Vorfalle folgendes: Secunda die post Marci Evangelistae vicesima septima Aprilis de nocte Lippienses armati violenter venerunt in villam nostram Entorp, & villanos ibidem captivos abduxerunt, aliquos ad castrum Oldenburg, aliquos in Blomberg, & aliquos in Detmold. Sed altera die inventionis S. Crucis 4ta Maji Lippienses cum rubore & confusione propter scripta & comminationes Paderbornensium coacti dimiserunt villanos Entorpienses, quos violenter nocturno tempore captivarant propter jura & servitia monasterii nostri: & nolebant subdi Lippiensibus, sed ecclesiae Paderbornensi.

Indessen fuhr der Churfürst 1545, wie der Jesuit Caudius Jajus den Kaiser und die übrigen catholischen Fürsten auf dem Wormser Reichstage schon gegen die Evangelischen eingenommen hatte (Hansitz to. 2. Germ. Sacrae de Archiep. Salisb.), fort, die Reformation im Cölnischen zu begünstigen, und so waren schon protestantische Geistliche unter andern zu Andernach, Linz, Kempen u. s. w.

Ohne daß diese Städte das geringste dagegen einzuwenden hatten, erhoben die Cölnische Clerisey und die theologische Facultät zu Cölln abermals Klagen darüber an den Kaiser, der vom jesuitischen Wormsischen Reichstage aus dem Churfürsten die Abstellung der Reformation anbefahl, ihn innerhalb dreyßig Tagen nach

Worms citirte u. s. w., und das alles unter Strafe der Reichsacht. Zugleich verklagte der Kaiser den Churfürsten beym Pabste, der einen Churfürsten binnen sechszig Tagen in Person oder durch Bevollmächtigte zu Rom Rede und Antwort zu geben befahl, da vor dieser ersten Erscheinung des Jesuitismus nicht einmal der noch lebende Luther nach Rom hatte ausgeliefert werden wollen, wie er noch catholischer Religion war.

Welchen Nachtheil konnte aber die Cölnische Clerisey, wobey der Jesuit Peter Faber schon so günstiges Gehör gefunden hatte, von einer unter landesherrlicher Guarantie so sanft eingeführten Reformation befürchten, die den Städten zu Willen war, und den Dom- und Collegiatstiftern, sammt den noch nützlichern catholischen Pfarreyen, ihren unveränderlichen Zustand landesherrlich versicherte? Aber so verfuhren die beyden ersten Jesuiten, die beyden ersten Jünger, welche Ignaz von Lojola nach Teutschland schickte, und in Bayern, Mainz und Cölln schon Proselyten ihres Ordens machten, und bald den teutschen Krieg, endlich den dreyßigjährigen Krieg blos allein in Teutschland entzündeten.

Der seiner Sache zu gewisse Churfürst gab aber jetzt ein Patent für die Städte des Hochstiftes Paderborn heraus, worin denselben freygestellet wurde, die Reformation einzuführen. Sogleich setzte sich das Domcapitel dagegen, und berief sich auf die Verträge der Stadt Paderborn mit dem vorigen Fürsten von 1528 und mit dem jetzigen von 1532, welche von den Bürgern beschworen wären, und stetshin beschworen werden müßten.

Die sämmtlichen Landesstände hingegen bewilligten ihrem Landesherrn auf dem außer der Hauptstadt bey der noch vorhandenen sogenannten Römischen Capelle

(an

(an der Capellen, Rome genannt) den 2 October 1545 gehaltenen Landtage eine von ihm verlangte defensive Hülff (des Schmalkaldischen Bundes) von sechstausend Reichsthalern, welche den nächsten 2 Februar 1546 ausbezahlt werden sollten, worüber der Churfürst zu seiner Zeit in einer noch vorhandenen Quittung quittirte.

Unter jenen Trubeln im Cöllnischen und Paderbornischen suchte der Herzog Henrich der jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel sein Land, worüber der Kaiser eine Sequestration erkannt hatte, im Herbste 1545 mit gewaffneter Hand wieder in Besitz zu nehmen. Brach zu dem Endzwecke mit einem Corps von achttausend Mann zu Fuße oder Landesknechte, und funfzehnhundert Reuter oder Reisiger aus dem Bisthume Verden, das sein Bruder, Herzog Christoph, besaß, ins Braunschweiglsche bis vor Wolfenbüttel ein. Der Graf Otto von Ritberg, die Ritter Alhard von Hörde, Mathias von Schelle und andre Edle Herrn Westphalens eilten ihm mit einem Corps von etwa tausend Reutern und dreytausend Landesknechten zu Hülfe, und nun wurde Wolfenbüttel von diesem ganzen Schwarme belagert. Die Stadt hielt sich aber, und kaum hatte der Landgraf Philip von Hessen hievon Nachricht erhalten, als er in der größten Geschwindigkeit nach Nordheim eilte, wo sich seine Truppen mit den Bundestruppen vereinigten, wodurch er bald eine Armee von fünf und zwanzigtausend Mann und über vierzig Canonen bekam. Auf das Gerücht hievon hob der Herzog von Braunschweig die Belagerung von Wolfenbüttel auf, wurde aber vom Landgrafen von Hessen bey Nordheim geschlagen und gefangen nach Ziegenhain geführet. Der Kaiser wurde indessen nur noch mehr durch diesen Vorfall bewogen, die Schmalkaldischen Bundesverwandten anzugreifen.

Nach dieser Expedition, wobey der Hessische Ritter und Corveyische Erbschenk, Hermann von Malsburg, den Herzog nebst seinem Sohne Carl, vor der Abführung des erstern nach Ziegenhain, nach Cassel gebracht hatte, wo auch der Sohn blieb, unternahm der Landgraf eine Fehde wider die Grafen Johann von Schauenburg und Otto von Ritberg, wovon jener dem Herzoge Hülfstruppen zugeschicket, dieser aber Subsidien von ihm gezogen hatte. Ersterem nahm er Bückeburg, letzterem Ritberg weg, und zwang Bückeburg, ihm und dem Grafen von Lippe zu huldigen.

Von Ritberg kam der Landgraf auf seinem Rückzuge mit seinen Leuten, die in den Klöstern und Dörfern einquartiert wurden, den 11 Novemb. nach Paderborn, wo er im Kloster Abdinghof übernachtete, und am andern Morgen über Warburg nach Cassel zurück kehrte.

In eben diesem Jahre 1545 den 13 December wurde endlich zu Trident das letzte allgemeine Concilium, dieses Gegenstück des vorletzten Baselischen, nach Verlauf von etwa hundert Jahren der steigenden Aufklärung, unter einem Pabste Paul III eröfnet. Diese letzte allgemeine Kirchenversammlung wurde fürerst bis ins folgende Jahr mit vier Sitzungen fortgesetzet.

Noch vorher war den 24 September der Churfürst und Fürst-Erzbischof, Bischof von Mainz, Magdeburg und Halberstadt, Markgraf Albert von Brandenburg gestorben, und einige Mainzische Domherrn hätten gerne den Hessischen Prinzen Wilhelm gewählet; allein der Mainzische Domscholaster Sebastian von Heusenstamm erhielt den 20 October dieses geistliche Churfürstenthum.

Dagegen war zu Anfange des Jahres 1546 die vollestе Religionsgleichheit im Chur-Collegio, seitdem auch Churfürst Friederich von der Pfalz die Reformation angenommen hatte. Denn damals waren auf der catholischen Seite die drey geistlichen Churfürsten, Mainz, Trier, Cölln; auf der evangelischen hingegen die drey weltlichen, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, da Böhmen schon seit langer Zeit nach und nach aus aller wesentlichen Theilnahme der churfürstlichen Collegialberathschlagungen gekommen war. Das alles

und

nnd mehreres war zufällig aus einem Ablasstreite mit Luther entstanden, der den 18 Februar 1546 starb.

Allein jenes Concilium zu Trident sollte, in den Gedanken des Pabstes und der Päbstlichen, die Protestanten mit geistlichen Waffen schlagen, indessen eben dieses Concilium, in den Gedanken der bessern Catholiken, gegen die Ausschweifungen der päbstlichen Macht so ein Damm im hellern sechszehnten Jahrhundert seyn sollte, wie die Baselische Kirchenversammlung im funfzehnten gewesen war. Und um die teutschen Ketzer mit diesen geistlichen Waffen dieses Concils, das nur eine ewige Scheidewand zwischen päbstlich-jesuitischen Catholiken und Evangelischen setzte, schlagen zu können, grif der Nachfolger Peters zum Schwerdte Pauls. Er wollte, als ein ander Peter, schlachten und fressen. Er verstärkte das kaiserliche Heer gegen die Protestanten mit zwölftausend Mann zu Fuß und fünfhundert zu Pferde päbstlicher Schlüsselsoldaten. So wenig war Rom durch die weit weniger bedeutende Hussiten-Affäre klug geworden.

Der schismatische und ketzerische Erzbischof und Churfürst von Cölln und Fürstbischof von Paderborn hatte sich so wenig durch Bevollmächtigte als in Person zu Rom eingelassen, der Pabst entsetzte ihn daher den 16 April 1546 beyder Stifter, schickte auch dem Kaiser die Absetzungsbulle (zur Execution) zu. Auch der Cöllnische Coadjutor, Graf Adolph von Schauenburg, erhielt eine päbstliche Confirmationsbulle; dieser aber fand noch zur Zeit Bedenken, solche bekannt zu machen, schickte daher solche durch den Cöllnischen Jesuiten, Peter Canisius, an den Kaiser, dessen Gutachten hierüber zu vernehmen.

Der Kaiser war der nämlichen Meynung, wie der Cöllnische Coadjutor, und schrieb noch den 7 Julii dieses Jahres von Regensburg aus an den Churfürsten, förmlich wie an jeden andern Churfürsten, mit dem Ersuchen und Auftrage, den Schmalkaldischen Bundesverwandten keinen Beystand zu leisten, nicht zu verstatten, daß seine Unterthanen bey denselben dienten, den kaiserlichen Soldaten aus den Niederlanden keinen Durchmarsch durch seine Gebiete zu verweigern. Welch ein Charakterzug dieses berühmten Kaisers, der seine

Advo-

Advocatie der Kirche zu keinem Feldmarschallamte des Pabstes erniedriget wissen wollte, aus der Cöllnisch-Paderbornischen Geschichte!

Der gute Churfürst ließ dieses Schreiben des Kaisers in allen seinen Gebieten mit dem Befehle bekannt machen, solchem nachzukommen, schickte auch auf Verlangen der Stadt Werl, im Herzogthume Westphalen, evangelische Geistliche dorthin, die mit einem für den dortigen catholischen bisherigen Pfarrer nachtheiligen Triumphe der Bürger empfangen wurden.

Allein die Waffen des Kaisers gegen die Schmalkaldischen Bundesverwandten waren für dasmal glücklich gewesen. Der Kaiser schickte daher zu Ende dieses Jahres 1546 den Niederländischen Grafen Philip von Lalaing (Lalaing) und den Niederländischen Rechtsgelehrten Viglius Zwichem zu ihm, ihn zur Rückkehr zur catholischen Kirche zu rathen, da er sonst seine Stiftsländer nicht ferner behalten könnte. Der Churfürst fand dieses um so unbilliger, da er so wenig, als der Churfürst von Brandenburg und andere Evangelische, an dem Kriege gegen den Kaiser Antheil genommen hätte.

Er opferte jedoch seiner Ueberzeugung ein Churfürstenthum, ein Herzogthum (Westphalen), ein Fürstenthum (Paderborn) und eine Grafschaft (Fest Recklinghausen) auf; gieng mit seinem Bruder Friederich, diesem ehemaligen Fürstbischofe von Münster und jetzigem Probste des wichtigen Collegiatstiftes zu Bonn, den 25 Jan. 1547 nach seine Familien-Grafschaft Wied, so jetzt ein evangelisches Fürstenthum, zurück, wo er 1552 den 15 August verstarb.

Ende des ersten Theils zweyte Abtheilung.

Advocatie der Kirche zu keinem Feldmarschallamte des Pabstes erniedriget wissen wollte, aus der Cöllnisch-Paderbornischen Geschichte!

Der gute Churfürst ließ dieses Schreiben des Kaisers in allen seinen Gebieten mit dem Befehle bekannt machen, solchem nachzukommen, schickte auch auf Verlangen der Stadt Werl, im Herzogthume Westphalen, evangelische Geistliche dorthin, die mit einem für den dortigen catholischen bisherigen Pfarrer nachtheiligen Triumphe der Bürger empfangen wurden.

Allein die Waffen des Kaisers gegen die Schmalkaldischen Bundesverwandten waren für dasmal glücklich gewesen. Der Kaiser schickte daher zu Ende dieses Jahres 1546 den Niederländischen Grafen Philip von Lalaing (Lalaing) und den Niederländischen Rechtsgelehrten Viglius Zwichem zu ihm, ihn zur Rückkehr zur catholischen Kirche zu rathen, da er sonst seine Stiftsländer nicht ferner behalten könnte. Der Churfürst fand dieses um so unbilliger, da er so wenig, als der Churfürst von Brandenburg und andere Evangelische, an dem Kriege gegen den Kaiser Antheil genommen hätte.

Er opferte jedoch seiner Ueberzeugung ein Churfürstenthum, ein Herzogthum (Westphalen), ein Fürstenthum (Paderborn) und eine Grafschaft (Fest Recklinghausen) auf; gieng mit seinem Bruder Friederich, diesem ehemaligen Fürstbischofe von Münster und jetzigem Probste des wichtigen Collegiatstiftes zu Bonn, den 25 Jan. 1547 nach seine Familien-Grafschaft Wied, so jetzt ein evangelisches Fürstenthum, zurück, wo er 1552 den 15 August verstarb.

Ende des ersten Theils zweyte Abtheilung.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steinen, Johann Diederich <<von>>,

Johann Diederich von Steinen fortgesetzte Westphälische Geschichte

Bd.: 5,2

Lemgo 1801

Germ.sp. 464-5,1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10481200-3